Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung

Bekanntmachung

Die Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung findet am Donnerstag, den 03.11.2022 statt.
Beginn: 17:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Bestätigung der Tagesordnung
2	Bestätigung der Niederschrift der 09. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 06.10.2022
3	Beratung zu Beschlussvorlagen
3.1	26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen, Abwägungs- und Feststellungsbeschluss Vorlage: B 0080/2022
3.2	Bebauungsplan Nr. 79 "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen", Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: B 0085/2022
3.3	Kulturkonzept STRALSUND 2034 Vorlage: B 0060/2022
4	Beratung zu aktuellen Themen
4.1	"Gefahrenstellen auf Radwegen“, bzw. „Verkehrsschau Radwege“
4.2	Antrag zu Änderungen in den Freiraumkonzepten
5	Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

6	Beratung zu Beschlussvorlagen
7	Unterrichtung nach § 38 Absatz 5 Satz 4 KV M-V
8	Beratung zu aktuellen Themen
9	Verschiedenes

Öffentlicher Teil

10 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Stefan Bauschke
Vorsitz

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung

Niederschrift
der 09. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung

Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 06.10.2022
Beginn:	17:00 Uhr
Ende	18:05 Uhr
Raum:	Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r
Herr Stefan Bauschke

stellv. Vorsitzende/r
Herr Thomas Haack
Herr Jürgen Suhr

Mitglieder
Herr Christian Binder
Herr Volker Borbe
Herr Jan Gottschling
Herr Ulrich Grösser
Herr Mathias Miseler
Herr Stefan Nachtwey

Protokollführer
Frau Gaby Ely

von der Verwaltung
Herr Stephan Bogusch
Frau Kirstin Gessert
Frau Beate Löffler
Herr Dr. Frank-Bertolt Raith
Frau Antje Wunderlich

Gäste
Herr Olaf Wermke

Tagesordnung:

1	Bestätigung der Tagesordnung
2	Bestätigung der Niederschrift der 08. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 08.09.2022
3	Beratung zu Beschlussvorlagen
3.1	Bebauungsplan Nr. 73 "Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe", Abwägungs- und Satzungsbeschluss Vorlage: B 0054/2022

3.2 Bebauungsplan Nr. 22 "Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk" - Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0068/2022

4 Beratung zu aktuellen Themen

4.1 Vergleich der Freiraumkonzepte Alter Markt, Neuer Markt, Hafeninsel

5 Verschiedenes

10 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:
Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen / Ergänzungen zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 08. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 08.09.2022

Die Niederschrift der 08. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 08.09.2022 wird ohne Änderungen / Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 Bebauungsplan Nr. 73 "Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe", Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0054/2022

Frau Gessert geht auf den Inhalt der Vorlage ein. Sie schildert den bisherigen Werdegang und die nächsten Schritte. Es soll eine Dreifelder-Sporthalle entstehen und notwendige Parkplätze geschaffen werden.
Die vorhandenen Biotope und der angrenzende Wald bestimmen die Ausgestaltung und Dimensionierung des Geltungsbereiches des B-Plans. Auch wenn die Eingriffe in die Natur möglichst vermieden werden sollen, muss eine Waldfläche von ca. 3800 m² umgewandelt werden. Die notwendige Waldumwandlungserklärung der Forstbehörde liegt bereits vor. Die Waldumwandlungsgenehmigung erfolgt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes in Verbindung mit dem Vorhaben.
Die Flächennutzungsplanänderung liegt dem Landkreis seit September 2022 zur Genehmigung vor.

Frau Gessert bittet um Zustimmung zur Vorlage.

Da es keine Fragen zur Vorlage gibt, stellt der Ausschussvorsitzende diese zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0054/2022 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3.2 Bebauungsplan Nr. 22 "Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk" - Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0068/2022

Frau Wunderlich stellt den Inhalt der Vorlage vor. Die Fläche wurde mit 7,35 ha leicht vergrößert.
Es gibt verschiedene Interessenten, die sich auf dem Areal ansiedeln wollen. Allen voran die unseKinder gGmbH, welche ein Schulcampus errichten möchte. Außerdem soll ein Gemeindezentrum mit Kirche entstehen. Der vom Forstamt festgestellte Wald konnte bis auf einen formal umzuwandelnden Bereich von 150 m² erhalten werden.

Da die Fläche schon einmal bebaut war, handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Aufgrund der Größe des Areals kommt ein reguläres Verfahren mit Umweltbericht zur Anwendung.

Herr Gottschling erkundigt sich, ob im Kreuzungsbereich der Planstraße B eine Lichtsignalanlage oder ein Kreisverkehr vorgesehen ist.

Frau Wunderlich erklärt, dass die Planstraße B nur für die Einfahrt genutzt wird, die Ausfahrt erfolgt über Planstraße A. Demnach handelt es sich um einen normalen Kreuzungsbereich. Das Gemeindezentrum erhält eine separate Zufahrt über die Hans-Fallada-Straße.

Herr Suhr begrüßt bei beiden B-Plänen die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Forstamt Schuenhagen.

Herr Bauschke stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0068/2022 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 Vergleich der Freiraumkonzepte Alter Markt, Neuer Markt, Hafeninsel

Frau Gessert informiert über die Gestaltungskonzepte des Alten und Neuen Marktes sowie der nördlichen Hafeninsel anhand einer Präsentation.
Sie erklärt die Skizzen und Regeln für die drei Standorte und begründet diese.

Herr Suhr erfragt die Bindungswirkung eines Gestaltungsleitfadens.

Frau Gessert erörtert, dass der Gestaltungsleitfaden eine Anlage zur Straßensondernutzungssatzung wäre und dass sie einen Beschluss empfiehlt, damit dieser bindende Wirkung erhält.

Aus Sicht von Herrn Haack sollte über die Höhe der Glasabtrennungen (Windschutz), die Verkaufswagen und die Blumenkästen diskutiert werden. Den Schilderungen von Frau Gessert hat er entnommen, dass momentan vorhandene Blumenkästen zumindest geduldet werden. Aufgrund des sonst fehlenden Grüns auf dem Alten Markt begrüßt er dies.

Herr Bauschke teilt mit, dass die Rückmeldungen ergeben haben, dass die Glasumrandungen als zu niedrig empfunden werden. Er spricht sich auch gegen große Verkaufswagen aus, die die Fassaden der Altstadthäuser verdecken, allerdings sollten kleinteilige Anlagen möglich sein.

Herr Suhr fragt, ob es Alternativen zu Heizstrahlern im Sinne des Klimaschutzes gibt.

Frau Gessert gibt an, dass die Verwaltung die Genehmigungen der Sondernutzungen ausgibt und damit den Wünschen der Gastronomen entspricht, allerdings berät sie nicht zu Alternativen. Eventuell wäre die Erteilung der Erlaubnis mit einer Auflage möglich.

Herr Gottschling fragt, ob der Verkauf von Bratwurst auf der Hafeninsel (vor dem Ozeaneum) dann explizit verboten ist. Er fügt die Frage hinzu, woher das Höchstmaß von 1,40 m bei den Glasumrandungen kommt und ob Verhandlungsspielraum besteht.

Herr Bogusch informiert, dass der Stand vor dem Ozeaneum nicht zum öffentlichen Verkehrsraum zählt und somit ein Sonderfall ist, welcher nicht über die Sondernutzungssatzung verboten werden kann.

Frau Gessert gibt an, dass das Maß der Glasumrandung durch städtebauliche Auswirkungen, Barrierewirkungen und aus durchschnittlichen ergonomischen Betrachtungen ermittelt wird. Sie erklärt, dass ein durchschnittlich sitzender Mensch eine Höhe von ca. 1,25 m erreicht, dann sind 1,40 m ein guter Windschutz. Außerdem soll der Kontakt zwischen sitzenden und stehenden Passanten gegeben sein, bei 1,40 m können sie ungehindert kommunizieren. Sie gibt weiter an, dass die durchschnittliche Augenhöhe bei 1,60 m liegt. Würde man die Höchstgrenze also bei 1,60 m festsetzen, würde eine Art Trennlinie wahrgenommen werden, welche das Gesamtbild unattraktiver wirken lässt. Eine Höchstgrenze über 1,60 m

kommt nicht in Frage, weil die Privatisierung des öffentlichen Raumes vermieden werden soll.

Herr Haack erklärt an einem persönlichen Beispiel, warum er der Meinung ist, dass 1,40 m als Windschutz nicht reichen.

Herr Bauschke schlägt vor, aus dem Ausschuss heraus folgenden Antrag in die Bürgerschaft einzubringen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die Formvorschriften zum Freiraumkonzept Alter Markt, Neuer Markt, nördliche Hafeninsel sollen weitestgehend vereinheitlicht werden. Insbesondere sollen die maximalen Höhen von Windschutz und Glasumrandungen im Außenbereich der Gastronomie auf 1,70 m geändert werden.

2. Darüber hinaus soll es den Gewerbebetreibenden mit Außengastronomie ermöglicht werden, auf ihren Sondernutzungsflächen eine zusätzliche, dauerhafte Ausschankmöglichkeit im Außenbereich einzurichten.

Herr Suhr beantragt die Verweisung des Antrages zur Beratung in die Fraktionen.

Frau Gessert fragt, wie genau die Höhe von 1,70 m zustande gekommen ist.

Herr Bauschke antwortet, dass dieser Vorschlag von den Gastronomen eingereicht wurde und dass diese Regelung nicht nur an Wind exponierten Lagen gelten soll.

Herr Bauschke sagt, dass in den Fraktionen nochmal darüber abgestimmt werden soll. Die Thematik wird in der nächsten Sitzung erneut beraten.

Der Tagesordnungspunkt wird von Herrn Bauschke geschlossen.

zu 5 Verschiedenes

Herr Bauschke fragt, ob im Zusammenhang mit der Erneuerung des Grünhufer Bogens eine Überprüfung über das Errichten eines Kreisverkehres stattgefunden hat.

Herr Bogusch erklärt, dass es sich ausschließlich um eine Deckenerneuerung handelt und deshalb keine Prüfung vorgenommen wurde.

Herr Bauschke schließt den Tagesordnungspunkt.

zu 10 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen

aus dem nichtöffentlichen Teil

Herr Bauschke stellt die Öffentlichkeit wieder her und schließt die Sitzung.

gez. Stefan Bauschke
Vorsitzender

gez. Gaby Ely
Protokollführung

TOP Ö 3.1

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0080/2022
öffentlich

Titel: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen, Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	25.10.2022
Bearbeiter:	Raith, Frank-Bertolt, Dr. Gessert, Kirstin Dillmann, Oliver		

Beratungsfolge	**Termin**	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	03.11.2022	

Sachverhalt:
Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 79 "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen" leitete der Bürgerschaftsbeschluss vom 27. Januar 2022 (Beschluss-Nr. 2022-VII-01-0796) auch das Verfahren zur 26. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) und Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche ein. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 BauGB für die Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 79 aus dem Flächennutzungsplan geschaffen werden.

Der Planungskonzeption des Bebauungsplanes Nr. 79 „Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen“ entsprechend, erfolgt die Darstellung der für die Anlage vorgesehenen Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energie – Solar“.

Weiterhin wird mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes eine nachrichtliche Korrektur der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) an die später planfestgestellte und gebaute Trasse vorgenommen. Der Änderungsbereich wird deshalb deutlich über die geplante Photovoltaikanlage hinaus auf ca. 33,5 ha ausgeweitet. Außerhalb der geplanten Sonderbaufläche zeigt er Flächen für die Landwirtschaft sowie als nachrichtliche Übernahmen die Darstellung der Bahnanlage und der Ortsumgehung als Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrsstraßen. Dabei sind die durch die Neutrassierung freigewordenen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.
Mit der nachrichtlichen Korrektur der Verkehrsflächendarstellung an den Verlauf der Ortsumgehung kommt die Hansestadt Stralsund ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 7 BauGB).

Das Plangebiet der Landschaftsplanänderung beschränkt sich auf die zukünftige Fläche der Photovoltaikanlage. Der Änderungsbereich wird jetzt als „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ dargestellt. Die übrigen

Bereiche bleiben in ihrer Darstellung unverändert. Die nachrichtliche Übernahme der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) und Anpassung der Flächendarstellungen an die Trasse erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
Die positiven landesplanerischen Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 18.05.2022 und vom 15.09.2022 liegen vor.

Nach der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe zur FNP-Änderung und Anpassung des Landschaftsplanes im Änderungsgebiet im September/Oktober 2022 und der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die eingegangenen Stellungnahmen nun abgewogen und die erarbeiteten Planentwürfe durch Beschluss der Bürgerschaft festgestellt werden.

Lösungsvorschlag:
Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und sollen gemäß dem Vorschlag in Anlage 5 abgewogen werden. Während der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zu den Planentwürfen abgegeben.
Das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB führte zu keinen inhaltlichen Änderungen der Planunterlagen.

Es wird empfohlen, dem Abwägungsvorschlag (Anlage 5) zuzustimmen und für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlagen 1 und 2) sowie für die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes mit Erläuterungsbericht (Anlagen 3 und 4) die Feststellung zu beschließen.

Die festgestellte Planfassung der 26. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Vorpommern-Rügen als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Gemäß § 6 Abs. 4 BauGB hat der Landkreis über die Genehmigung innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.

Alternativen:
Wenn an dem Standort eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen soll, gibt es zum Abwägungsbeschluss und zur Feststellung der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung keine Alternative. Wenn dem Abwägungsvorschlag nicht gefolgt werden sollte, könnte die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Anpassung des Landschaftsplanes so nicht beschlossen werden, da sie auf der vorgeschlagenen Abwägung beruhen. Damit könnten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben vorerst nicht geschaffen werden.
Für die nachrichtliche Korrektur der Verkehrsflächendarstellung an den Verlauf der Ortsumgehung besteht eine gesetzliche Verpflichtung nach § 5 Abs. 4 i.V.m. § 7 BauGB. Daher wird eine Alternative nicht empfohlen.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die während der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit geäußerten Anregungen und Hinweise zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen (Anlage 1 und 2) und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes (Anlage 3 und 4) werden entsprechend Anlage 5 abgewogen.

2. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund (Anlage 1) mit

Begründung und Umweltbericht (Anlage 2) und die Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes (Anlage 3) mit Erläuterungsbericht (Anlage 4) für die Teilfläche südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2022 werden festgestellt.

3. Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund wird beauftragt, die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 1 und 2) dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch vorzulegen.

Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzierung:
Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Termine/ Zuständigkeiten:
Termin: Einreichen der Planunterlagen zur Genehmigung innerhalb eines Monats nach Wirksamkeit des Bürgerschaftsbeschlusses
Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

Anlage 1_26_Änderung Flächennutzungsplan
Anlage 2_Begründung_26_ Änderung FNP
Anlage 3_ Landschaftsplanänderung_26_Änd_FNP_beigeordnet
Anlage 4_ Landschaftsplanänderung_Erläuterungsbericht_26_Änd_FNP_beigeordnet
Anlage 5_Abwägung

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER HANSESTADT STRALSUND

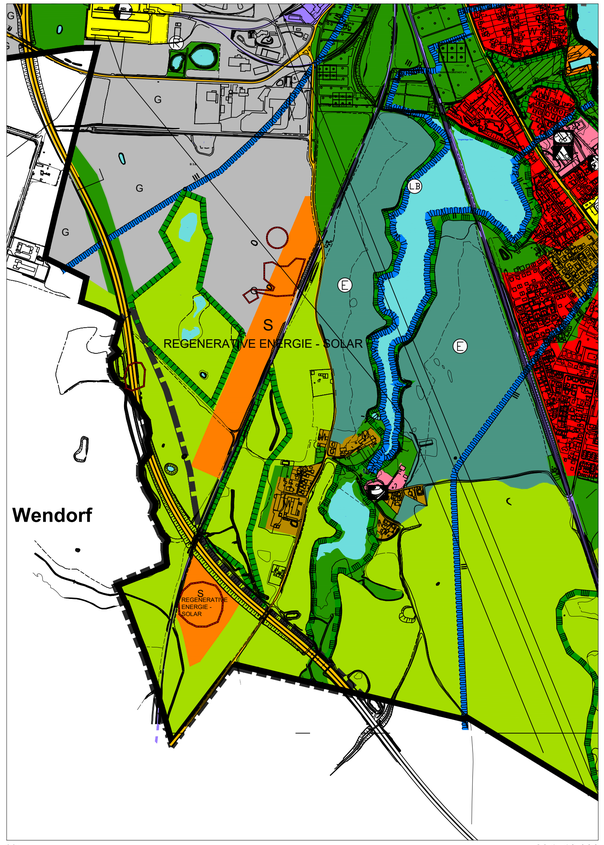

Neu M 1: 10 000

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

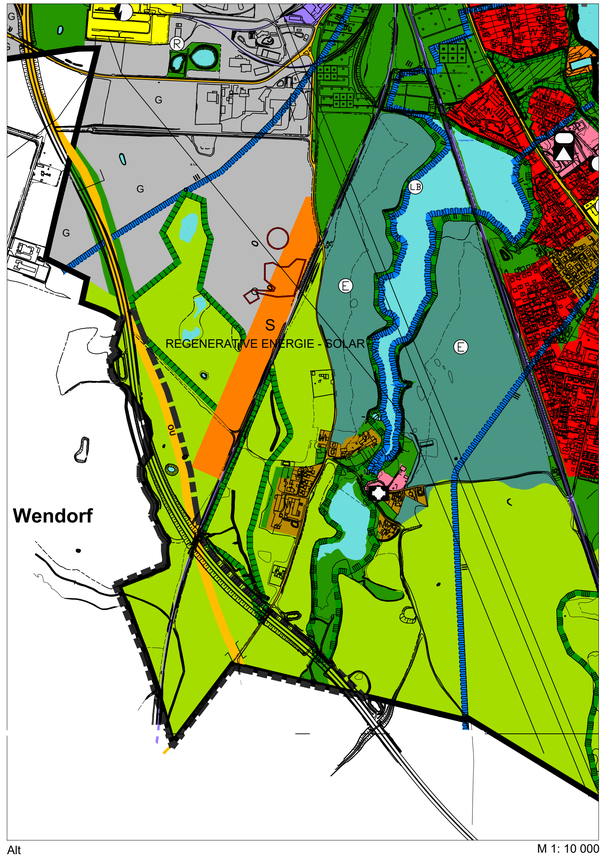

Alt M 1: 10 000

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER HANSESTADT STRALSUND, RECHTSWIRKSAM SEIT 12.08.1999 MIT DARSTELLUNG DER 21. ÄNDERUNG UND DER 2. ERGÄNZUNG DES FLÄCHEN-NUTZUNGSPLANES

PLANZEICHENERKLÄRUNG
GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 VOM 18.12.1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 4. MAI 2017 (BGBl. I S. 1057)

- S — SONDERBAUFLÄCHEN (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB; § 1 ABS. 1 NR. 1 BAUNVO) ZWECKBESTIMMUNG: REGENERATIVE ENERGIE - SOLAR
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 9a) BAUGB)
- BAHNANLAGEN (§ 5 ABS. 4 BAUGB)
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSTRASSEN (§ 5 ABS. 2 NR. 3 BAUGB)
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BÖDEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 10 BAUGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BODENDENKMALEN (§ 5 ABS. 4 BAUGB)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 26. ÄNDERUNG

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 27.01.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 3 am 30.03.2022 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 LPlG M-V mit Schreiben vom 05.04.2022 beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist in Form eines öffentlichen Aushanges vom 21.04.2022 bis 12.05.2022 durchgeführt worden.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.04.2022 und 01.09.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 25.08.2022 den Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 15.09.2022 bis 21.10.2022 nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können und auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, im Amtsblatt Nr. 7 vom 07.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Während des Auslegungszeitraums waren die ausgelegten Planunterlagen auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung und im Bau- und Planungsportal M-V unter https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene einzusehen.

7. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am …… geprüft.
Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom …… mitgeteilt worden.

8. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, wurde am …… durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund festgestellt.

   Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister

9. Die Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

   Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beitrittsbeschluss zum Genehmigungs-bescheid vom .....erfüllt.
Das wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... bestätigt.

    Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist aus die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf Rechtsfolgen (§§214 und 215 BauGB sowie § 5 KV M-V) hingewiesen worden.

    Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des ..... rechtswirksam geworden.

    Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund

für die Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen

Rechtswirksam ab .....

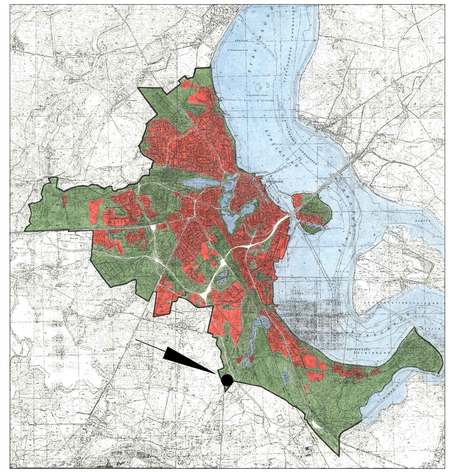

Historische Altstädte Stralsund und Wismar

Hansestadt Stralsund

TOP Ö 3.1

TOP Ö 3.1

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund

für die Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen

Begründung

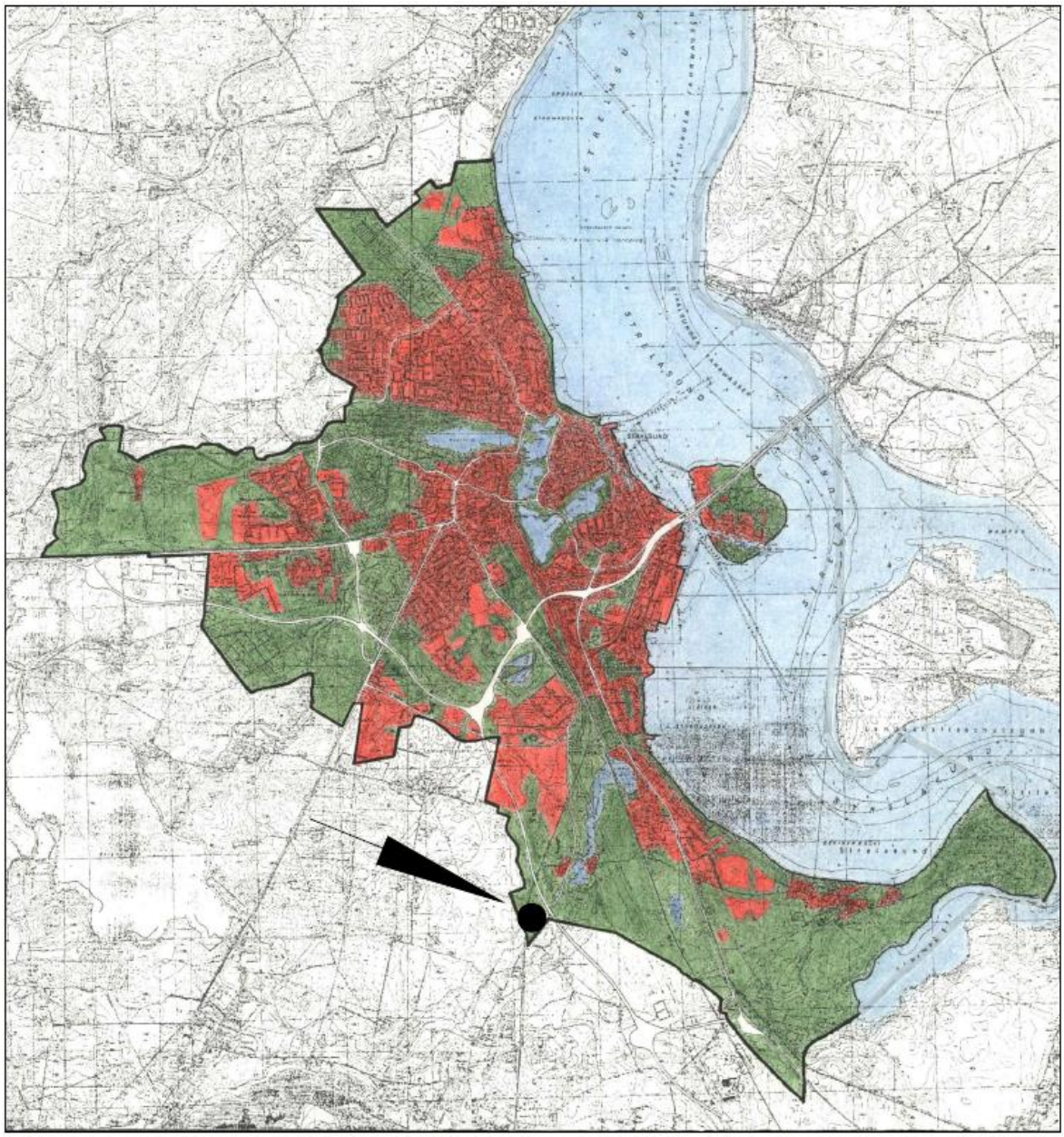

Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Historische Altstädte Stralsund und Wismar Welterbe seit 2002

Hansestadt Stralsund

Inhalt

TEIL I - BEGRÜNDUNG 4
1 Anlass 4
1.1 Anlass und Ziele der Planung 4
1.2 Räumlicher Geltungsbereich 4
2 Übergeordnete und örtliche Planungen und Vorgaben 5
2.1 Vorgaben der Raumordnung 5
2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 5
2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) 6
2.2 Inhalt des Landschaftsplanes 7
2.3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel 7
2.4 Begründung der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen 8
3 Städtebauliche Ausgangssituation 8
3.1 Umgebung des Änderungsbereichs 8
3.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Änderungsbereichs 9
3.3 Planungsrechtliche Situation 9
3.4 Natur und Landschaft 9
3.5 Immissionen 10
3.6 Baugrund und Altlasten 10
4 Inhalt des Planes 10
4.1 Nutzungskonzept 10
4.2 Bisherige und geplante Darstellungen, Art der baulichen Nutzung 11
4.3 Immissionsschutz 11
4.4 Erschließung 12
4.4.1 Verkehrliche Erschließung 12
4.4.2 Ver- und Entsorgung 12
4.5 Nachrichtliche Übernahmen 12
4.6 Hinweise 13
4.6.1 Richtfunkstrecke Siedenbrünzow – Lüdershagen 13
4.6.2 Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Andershof 13
4.7 Städtebauliche Vergleichswerte 13
5 Wesentliche Auswirkungen der Planung 13
5.1 Zusammenfassung 13
5.2 Private Belange 14
5.3 Umweltrelevante Belange 14
6 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung 14

7 Verfahrensablauf 14
8 Rechtsgrundlagen 15
TEIL II - Umweltbericht 16
1 Einleitung 16
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 16
1.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans 17
1.2.1 Angaben zum Geltungsbereich der Planänderung 17
1.2.2 Ziel der Planänderung und Darstellungen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans 17
1.2.3 Bedarf an Grund und Boden 18
1.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 18
2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung 20
2.1 Fachgesetze und einschlägige Vorschriften 20
2.1.1 Baugesetzbuch (BauGB) 20
2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) 22
2.1.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 23
2.1.4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) 24
2.1.5 Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 24
2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen 25
2.2.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 25
2.2.2 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern 25
2.2.3 Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund 26
2.2.4 Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund 26
2.3 Schutzgebiete und -objekte 26
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 28
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale 28
3.1.1 Fläche 28
3.1.2 Boden 28
3.1.3 Wasser 29
3.1.4 Klima 30
3.1.5 Luft 30
3.1.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 31
3.1.7 Landschaft 32
3.1.8 Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung 33
3.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe 33

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 34
3.2.1 Fläche 34
3.2.2 Boden 34
3.2.3 Wasser 34
3.2.4 Klima 35
3.2.5 Luft 35
3.2.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 35
3.2.7 Landschaft 35
3.2.8 Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung 36
3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe 36
3.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes 36
3.2.11 Anfälligkeit aufgrund der nach der Planänderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen 36
3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 36
3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich 37
3.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 37
4 Zusätzliche Angaben 38
4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 38
4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung 38
5 Quellenverzeichnis 39
5.1 Rechtsgrundlagen 39
5.2 Fachgrundlagen 39

TEIL I - BEGRÜNDUNG

1 Anlass

1.1 Anlass und Ziele der Planung

Die SWS Natur GmbH beabsichtigt die Errichtung einer weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund mit dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern und damit die Energiewende umzusetzen. Neben dem Gebiet westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, wo die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 vorbereitet wurde, wurde als weiterer Vorzugsstandort das etwa 290 m südlich des B-Plans 74 an derselben Bahnstrecke gelegene Gebiet identifiziert.

PV-Anlagen wurden im Stadtgebiet bisher nur auf Dachflächen und auf der Deponie in Devin errichtet. Bei der Anlage in Devin ist von einer jährlichen Erzeugung von 4.220.000 Kilowattstunden (kWh) auszugehen, womit die privat betriebene Anlage rechnerisch 1.400 Haushalte mit Strom versorgen kann. Die bisher durch die SWS Natur ausschließlich auf Dachflächen errichteten 21 PV-Anlagen versorgen mit etwa 1.800.000 kWh ca. 600 Haushalte jährlich mit Strom. Mit diesem untergeordneten Anteil der Energiegewinnung auf Dachflächen lässt sich die Energiewende kaum aktiv mitgestalten.

Geplant ist eine etwa 4,6 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 27. Januar 2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 79 "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen" aufzustellen. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig die Einleitung des 26. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan für den entsprechenden Bereich und die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes beschlossen.

Weiterhin erfolgt mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes eine nachrichtliche Korrektur der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) durch eine Anpassung der Flächendarstellungen an die planfestgestellte und gebaute Trasse. Der Änderungsbereich wird daher deutlich über die geplante Photovoltaikanlage hin ausgeweitet und umfasst außerhalb der geplanten Sonderbaufläche unverändert Flächen für die Landwirtschaft sowie die nachrichtlich übernommenen Darstellungen der Bahnanlage und der überörtlichen Verkehrstrasse der B 96.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der ca. 33,5 ha große Änderungsbereich befindet sich im sich in den Stadtgebieten Süd, Stadtteil Voigdehagen, und Lüssower Berg, Stadtteil Am Umspannwerk, und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch Landwirtschaftsflächen und
- im Westen, Südwesten und Südosten durch die Stadtgrenze zur Gemeinde Wendorf.

Die innerhalb des Geltungsbereichs geplante Sonderbaufläche für die Photovoltaikanlage (Entwicklungsfläche) befindet sich im Stadtteil Voigdehagen und hat eine Flächengröße von etwa 4,6 ha.

2 Übergeordnete und örtliche Planungen und Vorgaben

2.1 Vorgaben der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Als Vorgaben der Raumordnung sind für die Änderung des Flächennutzungsplanes das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V vom 27. Mai 2016) sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP vom 19.08.2010) maßgeblich.

2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Im LEP M-V ist die Hansestadt Stralsund gemeinsam mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Oberzentrum der Region ausgewiesen. In Bezug auf die Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele für die Flächennutzungsplanänderung relevant:

Ziel 4.5 (2)
„Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden."

Die im Planungsbereich gelegenen Flächen haben laut Katasterdaten einen Bodenwert von 31 – 49 BP. Da sich im Änderungsbereich damit keine wertgebenden Böden mit einer Wertzahl von ≥ 50 befinden, wird das Ziel beachtet.

Grundsatz 5.3 (1)
„In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen."

Die Planung trägt dazu bei, den Anteil der erneuerbaren Energien zu steigern und entspricht damit dem Grundsatz.

Ziel 5.3 (2)
„Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können."

Im Umweltbericht (Teil II der Begründung) werden die Umweltauswirkungen der Planung in Bezug auf die zusätzliche Bauflächendarstellung untersucht. Erhebliche Umweltauswirkungen sind danach nicht zu erwarten.

Grundsatz 5.3 (3)
„Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen."

Betreiber der geplanten PV-Anlage ist die SWS Natur GmbH als Tochtergesellschaft der Hansestadt Stralsund. Durch den Betrieb entstehen Arbeitsplätze vor Ort. Zusätzliche Einnahmen für den städtischen Haushalt werden über die Gewerbesteuer und die Gewinnabführung der Stadtwerke als städtische Tochtergesellschaft generiert.

Ziel 5.3 (3)
„Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden."

Das Ziel wird nicht beachtet. Gegenüber dem Vorentwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes vom März 2022 umfasst die geplante Sonderbaufläche nun einen Streifen von etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke. Die Änderung der Sonderbaufläche und die Ausspa-

rung der Grünlandfläche innerhalb der Niederung des Grabens 18/5 erfolgte zum Schutz des dort vorkommenden Wachtelkönigs *(Crex crex)* als streng geschützte und bundesweit stark gefährdete Vogelart. Um auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Bau- und Erschließungsaufwendungen weiterhin eine Wirtschaftlichkeit der Anlage zu gewährleisten, ist eine Kompensation der aus artenschutzrechtlichen Gründen entfallenden Fläche notwendig. Diese erfolgt über eine Verbreiterung des Geltungsbereiches auf etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke, sodass weiterhin eine Bewirtschaftung der Ackerfläche zwischen PV-Anlage und Voigdehäger Weg möglich ist. Da die geplante PV-Anlage mit 4,6 ha unter dem Schwellenwert der Raumbedeutsamkeit von 5 ha bleibt, ist die Nichtbeachtung des Ziels nach Abstimmung mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern landesplanerisch vertretbar.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Förderbedingungen mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert wurden: Statt bislang 200 m Randstreifen steht nun die Nutzung von 500 m zur Verfügung.

2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

Auch nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern bildet die Hansestadt Stralsund gemeinsam mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald das Oberzentrum der Planungsregion Vorpommern. Der Änderungsbereich befindet sich gemäß Planungskarte Blatt 1 des RREP innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit des Bodens bleibt grundsätzlich erhalten, es findet jedoch eine Nutzungsextensivierung statt. Wertgebende Böden im Sinne des Ziels 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogrammes werden nicht in Anspruch genommen.

Die vermoorten Niederungsbereiche der durch den Änderungsbereich, aber außerhalb der Sonderbaufläche, verlaufenden Gräben 18/5 und 18 („Graben aus Voigdehäger Teich“) sind als „Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ festgelegt. Dementsprechend ist den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Vorbehaltsausweisung der Niederungsbereiche erfolgte nach fachlicher Vorgabe des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans aufgrund der dort ausgebildeten entwässerten Moorböden (vgl. Kap. 2.2.2 in Teil II der Begründung). Die Planung ist mit diesem Grundsatz vereinbar, da in der Niederung keine Änderung der Flächennutzung erfolgt.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist vor allem der folgende Grundsatz relevant:

Grundsatz 6.5 (6)
„An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.“

Der Standort entspricht den Eignungskriterien des EEG und ist damit grundsätzlich als geeignet anzusehen. Die Planung entspricht daher dem Grundsatz. Gemäß der Begründung im RREP bestehen durch die hohe jährliche Sonnenscheindauer gute Möglichkeiten für die Nutzung der Solarenergie. Diese Potenziale sollen mit der Planung genutzt werden.

Damit folgt die Planung den vorgenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Schreiben vom 18.05.2022 eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige abgegeben, welche mit Schreiben vom 15.09.2022 bezogen auf den geänderten Geltungsbereich bestätigt wurde.

2.2 Inhalt des Landschaftsplanes

Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund stellt den überwiegenden Teil des Änderungsbereichs als „Landwirtschaftliche Nutzfläche mit eingeschränkter Nutzung“ sowie als „Freiflächen mit Landschaftspflegerischer Zielstellung“ dar. Im südwestlichen Bereich verläuft der als Fließgewässer dargestellte Graben 18/5. Der Voigdehäger Weg und die Ortsumgehung sind als Hauptverkehrsstraßen dargestellt, wobei die Ortsumgehung in der Lage abweichend von den Darstellungen des Landschaftsplanes errichtet wurde. Ein schmaler Streifen parallel zur Ortsumgehung ist als „Waldartige Gehölzstrukturen“ ausgewiesen und umfasst die geplante Straßenbegleitpflanzung der später mit abweichendem Verlauf realisierten Ortsumgehung. Tatsächlich sind in diesem Bereich keine Gehölzpflanzungen vorhanden.

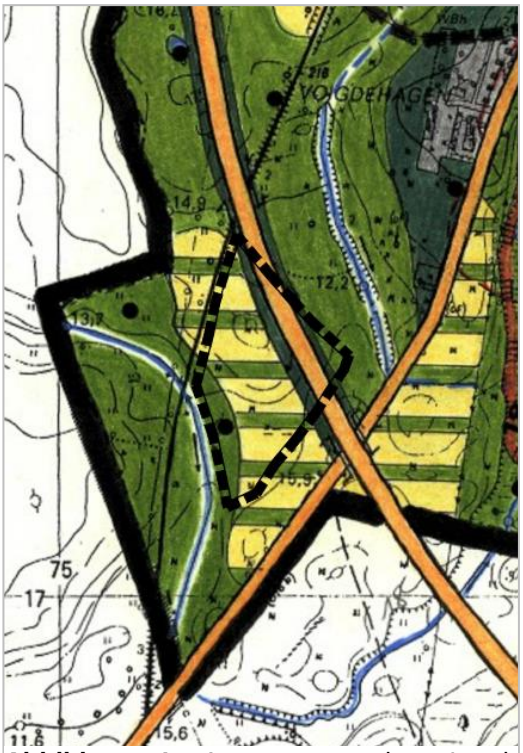

Abbildung 1: Auszug aus dem Landschaftsplan mit Darstellung des Änderungsbereiches der Landschaftsplanänderung. Hinweis: Der dargestellte Verlauf der Ortsumgehung entspricht nicht dem planfestgestellten und gebauten Verlauf.

Der Landschaftsplan wird nach § 9 Abs. 4 BNatSchG parallel zum 26. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund geändert, wobei der Änderungsbereich der Landschaftsplanänderung nicht mit dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans übereinstimmt (s. Abbildung 1). Während in der 26. Änderung des Flächennutzungsplans auch eine nachrichtliche Korrektur der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) durch eine Anpassung der Flächendarstellungen an die planfestgestellte und gebaute Trasse erfolgt und der Änderungsbereich dementsprechend weiter gefasst ist, beschränkt sich die Änderung des Landschaftsplans auf die zukünftige Fläche der Photovoltaikanlage. Der Änderungsbereich wird zukünftig als „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ ausgewiesen. Die übrigen Bereiche bleiben in ihrer Darstellung unverändert.

Durch die mit Photovoltaikanlagen einhergehende Nutzung des Bodens als extensives Grünland entspricht die geplante Nutzungsänderung den naturschutzfachlichen Zielen des Landschaftsplanes auf den bisher intensiv genutzten Ackerflächen.

2.3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Als Grundlage hierfür dient u. a. das Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund (Oktober 2010), das darauf abzielt, den CO_2-Ausstoß alle fünf Jahre um 10 % zu vermindern. Dazu wird ein Paket von 36 Klimaschutzmaßnahmen benannt, von denen durch die FNP-Änderung die Umsetzung der Maßnahme E-5 „Photovoltaik“ unterstützt wird.

Das geplante Vorhaben unterstützt als Maßnahme der CO_2-neutralen Stromproduktion den Klimaschutz.

2.4 Begründung der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Freiflächensolaranlagen können aufgrund ihres großen Platzbedarfes nur außerhalb des geschlossenen Siedlungszusammenhangs errichtet werden und sind aufgrund der EEG-Förderung an bestimmte Standortvoraussetzungen gebunden. Zu den Voraussetzungen gehören u. a.:

- Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn,
- Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung

Im Stadtgebiet sind keine Konversionsflächen oder bereits versiegelten Flächen in der geplanten Größenordnung vorhanden. Die einzige schon bestehende Freiflächensolaranlage befindet sich auf der Deponie in Devin. Die Errichtung einer weiteren PV-Freiflächenanlage wurde durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 vorbereitet. Die bestehenden Anlagen auf Dächern leisten nur einen untergeordneten Beitrag (vgl. Pkt. 1.1). Um eine Freiflächenanlage in der geplanten Größenordnung umzusetzen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen notwendig. Die Wahl des Standortes beschränkt sich auf durch unmittelbar angrenzende Verkehrsinfrastruktur vorbelastete vorgeprägte Böden. Wertgebende Böden im Sinne des Ziels 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogrammes werden nicht in Anspruch genommen. Bedeutsame Böden sind von dem Flächenentzug nicht betroffen. Es wurden verschiedene Standortalternativen geprüft, wobei die gegenständliche Fläche neben dem Bereich des Bebauungsplanes Nr. 74 als weiterer Vorzugsstandort identifiziert wurde (vgl. Kap. 3.5 des Umweltberichtes).

3 Städtebauliche Ausgangssituation

3.1 Umgebung des Änderungsbereichs

Die Umgebung des Änderungsbereichs wird durch landwirtschaftliche Flächen und überörtlich bedeutsame Verkehrswege geprägt. Die geplante Freiflächensolaranlage befindet sich zwischen der Ortsumgehung (B 96) im Nordosten, der Bahnstrecke Berlin Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund (Streckennummer 6088) im Westen und dem Voigdehäger Weg im Südosten. Der Voigdehäger Weg verbindet das Stadtgebiet und die Ortslage Voigdehagen mit dem Umland. Die Ortslage Voigdehagen liegt nordöstlich des Plangebietes und stellt mit 86 Einwohnern[1] den viertkleinsten Stadtteil Stralsunds dar.

[1] Stand 31.12.2021, Quelle Einwohnermeldeamt (MESO)

3.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Änderungsbereichs

Fast der gesamte Änderungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt, wobei die Ackernutzung überwiegt. Der Niederungsbereich des Grabens 18/5, der im südwestlichen Bereich durch den Änderungsbereich verläuft, wird als Grünland bewirtschaftet.

Im zentralen Bereich des Änderungsbereichs befindet sich ein Kleingewässer (Soll).

Die zum System der Voigdehäger Niederung gehörende Niederung des Grabens 18/5 ist vermoort (entwässertes Niedermoor). Im übrigen Geltungsbereich herrscht lehmiger Sand und kleinflächig Sand und anlehmiger Sand vor. In Teilbereichen tritt Staunässe auf.

Im Änderungsbereich befinden sich Abschnitte der Ortsumgehung (B 96) in der gemäß Planfeststellungsbeschluss realisierten Trassenführung.

3.3 Planungsrechtliche Situation

Die Flächen im Geltungsbereich der Planung befinden sich außerhalb der geschlossenen Ortslage und sind damit bisher dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. PV-Anlagen sind im Außenbereich nicht privilegiert und können auch nicht als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert somit grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes[2].

3.4 Natur und Landschaft

Nach den geologischen Karten M-V ist der größte Teil des Änderungsbereichs den Schmelzwasserablagerungen in Sandbereichen zuzuordnen. Diese gehen randlich in die Schmelzwasserablagerungen auf stark reliefierten Hochflächen im Rückland von Eisrandlagen über. Der nördliche Teil des Änderungsbereichs gehört den glazilimnischen Ablagerungen in Tälern und Becken an. Vorherrschende Böden sind Niedermoor in der Niederung des Grabens 18/5 sowie stark lehmige Sande.

Der Änderungsbereich wird überwiegend von intensiv genutztem Acker eingenommen. Die vermoorte Niederung des Grabens 18/5, die zum System der Voigdehäger Niederung gehört, wird als Grünland bewirtschaftet. Entlang der Ortsumgehung befindet sich Straßenbegleitgrün mit Gehölzstrukturen.

Im Änderungsbereich befinden sich mehrere nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope in Form von linearen Gehölzstrukturen, Feucht- und Gewässerbiotopen, welche aber nicht von der geplanten Sonderbaufläche betroffen sind. Im östlichen Randbereich der Sonderbaufläche liegt ein dem Biotopschutz unterliegendes Kleingewässer (Soll). Im nachgeordneten B-Plan-Verfahren für den B-Plan Nr. 79 erfolgt die Planung in der Weise, dass dieses Kleingewässer von einer Überbauung ausgenommen wird (vgl. Abbildung 3 in Teil II der Begründung).

Aufgrund der Lebensraumstrukturen (Ackerflächen, Graben mit Niederung, Kleingewässer, Gehölzstrukturen) ist der Änderungsbereich ein potenzieller Lebensraum für Brutvögel (Offenland- und Gehölzbrüter), Amphibien, Reptilien und Fledermäuse. Das genaue Artenspektrum für den Bereich der Photovoltaikanlage und ihr Umfeld wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 79 auf der Grundlage faunistischer Kartierungen für die genannten Artengruppen ermittelt.

[2] Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung.

Der Änderungsbereich befindet sich vollständig in der Wasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I, gemäß der Verordnung 132-23/77 vom 20.09.1977.

3.5 Immissionen

Auf das Plangebiet wirken mehrere Immissionen ein: Aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind u. a. Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen zu erwarten, die durch den Einsatz von Maschinen bzw. durch Düngung hervorgerufen werden. Durch die bestehenden Verkehrsflächen in Form der Ortsumgehung, dem Voigdehäger Weg und der Bahnstrecke wirken außerdem Schienen- und Straßenverkehrslärm auf den Änderungsbereich ein. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Instandhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen im Bereich der Planung führen können. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht.

Im Änderungsbereich und seinem unmittelbaren Umfeld befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Genehmigungsbedürftige Anlagen befinden sich in mindestens 1 km Entfernung. Da mit der Planung nicht die Zulässigkeit schutzbedürftiger Nutzungen vorbereitet wird, sind keine Konflikte zu erkennen.

3.6 Baugrund und Altlasten

Im Änderungsbereich kommen außerhalb der Niederung großflächig lehmiger Sand und kleinflächig Sand und anlehmiger Sand vor. In der Niederung ist Moor ausgeprägt (Hansestadt Stralsund 2005). Die Bodenwertzahlen liegen zwischen 24 und 47, wobei sie für den größten Teil des Plangebiets einen Wert von 34 haben (ebd.). In weiten Bereichen herrscht Grundnässe zwischen 0 und 0,6 m unter Flur vor. Die höher gelegenen Bereiche sind vernässungsfrei (vgl. Ausführungen in Kap. 3.1.2 in Teil II Umweltbericht).

Aufgrund des besonderen Nutzungszweckes stehen die Baugrundverhältnisse nach gegenwärtigem Kenntnisstand dem Vorhaben nicht entgegen. Detaillierte Untersuchungen zum Baugrund innerhalb der Entwicklungsfläche erfolgen im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens.

Ein Altlastenvorkommen ist im Änderungsgebiet nicht bekannt.

4 Inhalt des Planes

4.1 Nutzungskonzept

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz fördert in Deutschland Freiflächensolaranlagen bis zu 20 Megawatt Peak (MWp) Leistung mit einer auf 20 Jahre angelegten garantierten Einspeisevergütung. Die Vergütung ist an bestimmte Standortvoraussetzungen gebunden (s. Abschnitt 2.4), welche mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) modifiziert wurden. So wurde der Grenzwert für die Anlagenleistung von 10 MWp auf 20 MWp erhöht und die Flächenkulisse zu linearen Verkehrswegen von 200 m auf 500 m verbreitert.

Entsprechend den Vorgaben des EEG plant die SWS Natur GmbH eine Freiflächensolaranlage in einem Abstand von etwa 200 m zur Bahntrasse in aufgeständerter Modulbauweise. Die Anlage bleibt damit gezielt hinter der geltenden Förderkulisse zurück und nutzt das Vergütungspotenzial aufgrund der landesplanerischen Zielstellung (Ziel 5.3 (3), s. Kap. 2.1.1) somit nicht voll aus.

Gegenüber dem Vorentwurf der Planung vom März 2022 umfasst die geplante Photovoltaikanlage nun einen Streifen von etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke. Die Änderung des Geltungsbereiches und die Aussparung der südlich gelegenen Grünlandfläche innerhalb der Niederung erfolgte zum Schutz des dort vorkommenden Wachtelkönigs *(Crex crex)* als streng geschützte und bundesweit stark gefährdete Vogelart. Um auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Bau- und Erschließungsaufwendungen weiterhin eine Wirtschaftlichkeit der Anlage zu gewährleisten, ist eine Kompensation der aus artenschutzrechtlichen Gründen entfallenden Fläche notwendig. Diese erfolgt über eine Verbreiterung des Geltungsbereiches auf etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke, sodass weiterhin eine zweckmäßige Bewirtschaftung der Ackerfläche zwischen PV-Anlage und Voigdehäger Weg möglich ist.

Weiterhin erfolgt mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes eine nachrichtliche Korrektur der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) durch eine Anpassung der Flächendarstellungen an die planfestgestellte und gebaute Trasse.

4.2 Bisherige und geplante Darstellungen, Art der baulichen Nutzung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1999, Az. 512.111-05.000, stellt den Änderungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Bahnstrecke ist als Bahnanlage verzeichnet. Der Voigdehäger Weg und die Ortsumgehung sind als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt, wobei die Ortsumgehung in der Lage abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes errichtet wurde. Diese Abweichungen werden mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich korrigiert. Entsprechend den angrenzenden Darstellungen werden die durch die Neutrassierung freigewordenen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a) dargestellt.

PV-Freiflächenanlagen stellen Anlagen dar, die sich in ihren Eigenschaften wesentlich von den Nutzungen und Vorhaben unterscheiden, die in den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO aufgeführt sind. Es bedarf deshalb regelmäßig der Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO, in dem Gebiete für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie beispielhaft aufgezählt sind[3].

Der Systematik des rechtswirksamen Flächennutzungsplans folgend, werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als Baufläche dargestellt. Eine Differenzierung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dementsprechend erfolgt im Änderungsbereich die Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energie - Solar“. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 79 geschaffen.

4.3 Immissionsschutz

Angesichts des grundsätzlich immissionsfreien Betriebs der Anlage bestehen mögliche Auswirkungen v. a. in einer Blendwirkung. Die potentielle Blendwirkung der PV-Anlage für die Bahnstrecke 6088 Berlin Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund wird auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 79 untersucht. Bei Bedarf sind im Bebauungsplan geeignete Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen. Von der Anlage dürfen keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen ausgehen.

[3] Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung, S. 8.

4.4 Erschließung

4.4.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erreichbarkeit wird über eine Privatstraße südlich der Ortsumgehung mit Anbindung an den Voigdehäger Weg gesichert. Innerhalb des Plangebietes ist eine allseitige Umfahrung der Anlage entlang des Zaunes möglich. Die äußere und innere verkehrliche Anbindung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes durch Festsetzung von Baugrenzen und Verkehrsflächen berücksichtigt.

4.4.2 Ver- und Entsorgung

Die Anforderungen an die medientechnische Erschließung sind nutzungsbedingt gering. Der produzierte Strom wird über eine Kabeltrasse aus der Sonderbaufläche in die Mittelspannungsleitung der SWS Netze GmbH in der Koppelstraße eingespeist.

Eine Versorgung der geplanten Anlage mit Trink-/ Abwasser ist nicht notwendig. Anfallendes Niederschlagswasser kann zukünftig weiterhin vor Ort versickern. Die versickerungsfähige Fläche unter den Solarmodulen bleibt trotz anteiliger Überschattung mit der Vegetation erhalten, so dass die Versickerungseigenschaften des Bodens nicht gestört werden. Es werden lediglich wenige Quadratmeter durch die Modulpfosten selbst und durch die technischen Anlagen (Stromspeicher, Wechselrichter) vollversiegelt.

Auf Grund der extensiven gewerblichen Nutzung (ausschließlich PV-Anlagen) ist eine Löschwasserversorgung von 24 m³/h ausreichend. Das Löschwasser muss für die Löschzeit von zwei Stunden bereitgestellt werden. Die Löschwasserversorgung gehört zur Erschließung des Vorhabens und ist damit nach § 30 Abs. 2 BauGB Voraussetzung für die Umsetzung. Die Löschwasserbereitstellung wird auf der Bebauungsplanebene mit den zuständigen Stellen geklärt und gesichert.

4.5 Nachrichtliche Übernahmen

Innerhalb der nachrichtlich in die Planzeichnung übernommenen Fläche mit Bodendenkmalen kann die Veränderung oder Beseitigung der Bodendenkmale gemäß § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingung gebunden.

Weiterhin erfolgt mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes eine nachrichtliche Korrektur der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) durch eine Anpassung der Flächendarstellungen an die planfestgestellte und gebaute Trasse. Der Änderungsbereich wird daher deutlich über die geplante Photovoltaikanlage hin ausgeweitet und umfasst außerhalb der geplanten Sonderbaufläche unverändert Flächen für die Landwirtschaft sowie die nachrichtlich übernommenen Darstellungen der Bahnanlage und der überörtlichen Verkehrstrasse der B 96.

4.6 Hinweise

4.6.1 Richtfunkstrecke Siedenbrünzow – Lüdershagen

Den Änderungsbereich quert die Richtfunkstrecke Siedenbrünzow – Lüdershagen der 50Hertz Transmission GmbH in einer Höhe von etwa 20 m. Um die Richtfunktrasse ist ein Schutzbereich von 30 m radial um die Trassenachse zu beachten. Aufgrund der üblichen Höhe von PV-Freiflächenanlagen von etwa 2,5 m sind der Schutzbereich und der Leitungsverlauf nach Rücksprache mit dem Leitungsbetreiber für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht relevant.

4.6.2 Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Andershof

Der Änderungsbereich befindet sich vollständig in der Wasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I, gemäß der Verordnung 132-23/77 vom 20.09.1977.

Soweit eine Reinigung der Solarmodule erforderlich wird, ist das Waschwasser aufzufangen und vollständig dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (Hansestadt Stralsund) zu übergeben. Die Versickerung des Reinigungswassers im Wasserschutzgebiet ist grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.

4.7 Städtebauliche Vergleichswerte

Sonderbaufläche	ca. 4,6 ha
Änderungsbereich	ca. 33,5 ha

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung

5.1 Zusammenfassung

Mit der nachrichtlichen Korrektur der Verkehrsflächendarstellung an den planfestgestellten und gebauten Verlauf der Ortsumgehung kommt die Hansestadt Stralsund ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 7 BauGB).

Die Solaranlage entspricht als Beitrag zu einer CO_2-neutralen Energieerzeugung den kurz- und mittelfristigen Zielen des nationalen/globalen Klimaschutzes. Nach § 1a Abs. 5 BauGB sind die Erfordernisse des Klimaschutzes in der Abwägung gesondert zu berücksichtigen. Auf Grund der Anforderungen an die Lage des Plangebiets nach EEG und der vorherrschenden Naturräumlichkeit (ausgeräumte Agrarflur, geringe Bodenwertzahl, akustische Belastung am Standort) bestehen innerhalb des Stadtgebietes nur wenige Alternativflächen für die Ansiedlung einer Freiflächensolaranlage (s. Kap. 3.5 des Umweltberichtes).

Die Planung bewirkt einen Flächenverlust für die Landwirtschaft, der jedoch bezogen auf die Flächengröße der Ackerflächen insgesamt vergleichsweise gering ausfällt. Schon aufgrund der räumlich steuernden Vorgaben des EEG ist der regenerativen Energieerzeugung an dieser Stelle Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft einzuräumen.

Mit dem Betrieb der Solaranlage werden Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen (Wartung und Pflege) und vor allem die Einnahmemöglichkeiten auch für die öffentlichen Haushalte verbessert (Gewerbesteuern, Gewinnabführung des städtischen Tochterunternehmens).

5.2 Private Belange

Angesichts der Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche für die geplante PV-Anlage ist den Belangen des derzeitigen Flächenpächters und den Belangen der Eigentümer der Grundstücke ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Rahmen einer Angebotsplanung besteht jedoch kein Zwang, die bisherige landwirtschaftliche Nutzung aufzugeben. Der Landwirtschaftsbetrieb wird im Planaufstellungsverfahren beteiligt. Zwischen der geplanten Anlage und dem Voigdehäger Weg bleibt eine Ackerfläche in bewirtschaftungsfähiger Flächengröße und einem geeigneten Flächenzuschnitt erhalten. Die Eigentümer haben Ihre Bereitschaft zum Verkauf/Verpachtung ihrer Flächen erklärt.

5.3 Umweltrelevante Belange

Angesichts der Lage im Außenbereich werden durch die Planung im Bereich der Sonderbaufläche neue Eingriffe vorbereitet, deren Folgen nach § 1a BauGB zu bewerten und zu kompensieren sind. Dabei sind die Vorprägung und Vorbelastung durch die benachbarte Bahntrasse sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung und Entwässerung zu beachten. Schutzgebiete nach internationalem oder nationalem Recht befinden sich erst in einer großen Entfernung (mind. 1 km) und sind somit nicht betroffen.

Es erfolgt im Zuge der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum B-Plan Nr. 79 eine Erfassung und artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan eingearbeitet werden.

Die potenzielle Blendwirkung der PV-Anlage für die Bahnstrecke 6088 Berlin Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund und die Ortsumgehung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 79 untersucht. Bei Bedarf sind im Bebauungsplan geeignete Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen.

Die Umweltauswirkungen der Ortsumgehung waren bereits Gegenstand des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens und werden daher im Rahmen der vorliegenden Planänderung nicht neu ermittelt und bewertet. Es erfolgt eine nachrichtliche Korrektur der Flächendarstellungen.

6 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung

In Vorbereitung auf die Umsetzung des Planvorhabens sind die benötigten Flächen durch die SWS Natur anzukaufen oder zu pachten. Umfangreiche Maßnahmen der Baufeldfreimachung sowie Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich.

7 Verfahrensablauf

– Aufstellungsbeschluss	27. Januar 2022
– Erste Beteiligung der Öffentlichkeit	April/Mai 2022
– Erste Beteiligung der Behörden	April/Mai 2022
– Öffentliche Auslegung	Sept./Okt. 2022
– 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Sept./Okt 2022
– Genehmigung, Rechtskraft	1. Halbjahr 2023

8 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

TEIL II - Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die SWS Natur GmbH beabsichtigt die Errichtung einer weiteren, rund 4,6 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund mit dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern und damit die Energiewende umzusetzen. Als dafür geeigneter Vorzugsstandort wurde das Gebiet südlich der Ortsumgehung und östlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen identifiziert.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 27. Januar 2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 79 "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen" aufzustellen. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig die Einleitung des 26. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan für den entsprechenden Bereich und die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes beschlossen.

Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zum einen eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energie - Solar“ mit einem Flächenumfang von 4,6 ha ausgewiesen. Zum anderen erfolgt eine nachrichtliche Korrektur der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) durch die Anpassung der Flächendarstellungen an die planfestgestellte und gebaute Trasse. Der Änderungsbereich wird daher deutlich über die geplante Photovoltaikanlage hin ausgeweitet, umfasst aber außerhalb der geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energie - Solar“ ausschließlich nachrichtliche Inhalte, die keine Umweltrelevanz entfalten.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht dient der Dokumentation des Vorgehens bei der Umweltprüfung und fasst alle Informationen zusammen, die als Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Gemäß § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in dem Punkt 4 der Begründung (Teil I) dargestellt sind. **Da nur durch die Darstellung der Sonderbaufläche Umweltauswirkungen vorbereitet werden, wohingegen allen weiteren Änderungen im Änderungsbereich rein nachrichtlicher Natur sind, konzentriert sich der Umweltbericht auf die Sonderbaufläche „Regenerative Energie - Solar“.** Die Umweltauswirkungen der Ortsumgehung waren bereits Gegenstand des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens und werden daher im Rahmen der vorliegenden Planänderung nicht neu ermittelt und bewertet. Betrachtet werden die Auswirkungen des durch die Sonderbaufläche vorbereiteten Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes (Fläche, Boden, Wasser, Klima einschl. Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels, Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft), die Schutzgüter Mensch/Gesundheit/Bevölkerung und Kultur-/Sachgüter/kulturelles Erbe sowie deren Wechselwirkungen untereinander.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.2.1 Angaben zum Geltungsbereich der Planänderung

Der Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplans befindet in den Stadtgebieten Süd, Stadtteil Voigdehagen, und Lüssower Berg, Stadtteil Am Umspannwerk. Der Änderungsbereich wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackernutzung sowie Grünlandnutzung in der Niederung).

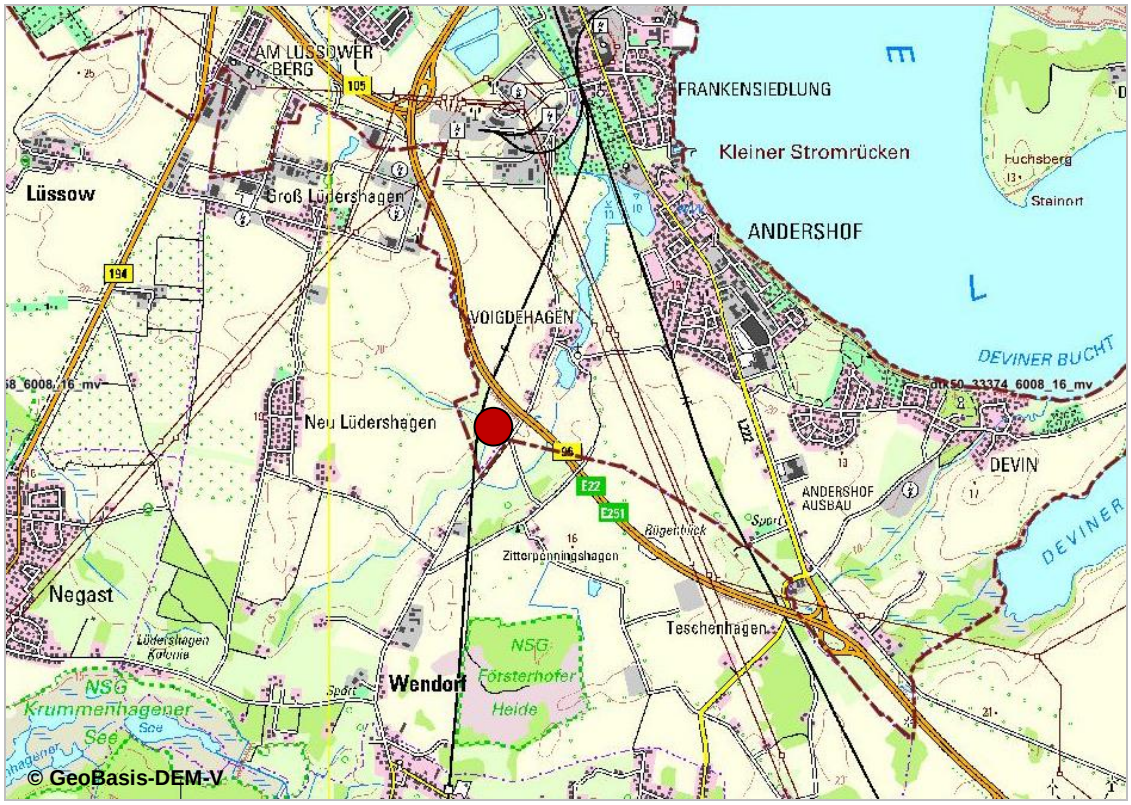

Abbildung 2: Standort des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch Landwirtschaftsflächen und
- im Westen, Südwesten und Südosten durch die Stadtgrenze zur Gemeinde Wendorf.

Durch den Änderungsbereich verläuft im südwestlichen Bereich der Graben 18/5, der mit seiner Niederung zur Voigdehäger Niederung gehört.

Die innerhalb des Geltungsbereichs geplante Sonderbaufläche für die Photovoltaikanlage (Entwicklungsfläche) befindet sich im Stadtteil Voigdehagen und hat eine Flächengröße von etwa 4,6 ha.

1.2.2 Ziel der Planänderung und Darstellungen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans

Entsprechend den Vorgaben des EEG plant die SWS Natur GmbH an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, südlich der Ortsumgehung, eine Freiflächensolaranlage in einem Abstand von rd. 200 m zur Bahntrasse in aufgeständerter Modulbauweise, um den Beitrag Stralsunds an der Energiewende weiter zu erhöhen.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 27. Januar 2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 79 „Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen“ aufzustellen.

Die im B-Plan Nr. 79 beabsichtigte Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ kann bislang nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund entwickelt werden. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund stellt den geplanten Standort als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Graben 18/5 ist als Wasserfläche dargestellt. Der Voigdehäger Weg und die Ortsumgehung sind als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt, wobei die Ortsumgehung in der Lage abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes errichtet wurde.

Daher verfolgt die Hansestadt Stralsund mit dem 26. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes das Ziel, das betreffende Areal für die Zweckbestimmung der Photovoltaik-Nutzung vorzubereiten und in Übereinstimmung mit dem im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 79 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage zu schaffen.

PV-Freiflächenanlagen stellen Anlagen dar, die sich in ihren Eigenschaften wesentlich von den Nutzungen und Vorhaben unterscheiden, die in den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO aufgeführt sind. Daher erfolgt die Darstellung einer

- Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energie - Solar“.

Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt zudem eine nachrichtliche Korrektur der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) durch eine Anpassung der Flächendarstellungen an die planfestgestellte und gebaute Trasse. Der Änderungsbereich wird daher deutlich über die geplante Photovoltaikanlage hin ausgeweitet, umfasst aber außerhalb der geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energie - Solar“ ausschließlich nachrichtlich übernommene Inhalte.

1.2.3 Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energie - Solar“ umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 4,6 ha, welche aktuell landwirtschaftlich genutzt wird. Durch die übrigen, rein nachrichtlich übernommenen Darstellungen der FNP-Änderung entsteht kein neuer Bedarf an Grund und Boden.

1.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die SWS Natur GmbH beabsichtigt die Errichtung einer weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund mit dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern und damit die Energiewende umzusetzen. Als dafür geeigneter Vorzugsstandort wurde das Gebiet südlich der Ortsumgehung und östlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen identifiziert.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 27. Januar 2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 79 "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen" aufzustellen. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig die Einleitung des 26. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan für den entsprechenden Bereich und die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes beschlossen.

Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zum einen eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energie - Solar“ mit einem Flächenumfang von 4,6 ha

ausgewiesen. Zum anderen erfolgt eine nachrichtliche Korrektur der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) durch die Anpassung der Flächendarstellungen an die planfestgestellte und gebaute Trasse. Der Änderungsbereich wird daher deutlich über die geplante Photovoltaikanlage hin ausgeweitet, umfasst aber außerhalb der geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energie - Solar“ ausschließlich nachrichtliche Inhalte ohne Umweltrelevanz.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Da nur durch die Darstellung der Sonderbaufläche Umweltauswirkungen vorbereitet werden, wohingegen allen weiteren Änderungen im Änderungsbereich rein nachrichtlicher Natur sind, beschränkt sich die Umweltprüfung und die Zusammenfassung deren Ergebnisse im Umweltbericht auf die Sonderbaufläche „Regenerative Energie - Solar“. Betrachtet werden die Auswirkungen des durch die Sonderbaufläche vorbereiteten Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes (Fläche, Boden, Wasser, Klima einschl. Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels, Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft), die Schutzgüter Mensch/Gesundheit/Bevölkerung und Kultur-/Sachgüter/kulturelles Erbe sowie deren Wechselwirkungen untereinander.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund stellt den Bereich der geplanten Sonderbaufläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar. Angesichts der Lage im Außenbereich werden mit der Darstellung einer Sonderbaufläche „Regenerative Energie - Solar“ neue Eingriffe vorbereitet. Der Eingriffsschwerpunkt des Vorhabens wird der Verlust von intensiv genutztem Ackerland sein. Der überplante Bereich ist durch die benachbarte Bahntrasse sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung und Entwässerung vorbelastet. Zudem sind mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage nur punktuellen/kleinflächige Versiegelungen verbunden. Im Bereich der Anlage wird die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft extensiviert, was zu einer Minimierung von Stoffeinträgen in den Naturhaushalt führt.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und die Festsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen für die durch die geplante Sonderbaufläche „Regenerative Energie - Solar“ vorbereiteten Eingriffe erfolgt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den B-Plan Nr. 79. Ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den B-Plan auf der Grundlage aktueller faunistischer Kartierungen für die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien festgesetzt. Auch mögliche Blendwirkungen durch die zukünftige Photovoltaikanlage und ggf. erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im Aufstellungsverfahren zum B-Plan ermittelt.

Im Ergebnis der Umweltprüfung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans wird festgestellt, dass bei vollständiger Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben. Die erforderlichen Maßnahmen werden im parallellaufenden Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 79 geregelt werden.

2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Die nachfolgenden benannten in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sind für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes von Bedeutung und werden dementsprechend bei der Planänderung berücksichtigt.

2.1 Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

2.1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die folgenden Umweltbelange sind bei der Abwägung zu beachten.

Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“.

Die Sonderbaufläche „Regenerative Energie - Solar“ beansprucht ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und damit vorgeprägte Bereiche, dreiseitig umgeben von überörtlich bedeutsamen Verkehrstrassen. Im Bereich der Sonderbaufläche wird kein unberührter Landschaftsraum in Anspruch genommen. Die Umnutzung von Ackerflächen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie entspricht den Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RPV VP 2010) und des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Es wird die Umnutzung von wertvolleren Flächen, welche derzeit als unberührte bzw. anthropogen nahezu unbeeinflusste Naturbereiche gelten, vermieden, sodass der Vergabe der Ressourcenschonung im Sinne des BauGB entsprochen wird.

Mit der Umsetzung der Planung ist eine punktuelle und keine flächige Versiegelung von Boden verbunden.

Umwidmungssperrklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB

„Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (…). Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Freiflächensolaranlagen können aufgrund ihres großen Platzbedarfes nur außerhalb des geschlossenen Siedlungszusammenhangs errichtet werden und sind aufgrund der EEG-Förderung an bestimmte Standortvoraussetzungen gebunden. Die Standorte müssen entweder längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen oder versiegelt sein oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung darstellen.

Im Stadtgebiet sind keine Konversionsflächen oder bereits versiegelten Flächen in der geplanten Größenordnung vorhanden. Die einzige schon bestehende Freiflächensolaranlage befindet sich auf der Deponie in Devin. Die Errichtung einer weiteren Freiflächensolaranlage nördlich der Planänderung wurde durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 74 vorbereitet. Um eine Freiflächenanlage in der geplanten Größenordnung umzusetzen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen notwendig. Es wurden verschiedene Standortalter-

nativen geprüft, wobei die gegenständliche Fläche als Vorzugsstandort identifiziert wurde (vgl. Kap. 3.5).

Zum Schutz des in der Niederung des Grabens 18/5 nachgewiesenen Wachtelkönigs *(Crex crex)* wurde der Flächenzuschnitt der Sonderbaufläche gegenüber den Darstellungen im Vorentwurf verändert. Insgesamt wird damit gegenüber der ursprünglichen Ausdehnung (6,3 ha) mit 4,6 ha weniger Landwirtschaftsfläche überplant. Gegenüber dem Vorentwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes vom März 2022 umfasst der Änderungsbereich nun einen Streifen von etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke. Eine Bewirtschaftung der Ackerfläche zwischen der zukünftigen PV-Anlage und dem Voigdehäger Weg wird so weiter möglich sein.

Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.“

Die Abgrenzung der Sonderbaufläche erfolgte so, dass Eingriffe in Gehölze und geschützte Biotope vermieden werden. Es wird ausschließlich intensiv genutzter Acker beansprucht. Die durch das Vorhaben vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Bebauungsplan Nr. 79 bilanziert und ausgeglichen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens werden entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen konzipiert. Im Bereich der Photovoltaikanlage ist eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen

Erfordernisse des Klimaschutzes nach § 1a Abs. 5 BauGB

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Als Grundlage für die Berücksichtigung der Planungsbelange des Klimaschutzes dient u. a. das Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund (Oktober 2010), das darauf abzielt, den CO_2-Ausstoß alle fünf Jahre um 10 % zu vermindern.

Mit der Errichtung einer weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlage im Stadtgebiet wird der Beitrag Stralsunds an der Energiewende und zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen weiter erhöht.

Folgende Belange unterliegen nicht der Abwägung:

Gebietsschutz Natura 2000 nach § 1a Abs. 4 BauGB

„Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b [Natura 2000] in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.“

Im Änderungsbereich und seinem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befinden sich in einer Entfernung von 1 km vom Änderungsbereich (vgl. Kap 2.3). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit von vornherein ausgeschlossen.

2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V)

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 18 BNatSchG den Vorschriften des BauGB unterstellt (vgl. Ausführungen in Kap. 2.1.1).

Geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 23ff BNatSchG in Verbindung mit den §§ 18-20 NatSchAG M-V

Die Beseitigung oder Schädigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft ist grundsätzlich verboten. Eine Darstellung der vom Änderungsbereich berührten Schutzgebiete und -objekte und der Beachtung der jeweiligen Schutzziele sowie Verbote erfolgt in Kap. 2.3.

Gebietsschutz Natura 2000 nach den §§ 33 und 34 BNatSchG

„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann (…) Ausnahmen (…) zulassen. (…) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (…).“

Im Änderungsbereich und seinem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von 1 km (vgl. Kap 2.3). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit von vornherein ausgeschlossen.

Besonderer Artenschutz gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

Flächennutzungspläne sind grundsätzlich nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG auszulösen. Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungsplänen muss jedoch beachtet werden, dass diese Handlungen vorbereiten, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Flächennutzungspläne sind daher vorsorglich so zu gestalten, dass die vorbereiteten Planungen bei ihrer späteren Umsetzung nicht an artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG scheitern werden.

Die Prüfung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum B-Plan Nr. 79. Als Grundlage erfolgen im Jahr 2022 Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse.

Da bereits während der Planaufstellung der Flächennutzungsplanänderung das Vorkommen des Wachtelkönigs in der Niederung des Grabens 18/5 bekannt wurde, wurde der Flächenzuschnitt der Sonderbaufläche gegenüber dem Vorentwurf verändert und die Niederung ausgespart, um eine Schädigung dieser Art und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

2.1.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Allgemeine Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs. 1 WHG

„Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. *eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
2. *eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
3. *die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
4. *eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden."*

Im Rahmen des nachgeordneten Aufstellungsverfahrens des B-Plans. Nr. 79 erfolgt die Planung derart, dass Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes vermieden werden (vgl. hierzu auch Ausführungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Abschnitt 3.2.3).

Die Bestimmungen zu Gewässerbenutzungen sowie zur Abwasserbeseitigung werden eingehalten (vgl. Abschnitt 4.6.2 in Teil I der Begründung).

Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten nach § 52 Abs. 1 WHG

„In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

1. *bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden (…)".*

Der Änderungsbereich befindet sich vollständig in der Wasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I, gemäß der Verordnung 132-23/77 vom 20.09.1977.

Die Bestimmungen der Verordnung werden eingehalten (vgl. Abschnitt 4.7.3 in Teil I der Begründung) und nachrichtlich in den B-Plan-Nr. 79 übernommen.

Eine Gefährdung des Grundwassers ist mit dem durch die Darstellung der Sonderbaufläche vorbereiteten Vorhaben nicht gegeben (vgl. hierzu auch Ausführungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Abschnitt 3.2.3).

2.1.4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG

„Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. (…)."

Mit der geplanten Darstellung einer Sonderbaufläche „Regenerative Energie - Solar" werden nur geringe Beanspruchungen von Böden vorbereitet, da mit der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen nur eine punktuelle/kleinflächige Versiegelung von Boden verbunden ist. Gegenüber der vorherigen intensiven Ackernutzung wird die Bodennutzung innerhalb der Sonderbaufläche extensiviert.

Auf der Ebene des Aufstellungsverfahrens zum B-Plan-Nr. 79 werden entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz festgelegt (vgl. hierzu auch Ausführungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in Abschnitt 3.2.2).

Mit der Beachtung der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG werden gleichzeitig die Vorsorgegrundätze nach § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) berücksichtigt.

2.1.5 Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die WRRL dient dem Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie zum Schutz und zur Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme. Gemäß Artikel 4 Abs. 1 a) lit. i) der WRRL sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um eine Verschlechterung des Zustandes aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern, sie zu schützen, zu verbessern und zu sanieren. Gleiches gilt gemäß Artikel 4 Abs. 1 b) lit. i) auch für Grundwasserkörper.

Bauleitpläne dürfen den Bewirtschaftungszielen der Europäischen Wasserrichtlinie (WRRL) nicht entgegenstehen und nicht zu einer Verschlechterung der berührten Wasserkörper führen.

Von der Sonderbaufläche werden keine nach WRRL berichtspflichtigen Oberflächengewässer berührt. Das nächstgelegene berichtspflichtige Gewässer (NVPK-0700 „Graben aus Voigdehäger Teich") befindet sich in einer Entfernung von rd. 40 m zu der geplanten Sonderbaufläche. Der südwestlich der Sonderbaufläche verlaufende Meliorationsraben 18/5 (Gewässer 2. Ordnung) ist Bestandteil des Fließgewässersystems des berichtspflichtigen Gewässers.

Im dritten Bewirtschaftungsplan (Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027) für die Flussgebietseinheit Warnow-Peene wird der „Graben aus Voigdehäger Teich" als erheblich verändertes Gewässer bzw. der Wasserkörper NVPK-0700 als künstlich eingestuft. Die Zielerreichung eines guten ökologischen Potenzials wird bis 2033 angestrebt. Maßnahmen nach Bewirtschaftungsplan am „Graben aus Voigdehäger Teich" sind durch die FNP-Änderung nicht betroffen, die Zielerreichung wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Eine nachteilige mittelbare Betroffenheit des berichtspflichtigen Gewässers NVPK-0700 über Beeinträchtigungen des zum Fließgewässersystem gehörenden Grabens 18/5, ist nicht zu erwarten, da dieser in einem Abstand von rund 22 m von der Sonderbaufläche entfernt liegt. Mit dem Vorhaben sind keine Schadstoffeinträge verbunden. Mit der beabsichtigten extensiven Grünlandnutzung im Bereich der Solarmodule ist vielmehr eine Reduzierung von stofflichen Einträgen gegenüber der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verbunden.

Der mengenmäßige und chemische Zustand des vom Plangebiet berührten großräumigen Grundwasserkörpers (DEGB_DEMV_WP_KO_4_16) ist schlecht. Die Zielerreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands bis 2033 wird angestrebt (LUNG-WRRL-Maßnahmeninformationsportal).

Nachteilige Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers sind nicht zu erwarten. Mit dem durch die Darstellung der Sonderbaufläche vorbereiteten Vorhaben sind keine flächenhaften Vollversiegelungen von Grundwasserneubildungsflächen verbunden. Insbesondere im Bereich der Modulzwischenflächen kann das Niederschlagswasser weiterhin versickern (vgl. hierzu Ausführungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Kap. 3.2.3).

Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserskörpers sind ebenfalls nicht zu erwarten, da mit dem Vorhaben keine Schadstoffeinträge verbunden sind. Mit der beabsichtigten extensiven Grünlandnutzung im Bereich der Solarmodule ist vielmehr eine Reduzierung von stofflichen Einträgen gegenüber der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verbunden.

2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

2.2.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Die geplante Sonderbaufläche liegt gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RP VP 2010) innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Trinkwasserschutz. Die Belange des Trinkwasserschutzes werden beachtet. Eine Gefährdung des Grundwassers ist mit dem durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Vorhaben nicht verbunden (vgl. auch Ausführungen in Kap. 2.1.3).

Weiterhin liegt die Sonderbaufläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit des Bodens bleibt grundsätzlich erhalten, es findet jedoch eine Nutzungsextensivierung statt. Wertgebende Böden im Sinne des Ziels 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogrammes werden nicht in Anspruch genommen.

Die vermoorten Niederungsbereiche der durch den Änderungsbereich, aber außerhalb der Sonderbaufläche, verlaufenden Gräben 18/5 und 18 („Graben aus Voigdehäger Teich“) sind als „Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ festgelegt. Dementsprechend ist den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Vorbehaltsausweisung der Niederungsbereiche erfolgte nach fachlicher Vorgabe des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans aufgrund der dort ausgebildeten entwässerten Moorböden (vgl. Kap. 2.2.2). Die Planung ist mit diesem Grundsatz vereinbar, da in den Niederungen keine Änderung der Flächennutzung erfolgt.

Die Planung ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Schreiben vom 18.05.2022 eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige abgegeben, welche mit Schreiben vom 15.09.2022 bezogen auf den geänderten Geltungsbereich bestätigt wurde.

2.2.2 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern

Der Änderungsbereich, aber nicht die geplante Sonderbaufläche, überlagert sich mit dem Zielbereich „2.4 Regeneration entwässerter Moore“ gemäß Karte III des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans (GLRP) Vorpommern. Diesem Zielbereich sind stark entwässerte, degradierte Moore zugeordnet, in denen eine langfristige Regeneration angestrebt wird. Als

Zwischenziel ist eine moorschonende Nutzung vorgesehen. Die Planung ist mit diesem Grundsatz vereinbar, da in dem Zielbereich keine Änderung der Flächennutzung erfolgt.

2.2.3 Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund

Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes als „Landwirtschaftliche Nutzfläche mit eingeschränkter Nutzung“ sowie als „Freiflächen mit Landschaftspflegerischer Zielstellung“ dar. Im südwestlichen Bereich verläuft der als Fließgewässer dargestellte Graben 18/5. Der Voigdehäger Weg und die Ortsumgehung sind als Hauptverkehrsstraßen dargestellt, wobei die Ortsumgehung in der Lage abweichend von den Darstellungen des Landschaftsplanes errichtet wurde. Ein schmaler Streifen parallel zur Ortsumgehung ist als „Waldartige Gehölzstrukturen“ ausgewiesen und umfasst die geplante Straßenbegleitpflanzung der später mit abweichendem Verlauf realisierten Ortsumgehung. Tatsächlich sind in diesem Bereich keine Gehölzpflanzungen vorhanden.

Der Landschaftsplan wird nach § 9 Abs. 4 BNatSchG parallel zum 26. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund geändert, wobei der Änderungsbereich der Landschaftsplanänderung nicht mit dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans übereinstimmt (vgl. Darstellung in Abbildung 1 in Teil I der Begründung). Während in der 26. Änderung des Flächennutzungsplans auch eine nachrichtliche Korrektur der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) durch eine Anpassung der Flächendarstellungen an die planfestgestellte und gebaute Trasse erfolgt und der Änderungsbereich dementsprechend weiter gefasst ist, beschränkt sich die Änderung des Landschaftsplans auf die zukünftige Fläche der Photovoltaikanlage. Der Änderungsbereich wird zukünftig als „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ ausgewiesen. Die übrigen Bereiche bleiben in ihrer Darstellung unverändert.

Durch die mit Photovoltaikanlagen einhergehende Nutzung des Bodens als extensives Grünland entspricht die geplante Nutzungsänderung den naturschutzfachlichen Zielen des Landschaftsplanes auf den bisher intensiv genutzten Ackerflächen.

2.2.4 Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund

Das Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund (2010), zielt darauf ab, den CO_2-Ausstoß alle fünf Jahre um 10 % zu vermindern. Dazu wird ein Paket von 36 Klimaschutzmaßnahmen benannt.

Das durch die FNP-Änderung vorbereitete Vorhaben leistet einen Beitrag zur CO_2-neutralen Stromproduktion und somit zum Klimaschutz. Konkret wird mit der FNP-Änderung die Umsetzung der Maßnahme E-5 „Photovoltaik“ unterstützt.

2.3 Schutzgebiete und -objekte

Im Änderungsbereich und seinem näheren Umfeld befinden sich keine **Schutzgebiete** nach dem Naturschutzrecht. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist die als Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesene Försterhofer Heide in einer Entfernung von rd. 1 Kilometer südlich des Änderungsbereichs. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten kann angesichts der Entfernung und der lokal begrenzten Vorhabenswirkungen von vornherein ausgeschlossen werden.

Im Änderungsbereich befinden sich mehrere nach § 20 NatSchAG M-V **geschützte Biotope** in Form von linearen Gehölzstrukturen, Feucht- und Gewässerbiotopen, welche aber nicht von der geplanten Sonderbaufläche als Eingriffsvorhaben betroffen sind (vgl. Abbildung 3). Im östlichen Randbereich der Sonderbaufläche liegt ein dem Biotopschutz unterliegendes

Kleingewässer (Soll). Im nachgeordneten B-Plan-Verfahren für den B-Plan 79 erfolgt die Planung in der Weise, dass dieses Kleingewässer von einer Überbauung ausgenommen wird.

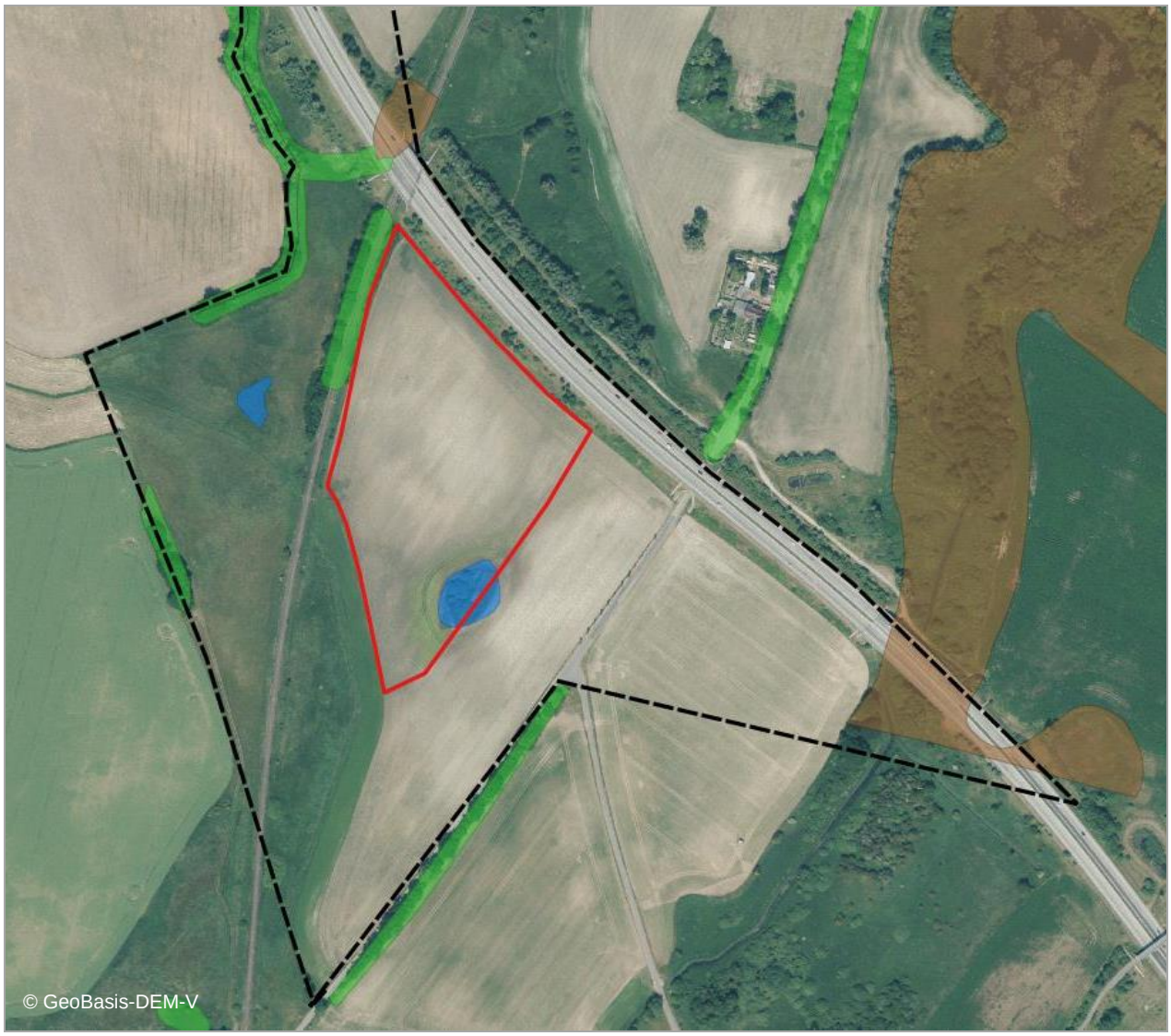

Abbildung 3: Geschützte Biotope im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche (braun: Feuchtbiotope, grün: Gehölzbiotope, blau: Gewässerbiotope) (nach LUNG-Kartenportal Umwelt), rot: Abgrenzung der Sonderbaufläche, schwarz: Geltungsbereich der FNP-Änderung.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Wasserschutzzone III des **Trinkwasserschutzgebietes** der Wasserfassung Andershof I. Die gemäß der Verordnung 132/23/77 vom 20.09.1977 geltenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind insbesondere auf Baugenehmigungsebene zu beachten und stehen der geplanten Darstellung einer Sonderbaufläche nicht entgegen. Die Bestimmungen der Verordnung werden nachrichtlich in den B-Plan-Nr. 79 übernommen.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Hinweis: Außer der Vorbereitung der geplanten Photovoltaikanlage durch die Darstellung einer Sonderbaufläche „Regenerative Energie - Solar“ erfolgt mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes eine nachrichtliche Korrektur der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) durch eine Anpassung der Flächendarstellungen an die planfestgestellte und gebaute Trasse. Der Änderungsbereich wird daher deutlich über die geplante Photovoltaikanlage hin ausgeweitet und umfasst außerhalb der geplanten Sonderbaufläche unverändert Flächen für die Landwirtschaft sowie die nachrichtlich übernommenen Darstellungen der Bahnanlage und der überörtlichen Verkehrstrasse der B 96. Daher bezieht sich die nachfolgende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ausschließlich auf die Sonderbaufläche „Regenerative Energie - Solar“ als relevantes Eingriffsvorhaben (vgl. Kap. 1.1).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Nach der Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2009a, Textkarte 1) ist der Änderungsbereich wie folgt einzuordnen:

Landschaftszone: „Vorpommersches Flachland“ (Nr. 2)
Großlandschaft: „Vorpommersche Lehmplatten“ (Nr. 20)
Landschaftseinheit: „Lehmplatten nördlich der Peene“ (Nr. 200)

3.1.1 Fläche

Die Sonderbaufläche „Regenerative Energie - Solar“ umfasst eine Fläche von etwa 4,6 ha, welche aktuell intensiv ackerbaulich genutzt wird und dementsprechend unversiegelt ist. Die ökologischen Funktionen der Fläche sind aufgrund der intensiven Nutzung und Entwässerung anthropogen überprägt. Als unversiegelte Fläche hat der Änderungsbereich grundsätzlich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Fläche.

3.1.2 Boden

Bestand

Das Relief im Bereich der Sonderbaufläche ist eben und fällt Richtung Niederung des Grabens 18/5 ab.

Der umgebende Landschaftsraum ist durch pleistozäne Bildungen während der Weichsel-Kaltzeit entstanden. Nach den geologischen Karten M-V ist der Bereich der Sonderbaufläche geologisch (obere Schicht, vereinfacht) überwiegend den „Geschiebemergeln der Hochflächen“ und im südwestlichen und südöstlichen Randbereich den „Flachgründigen Versumpfungsmoortorfen der Niederungen“ zuzuordnen (LUNG-Kartenportal Umwelt). Die Substratverhältnisse der Geschiebemergel sind durch sandig-lehmige Substrate gekennzeichnet (Hansestadt Stralsund 2005). Die Bodenwertzahlen liegen zwischen 28 und 43 (ebd.).

In den Randbereichen tritt Grundnässe zwischen 0 und 0,6 m unter Flur auf. Die höher gelegenen Bereiche, und damit der größte Teil der Sonderbaufläche, sind vernässungsfrei (Hansestadt Stralsund 2004, Abbildung 9).

Geschützte Geotope sind im Bereich der Sonderbaufläche nicht vorhanden (LUNG-Kartenportal Umwelt).

Die Böden sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet (stoffliche und mechanische Belastungen).

Bewertung

Die Böden sind durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Entwässerung stark anthropogen beeinflusst. Funktionen besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden sind im Bereich der Sonderbaufläche nicht vorhanden. Den Bodenverhältnissen wird daher eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

3.1.3 Wasser

Bestand

Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Sonderbaufläche lassen sich wie folgt charakterisieren:

- Grundwasserneubildung (mit Berücksichtigung eines Direktabflusses): 38,5 mm/a im südöstlichen und 281 mm/a im nordwestlichen Bereich (LUNG M-V 2009b)
- Grundwasserhöhengleichen des oberen zusammenhängenden Grundwasserleiters: zwischen 14,8 m und 15,5 m (LUNG M-V 2016)
- Grundwasserflurabstand: > 10 m im größten Teil der Sonderbaufläche, > 2 bis 5 m im südlichen Randbereich (LUNG-Kartenportal Umwelt)
- Schutzfunktion der Deckschichten: von hoch (Gesamtmächtigkeit der bindigen Deckschichten > 10 m) im größten Teil der Sonderbaufläche, über mittel (Gesamtmächtigkeit der bindigen Deckschichten 5-10 m) in einem schmalen Streifen bis gering (Gesamtmächtigkeit der bindigen Deckschichten < 5 m) im südlichen Randbereich (LUNG-Kartenportal Umwelt)

Die Sonderbaufläche liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone TWZ III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I gemäß der Verordnung 132/23/77 vom 20.09.1977.

Oberflächengewässer

Im östlichen Randbereich der Sonderbaufläche befindet sich ein Kleingewässer (Soll).

Der Graben 18/5 (Gewässer 2. Ordnung), bei dem es sich um einen tief eingeschnittenen, naturfernen Meliorationsgraben handelt, welcher in den nach WRRL berichtspflichtigen Graben 18 („Graben aus Voigdehäger Teich“, vgl. Kap. 2.1.5) einmündet, verläuft außerhalb der Sonderbaufläche.

Bewertung

Grundwasser

Aufgrund der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet hat der Bereich der Sonderbaufläche eine besondere Bedeutung für das Grundwasser. In den Bereichen mit einer geringen Schutzwirkung der Deckschichten (unbedeckter Grundwasserleiter) im südlichen Randbereich besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen.

Oberflächengewässer

Das im östlichen Randbereich der Sonderbaufläche liegende Kleingewässer (Soll) hat eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

3.1.4 Klima

Bestand

Die Sonderbaufläche liegt im niederschlagsbegünstigten Raum des östlichen Küstenklimas. Das Klima dieses Raums ist durch den temperaturstabilisierenden Einfluss der Ostsee, eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine stärkere Windexposition geprägt (LUNG M-V 2009a). Der mittlere jährliche Niederschlag liegt bei etwa 726 mm, die mittlere Jahrestemperatur bei 9,5°C. Im Durchschnitt gibt es 79,56 Sonnenstunden pro Monat (AM Online Projects 2021).

Vegetationsausprägung, Wasserverhältnisse, Relief- und Bodenverhältnisse modifizieren diese makroklimatischen Verhältnisse zum örtlich herrschenden Lokal- bzw. Geländeklima. Die offenen Ackerflächen im Vorhabenbereich sind dem Klimatopgefüge „Freilandklima“ zuzuordnen. Freilandklimatope weisen einen ungestörten starken Tagesgang von Temperatur und Feuchte auf und sind windoffen. Sie sind wichtig für die Frisch- und Kaltluftproduktion.

Aufgrund der küstennahen Lage liegt der Bereich im Einflussbereich der Land-Seewind-Zirkulation, welche das Lokalklima von Anfang April bis Anfang Oktober überprägen kann (vgl. ausführlich LUNG M-V 2009a, Kap. II.2.4.1, Hansestadt Stralsund 2010).

Entsprechend dem globalen Klimawandel ist auch im Raum Stralsund von einer langfristigen Änderung des Klimas auszugehen. Entsprechend den Ergebnissen von Klimaprojektionen werden als Konsequenzen die Erhöhung der Temperatur, Veränderungen der innerjährlichen Niederschlagsverteilung und eine Zunahme von Extremwetterereignissen, besonders in der zweiten Hälfte des 21. Jhd. vermutet (vgl. ausführlich LUNG M-V 2009a, Kap. II.2.4.2, Hansestadt Stralsund 2010).

Bewertung

Die klimatischen Verhältnisse sind von allgemeiner Bedeutung. Das Freilandklimatop besitzt aufgrund seiner räumlichen Lage keine besondere Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für belastete Gebiete, wie z. B. überwärmte Siedlungskerne. Zudem überprägt der nahe gelegene Strelasund die klimatischen Wirkungen.

3.1.5 Luft

Bestand

Die Luftgüte im Bereich der Sonderbaufläche wird durch die Küstennähe positiv beeinflusst, da die höheren Windgeschwindigkeiten den Luftaustausch begünstigen. Konkrete Angaben zur Luftgüte in diesem Bereich liegen nicht vor. Der einzige im Stadtgebiet lokalisierte Messstandort des Luftmessnetzes und Luftgüteinformationssystem M-V befindet sich am Kniepердamm. Für die einschlägigen Luftschadstoffe kam es dort im Jahr 2020 zu keinerlei Grenzwertüberschreitungen (LUNG M-V 2021). Es ist davon auszugehen, dass dies auch für den gut durchlüfteten Änderungsbereich zutrifft.

Geringe Vorbelastungen durch Schadstoffe ergeben sich durch den KFZ-Verkehr der Ortsumgehung und des Voigdehäger Wegs sowie durch die in einer Entfernung von rd. 1,2 km nordwestlich befindliche Drucker- und Kaschieranlage der folian GmbH und die ca. 2 km nördlich gelegene Biogasanlage der SWS.

Bewertung

Der Bereich der Sonderbaufläche hat keine Funktionsbeziehungen zu Gebieten mit einer beeinträchtigten Luftgüte. Er hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Luft.

3.1.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestand

Vegetation

Der Bereich der Sonderbaufläche wird fast ausschließlich von intensiv genutztem Acker eingenommen. Im östlichen Randbereich der Sonderbaufläche liegt ein dem Biotopschutz unterliegendes, verbuschtes Kleingewässer (Soll).

Eine aktuelle Biotopkartierung erfolgt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 79.

Fauna

Der Bereich der geplanten Sonderbaufläche und sein Umfeld stellen aufgrund der Lebensraumstrukturen (Ackerflächen, Graben mit Niederung, Kleingewässer, Gehölzstrukturen) potenzielle Lebensräume für Brutvögel (Offenland- und Gehölzbrüter), Amphibien, Reptilien und Fledermäuse dar. Das genaue Artenspektrum wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 79 auf der Grundlage faunistischer Kartierungen für die genannten Artengruppen ermittelt. In der angrenzenden Niederung des Grabens 18/5 wurde der Wachtelkönig nachgewiesen, was zu einer Änderung der Abgrenzung führte, um diesen Bereich aus der Sonderbaufläche auszusparen.

Eine relevante Funktion für Rastvögel ist aufgrund der anthropogenen Überprägung, Zerschneidung und Störwirkungen nicht anzunehmen. Dementsprechend wird dem Bereich nach der Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (ILN 2007/2009 in LUNG-Kartenportal Umwelt) keine Rastgebietsfunktion beigemessen. Die nächstgelegenen bewerteten Land-Rastgebiete liegen in einer Entfernung zur Sonderbaufläche von 1,6 km (Ackerflächen bei Negast) südwestlich bzw. 2,6 km südöstlich (Ackerflächen am Deviner See) (Umweltkartenportal LUNG).

Biologische Vielfalt

Die Erfassung der Biologischen Vielfalt mit ihren drei Ebenen (vgl. Beschluss der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt 2002)

- der genetischen Vielfalt – Vielfalt innerhalb der Art (intraspezifische Biodiversität, z. B. Rassen bei Nutztieren, Unterarten/Varietäten wildlebender Tier- und Pflanzenarten),
- der Artenvielfalt – Anzahl von Tier- und Pflanzenarten innerhalb des zu betrachtenden Raumes (interspezifische Biodiversität) und
- der Ökosystemvielfalt – Vielfalt der Ökosysteme und Landnutzungsarten innerhalb des zu betrachtenden Raumes

erfolgt über die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der Tiere und Biotoptypen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum B-Plan Nr. 79 werden hierzu eine aktuelle Biotoptypenkartierung (einschließlich Bewertung des typischen Arteninventars und Benennung dominanter/charakteristischer Arten für die einzelnen Biotoptypen) sowie faunistische Kartierungen durchgeführt.

Bewertung

Vegetation

Im Bereich der Sonderbaufläche sind überwiegend Biotope mit einer nachrangigen bis mittleren Wertigkeit und damit Biotope allgemeiner Bedeutung ausgeprägt. Eine hohe Wertigkeit und damit eine besondere Bedeutung haben das im östlichen Randbereich liegende verbuschte Kleingewässer und die umliegenden Gehölzstrukturen.

Fauna

Die Sonderbaufläche hat aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine allgemeine Bedeutung als faunistischer Lebensraum. Dennoch kann das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 79 auf der Grundlage faunistischer Kartierungen für die Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse. Die angrenzende Niederung des Grabens 18/5 hat eine besondere Lebensraumfunktion (Nachweis des Wachtelkönigs).

Biologische Vielfalt

Aus den bislang bekannten Daten zum Bestand von Tieren und Pflanzen (Biotoptypen) im Änderungsbereich lässt sich keine besondere Bedeutung des durch ackerbauliche Nutzung geprägten Sonderbaufläche für die Biologische Vielfalt ableiten.

3.1.7 Landschaft

Bestand

Die Sonderbaufläche liegt gemäß der „Landesweiten Analyse der Landschaftspotenziale“ (LAUN M-V 1996 in LUNG-Kartenportal Umwelt) innerhalb des großräumigen Landschaftsbildraumes III 6-12 „Heckenlandschaft von Voigdehagen und Ackerlandschaft nördlich von Brandshagen“.

Das Landschaftsbild wird durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Lage zwischen Ortsumgehung und Bahntrasse geprägt, leitet aber mit der angrenzenden Niederung des Grabens 18/5 und den umgebenden Gehölzstrukturen in die umliegenden, strukturreicheren Landschaftsbereiche über.

Bewertung

Dem Landschaftsbildraum III 6-12 „Heckenlandschaft von Voigdehagen und Ackerlandschaft nördlich von Brandshagen“ wird eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit zugewiesen (ebd.). Das Landschaftsbild im Bereich der Sonderbaufläche ist jedoch vergleichsweise strukturarm und durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Auch die angrenzende Niederung des Grabens 18/5 ist strukturarm, der begradigte Graben hat einen naturfernen Charakter. Zudem wird das Landschaftserleben durch die Lage zwischen Ortsumgehung und Bahntrasse beeinträchtigt. Es hat dementsprechend nur eine allgemeine Bedeutung.

Als Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind die umgebenden Gehölzstrukturen anzusehen.

3.1.8 Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Bestand

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in Voigdehagen in einer Entfernung von rd. 400 m nordöstlich sowie in einer Splittersiedlung am Voigdehäger Weg rd. 125 m südwestlich der Sonderbaufläche.

Aufgrund der Lage innerhalb von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen zwischen Ortsumgehung und Bahntrasse hat der Bereich der Sonderbaufläche keine ausgemachte Funktion als Erholungsgebiet. Nächstgelegene Bereiche mit Bedeutung für die Erholung ist der Bauernteich rund 400 m nordöstlich.

Vorbelastungen durch Schall ergeben sich durch die bestehende Ortsumgehung, den Voigdehäger Weg und den Bahnverkehr sowie das in einer Entfernung von rd. 2 km nördlich liegende Umspannwerk der 50Hertz Transmission. Geringe Vorbelastungen durch Schall und Geruchsbelastungen ergeben sich weiterhin durch die in einer Entfernung von rd. 1,2 km nordwestlich befindliche Drucker- und Kaschieranlage der folian GmbH und die ca. 2 km nördlich gelegene Biogasanlage der SWS.

Bewertung

Der Bereich der Sonderbaufläche ist für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung von allgemeiner Bedeutung. Funktionsausprägungen der Wohn- und Erholungsfunktion mit besonderer Bedeutung liegen nicht vor.

3.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Bestand

Baudenkmale und andere Zeugnisse des kulturellen Erbes sind nicht vorhanden.

Im Bereich der Sonderbaufläche ist eine Fläche mit Bodendenkmalen bekannt. Es handelt sich dabei um Bodendenkmale, bei denen einer Überbauung oder Nutzungsänderung – auch der Umgebung – zugestimmt werden kann, sofern sichergestellt wird, dass vor Beginn jeglicher Erdarbeiten eine fachgerechte Bergung und Dokumentation durchgeführt wird (Bodendenkmale der Kategorie „blau“).

Bewertung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter mit besonderer Bedeutung vorhanden (keine Bodendenkmale der Kategorie „rot“, deren Überbauung oder einer Nutzungsänderung – auch der Umgebung – angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich zugestimmt werden kann).

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

3.2.1 Fläche

Mit der durch die Darstellung der Sonderbaufläche vorbereiteten Photovoltaikanlage kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme durch Wege, Überdeckung des Bodens mit Modulflächen und punktuelle Versiegelung. Der größte Teil der Fläche bleibt unversiegelt und wird einer extensiven Grünlandbewirtschaftung zugeführt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden aufgrund des geringen Versiegelungsgrades als gering bewertet.

3.2.2 Boden

Mit der durch die Darstellung der Sonderbaufläche vorbereiteten Errichtung einer PV-Anlage sind im Bereich der Aufständerungen punktuelle und im Bereich der Nebenanlagen und Wege kleinflächige Bodenversiegelungen/Teilversiegelungen zu erwarten. In den von einer Überdeckung mit Solarmodulen (Beschattung) betroffenen Bereichen können Veränderungen des Bodenwasserhaushalts auftreten (geringere Verdunstung, erhöhte Bodenfeuchte etc.). Allerdings kann das Niederschlagswasser trotz der Überdachung weiterhin ungehindert im Boden versickern. Zudem führt die beabsichtigte Umwandlung von Intensivacker in Grünland mit extensiver Bewirtschaftung zu einer Verbesserung von Bodenfunktionen.

Die mit der Darstellung der Sonderbaufläche vorbereiteten Verluste und Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen können auf der Ebene des B-Plan-Verfahrens multifunktional kompensiert werden. Die Nutzungsextensivierung unter den Solarmodulen bedeutet zudem eine Verbesserung der Bodenfunktionen.

3.2.3 Wasser

Mit der durch die Darstellung der Sonderbaufläche vorbereiteten Errichtung einer Photovoltaikanlage werden Flächen, die bislang der Versickerung von Niederschlag dienten, überdacht bzw. punktuell/kleinflächig versiegelt, wodurch die Versickerungsfähigkeit im Bereich der Aufständerungen und Nebenanlagen nicht mehr und im Bereich unterhalb der Modultische nur noch eingeschränkt wirksam ist. Jedoch handelt es sich lediglich um punktuelle/kleinflächige Versiegelungen. Zudem kann das Wasser von den schräg gestellten Flächen der Modultische ablaufen und in den Zwischenräumen versickern. Im direkten Umfeld stehen ausreichend Versickerungsflächen gleicher Qualität zur Verfügung.

Die landwirtschaftliche Nutzung wird dauerhaft extensiviert, was eine Reduzierung von stofflichen Einträgen in das Grundwasser nach sich zieht.

Die mit der Darstellung der Sonderbaufläche vorbereitete Errichtung einer PV-Anlage steht dem Schutzzweck der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Andershof I nicht grundsätzlich entgegen. Häusliches Schmutzwasser fällt mit dem vorgesehenen Betrieb der Photovoltaikanlage nicht an. Sofern eine Reinigung der Solarmodule erfolgt, wird das Waschwasser aufgefangen und als Abwasser entsorgt.

Nachteilige Auswirkungen auf den nahe der Sonderbaufläche gelegenen Graben 18/5 sind nicht zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine Schadstoffeinträge verbunden. Vielmehr geht mit der beabsichtigten extensiven Grünlandnutzung im Bereich der Solarmodule eine Reduzierung von stofflichen Einträgen gegenüber der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung einher.

Insgesamt werden mit der Darstellung der Sonderbaufläche keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser vorbereitet. Auswirkungen auf die Vorgaben der WRRL sind ebenfalls nicht zu erwarten (vgl. Kap. 2.1.5).

3.2.4 Klima

Aufgrund der kleinflächigen Versiegelung sind keine nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Klima zu erwarten. Der Flächenverlust im Offenland (Freilandklimatop) ist nur kleinräumig/punktuell.

Nachteilige Auswirkungen auf das Klima sind durch den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht zu erwarten. Vielmehr leistet sie einen Beitrag zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen.

3.2.5 Luft

Die Darstellung der Sonderbaufläche bereitet keine Errichtung von nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen vor. Mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage sind keine Auswirkungen auf die Luftgüte verbunden.

3.2.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der durch die Darstellung der Sonderbaufläche vorbereiteten Errichtung einer Photovoltaikanlage ist der Verlust von Acker- und Grünlandlebensräumen verbunden. Ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den B-Plan Nr. 79 auf der Grundlage aktueller faunistischer Kartierungen für die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien festgesetzt.

Die zwischen den Modulreihen liegenden extensiven Grünlandflächen können für bestimmte Tierarten, je nach Bodenfreiheit, eine höhere Lebensraumfunktion aufweisen als die aktuelle intensive Ackernutzung.

Durch die gegenüber dem Vorentwurf geänderte Abgrenzung der Sonderbaufläche (Aussparung der Niederung) werden nachteilige Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion der Niederung des Grabens 18/5 vermieden. Die Änderung der Sonderbaufläche und die Aussparung der Grünlandfläche innerhalb der Niederung des Grabens 18/5 erfolgte zum Schutz des dort vorkommenden Wachtelkönigs *(Crex crex)*.

Insgesamt sind keine komplexen schwerwiegenden Auswirkungen für Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt zu erwarten. Der Bereich der Sonderbaufläche ist aufgrund der Lage zwischen Ortsumgehung und Bahngleisen sowie aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung voraussichtlich lediglich Lebensraum von wenig störungsempfindlichen Tierarten. Auftretende Beeinträchtigungen können durch entsprechende Maßnahmen auf B-Plan-Ebene vermieden oder kompensiert werden (z. B. Bauzeitenregelungen, Anlage der Modultische unter Beachtung der Bodenfreiheit für bodenbewohnende Tierarten). Für bestimmte Tierarten kann sich die Lebensraumfunktion infolge der Nutzungsextensivierung sogar verbessern. Die Überprüfung dieser Annahme und die Festlegung geeigneter Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den B-Plan Nr. 79.

3.2.7 Landschaft

Mit der Darstellung der Sonderbaufläche wird die Überprägung des Landschaftsbildes durch Solarmodule vorbereitet. Die visuelle Reichweite der Anlagen ist jedoch begrenzt und betrifft einen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Lage zwischen Ortsumgehung und Bahntrasse vorbelasteten Raum.

3.2.8 Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Mit der Sonderbaufläche wird ein Bereich überplant, welcher für die Erholungs- und Wohnfunktion keine Bedeutung hat. Fernwirkungen für weiter entfernt liegende Erholungs- und Wohngebiete sind nicht zu erwarten.

Mögliche Blendwirkungen durch die zukünftige Photovoltaikanlage werden im Aufstellungsverfahren zum B-Plan Nr. 79 durch ein Blendgutachten ermittelt. Erforderlichenfalls werden entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergriffen, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung vorbereitet.

3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Bei Umsetzung des durch die Darstellung der Sonderbaufläche vorbereiteten Vorhabens wird eine Fläche mit Bodendenkmalen überbaut. Es handelt sich dabei um Bodendenkmale, bei denen einer Überbauung oder Nutzungsänderung – auch der Umgebung – zugestimmt werden kann, sofern sichergestellt wird, dass vor Beginn jeglicher Erdarbeiten eine fachgerechte Bergung und Dokumentation durchgeführt wird (Bodendenkmale der Kategorie „blau“).

Zudem besteht das Risiko, dass bislang unentdeckte Bodendenkmale zerstört werden. Sofern während der Bautätigkeiten Funde oder auffälligen Bodenverfärbungen festgestellt werden, werden zur Vermeidung von Veränderungen oder Zerstörungen bisher unbekannter Bodendenkmale Bergungs- und Dokumentationsschritte eingeleitet.

3.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Verbesserung einzelner Bodenfunktionen durch die Nutzungsextensivierung unter den Modultischen führt insgesamt zu einer Aufwertung des Bodens bezüglich seiner Funktion als Standort/ Habitat für Tiere und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion).

Weitere erhebliche Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, über die bereits dargestellten Umweltauswirkungen hinaus, sind aufgrund der FNP-Änderung nicht zu erwarten.

3.2.11 Anfälligkeit aufgrund der nach der Planänderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem durch die Darstellung der Sonderbaufläche vorbereiteten Errichtung einer Photovoltaikanlage für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Der nächstgelegene Störfallbetrieb befindet sich mit der Biogasanlage der Stadtwerke Stralsund in über 1.900 m Entfernung zur Sonderbaufläche. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche zunächst weiterhin intensiv ackerbaulich genutzt werden und der Zustand der Schutzgüter würde dem aktuellen Zustand entsprechen.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 79 ermittelt und es werden entsprechende Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen oder Hinweise formuliert (z. B. Festsetzung zum Artenschutz).

3.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für das Vorhaben Freiflächen-Photovoltaikanlage wurden mehrere Standortalternativen geprüft (s. Abbildung 4). Die Flächen entlang der Bahnlinien nach Greifswald und Grimmen liegen sämtlich auf Landwirtschaftsflächen, so dass die Belange der Landwirtschaft überall ähnlich betroffen sind.

Das landesplanerische Gebot, Flächen mit Bodenpunkten über 50 nicht in Anspruch zu nehmen, bezieht sich zwar nur eng auf die tatsächlich wertvollen Teilflächen, dient aber dem Schutz landwirtschaftlicher Nutzung generell. Daher sollten nicht nur die jeweiligen Teilflächen von der Umwandlung verschont bleiben, sondern immer eine insgesamt noch bewirtschaftungsfähige Ackerfläche erhalten bleiben. Vor diesem Hintergrund sollten die Flächen östlich der Bahn nach Grimmen (nördlicher Abschnitt) sowie allgemein westlich der Bahn nach Greifswald zum Schutz der Landwirtschaft nicht weiterverfolgt werden (Ausschluss der Flächen 7, 102, 103, 20 und 23 zumindest im nördlichen Abschnitt).

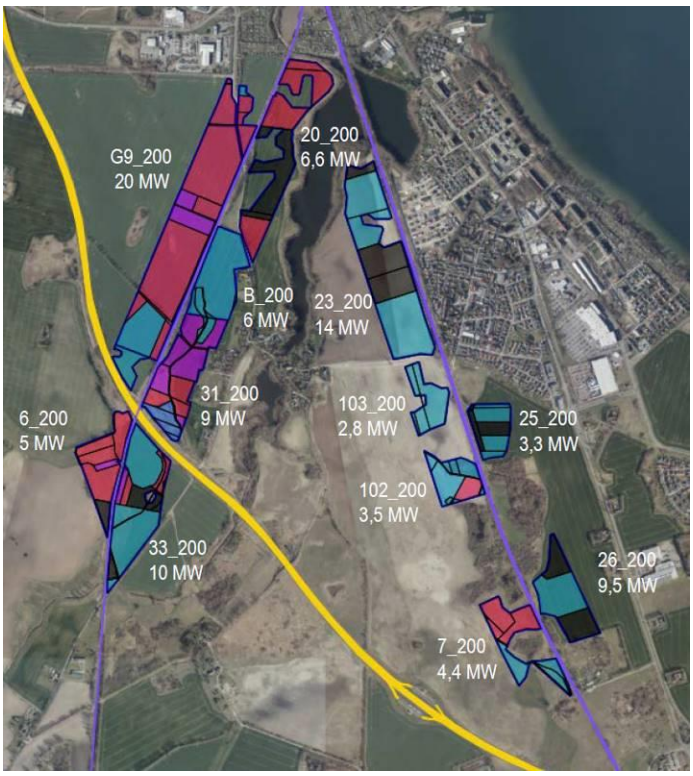

Abbildung 4: Standortalternativen im südlichen Stadtgebiet mit farblicher Darstellung der Eigentumsverhältnisse.

Die Flächen östlich der Bahn nach Greifswald (nördlicher Abschnitt) kollidieren mit der Erschließung des hier geplanten Haltepunkts Stralsund-Süd. Der Haltepunkt muss mit einer ÖPNV-tauglichen neuen Straße erschlossen werden, zudem wäre die Anlage eines PR-Parkplatzes im direkten Anschluss erstrebenswert, so dass die Verkehrsbelastung am Bahnhof verringert werden kann. Angesichts der zukünftigen Lagegunst (fußläufige Bahnanbindung) sollte diese Fläche für Siedlungsentwicklung freigehalten werden (Ausschluss Fläche 25).

Grundsätzlich als möglich erscheinen damit nach einer ersten Sichtung die Flächen G9, 6, 31, 33 und 26. Hinsichtlich der Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft sind keine wesentlichen Unterschiede erkennbar, nur bei den Flächen südlich des Autobahnzubringers liegen etwas schlechtere Böden vor, als bei den anderen Standorten. Bei der weiteren Auswahl wurde daher die siedlungsstrukturelle Einordnung berücksichtigt:

Der Bereich zwischen den beiden Bahnlinien ist bereits im Flächennutzungsplan als Erholungsfläche gekennzeichnet. Im Landschaftsplan ist der Bereich um den Voigdehäger Teich als „Fläche zur Entwicklung von Erholungswald“ ausgewiesen. Nach LUNG-Kartenportal Umwelt sind der Voigdehäger Teich und die ihn umgebenden Bereiche als „sonstiges Gebiet

mit hohem Naturwert“ ausgewiesen. Hier konzentrieren sich zudem mehrere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen. Die Entwicklung als Naherholungsgebiet wird mit dem weiteren Ausbau des Stadtgebiets Süd zunehmend dringlich. Im Rahmen der Planungen zur StadtNatur ist z. B. die Anlage einer doppelten Obstbaumreihe mit Verbindungsweg zwischen Andershof und Voigdehagen geplant, mit Anschlusswegen in Richtung Süden nach Zitterpenningshagen (und weiter bis zur Försterhofer Heide) sowie nach Norden entlang des Voigdehäger Teichs nach Franken. Im Rahmen der Entwicklung als Naherholungsgebiet sollten großflächige bauliche Nutzungen (Sondergebiete) im gesamten Bereich möglichst vermieden werden (Verzicht auf Flächen 31, B und 23).

Die Flächen südlich des Autobahnzubringers liegen in der offenen Landschaft, so dass hier die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds entsprechend mehr ins Gewicht fällt. Dies gilt auch für die Fläche 26, die von der Stadteinfahrt aus prominent sichtbar wäre.

Im Verlaufe der Planung wurde der Zuschnitt der Sonderbaufläche „Regenerative Energie – Solar“ geändert. Gegenüber dem Vorentwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes vom März 2022 umfasst die geplante Sonderbaufläche nun einen Streifen von etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke. Die Änderung der Sonderbaufläche und die Aussparung der Grünlandfläche innerhalb der Niederung des Grabens 18/5 erfolgte zum Schutz des dort vorkommenden Wachtelkönigs *(Crex crex)*. Um auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Bau- und Erschließungsaufwendungen weiterhin eine Wirtschaftlichkeit der Anlage zu gewährleisten, ist eine Kompensation der aus artenschutzrechtlichen Gründen entfallenden Fläche notwendig. Diese erfolgt über eine Verbreiterung des Geltungsbereiches auf etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke, sodass weiterhin eine Bewirtschaftung der Ackerfläche zwischen PV-Anlage und Voigdehäger Weg möglich ist.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Für die Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter wurden in erster Linie Daten des LUNG M-V genutzt. Die grundlegenden naturräumlichen Aussagen werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans als ausreichend erachtet. Die konkreten Erfassungen der Standortfaktoren werden auf Ebene des Bebauungsplanes detaillierter betrachtet (insbesondere faunistische Kartierungen, Biotopkartierung, Blendgutachten).

Es traten im Zusammenhang mit der Datenerhebung keine Schwierigkeiten auf.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel einer routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu erkennen, deren Ursachen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu deren Abhilfe zu ergreifen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand führt die Planung zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, daher sind auch keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

5 Quellenverzeichnis

5.1 Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S.2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

LBodSchG M-V - Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

WRRL - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

5.2 Fachgrundlagen

AM Online Projects (2021). Klimadaten Stralsund. https://de.climate-data.org/europa/deutschland/mecklenburg-vorpommern/stralsund-6862 (letzter Zugriff 23.02.2022).

EM M-V/Ministerium für Energie, Landesentwicklung und Verkehr (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Hansestadt Stralsund (1993): Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund.

Hansestadt Stralsund (2004): Kompensationsflächenpool der Hansestadt Stralsund – Teilfläche 7/8. Erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund.

Hansestadt Stralsund (2005): Digitalisierung der Reichsbodenschätzung auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund. Erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund.

Hansestadt Stralsund (2010): Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund.

LUNG-Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. www.umweltkarten.mv-regierung.de/atla/script/ (letzter Zugriff: 15.02.2022).

LUNG-WRRL-Maßnahmeninformationsportal Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. fis-wasser-mv.de/kvwmap/index.php (letzter Zugriff: 15.02.2022).

LUNG M-V/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2009a): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern – Erste Fortschreibung. Güstrow

LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2009b): Ermittlung der Grundwasserneubildung für Mecklenburg-Vorpommern. Download unter: www.lung.mv-regierung.de/dateien/2009-2007_gwn.zip am 4.6.2021.

LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Regionalisierung der landesweiten Grundwasserdynamik. Download unter: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/files/dynamik.zip am 4.6.2021.

LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2021): Jahresbericht zur Luftgüte 2020. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2. Güstrow.

LUNG M-V/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2021): Konzeptbodenkarte (BK25), Entwurfsstand. Datenherausgabe LUNG M-V vom 14.7.2021.

RP VP/Regionaler Planungsverband Vorpommern (2010): Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern. Greifswald.

Hansestadt Stralsund, den ……

Dr.-Ing. Alexander Badrow

Oberbürgermeister

ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER HANSESTADT STRALSUND

DER 26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BEIGEORDNET

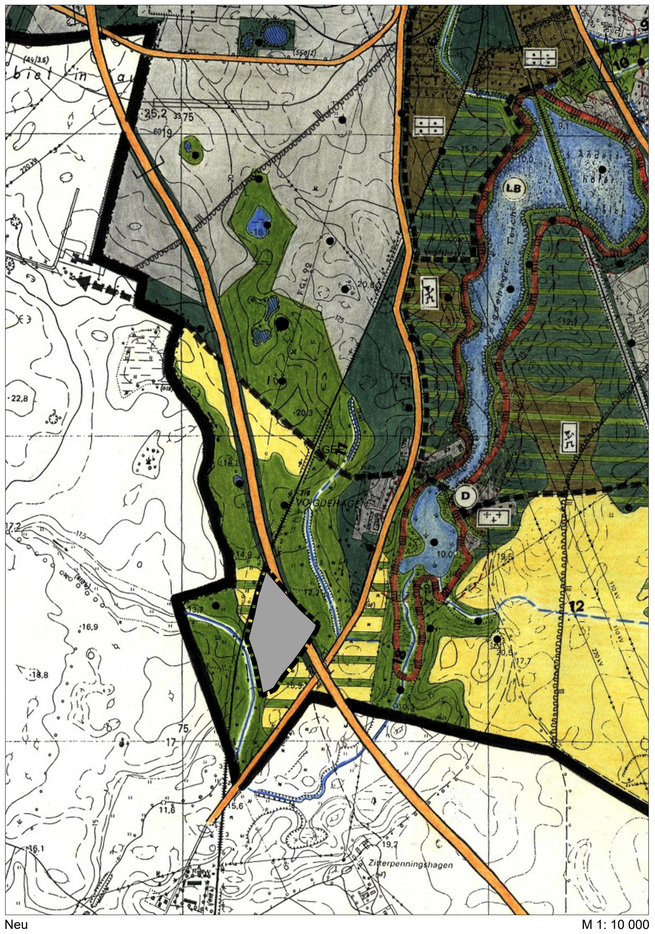

Neu M 1: 10 000

ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES

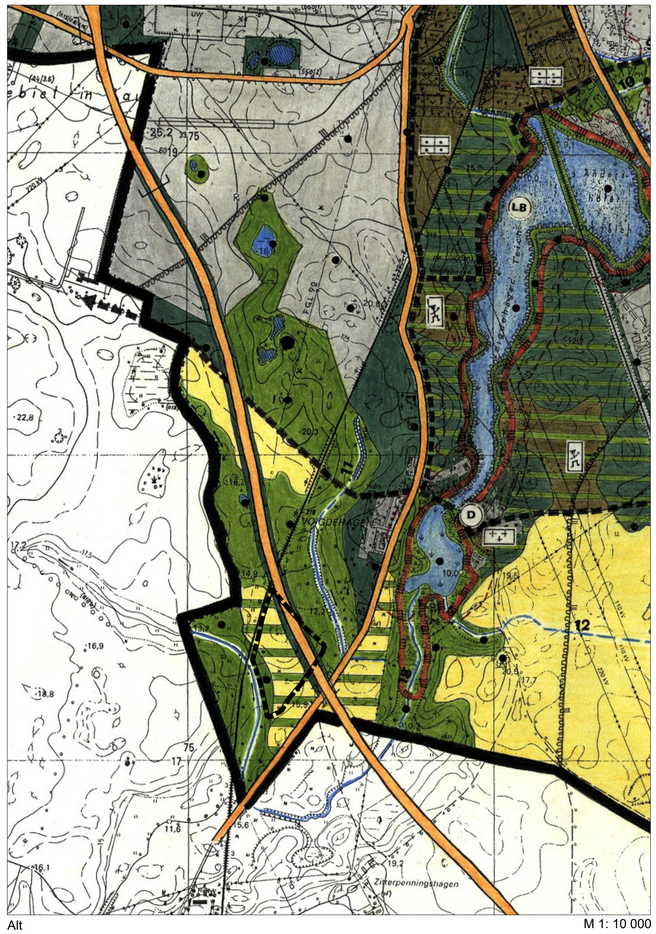

Alt M 1: 10 000

AUSZUG AUS DEM LANDSCHAFTSPLAN DER HANSESTADT STRALSUND
DEM RECHTSWIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BEIGEORDNET

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG
- WALDARTIGE GEHÖLZSTRUKTUREN
- FREIFLÄCHEN MIT LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER ZIELSTELLUNG
- HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- BAUFLÄCHEN GEM. § 5 BAUGB BAHNANLAGEN UND FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG

Die Änderung des Landschaftsplanes wurde am ..... von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschlossen.

Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister

Änderung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund

der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beigeordnet für die Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen

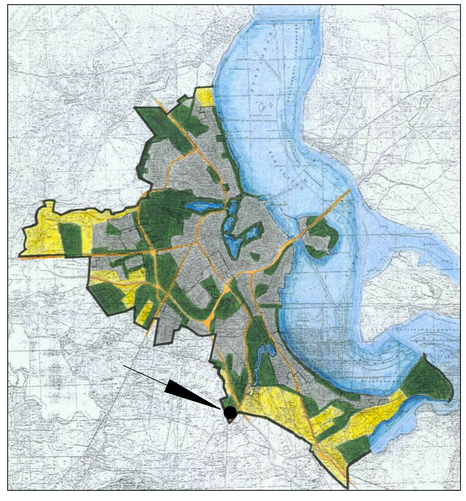

Historische Altstädte Stralsund und Wismar

Hansestadt Stralsund

Hinweis: Dargestellter Verlauf der Ortsumgehung entspricht nicht dem planfestgestellten und gebauten Verlauf

TOP Ö 3.1

Änderung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund

der 26. Änderung des Flächennutzungsplans beigeordnet

Erläuterungsbericht

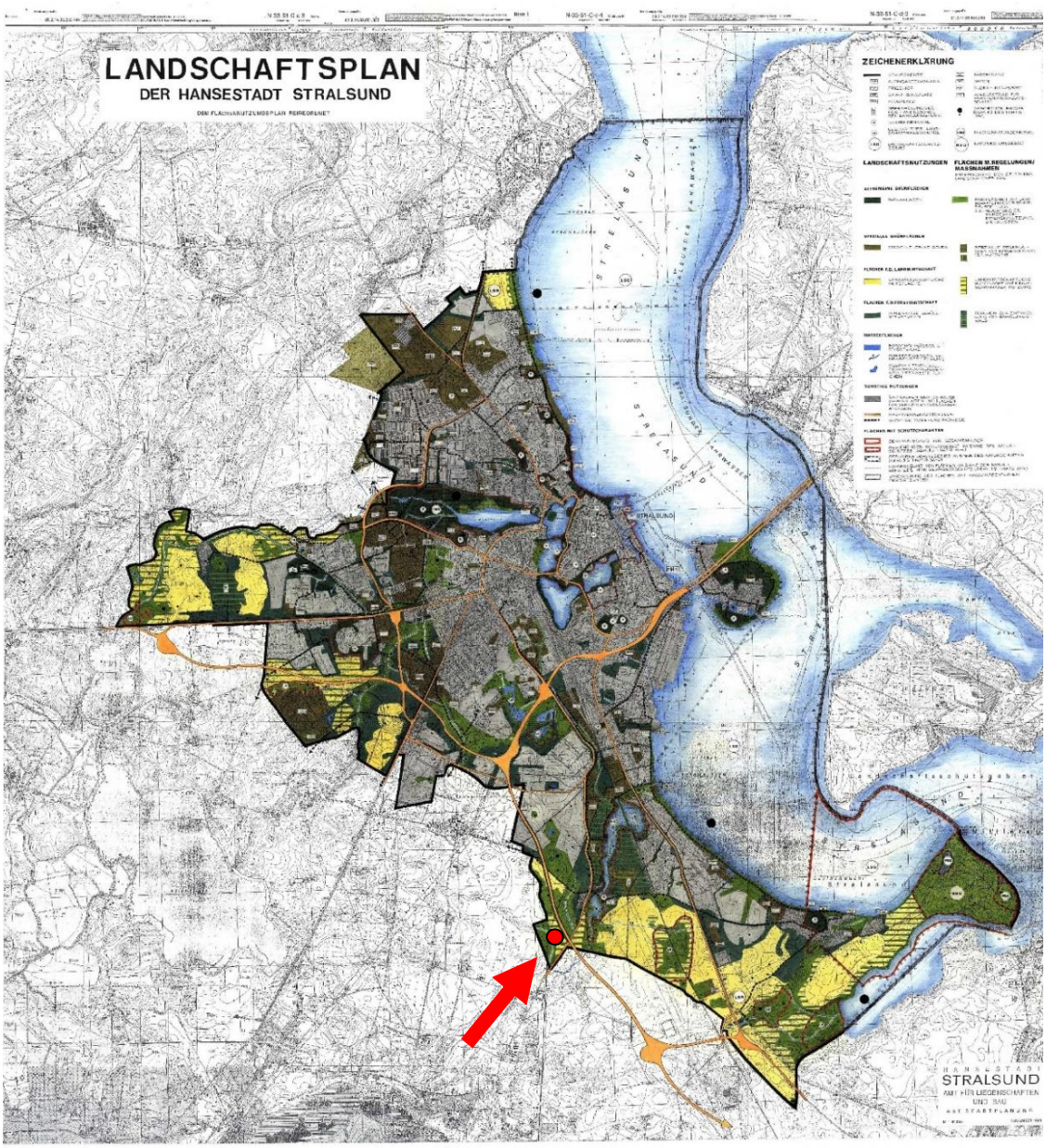

Hansestadt Stralsund

Inhalt

1. Anlass und Begründung der Änderung 2

2. Räumlicher Geltungsbereich 3

3. Örtliche und übergeordnete Planungen 3

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP) 3

3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) Vorpommern 5

3.3 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP) Vorpommern 5

3.4 Flächennutzungsplan 6

4. Aktueller Zustand von Natur und Landschaft 6

4.1 Boden und Relief 6

4.2 Grund- und Oberflächenwasser 7

4.3 Klima/Luft 7

4.4 Arten und Lebensgemeinschaften 8

4.5 Landschaft 9

4.6 Umweltbelange des Menschen 9

4.7 Schutzgebiete und -objekte 9

5. Inhalt der Änderung des Landschaftsplanes 9

6. Auswirkungen der Änderung des Landschaftsplanes und Maßnahmen zu deren Vermeidung und Minderung 11

6.1 Boden und Relief 11

6.2 Grund- und Oberflächenwasser 11

6.3 Klima/ Luft 12

6.4 Arten und Lebensgemeinschaften 12

6.5 Landschaft 12

6.6 Umweltbelange des Menschen 12

6.7 Schutzgebiete und -objekte 13

7. Flächenbilanz 13

8. Quellenverzeichnis 14

8.1 Rechtsgrundlagen 14

8.2 Fachgrundlagen 14

1. Anlass und Begründung der Änderung

Die SWS Natur GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund mit dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern und damit die Energiewende umzusetzen. Neben dem Gebiet westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, wo die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 vorbereitet wurde, wurde als weiterer Vorzugsstandort das etwa 290 m südlich des B-Plans 74 an derselben Bahnstrecke gelegene Gebiet identifiziert.

PV-Anlagen wurden im Stadtgebiet bisher nur auf Dachflächen und auf der Deponie in Devin errichtet. Bei der Anlage in Devin ist von einer jährlichen Erzeugung von 4.220.000 Kilowattstunden (kWh) auszugehen, womit die privat betriebene Anlage rechnerisch 1.400 Haushalte mit Strom versorgen kann. Die bisher durch die SWS Natur ausschließlich auf Dachflächen errichteten 21 PV-Anlagen versorgen mit etwa 1.800.000 kWh ca. 600 Haushalte jährlich mit Strom. Mit diesem untergeordneten Anteil der Energiegewinnung auf Dachflächen lässt sich die Energiewende kaum aktiv mitgestalten.

Geplant ist eine etwa 4,6 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 27. Januar 2022 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig die Einleitung des 26. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan und die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes beschlossen.

Der Landschaftsplan wird nach § 9 Abs. 4 BNatSchG parallel zum 26. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund geändert, wobei der Änderungsbereich der Landschaftsplanänderung nicht mit dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans übereinstimmt. Während in der 26. Änderung des Flächennutzungsplans auch eine nachrichtliche Korrektur der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) durch eine Anpassung der Flächendarstellungen an die planfestgestellte und gebaute Trasse erfolgt und der Änderungsbereich dementsprechend weiter gefasst ist, beschränkt sich die Änderung des Landschaftsplans auf die zukünftige Fläche der Photovoltaikanlage (im Flächennutzungsplan zukünftig dargestellt als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energie - Solar“).

Der Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund stellt den überwiegenden Teil des Änderungsbereichs als „Landwirtschaftliche Nutzfläche mit eingeschränkter Nutzung“ sowie den südwestlichen Randbereich als „Freiflächen mit Landschaftspflegerischer Zielstellung“ dar. Die Ortsumgehung ist als Hauptverkehrsstraße dargestellt, wobei sie in der Lage abweichend von den Darstellungen des Landschaftsplanes errichtet wurde. Ein schmaler Streifen parallel zur Ortsumgehung ist als „Waldartige Gehölzstrukturen“ ausgewiesen und umfasst die geplante Straßenbegleitpflanzung der später mit abweichendem Verlauf realisierten Ortsumgehung. Tatsächlich sind in diesem Bereich keine Gehölzpflanzungen vorhanden.

Der Landschaftsplan wird nach § 9 Abs. 4 BNatSchG parallel zum 26. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund geändert. Der Änderungsbereich wird zukünftig als „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ dargestellt.

Durch die mit Photovoltaikanlagen einhergehende Nutzung des Bodens als extensives Grünland entspricht die geplante Nutzungsänderung den naturschutzfachlichen Zielen des Landschaftsplanes auf den bisher intensiv genutzten Ackerflächen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der ca. 4,6 ha große Änderungsbereich befindet sich im Stadtgebiet Süd und hier im Stadtteil Voigdehagen zwischen der Ortsumgehung im Nordosten, der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen im Westen, der Niederung des Grabens 18/5 im Südwesten und dem Voigdehäger Weg im Südosten. Der Änderungsbereich wird aktuell ackerbaulich genutzt.

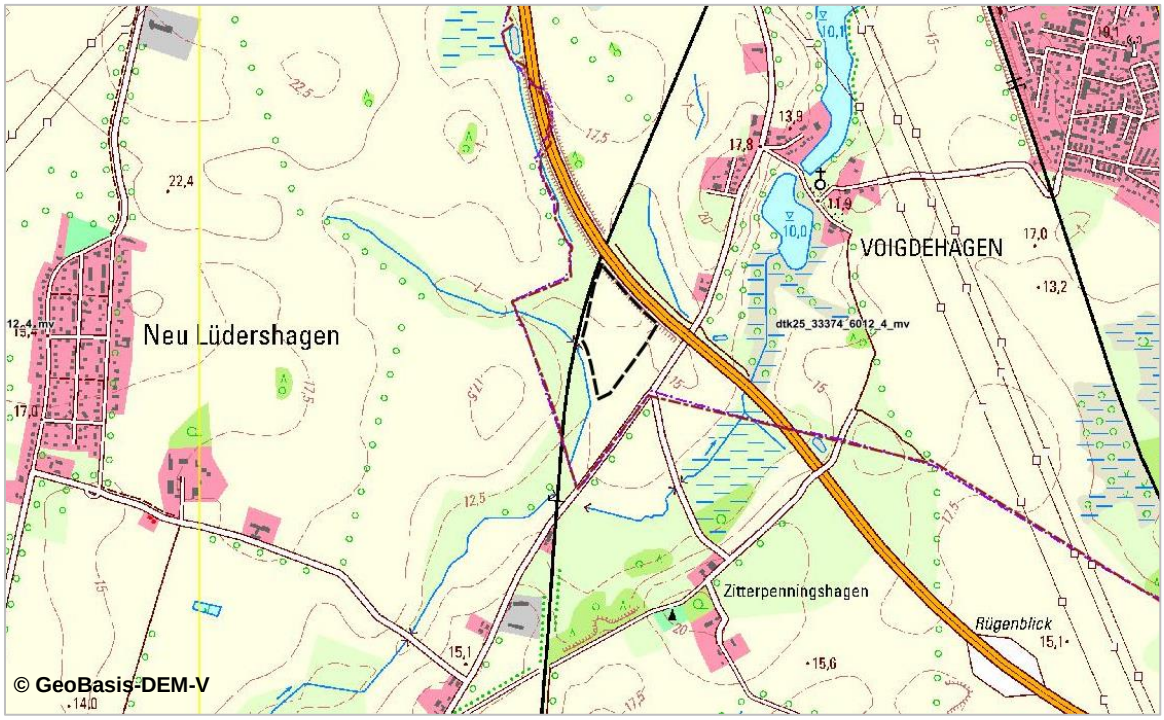

Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich der Landschaftsplanänderung

3. Örtliche und übergeordnete Planungen

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Als Vorgaben der Raumordnung sind für die Änderung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V vom 27. Mai 2016) sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP vom 19.08.2010) maßgeblich.

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP)

Im LEP M-V (EM M-V 2016) ist die Hansestadt Stralsund gemeinsam mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Oberzentrum der Region ausgewiesen.

Der Änderungsbereich liegt gemäß LEP innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Trinkwassersicherung. Die Belange des Trinkwasserschutzes werden beachtet. Eine Gefährdung des Grundwassers ist mit dem durch die Landschaftsplanänderung vorbereiteten Vorhaben nicht verbunden (vgl. Kap. 6.2).

Weiterhin liegt der Änderungsbereich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit des Bodens bleibt grundsätzlich erhalten, es findet jedoch eine Nutzungsextensivierung statt. Wertgebende Böden im Sinne des Ziels 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogrammes werden nicht in Anspruch genommen.

In Bezug auf das mit der Landschaftsplanänderung verbundene Vorhaben sind weiterhin die nachfolgend aufgeführten landesplanerischen Ziele und Grundsätze relevant.

Ziel 4.5 (2)

„Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden."

Die im Planungsbereich gelegenen Flächen haben laut Katasterdaten einen Bodenwert von 31 – 49 BP. Da sich im Änderungsbereich damit keine wertgebenden Böden mit einer Wertzahl von ≥ 50 befinden, wird das Ziel beachtet.

Grundsatz 5.3 (1)

„In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen."

Die Planung trägt dazu bei, den Anteil der erneuerbaren Energien zu steigern und entspricht damit dem Grundsatz.

Ziel 5.3 (2)

„Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können."

Im Rahmen der Verfahren zur 26. Änderung des FNP und zum B-Plan Nr. 79 werden die Umweltauswirkungen der Planung untersucht. Sollte die Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, wird die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung mit den zuständigen Fachbehörden geprüft. Nach aktuellem Kenntnisstand zeichnet sich dieses Erfordernis jedoch nicht ab.

Grundsatz 5.3 (3)

„Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen."

Betreiber der Anlage ist die SWS Natur GmbH als Tochtergesellschaft der Hansestadt Stralsund. Durch den Betrieb entstehen Arbeitsplätze vor Ort. Zusätzliche Einnahmen für den städtischen Haushalt werden über die Gewerbesteuer und die Gewinnabführung der Stadtwerke als städtische Tochtergesellschaft generiert.

Ziel 5.3 (3)

„Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden."

Das Ziel wird nicht beachtet. Gegenüber dem Vorentwurf vom März 2022 umfasst der Änderungsbereich nun einen Streifen von etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke. Die Änderung und die Aussparung der Grünlandfläche innerhalb der Niederung des Grabens 18/5 erfolgte zum Schutz des dort vorkommenden Wachtelkönigs *(Crex crex)*. Um auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Bau- und Erschließungsaufwendungen weiterhin eine Wirtschaftlichkeit der Anlage zu gewährleisten, ist eine Kompensation der aus artenschutzrechtlichen Gründen entfallenden Fläche notwendig. Diese erfolgt über eine Verbreiterung des Geltungsbereiches auf etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke, sodass weiterhin eine Bewirtschaftung der Ackerfläche zwischen PV-Anlage und Voigdehäger Weg möglich ist. Da die geplante PV-Anlage mit 4,6 ha unter dem Schwellenwert der Raumbedeutsamkeit von 5 ha bleibt, ist die Nichtbeachtung des Ziels nach Abstimmung mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern landesplanerisch vertretbar.

3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) Vorpommern

Auch nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RP VP 2010) bilden die Hansestadt Stralsund und die Universitäts- und Hansestadt Greifswald das gemeinsame Oberzentrum der Planungsregion Vorpommern.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Trinkwasserschutz. Die Belange des Trinkwasserschutzes werden beachtet. Eine Gefährdung des Grundwassers ist mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden (vgl. auch Ausführungen in Kap. 6.2).

Weiterhin liegt der Änderungsbereich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit des Bodens bleibt grundsätzlich erhalten, es findet jedoch eine Nutzungsextensivierung statt. Wertgebende Böden im Sinne des Ziels 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogrammes werden nicht in Anspruch genommen.

Südwestlich angrenzend verläuft ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“, welches die Niederung des Grabens 18/5 umfasst. Dementsprechend ist den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Vorbehaltsausweisung der Niederungsbereiche erfolgte nach fachlicher Vorgabe des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans aufgrund der dort ausgebildeten entwässerten Moorböden (vgl. Kap. 3.3). Die in räumlicher Nähe geplante Photovoltaikanlage steht diesem Grundsatz nicht entgegen.

Für die Landschaftsplanänderung ist weiterhin der folgende Grundsatz relevant:

Grundsatz 6.5 (6)

„An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.“

Der Standort entspricht den Eignungskriterien des EEG und ist damit grundsätzlich als geeignet anzusehen. Die Planung entspricht daher dem Grundsatz. Gemäß der Begründung im RREP bestehen durch die hohe jährliche Sonnenscheindauer gute Möglichkeiten für die Nutzung der Solarenergie. Diese Potenziale sollen mit der Planung genutzt werden.

Die Planung ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Schreiben vom 18.05.2022 eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige abgegeben, welche mit Schreiben vom 15.09.2022 bezogen auf den geänderten Geltungsbereich bestätigt wurde.

3.3 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP) Vorpommern

Der Änderungsbereich überlagert sich nicht mit Zielbereichen gemäß Karte III des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans (GLRP) Vorpommern. Südwestlich angrenzend verläuft ein Zielbereich „2.4 Regeneration entwässerter Moore“, welcher die Niederung des Grabens 18/5 umfasst. Diesem Zielbereich sind stark entwässerte, degradierte Moore zugeordnet, in denen eine langfristige Regeneration angestrebt wird. Als Zwischenziel ist eine moorschonende Nutzung vorgesehen. Die in räumlicher Nähe geplante Photovoltaikanlage gefährdet diese Zielstellung nicht.

Von dem im GLRP (Kap. III.1.2) formulierten schutzgutbezogenen Umweltqualitätszielen für die Großlandschaft 20 sind für den Änderungsbereich aufgrund der Landschafts- und Naturausstattung folgende Ziele für das Schutzgut Landschaft relevant:

„Erhalt des charakteristischen Offenlandcharakters der Großlandschaft bei maßvoller Anreicherung strukturarmer Ackerflächen mit natürlichen Landschaftselementen“

Der Offenlandcharakter wird aufgrund der Anordnung in einem Bereich zwischen Bahntrasse und Ortsumgehung nicht grundsätzlich verändert. Die Ausweisung der Baufläche steht dem Ziel somit nicht entgegen.

„Erhalt und Ergänzung von Strukturelementen der Landschaft wie z. B. Alleen, Baumreihen, Feldgehölzen und Hecken“

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs erfolgte so, dass keine Gehölzstrukturen betroffen sind. Zwar befindet sich östlichen Randbereich des Änderungsbereichs ein verbuschtes Kleingewässer. Im nachgeordneten B-Plan-Verfahren für den B-Plan Nr. 79 erfolgt die Planung jedoch in der Weise, dass dieses Biotop von einer Überbauung ausgenommen.

3.4 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1999, Az. 512.111-05.000, stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die angrenzende Bahnstrecke ist als Bahnanlage verzeichnet. Der nahe gelegene Voigdehäger Weg und die angrenzende Ortsumgehung sind als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt, wobei die Ortsumgehung in der Lage abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes errichtet wurde.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Damit der Bebauungsplan Nr. 79 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan geändert. Das Änderungsverfahren wurde mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 27. Januar 2022 eingeleitet. Ziel der 26. Flächennutzungsplanänderung ist es, die geplante Photovoltaikanlage als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung “Regenerative Energie – Solar“ darzustellen. Weiterhin erfolgt mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes eine nachrichtliche Korrektur der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) durch eine Anpassung der Flächendarstellungen an die planfestgestellte und gebaute Trasse. Der Änderungsbereich der FNP-Änderung wird daher deutlich über die geplante Photovoltaikanlage hin ausgeweitet und umfasst außerhalb der geplanten Sonderbaufläche unverändert Flächen für die Landwirtschaft sowie die nachrichtlich übernommenen Darstellungen der Bahnanlage und der überörtlichen Verkehrstrasse der B 96.

4. Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Nach der Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2009a, Textkarte 1) ist der Änderungsbereich wie folgt einzuordnen:

Landschaftszone: „Vorpommersches Flachland“ (Nr. 2)
Großlandschaft: „Vorpommersche Lehmplatten“ (Nr. 20)
Landschaftseinheit: „Lehmplatten nördlich der Peene“ (Nr. 200)

4.1 Boden und Relief

Das Relief im Änderungsbereich ist eben bis leicht wellig und fällt Richtung Niederung des Grabens 18/5 ab.

Der umgebende Landschaftsraum ist durch pleistozäne Bildungen während der Weichsel-Kaltzeit entstanden. Nach den geologischen Karten M-V ist der Änderungsbereich geologisch (obere Schicht, vereinfacht) überwiegend den „Geschiebemergeln der Hochflächen“ und im südwestlichen und südöstlichen Randbereich den „Flachgründigen Versumpfungsmoortorfen

der Niederungen“ zuzuordnen (LUNG-Kartenportal Umwelt). Die Substratverhältnisse der Geschiebemergel sind durch sandig-lehmige Substrate gekennzeichnet (Hansestadt Stralsund 2005). Die Bodenwertzahlen liegen zwischen 28 und 43 (ebd.).

In den Randbereichen tritt Grundnässe zwischen 0 und 0,6 m unter Flur auf. Die höher gelegenen Bereiche, und damit der größte Teil des Änderungsbereichs, sind vernässungsfrei (Hansestadt Stralsund 2004, Abbildung 9).

Geschützte Geotope sind im Änderungsbereich nicht vorhanden (LUNG-Kartenportal Umwelt).

Die Böden im Änderungsbereich sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet (stoffliche und mechanische Belastungen, Entwässerung).

4.2 Grund- und Oberflächenwasser

Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse im Änderungsbereich lassen sich wie folgt charakterisieren:

- Grundwasserneubildung (mit Berücksichtigung eines Direktabflusses): 38,5 mm/a im südöstlichen und 281 mm/a im nordwestlichen Bereich (LUNG M-V 2009b)
- Grundwasserhöhengleichen des oberen zusammenhängenden Grundwasserleiters: zwischen 14,8 m und 15,5 m (LUNG M-V 2016)
- Grundwasserflurabstand: > 10 m im größten Teil der Sonderbaufläche, > 2 bis 5 m im südlichen Randbereich (LUNG-Kartenportal Umwelt)
- Schutzfunktion der Deckschichten: von hoch (Gesamtmächtigkeit der bindigen Deckschichten > 10 m) im größten Teil der Sonderbaufläche, über mittel (Gesamtmächtigkeit der bindigen Deckschichten 5-10 m) in einem schmalen Streifen bis gering (Gesamtmächtigkeit der bindigen Deckschichten < 5 m) im südlichen Randbereich (LUNG-Kartenportal Umwelt)

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone TWZ III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I gemäß der Verordnung 132/23/77 vom 20.09.1977.

Oberflächengewässer

Im östlichen Randbereich des Änderungsbereichs befindet sich ein Kleingewässer (Soll).

Der Graben 18/5 (Gewässer 2. Ordnung), bei dem es sich um einen tief eingeschnittenen, naturfernen Meliorationsgraben handelt, welcher in den nach WRRL berichtspflichtigen Graben 18 („Graben aus Voigdehäger Teich) einmündet, verläuft südwestlich außerhalb des Änderungsbereichs.

4.3 Klima/Luft

Der Änderungsbereich liegt im niederschlagsbegünstigten Raum des östlichen Küstenklimas. Das Klima dieses Raums ist durch den temperaturstabilisierenden Einfluss der Ostsee, eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine stärkere Windexposition geprägt (LUNG M-V 2009a). Der mittlere jährliche Niederschlag liegt bei etwa 726 mm, die mittlere Jahrestemperatur bei 9,5°C. Im Durchschnitt gibt es 79,56 Sonnenstunden pro Monat (AM Online Projects 2021).

Vegetationsausprägung, Wasserverhältnisse, Relief- und Bodenverhältnisse modifizieren diese makroklimatischen Verhältnisse zum örtlich herrschenden Lokal- bzw. Geländeklima.

Die offenen Ackerflächen im Änderungsbereich sind dem Klimatopgefüge „Freilandklima“ zuzuordnen. Freilandklimatope weisen einen ungestörten starken Tagesgang von Temperatur und Feuchte auf und sind windoffen. Sie sind wichtig für die Frisch- und Kaltluftproduktion.

Aufgrund der küstennahen Lage liegt der Änderungsbereich im Einflussbereich der Land-See-wind-Zirkulation, welche das Lokalklima von Anfang April bis Anfang Oktober überprägen kann (vgl. ausführlich LUNG M-V 2009a, Kap. II.2.4.1, Hansestadt Stralsund 2010).

Entsprechend dem globalen Klimawandel ist auch im Raum Stralsund von einer langfristigen Änderung des Klimas auszugehen. Entsprechend den Ergebnissen von Klimaprojektionen werden als Konsequenzen die Erhöhung der Temperatur, Veränderungen der innerjährlichen Niederschlagsverteilung und eine Zunahme von Extremwetterereignissen, besonders in der zweiten Hälfte des 21. Jhd. vermutet (vgl. ausführlich LUNG M-V 2009a, Kap. II.2.4.2, Hansestadt Stralsund 2010).

Die Luftgüte im Änderungsbereich wird durch die Küstennähe positiv beeinflusst, da die höheren Windgeschwindigkeiten den Luftaustausch begünstigen. Konkrete Angaben zur Luftgüte im Plangebiet liegen nicht vor. Der einzige im Stadtgebiet lokalisierte Messstandort des Luftmessnetzes und Luftgüteinformationssystem M-V befindet sich am Knieperdamm. Für die einschlägigen Luftschadstoffe kam es dort im Jahr 2020 zu keinerlei Grenzwertüberschreitungen (LUNG M-V 2021). Es ist davon auszugehen, dass dies auch für das gut durchlüftete Plangebiet zutrifft.

4.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Vegetation

Der Änderungsbereich wird von intensiv genutztem Acker eingenommen, die angrenzende Niederung des naturfernen Meliorationsgrabens 18/5 wird als Grünland bewirtschaftet. Im östlichen Randbereich liegt ein dem Biotopschutz unterliegendes, verbuschtes Kleingewässer (Soll).

Eine aktuelle Biotopkartierung erfolgt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 79.

Fauna

Der Änderungsbereich und sein Umfeld stellen aufgrund der Lebensraumstrukturen (Ackerflächen, Graben mit Niederung, Kleingewässer, Gehölzstrukturen) potenzielle Lebensräume für Brutvögel (Offenland- und Gehölzbrüter), Amphibien, Reptilien und Fledermäuse dar. Das genaue Artenspektrum wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 79 auf der Grundlage faunistischer Kartierungen für die genannten Artengruppen ermittelt. In der angrenzenden Niederung des Grabens 18/5 wurde der Wachtelkönig nachgewiesen, was zu einer Änderung der Abgrenzung führte, um diesen Bereich aus dem Änderungsbereich auszusparen und auf diese Weise eine Schädigung dieser Art und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

Eine relevante Funktion für Rastvögel ist aufgrund der anthropogenen Überprägung, Zerschneidung und Störwirkungen nicht anzunehmen. Dementsprechend wird dem Bereich nach der Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (ILN 2007/2009 in LUNG-Kartenportal Umwelt) keine Rastgebietsfunktion beigemessen. Die nächstgelegenen potentiellen Land-Rastgebiete liegen in einer Entfernung zum Plangebiet von 1,6 km (Ackerflächen bei Negast) südwestlich bzw. 2,6 km südöstlich (Ackerflächen am Deviner See) (Umweltkartenportal LUNG).

4.5 Landschaft

Der Änderungsbereich liegt gemäß der „Landesweiten Analyse der Landschaftspotenziale“ (LAUN M-V 1996 in LUNG-Kartenportal Umwelt) innerhalb des großräumigen Landschaftsbildraumes III 6-12 „Heckenlandschaft von Voigdehagen und Ackerlandschaft nördlich von Brandshagen“.

Das Landschaftsbild im Änderungsbereich wird durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Lage zwischen Ortsumgehung und Bahntrasse geprägt, leitet aber mit der angrenzenden Niederung des Grabens 18/5 und den umgebenden Gehölzstrukturen in die umliegenden, strukturreicheren Landschaftsbereiche über.

4.6 Umweltbelange des Menschen

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in Voigdehagen in einer Entfernung von rd. 400 m nordöstlich des Änderungsbereich sowie in einer Splittersiedlung am Voigdehäger Weg rd. 125 m südwestlich des Änderungsbereichs.

Aufgrund der Lage innerhalb von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen zwischen Ortsumgehung und Bahntrasse hat der Änderungsbereich keine ausgemachte Funktion als Erholungsgebiet. Nächstgelegener Bereich mit Bedeutung für die Erholung ist der Bauernteich rund 400 m nordöstlich.

Vorbelastungen durch Schall ergeben sich durch die bestehende Ortsumgehung, den Voigdehäger Weg und den Bahnverkehr sowie das in einer Entfernung von rd. 2 km nördlich liegende Umspannwerk der 50Hertz Transmission. Geringe Vorbelastungen durch Schall und Geruchsbelastungen ergeben sich weiterhin durch die in einer Entfernung von rd. 1,2 km nordwestlich befindliche Drucker- und Kaschieranlage der folian GmbH und die ca. 2 km nördlich gelegene Biogasanlage der SWS.

Kulturgüter von Bedeutung sind innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen.

4.7 Schutzgebiete und -objekte

Im Änderungsbereich und seinem näheren Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist die als Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesene Försterhofer Heide in einer Entfernung von rd. 1 Kilometer südlich des Änderungsbereichs.

Im östlichen Randbereich der Sonderbaufläche liegt ein dem Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V unterliegendes Kleingewässer (Soll). Im nachgeordneten B-Plan-Verfahren für den B-Plan 79 erfolgt die Planung in der Weise, dass dieses Kleingewässer von einer Überbauung ausgenommen wird.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Wasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I. Die gemäß der Verordnung 132/23/77 vom 20.09.1977 geltenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten.

5. Inhalt der Änderung des Landschaftsplanes

Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund stellt den überwiegenden Teil des Änderungsbereichs als „Landwirtschaftliche Nutzfläche mit eingeschränkter Nutzung“ sowie den südwestlichen Randbereich als „Freiflächen mit Landschaftspflegerischer Zielstellung“ dar. Die Ortsumgehung ist als Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet, wobei sie in der Lage abweichend von den Darstellungen des Landschaftsplanes errichtet wurde. Ein schmaler Streifen parallel zur Ortsumgehung ist als „Waldartige Gehölz-

strukturen“ dargestellt und umfasst die geplante Straßenbegleitpflanzung der später mit abweichendem Verlauf realisierten Ortsumgehung. Tatsächlich sind in diesem Bereich keine Gehölzpflanzungen vorhanden.

Die bisherigen Darstellungen im Änderungsbereich:

- Freiflächen mit landschaftspflegerischer Zielstellung und
- Landwirtschaftliche Nutzfläche mit eingeschränkter Nutzung
- Waldartige Gehölzstrukturen

werden geändert in:

- Bauflächen gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Die tatsächlich geplante Nutzung einer Photovoltaikanlage bedeutet aber lediglich eine kleinflächige/punktuelle Versiegelung, wohingegen der überwiegende Teil des Änderungsbereichs einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt wird.

Abbildung 2: Aktuelle (links) und zukünftige (rechts) Darstellung im Änderungsbereich

Hinweis: Der dargestellte Verlauf der Ortsumgehung entspricht nicht dem planfestgestellten und gebauten Verlauf. Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage findet keine Überplanung der Ortsumgehung statt.

6. Auswirkungen der Änderung des Landschaftsplanes und Maßnahmen zu deren Vermeidung und Minderung

6.1 Boden und Relief

Durch die Darstellung als „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird eine Beeinträchtigung des Bodens vorbereitet. Es werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Böden beansprucht.

Mit der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage sind im Bereich der Aufständerungen punktuelle und im Bereich der Nebenanlagen und Wege kleinflächige Bodenversiegelungen/Teilversiegelungen zu erwarten. In den von einer Überdeckung mit Solarmodulen (Beschattung) betroffenen Bereichen können Veränderungen des Bodenwasserhaushalts auftreten (geringere Verdunstung, erhöhte Bodenfeuchte etc.). Allerdings kann das Niederschlagswasser trotz der Überdachung weiterhin ungehindert im Boden versickern. Zudem führt die beabsichtigte Umwandlung von Intensivacker in Grünland mit extensiver Bewirtschaftung zu einer Verbesserung von Bodenfunktionen.

Die Bodenversiegelung/ -beanspruchung wird multifunktional ausgeglichen. Eine Konkretisierung erfolgt im Aufstellungsverfahren für den B-Plan Nr. 79.

6.2 Grund- und Oberflächenwasser

Durch die Darstellung als „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird eine Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes vorbereitet.

Mit der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage werden Flächen, die bislang der Versickerung von Niederschlag dienten, überdacht bzw. punktuell/kleinflächig versiegelt, wodurch die Versickerungsfähigkeit im Bereich der Aufständerungen und Nebenanlagen nicht mehr und im Bereich unterhalb der Modultische nur noch eingeschränkt wirksam ist. Jedoch handelt es sich lediglich um punktuelle/kleinflächige Versiegelungen. Zudem kann das Wasser von den schräg gestellten Flächen der Modultische ablaufen und in den Zwischenräumen versickern. Im direkten Umfeld stehen ausreichend Versickerungsflächen gleicher Qualität zur Verfügung.

Die landwirtschaftliche Nutzung wird dauerhaft extensiviert, was eine Reduzierung von stofflichen Einträgen in das Grundwasser nach sich zieht.

Die mit Änderung vorbereitete Errichtung einer PV-Anlage steht dem Schutzzweck der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Andershof I nicht grundsätzlich entgegen. Häusliches Schmutzwasser fällt mit dem vorgesehenen Betrieb der Photovoltaikanlage nicht an. Sofern eine Reinigung der Solarmodule erfolgt, wird das Waschwasser aufgefangen und als Abwasser entsorgt.

Nachteilige Auswirkungen auf den südwestlich des Änderungsbereichs verlaufenden Graben 18/5 sind nicht zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine Schadstoffeinträge verbunden. Vielmehr geht mit der beabsichtigten extensiven Grünlandnutzung im Bereich der Solarmodule eine Reduzierung von stofflichen Einträgen gegenüber der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung einher.

Insgesamt werden mit der Änderung des Landschaftsplan keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser vorbereitet. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird multifunktional ausgeglichen. Eine Konkretisierung erfolgt im Aufstellungsverfahren für den B-Plan Nr. 79.

6.3 Klima/ Luft

Durch die Darstellung als „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird eine Überplanung eines Freilandklimatops (Kaltluftentstehung) vorbereitet. Der Flächenverlust im Offenland ist jedoch nur kleinräumig/punktuell und damit nicht erheblich.

Global betrachtet entstehen positive Auswirkungen für das Schutzgut Klima, da die geplante Photovoltaikanlage zur Erhöhung regenerativer Energien beiträgt.

Nachteilige Auswirkungen auf die Luftqualität sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

6.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Durch die Darstellung als „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird der Verlust und die Beeinträchtigung von Biotopen und faunistischen Lebensräumen vorbereitet. Dabei handelt es sich in erster Linie um intensiv genutzte landwirtschaftlichen Nutzflächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.

Eine Inanspruchnahme von geschützten Biotopen und Gehölzstrukturen erfolgt nicht. Zwar befindet sich im östlichen Randbereich des Änderungsbereichs ein geschütztes Biotop (Kleingewässer). Im nachgeordneten B-Plan-Verfahren für den B-Plan Nr. 79 erfolgt die Planung jedoch in der Weise, dass dieses Kleingewässer von einer Überbauung ausgenommen wird

Durch die gegenüber dem Vorentwurf geänderte Abgrenzung des Änderungsbereichs (Aussparung der Niederung) werden nachteilige Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion der Niederung des Grabens 18/5 vermieden. Die Änderung erfolgte zum Schutz des dort vorkommenden Wachtelkönigs *(Crex crex)*. Eine Schädigung dieser Art und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen wird somit vermieden.

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und die Festlegung von Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Rahmen des Verfahrens für den Bebauungsplan Nr. 79 werden weiterhin faunistische Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse durchgeführt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, auf dessen Grundlage die Auswirkungen auf die Fauna ermittelt werden. Auf dieser Grundlage werden geeignete Festsetzungen getroffen, welche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen.

Die zwischen den Modulreihen liegenden extensiven Grünlandflächen können für bestimmte Tierarten ggf. eine höhere Lebensraumfunktion aufweisen als die aktuelle intensive Ackernutzung.

6.5 Landschaft

Durch die Darstellung als „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorbereitet. Mit der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage wird das Landschaftsbild im Änderungsbereich flächig, aber nicht höhenwirksam überprägt. Die visuelle Reichweite der Anlagen ist damit begrenzt und betrifft einen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Lage zwischen Ortsumgehung und Bahntrasse vorbelasteten Raum.

6.6 Umweltbelange des Menschen

Durch die Darstellung als „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird eine Abwertung der Naherholungsfunktion des Änderungsbereiches und der umgebenden Flächen vorbereitet. Der Änderungsbereich hat jedoch aufgrund

der anthropogenen Überprägung (intensive Ackernutzung, Lage zwischen Ortsumgehung und Bahntrasse) nur eine geringe Bedeutung für die Erholung.

Im Aufstellungsverfahren zum B-Plan Nr. 79 wird die Notwendigkeit eines Blendgutachtens für die Bahnstrecke und die Ortsumgehung sowie die nahegelegene Bebauung mit den zuständigen Stellen geklärt. Ggf. werden Sichtschutzmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes erforderlich.

6.7 Schutzgebiete und -objekte

Im Änderungsbereich und seinem näheren Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht. Das nächstgelegenen Schutzgebiet ist die als Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesene Försterhofer Heide in einer Entfernung von rd. 1 Kilometer südlich des Änderungsbereichs. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten kann angesichts der Entfernung und der lokal begrenzten Wirkungen, die mit der geplanten Photovoltaikanlage verbunden sind, ausgeschlossen werden.

Eine Inanspruchnahme von geschützten Biotopen und Gehölzstrukturen erfolgt nicht. Zwar befindet sich im östlichen Randbereich des Änderungsbereichs ein geschütztes Biotop (Kleingewässer). Im nachgeordneten B-Plan-Verfahren für den B-Plan Nr. 79 erfolgt die Planung jedoch in der Weise, dass dieses Kleingewässer von einer Überbauung ausgenommen wird

Der Änderungsbereich befindet sich in der Wasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I. Die gemäß der Verordnung 132/23/77 vom 20.09.1977 geltenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind insbesondere auf Baugenehmigungsebene zu beachten und stehen der geplanten Landschaftsplanänderung nicht entgegen.

7. Flächenbilanz

Die bisherigen Darstellungen des wirksamen Landschaftsplanes werden wie folgt geändert:

	Freiflächen mit landschaftspflegerischer Zielstellung	**Landwirtschaftliche Nutzfläche mit eingeschränkter Nutzbarkeit**	**Waldartige Gehölzstrukturen***	**Hauptverkehrsstraßen***	**Bauflächen gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen**
Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund	0,1 ha	4,1 ha	0,2 ha	0,2 ha	0,00 ha
Änderung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00	4,6 ha
Bilanzänderung	-0,1 ha	-4,3 ha	-0,1 ha	-0,2 ha	+4,6 ha

* Der in der Planzeichnung dargestellte Verlauf der Ortsumgehung sowie der begleitenden waldartigen Gehölzstrukturen entspricht nicht dem planfestgestellten und gebauten Verlauf. Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage findet keine Überplanung der Ortsumgehung statt. Die Ortsumgehung wird daher bei der Flächenbilanz nicht berücksichtigt.

8. Quellenverzeichnis

8.1 Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S.2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

LBodSchG M-V - Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

WRRL - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

8.2 Fachgrundlagen

AM Online Projects (2021). Klimadaten Stralsund. https://de.climate-data.org/europa/deutschland/mecklenburg-vorpommern/stralsund-6862 (letzter Zugriff 23.02.2022).

EM M-V/Ministerium für Energie, Landesentwicklung und Verkehr (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Hansestadt Stralsund (1993): Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund.

Hansestadt Stralsund (2004): Kompensationsflächenpool der Hansestadt Stralsund – Teilfläche 7/8. Erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund.

Hansestadt Stralsund (2005): Digitalisierung der Reichsbodenschätzung auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund. Erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund.

Hansestadt Stralsund (2010): Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund.

LUNG-Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. www.umweltkarten.mv-regierung.de/atla/script/ (letzter Zugriff: 15.02.2022).

LUNG M-V/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2009a): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern – Erste Fortschreibung. Güstrow

LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2009b): Ermittlung der Grundwasserneubildung für Mecklenburg-Vorpommern. Download unter: www.lung.mv-regierung.de/dateien/2009-2007_gwn.zip am 4.6.2021.

LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Regionalisierung der landesweiten Grundwasserdynamik. Download unter: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/files/dynamik.zip am 4.6.2021.

LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2021): Jahresbericht zur Luftgüte 2020. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2. Güstrow.

LUNG M-V/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2021): Konzeptbodenkarte (BK25), Entwurfsstand. Datenherausgabe LUNG M-V vom 14.7.2021.

RP VP/Regionaler Planungsverband Vorpommern (2010): Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern. Greifswald.

Hansestadt Stralsund, den ……

Dr.-Ing. Alexander Badrow

Oberbürgermeister

26. Änderung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Behörden sowie der Öffentlichkeit

Übersichtstabelle der Stellungnahmen

Nr.	Name	Datum der Stellungnahme	Zustimmung bzw. keine projektbezogenen abwägungsrelevante Hinweise und Anregungen	Projektbezogene abwägungsrelevante Hinweise und Anregungen
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	15.09.2022	x	-
2	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern*	26.04.2022 06.05.2022	-	x
3	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	13.09.2022	x	-
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.09.2022	x	-
5	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	-	-	-
6	Eisenbahn-Bundesamt*	25.04.2022	-	x
7	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Nord	-	-	-
8	Straßenbauamt Stralsund	02.09.2022	x	-
10	Bergamt Stralsund	29.09.2022	-	x
12	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V	26.09.2022	x	-
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Rostock	-	-	-
14	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald*	05.05.2022	x	-
15	Hauptzollamt Stralsund	08.09.2022	-	x
16	Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen	10.10.2022	x	-
17	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	02.09.2022	x	-
18	Gemeinde Steinhagen	-	-	-
19	Gemeinde Lüssow	-	-	-
20	Gemeinde Wendorf	-	-	-
21	Gemeinde Pantelitz	-	-	-
22	Gemeinde Sundhagen	13.10.2022	x	-
23	Gemeinde Altefähr	-	-	-
24	Gemeinde Gustow	-	-	-
25	Gemeinde Kramerhof	-	-	-

Nr.	Name	Datum der Stellung-nahme	Zustimmung bzw. keine projektbezogenen abwä-gungsrele-vante Hin-weise und An-regungen	Projektbezo-gene abwä-gungsrele-vante Hin-weise und An-regungen
26	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	06.10.2022	x	-
27	Deutsche Telekom Technik GmbH	13.09.2022	x	-
28	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	18.10.2022	x	-
29	50Hertz Transmission GmbH*	05.04.2022	x	-
30	E.ON edis AG	-	-	-
32	SWS Energie GmbH*	11.04.2022	-	x
33	GDMcom GmbH	30.09.2022	x	-
34	SWS Telnet GmbH	12.09.2022	x	-
35	REWA GmbH Stralsund	-	-	-
40	Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“	02.09.2022	-	x
44	Landkreis Vorpommern-Rügen	19.10.2022	-	x
45	Hansestadt Stralsund, Untere Bauaufsichtsbehörde*	21.02.2022	x	-
46	Hansestadt Stralsund, Untere Immissionsschutzbehörde	05.09.2022	x	-
47	Hansestadt Stralsund, Untere Denkmalschutzbehörde	-	-	-
48	Hansestadt Stralsund, Untere Straßenverkehrsbehörde	-	-	-

- Von den Beteiligten ist keine Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung eingegangen.

* Von den Beteiligten ist keine Stellungnahme im Rahmen der Entwurfsbeteiligung eingegangen, daher wurde die Stellungnahme zum Vorentwurf aus der frühzeitigen Beteiligung abgewogen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Behörden sowie der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
1	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern** Stellungnahme vom: 15.09.2022 mit dem o.g. Vorhaben beabsichtigt die Hansestadt Stralsund, südlich der Ortumgehung im Stadtteil Voigdehagen - entlang der Bahnstrecke Stralsund – Grimmen - die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlage) zu schaffen. Die landesplanerische Stellungnahme vom 18.05.2022 behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 18.05.2022 wird nachfolgend abgewogen.
	Stellungnahme vom: 18.05.2022 mit dem o.g. Vorhaben beabsichtigt die Hansestadt Stralsund, südlich der Ortumgehung im Stadtteil Voigdehagen - entlang der Bahnstrecke Stralsund – Grimmen - die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlage) mit einer Gesamtfläche von ca. 6,3 ha zu schaffen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund stellt den Bereich als Fläche für Landwirtschaft dar. Gemäß der Zielsetzung 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Gemäß den mir vorliegenden Daten liegen die Bodenwertzahlen unter 50 Punkten. Gemäß der Karte M 1:100.000 des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet in einem	Die Stellungnahme bezieht sich auf den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung, welche sich auf einen 110 m breiten Streifen parallel zur Ortsumgehung beschränkt und Teile der Niederung umfasst. Die Stellungnahme ist daher nur noch eingeschränkt gültig. Sie steht der aktuellen Planung jedoch nicht entgegen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Tourismusentwicklungsraum sowie in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Entsprechend sind im weiteren Planungsverlauf die Programmsätze 3.1.3 (1) RREP VP und 5.1 (4) RREP VP zu berücksichtigen. Gemäß der Zielsetzung 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP M-V, 2016) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Das Vorhabenliegt östlich entlang der Bahnstrecke Stralsund - Grimmen und wird durch den 110-m-Streifen zu den im Ziel der Raumordnung festgeschriebenen Infrastrukturen abgedeckt. Der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.	
2	**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde** Stellungnahme vom: 26.04.2022 Durch die o.g. Planung sind agrarstrukturelle Belange betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm sollen „Freiflächenphotovoltaikanlagen effizient und flächensparend errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.“	Der Sachverhalt ist korrekt. In der vorliegenden Änderung des FNP wird das Ziel allerdings nicht beachtet. Gegenüber dem Vorentwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes vom März 2022 umfasst die geplante Sonderbaufläche nun einen Streifen von etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke. Die Änderung der Sonderbaufläche und die Aussparung der Grünlandfläche innerhalb der Niederung des Grabens 18/5 erfolgte zum Schutz des dort vorkommenden Wachtelkönigs *(Crex crex)* als streng geschützte und bundesweit stark gefährdete Vogelart. Um auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Bau- und Erschließungsaufwendungen weiterhin eine

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
		Wirtschaftlichkeit der Anlage zu gewährleisten, ist eine Kompensation der aus artenschutzrechtlichen Gründen entfallenden Fläche notwendig. Diese erfolgt über eine Verbreiterung des Geltungsbereiches auf etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke, sodass weiterhin eine Bewirtschaftung der Ackerfläche zwischen PV-Anlage und Voigdehäger Weg möglich ist. Da die geplante PV-Anlage mit 4,6 ha unter dem Schwellenwert der Raumbedeutsamkeit von 5 ha bleibt, ist die Nichtbeachtung des Ziels nach Abstimmung mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern landesplanerisch vertretbar. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Förderbedingungen mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert wurden: Statt bislang 200 m Randstreifen steht nun die Nutzung von 500 m zur Verfügung.
	Die im Planungsbereich gelegenen Flächen haben laut Katasterdaten eine Bodenwertigkeit von 31 - 50 BP. Es sind keine bedeutsamen Böden vom Flächenentzug betroffen. Gleichwohl ist festzustellen, dass auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen sollte aus Sicht der Landwirtschaft die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen, vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb, in Betracht gezogen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen an diesem Standort wurde in der Begründung (Kap. 2.4) dargelegt. Wertgebende Böden mit einer Wertigkeit von > 50 Bodenpunkten sind nicht betroffen. Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb wurde im Verfahren beteiligt.
2	**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** Stellungnahme vom: 06.05.2022 <u>1. Wasserwirtschaft:</u> Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die gegenüber dem Vorentwurf geänderte Sonderbaufläche ist keine Betroffenheit des Grabens 18/5 mehr gegeben, da dieser nun außerhalb der Sonderbaufläche

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns. Die Fortschreibung für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 wurde 2021 durchgeführt. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der VVRRL für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis.2027 für behördenverbindlich erklärt (§130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V). Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Warnow/Peene im Bearbeitungsgebiet Küstengebiet Ost mit seinem Teilgebiet Nordvorpommersche Küstenzuflüsse. Durch das Verfahrensgebiet verläuft der Graben 18/5 der südlich des Planbereiches in den WRRL-berichtspflichtigen „Graben aus Voigdehäger Teich“ (Wasserkörper NVPK-0700) einmündet. Als ein künstliches Fließgewässer ist die Graben aus dem Voigdehäger Teich nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden und das „gute ökologische Potential“ und der „gute chemische Zustand“ bis 2027 erreicht wird. Aufgrund erheblicher struktureller Defizite, fehlender ökologischer Durchgängigkeit und einer schlechten biologischen Ausstattung erreicht der Graben aus dem VoigdehägerTeich derzeit nur das „schlechte ökologische Potential“. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2021-2027) wurden im Bewirtschaftungsplan für die FGE Warnow/ Peene zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele Maßnahmen ausgewiesen, wie u.a. die Reduzierung von Nährstoffeinträ-	verläuft. Maßnahmen nach Bewirtschaftungsplan am „Graben aus Voigdehäger Teich“ sind durch die FNP-Änderung nicht betroffen, die Zielerreichung wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Eine nachteilige mittelbare Betroffenheit des berichtspflichtigen Gewässers NVPK-0700 über Beeinträchtigungen des zum Fließgewässersystem gehörenden Grabens 18/5, ist nicht zu erwarten, da dieser in einem Abstand von rund 22 m von der Sonderbaufläche entfernt liegt. Mit dem Vorhaben sind keine Schadstoffeinträge verbunden. Mit der beabsichtigten extensiven Grünlandnutzung im Bereich der Solarmodule ist vielmehr eine Reduzierung von stofflichen Einträgen gegenüber der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verbunden. Das StALU wird im Aufstellungsverfahren des B-Plans Nr. 79 beteiligt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	gen, Erhalt bzw. Einrichtung von dauerhaften und ausreichendbreiten Gewässerrandstreifen und Initialbepflanzungen. Grundsätzlich wird auf die Einhaltung der Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen. Das hier in Rede stehende Vorhaben steht der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG für den Graben aus dem VoigdehägerTeich prinzipiell nicht entgegen, da durch die geplante extensive Grünlandnutzung eine Reduzierung der Stoffeinträge in den Graben 18/5 und in den Graben aus dem Voigdehäger Teich zu erwarten ist. Weiterhin soll am Graben 18/5 ein beidseitiger Gewässerrandstreifen von 5 m nach § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingerichtet werden. Diesbezügliche Festsetzungen sollen im nachgeordneten (noch in Aufstellung befindlichen) B-Plan Nr. 79 erfolgen. Dieser ist dem StALU Vorpommern zur Stellungnahme vorzulegen. Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.	
	<u>2. Altlasten, Boden und Naturschutz:</u> Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen. Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts geprüft und es bestehen zur o. g. Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die Belange des	Die Hinweise wurden in der Entwurfsfassung der 26. Änderung (Kap. 3.5, Umweltbericht Kap. 3.1.8) und im B-Plan 79 (Kap. 4.4, Umweltbericht Kap. 3.1.8) berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	anlagenbezogenen Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft werden durch das Vorhaben nicht berührt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich in einer Entfernung von ca. 1.000 m westlich des Plangebietes eine Drucker- und Kaschieranlage der folian GmbH, in ca. 1.500 m nordwestlich das Umspannwerk der 50Hertz Transmission und ca. 1700 m nördlich eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas der SWS Natur GmbH befinden. Diese Anlagen unterfallen dem Genehmigungsregime des BImSchG in Zuständigkeit des StALU Vorpommern. Die in Betrieb befindlichen Anlagen der folian GmbH und der SWS Natur GmbH verursachen jeweils Luftschadstoffemissionen, Geruchsemissionen und Schallemissionen. Die von 50Hertz Transmission betriebene Anlage verursacht Schallemissionen. Zusätzlich bilden sich elektrische und magnetische Felder. Da die Anlage aber niederfrequente Felder hervorruft, bleiben diese (im Gegensatz zu hochfrequenten Feldern) an die Quelle gebunden. Etwa 1.4 km nordöstlich des B-Plangebietes befindet sich eine nach BImSchG genehmigte Abfallentsorgungsanlage (Standort: Voigdehäger Weg 60 in 18439 Stralsund), die von der Nehlsen MV GmbH & Co. KG, Standort Stralsund, betrieben wird.	
3	**Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V** Stellungnahme vom: 13.09.2022 Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 01.09.2022 keine Stellungnahme ab. Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
4	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** Stellungnahme vom: 06.09.2022 durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Unsere Stellungnahme K-I-0553-22-BBP bleibt weiterhin aufrecht erhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme K-I-0553-22 aus dem Aufstellungsverfahren zum B-Plan Nr. 79 wird nachfolgend abgewogen:
	Stellungnahme K-I-0553-22: durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine erneute Beteiligung der Bundeswehr im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	**Eisenbahn-Bundesamt** Stellungnahme vom: 25.04.2022 Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) berühren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Das im Betreff bezeichnete Änderungsgebiet liegt an der Eisenbahnstrecke Nr. 6088 Berlin-Gesundbrunnen - Neubrandenburg. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt. Es ergeht folgende Stellungnahme:	
	1) Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
	Allgemeine Hinweise: 1) Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten. 2) Grundstückeigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung ihres Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird. 3) Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. 4) Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird. 5) Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden. 6) Aufgrund der Nähe zur Bahnoberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eingeschränkt sein. Abwehransprüche bestehen nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	7) Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Ost, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutsche-bahn.com.	Die Beteiligung der DB AG erfolgt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum B-Plan Nr. 79.
8	**Straßenbauamt Stralsund** Stellungnahme vom: 02.09.2022 Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 01.09.2022 zur o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: Zu der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund sind aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	**Bergamt Stralsund** Stellungnahme vom: 29.09.2022 die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Im Bereich des Vorhabens verläuft die in Betrieb befindliche Ferngasleitung (FGL) 92. Für Ihre weitere Planung bzw. notwendiger Abstimmungen im Bereich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der FGL 92 verläuft zwar im Änderungsbereich, liegt aber außerhalb der geplanten Sonderbaufläche.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	der Leitung wenden Sie sich bitte an die ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig. Die Vorhabenträgerin ONTRAS Gastransport GmbH wird Ihnen Auskunft zur genauen Lage der FGL 92 geben.	Im Trassenverlauf der FGL 92 sowie der erforderlichen Schutzabstände sind de facto keine Änderungen der Flächennutzung geplant. Hier erfolgt lediglich eine Darstellung der aktuellen Flächennutzung im Rahmen einer Plankorrektur. Außerhalb der Sonderbaufläche umfasst der Änderungsbereich unverändert Flächen für die Landwirtschaft sowie die nachrichtlich übernommenen Darstellungen der Bahnanlage und der überörtlichen Verkehrstrasse der B 96.
12	**Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V** Stellungnahme vom: 26.09.2022 die zur Stellungnahme vorgelegten Antragsunterlagen wurden gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der aktuell gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S.2179) in der aktuell gültigen Fassung, geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ausgeführt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	**Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt** Stellungnahme vom: 08.09.2022 Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im oben beschriebenen Bereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund kein Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, nicht durch das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald verwalteten Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmendes Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. Auf eine weitere Beteiligung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Greifswald im Planungsverfahren wird verzichtet.	
15	**Hauptzollamt Stralsund** Stellungnahme vom: 08.09.2022 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 06.04.2022 GZ: Z 2316 B - BB 034/2022 - B 110001 (G 120012).	Die Stellungnahme vom 06.04.2021 wird nachfolgend abgewogen.
	Stellungnahme vom: 06.04.2022 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu der 26. Änderung des FNP und Anpassung des LP der Hansestadt Stralsund folgendes an: 1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	2 Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete — GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden durch das Betretungsrecht nicht berührt. Dieses ist ggf. von den Bauherren bzw. den Nutzern betroffener Grundstücke zu berücksichtigen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).	
16	**Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen** Stellungnahme vom: 10.10.2022 zu o.g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagenfür den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. | S. 75) geändert worden ist, und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz — LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 794) als Träger Öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Dem o. g. Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt. Die SWS Natur GmbH beabsichtigt die Errichtung einer weiteren etwa 4,6 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage (Bebauungsplan Plan Nr. 79). Der Änderungsbereich an sich hat eine Gesamtgröße von ca. 33,5 ha. Die forstrechtliche Prüfung der eingereichten Entwürfe hat ergeben, dass sich weder im Geltungsbereich der Änderung noch in Entfernung des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m gemäß § 20 LWaldG Wald im Sinne des § 2 LWaldG befindet. Daher werden forstrechtliche Belange nachderzeitiger Lesart nicht berührt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
17	**Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen** Stellungnahme vom: 02.09.2022 in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	
22	**Gemeinde Sundhagen** Stellungnahme vom: 13.10.2022 die Gemeinde Sundhagen hat zum oben genannten Vorhaben keine Belange vorzutragen. Belange der Gemeinde werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	**Universitäts- und Hansestadt Greifswald** Stellungnahme vom: 06.10.2022 die Stadt Stralsund beabsichtigt mit dem Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb des Geltungsbereichs eine 4,6 ha große Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Regenerative Energie - Solar“ darzustellen, um gemeinsam mit dem B-Plan Nr. 79 „Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.	Der Sachverhalt ist korrekt.
	Die Planungsziele werden durch die Stadt Greifswald begrüßt. Abwägungsrelevante Belange der Stadt Greifswald werden dadurch nicht negativ berührt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
27	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Stellungnahme von 13.09.2022 die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle	Die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Gegen die 26. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes gibt es grundsätzlich keine Bedenken.	
	Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 23, B 1 Barther Straße 72 18437 Stralsund	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
28	**Vodafone Kabel Deutschland GmbH** Stellungnahme vom: 18.10.2022 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: •Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH •Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH •Zeichenerklärung Vodafone GmbH •Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
29	**50Hertz Transmission GmbH** Stellungnahme vom: 15.04.2022 Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	und -kabel, Umspannwerke, sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Das Plangebiet wird von unserer Richtfunkstrecke Siedenbrünzow – Lüdershagen überquert. Diese ist für das Vorhaben jedoch ohne Belang, siehe hierzu auch Pkt. 4.6.1 auf Seite 11 der Begründung zum Flächennutzungsplan. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	
32	**SWS Energie GmbH** Stellungnahme vom: 11.04.2022 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom Dezember 2021, diese behält ihre Gültigkeit. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme vom 7.12.2021 bezieht sich auf den B-Plan Nr. 74 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen“, also auf ein separates Planverfahren, welches in keinem Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung steht. Dennoch wird die Stellungnahme nachfolgend abgewogen.
	Stellungnahme vom: 07.12.2021 Mit unserem Schreiben übergeben wir Ihnen die Stellungnahme des Fachbereiches Wärme, sowie im Auftrag der SWS Netze GmbH die Auskünfte für die Strom- und Gasnetze, aus denen Sie die jeweiligen Ansprechpartner für Rückfragen entnehmen können. Bitte beachten Sie, dass auch im Stadtgebiet Stralsund E.DIS Leitungen vorhanden sein können. Bestandsauskünfte für die Sparten Wasser bzw. Abwasser sind über die REWA – Regionale Wasser- und Abwasser GmbH, Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund, zu beantragen. Um auch zukünftig ein schnelles Abarbeiten Ihrer Standort- und Trassengenehmigung zu gewährleisten, bitten wir Sie, die Unterlagen per E-Mail an bestandsauskunft@stadtwerke-stralsund.de oder per Post 2-fach (1x Sparte Strom, 1x Sparte Gas/Fernwärme) bei der SWS Energie GmbH einzureichen. Anlage 1: Stellungnahme Fachbereich Strom	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die E.DIS und die REWA wurden im Verfahren beteiligt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Anlage 2: Stellungnahme Fachbereich Gas Anlage 3: Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen (Gas- u. Fernwärmeleitungen/Strom- und FM-Kabel)	
	<u>Stellungnahme Fachbereich Gas / Fernwärme</u> anliegend erhalten Sie für o. g. Bauvorhaben den Leitungsbestand aus unserem Stadtkartenwerk. In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Gas- bzw. Fernwärmeversorgungsanlagen der SWS Energie GmbH. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Lemke, 03831-241 5360, gern zur Verfügung. Ihr Vorgang wurde unter der Nr. 450/2021 registriert. Anlage: 1 Auszug als PDF (Kein Bestand)	Die Stellungnahme und die Anlage werden zur Kenntnis genommen, sie stehen den geplanten Festsetzungen nicht entgegen.
	<u>Stellungnahme Fachbereich Strom</u> anliegend übergeben wir Ihnen für den o. g. Bereich einen Bestandsplan aus unserem Stadtkartenwerk, aus dem Sie die Lage der elektrotechnischen Anlagen unseres Unternehmens entnehmen können. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Eintragungen nicht maßstäblich sind und Abweichungen auftreten können. Wir bitten Sie, dies bei der Durchführung des Vorhabens zu berücksichtigen. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen unser Netzmeister Herr Nehls, den Sie unter der Rufnummer 03831-241 5330 erreichen können, gern zur Verfügung. Ihr Vorgang wurde unter der Nr. 450/2021 registriert. Bitte beachten Sie das „Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen (Gas- und Fernwärmeleitungen / Strom- und Fm-Kabel)“ (siehe Anlage). Anlage: 1 Auszug als PDF (Kein Bestand)	Die Stellungnahme und die Anlage werden zur Kenntnis genommen, sie stehen den geplanten Festsetzungen nicht entgegen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
33	**GDMcom** Stellungnahme vom: 30.09.2022 hiermit erhalten Sie Auskunft zu oben genannter Anfrage. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gasspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurden weitere Auskünfte eingeholt.
34	**SWS Telnet GmbH** Stellungnahme vom: 12.09.2022 im Bereich des Änderungsgebietes befindet sich keine Anlagen der SWS Telnet GmbH. Seitens der SWS Telnet GmbH gibt es keine Einwände oder Hinweise gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
40	**Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“** Stellungnahme vom: 02.09.2022 Auf Grund der Veränderung der Sonderbaufläche gegenüber der im Entwurf enthaltenden Flächen, werden Belange unseres Verbandes nicht weiter berührt. Die Beeinträchtigung des Grabens 18/5, welcher sich nunmehr außerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Sonderbaufläche befindet, ist nicht mehr gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich der Vorhabenfläche Drainage befinden können. Es empfiehlt sich daher Rücksprache mit dem Bewirtschafter der Fläche zu halten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
44	**Landkreis Vorpommern-Rügen** Stellungnahme vom: 19.10.2022	
	<u>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</u> Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) umfasst eine rund 6 ha große Fläche südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen. Im wirksamen FNP ist hier eine ,,Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Mit der Änderung soll in einem Streifen östlich der Bahnlinie von Stralsund nach Grimmen eine Sonderbaufläche ,,Regenerative Energie-Solar" dargestellt werden. Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zum vorliegenden Entwurf.	Die Sachdarstellung ist zutreffend. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Wasserwirtschaft</u> Zum einen soll eine rund 4,6 ha große Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ,,Regenerative Energie Solar" dargestellt werden. Zum anderen erfolgt eine nachrichtliche Korrektur, ohne Umweltrelevanz, der Trassenführung der Ortsumgehung B96 durch die Anpassung der Flächendarstellungen an die planfestgestellte und gebaute Trasse. Die Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die zuerst genannte Fläche, da die Ortsumgehung B96 lediglich nachrichtlich korrigiert wird.	Die Sachdarstellung ist zutreffend.
	Die geplante Sonderbaufläche für die Photovoltaikanlage liegt in der Wasserschutzzone III der Wasserfassung Andershof I. Verbote und Nutzungsbeschränkungen ergeben sich aus dem Beschluss und der Verordnung 132/23/77 vom 20.09.1977. In diesem sind keine Verbote oder Beschränkungen für die Wasserschutzzone III in Bezug auf Hoch- und Tiefbauarbeiten sowie Verkehrswege vorgesehen. Die Sonderbaufläche liegt im Grundwasserkörper Stralsund (WP_KO_4_16). Die Grundwasserneubildung wird geringfügig durch die kleinflächigen Versiegelungen sowie die Überdachung reduziert. Von den schräggestellten Modultischen der Photovoltaikanlage kann das Niederschlagswasser ablaufen und in den	Die Sachdarstellung ist zutreffend und entspricht den Darstellungen in Teil II Umweltbericht.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Zwischenräumen versickern, so dass es ortsnah der Grundwasserneubildung zugeführt wird. Somit wird das Grundwasserdargebot nicht maßgeblich reduziert wird. Alles anfallende Schmutzwasser (Reinigung der Photovoltaikanlage) ist wie vorgesehen vollständig aufzufangen und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu übergeben. Durch die Änderung des FNP sind keine Fließgewässer betroffen. Der Graben 18/5 (Gewässer II. Ordnung) verläuft im Abstand von rund 22 m zur geplanten Sonderbaufläche. Der nach WRRL-berichtspflichtige Graben Voigdehäger Teich (NVPK-0700) fließt in einem Abstand von etwa 40 m. Auswirkungen auf diese beiden Wasserkörper sowie den Gewässerentwicklungsraum des berichtspflichtigen Fließgewässers sind nicht zu erwarten.	
	Im östlichen Randbereich der geplanten Sonderbaufläche ist ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Kleingewässer (Soll) ausgewiesen. In dem nachgeordneten B-Planverfahren Nr. 79 ist eine Überbauung des Standgewässers auszuschließen.	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen und im B-Plan Nr. 79 berücksichtigt. Das Kleingewässer liegt außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans und wird im B-Plan nachrichtlich dargestellt.
	Wasserwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Bezogen auf den Umweltbericht wird den Ausführungen zum Schutzgut Wasser gefolgt. Diese sind für das nachgeordnete B-Planverfahren, um die baubedingten Wirkfaktoren zu ergänzen. Die besonderen Anforderungen an Bauvorhaben, die sich aus der Lage im Trinkwasserschutzgebiet ergeben sind ebenfalls in den nachgeordneten B-Planverfahren zu klären.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im B-Plan Nr. 79 berücksichtigt.
	Gegen die 26. Änderung des FNP der Hansestadt Stralsund sowie der beigeordneten Änderung des Landschaftsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Einer Auseinandersetzung mit den Belangen des Biotop-, Baum- und des Artenschutzes (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf der Ebene des Bebauungsplans Nr. 79	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im B-Plan Nr. 79 berücksichtigt. Dort werden auch die Kompensationsflächen bestimmt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	„Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen“ wird zugestimmt. Hinweis: Auf der Ebene des FNP sollten die notwendigen Kompensationsflächen bestimmt werden.	
	Aus Sicht des Bodenschutzes gibt es keine weiteren Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
45	**Hansestadt Stralsund, Untere Bauaufsichtsbehörde** Stellungnahme vom: 20.04.2022 für die genannten Pläne gibt es aus Sicht der Bauaufsicht keine Hinweise und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
46	**Hansestadt Stralsund, Untere Immissionsschutzbehörde** Stellungnahme vom: 05.09.2022 die o. g. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes von August 2022 wurde aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Bemerkungen oder Hinweise, die immissionsschutzrechtliche Belange betreffen, gibt es dazu nicht. Es bestehen keine Bedenken gegen die Weiterführung des Verfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

TOP Ö 3.2

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0085/2022
öffentlich

Titel: Bebauungsplan Nr. 79 "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen", Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	24.10.2022
Bearbeiter:	Raith, Frank-Bertolt, Dr. Gessert, Kirstin Dillmann, Oliver		

Beratungsfolge	**Termin**	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	03.11.2022	

Sachverhalt:
Die SWS Natur GmbH beabsichtigt die Errichtung einer weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund mit dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern und damit die Energiewende umzusetzen. Neben dem Gebiet westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, wo die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 vorbereitet wurde, wurde als weiterer Vorzugsstandort das etwa 400 m südlich des B-Plans 74 an derselben Bahnstrecke gelegene Gebiet identifiziert.

Geplant ist eine etwa 4,6 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage mit ca. 4.458 kWp Generatorleistung und 3.520 kW Wechselrichterleistung. Mit den ins Netz eingespeisten 4.870.000 kWh können weitere 1.623 Haushalte mit Strom versorgt und ca. 1.948 t CO_2 eingespart werden. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 27. Januar 2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 79 "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen" aufzustellen. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig die Einleitung des 26. Änderungsverfahrens für den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen und die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 mit Planstand Juni 2022 erfolgte im August 2022. Zeitgleich wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zur Planung gebeten.

Als nächster Verfahrensschritt soll nun die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 79 durchgeführt werden.

Lösungsvorschlag:
Nach Prüfung und Auswertung der in den frühzeitigen Beteiligungsverfahren geäußerten

Hinweisen und Anregungen zur Planung wurde der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 79 mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Oktober 2022 erarbeitet.

Gegenüber dem Vorentwurf vom Juni 2022 umfasst der Geltungsbereich nun einen Streifen von etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke. Die Anpassung des Geltungsbereiches und die Aussparung der Grünlandfläche innerhalb der Niederung des Grabens 18/5 erfolgte zum Schutz des dort vorkommenden Wachtelkönigs *(Crex crex)* als streng geschützte und bundesweit stark gefährdete Vogelart. Um auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Bau- und Erschließungsaufwendungen weiterhin eine Wirtschaftlichkeit der Anlage zu gewährleisten, ist eine Kompensation der aus artenschutzrechtlichen Gründen entfallenden Fläche notwendig. Diese erfolgt über eine Verbreiterung des Geltungsbereiches auf etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke, sodass weiterhin eine Bewirtschaftung der Ackerfläche zwischen PV-Anlage und Voigdehäger Weg möglich ist. Da die geplante PV-Anlage mit 4,6 ha unter dem Schwellenwert der Raumbedeutsamkeit von 5 ha bleibt, ist die Nichtbeachtung des Ziels 5.3 (3) des Landesraumentwicklungsprogrammes M-V, wonach landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, nach Abstimmung mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern landesplanerisch vertretbar. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Schreiben vom 20.09.2022 eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige abgegeben, welche mit Schreiben vom 15.09.2022 bezogen auf die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, und die darin bereits erfolgte Vergrößerung des Geltungsbereiches, bestätigt wurde.

Es wird empfohlen, den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 mit Begründung und Umweltbericht zu billigen und zur öffentlichen Auslegung zu bestimmen.

Alternativen:
PV-Freiflächenanlagen stellen Anlagen dar, die sich in ihren Eigenschaften wesentlich von den Nutzungen und Vorhaben unterscheiden, die in den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO aufgeführt sind. Es bedarf deshalb regelmäßig der Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO. Wenn das geplante Vorhaben planungsrechtlich ermöglicht werden soll, gibt es zur Auslegung des Bebauungsplanes keine Alternative.
.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Voigdehagen, und umfasst die Flurstücke 154/6 (tlw.), 155/3 (tlw.), 156/3 (tlw.), 157/2, 158/1 (tlw.), 158/2 (tlw.), 159 (tlw.), 160 (tlw.) und 161 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Voigdehagen. Er wird begrenzt im Nordosten durch die Ortsumgehung (B 96), im Westen durch die Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, im Südwesten durch die Niederung des Grabens 18/5 sowie im Südosten durch Ackerflächen.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 der Hansestadt Stralsund in der Fassung vom Oktober 2022 und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom Oktober 2022 werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch bestimmt.

Finanzierung:
Die öffentliche Auslegung führt zu keinen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Termine/Zuständigkeiten:
Termin: Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ca. 1 Monat nach Bürgerschaftsbeschluss
Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

Anlage 1_Entwurf B-Plan 79 Oktober 2022
Anlage 2_Begründung B 79 Entwurf Oktober 2022

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

BEBAUUNGSPLAN NR. 79 DER HANSESTADT STRALSUND
"PHOTOVOLTAIK-ANLAGE SÜDLICH DER ORTSUMGEHUNG IM STADTTEIL VOIGDEHAGEN"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 79 „Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen“, gelegen im Stadtteil Voigdehagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

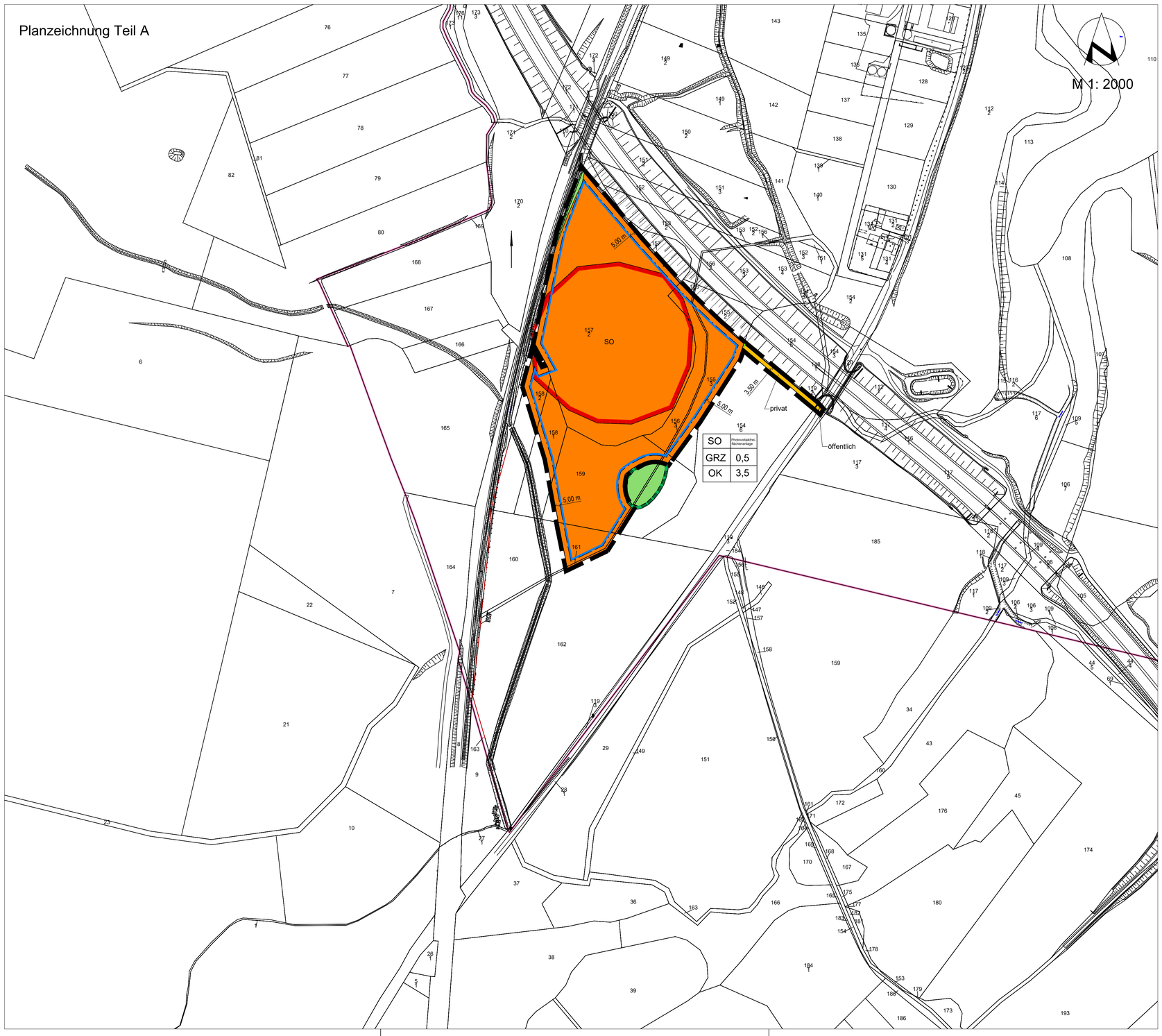

Planzeichenerklärung

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO — **Sonstiges Sondergebiet**
(§ 9 Abs. 1 BauGB und § 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

OK 3,5 m **Oberkante baulicher Anlagen höchstens 3,5 m über Gelände**

GRZ 0,5 **Grundflächenzahl**

3. Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumliche Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

II. Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Flächen mit bekannten Bodendenkmalen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: geschützte Biotope gem. § 20 NatSchAG M-V
(§ 9 Abs. 6 BauGB)
Bei schmalen Flächen nur flächige Darstellung ohne Randsignatur

Stadtgrenze

III. Plangrundlage

Vorhandene Flurstücksgrenze

157/2 Flurstücksbezeichnung

10 Bemaßung in Metern

Textliche Festsetzungen Teil B

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das SO "PV- Freiflächenanlage" dient der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen. Zulässig sind
- Photovoltaikfreiflächenanlagen mit Photovaltaik-Modultischen und unbeweglich installierten Solarmodulen und den erforderlichen Aufständerungen sowie inneren Erschließungswegen,
- Gebäude und Anlagen für die technische Infrastruktur, Trafo- und Übergabestation, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen, Kabel und Kabelgräben.
- Einfriedungen mit transparenten Zaunanlagen

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)
1.2.1 Eine Überschreitung der Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig

1.2.2 Überschreitung Oberkante baulicher Anlagen
Die festgesetzte Oberkante der baulichen Anlagen darf mit technisch bedingten Masten um bis zu 2,0 m überschritten werden.

2. Grünordnungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
K1 Kompensationsmindernde Maßnahme: Die Zwischenmodulflächen und die von Modulen überschirmten Flächen werden zur Entwicklung einer extensiven Wiese/ Weide durch Einsaat begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen. Eine Bodenbearbeitung sowie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Im Falle einer Mahd darf diese maximal jährlich erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Frühester Mahd-Termin ist der 1. Juli. Im Falle einer Schafbeweidung darf ein Besatz von 1,0 GVE nicht überschritten werden. Die Beweidung darf nicht vor dem 1. Juli beginnen.

Nachrichtliche Übernahmen

1. Bodendenkmalschutz
Innerhalb der nachrichtlich in die Planzeichnung übernommenen Fläche mit Bodendenkmalen kann die Veränderung oder Beseitigung der Bodendenkmale gemäß § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung der Bedingung gebunden.

2. Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Andershof
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone TWZ III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I gemäß Verordnung 132/23/77 vom 20.09.1977.

Hinweise

1. Bodendenkmale
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Tage nach Zugang der Anzeige.

2. Artenschutz
Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird hingewiesen. Im Zuge der Umsetzung der Bauvorhaben sind insbesondere folgende Maßgaben (Vermeidungsmaßnahmen) zu beachten:
- Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zur Errichtung der Photovoltaikanlage sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 10. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Weiterhin ist im Baufeld die Bodenvegetation außerhalb der Brutzeit zu beseitigen (mittels Pflügen und Abschieben). Im Falle eines späteren Baubeginns ist das Baufeld bis zum Beginn der Bautätigkeiten offenzuhalten, um eine Ansiedlung bodenbrütender Arten zu verhindern (Herstellung und Aufrechterhalten einer Schwarzbrache).
- Der Baustellenbereich zwischen dem Graben 18/5 und dem östlich davon liegenden Kleingewässer ist durch einen Amphibienschutzzaun abzusperren. Auf der baustellenzugewandten Seite sind selbstleerende Fangeimer (z.B. Orthab Kleintiertunnel) in Abständen von 25 m aufzustellen. Der Zaun ist während der Dauer der Bauarbeiten fängig zu halten.

3. Biotopschutz
Die an das Sondergebiet angrenzende geschützte Baumhecke und das an den Geltungsbereich angrenzende Feuchtbiotop sind vor Beginn der Bautätigkeiten durch entsprechende Maßnahmen in Anlehnung an die DIN 18920 zu schützen (Abgrenzung mit einem Schutzzaun). Baugeräte und Maschinen dürfen nicht im Wurzelbereich von Gehölzen abgestellt werden.

4. Bodenschutz
Zum Schutz des Bodens sind insbesondere folgende Maßnahmen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) zu beachten:
- Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens ist der Mutterboden im Bereich der zu überbauenden Flächen und im Bereich von Kabelgräben abzuschieben, in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung zu schützen und an geeigneter Stelle wiederzuverwenden.
- Bodenaushub, der im Zuge der Tiefbauarbeiten anfällt, ist getrennt nach Unter- und Oberboden am Ort in Mieten zwischenzulagern und später in den entsprechenden Schichtungen wieder einzubauen. Eine Durchmischung der Bodenschichten oder Beimischung von Fremdstoffen ist zu vermeiden.
- Die während der Bauzeit genutzten Verkehrs- und Montageflächen sind nach Ende der Betriebszeit zu rekultivieren. Dazu sind alle baubedingten Fremdstoffe (Abfälle, Schotter, Vlies, Befestigungsmaterial, etc.) rückstandsfrei von den Flächen zu entfernen und eine Vermischung von Schotter, Füllsand und dem natürlichen Unterboden zu vermeiden.
- Durch die Baumaßnahmen verursachte nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Für den Unterboden ist eine geeignete Tiefenlockerung bis zur Untergrenze der Verdichtungszone durchzuführen. Es ist dafür zu sorgen, dass der Ober- und Unterboden auf rekultivierten Flächen durchwurzelbar und wasserdurchlässig ist.
- Nach Ende der Betriebszeit sind die Anlagen und Anlagenteile einschließlich der Kabel zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Drainagen
Sollten bei den Erdarbeiten Drainagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen oder beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind.

6. Kompensationsmindernde Maßnahme K1
Das Beweidungs-/ Pflegekonzept für Modulzwischenräume (Kompensationmindernde Maßnahme K 1) ist spätestens vier Wochen nach Baufertigstellung der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung/ Prüfung vorzulegen. Die Maßnahme wird vertraglich für den Zeitraum des Betriebs der PV- Anlage gesichert.

7. Externer Ausgleich
Der Kompensationsbedarf von 10.403 m² Eingriffsflächenäquivalenten wird aus dem Überschuss einer dem Bebauungsplan Nr. 3.7 "Gewerbegebiet Stralsund Süd" zugeordneten Kompensationsfläche gedeckt (Maßnahme E2 Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung südlich des NSG Förstehofer Heide in der Gemeinde Wendorf).

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschluss der Bürgerschaft vom 27.01.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 3 am 30.03.2022 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 LPlG M-V mit Schreiben vom 12.07.2022 beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form eines öffentlichen Aushangs vom 01.08.2022 bis 17.08.2022 durchgeführt worden.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.07.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 mit Begründung und Anlagen gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung und Anlagen haben in der Zeit vom ..... bis ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können und auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, im Amtsblatt Nr. .... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Während des Auslegungszeitraumes waren die ausgelegten Unterlagen auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung und im Bau und Planungsportal M-V unter https:\\bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene einzusehen.

7. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft.
Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom ..... mitgeteilt worden.

8. Der Bebauungsplan Nr. 79, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ..... von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ..... gebilligt.

Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 am ..... wird als lagerichtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS) im Maßstab 1 : 2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Stralsund, den ..... Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister

11. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt Nr. ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 79 ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 79

"Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen"

Entwurf, Stand Oktober 2022

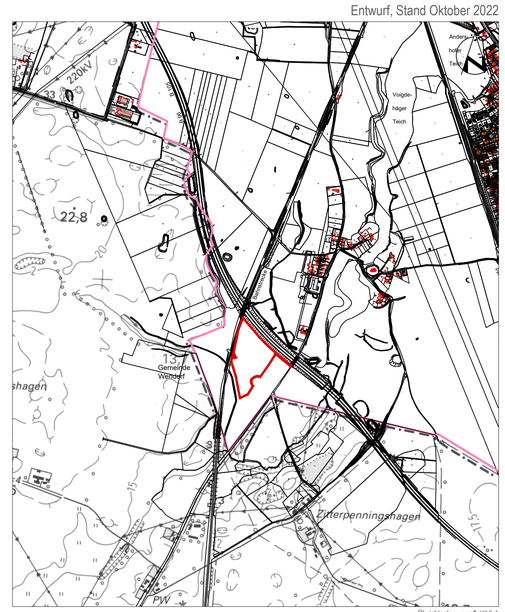

Übichtsplan unmaßstäblich
Auszug aus der digitalen Stadtgrundkarte der Hansestadt Stralsund

Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur · Historische Altstädte Stralsund und Wismar Welterbe seit 2002 ·

Hansestadt Stralsund

TOP Ö 3.2

Bebauungsplan Nr. 79 "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen"

Begründung zum Entwurf

Stand Oktober 2022

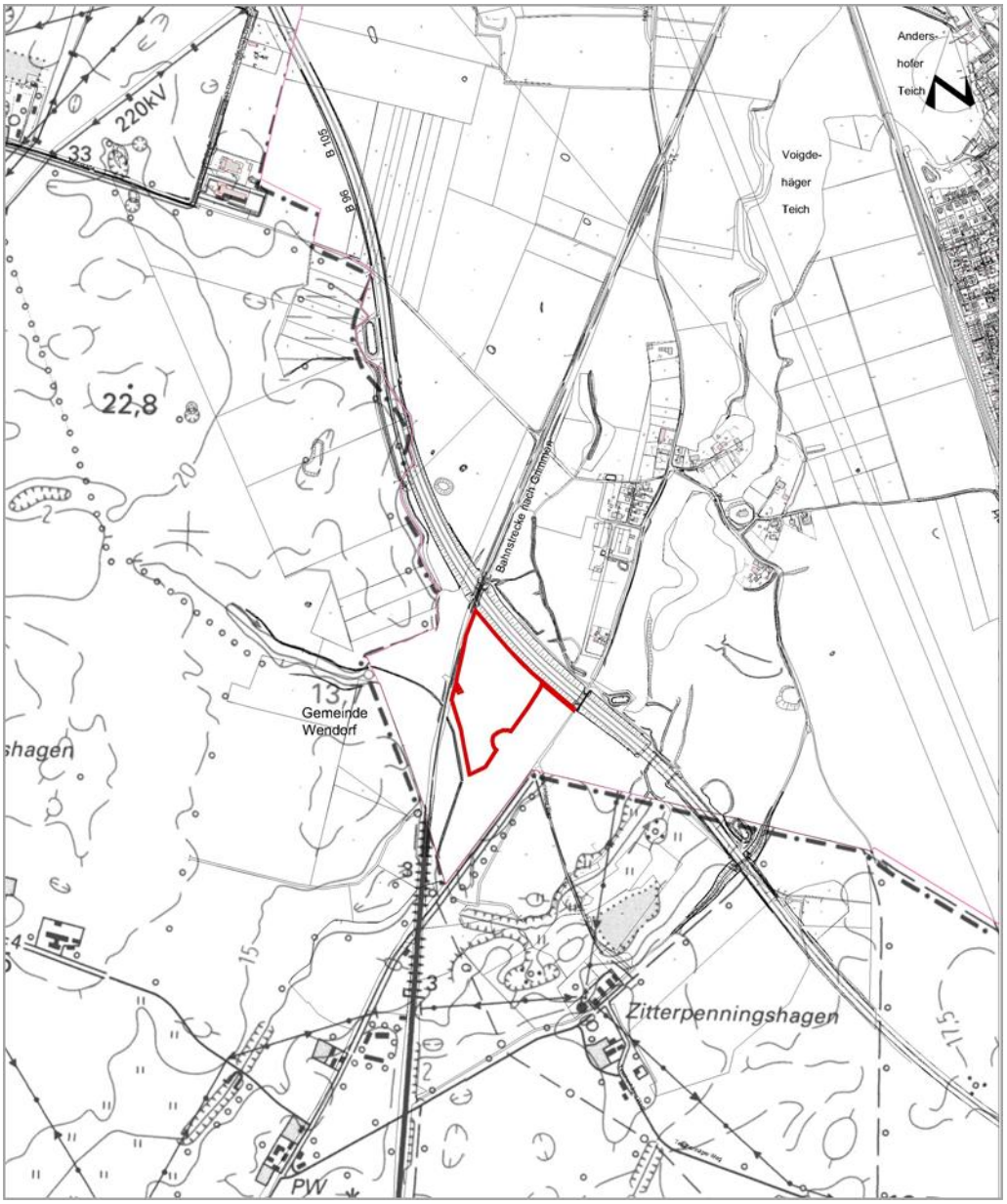

Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Historische Altstädte Stralsund und Wismar Welterbe seit 2002

Hansestadt Stralsund

Inhalt

TEIL I - BEGRÜNDUNG 5
1 Anlass 5
1.1 Anlass und Ziele der Planung 5
1.2 Räumlicher Geltungsbereich 5
1.3 Plangrundlage 5
2 Übergeordnete Planungen 6
2.1 Vorgaben der Raumordnung 6
2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 6
2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) 7
2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes 8
2.3 Inhalt des Landschaftsplanes 8
2.4 Klimaschutz 9
2.5 Begründung der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen 9
3 Städtebauliche Ausgangssituation 10
3.1 Umgebung des Plangebietes 10
3.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes 10
3.3 Planungsrechtliche Situation 11
3.4 Erschließung 11
3.5 Natur und Landschaft 11
3.6 Immissionen 12
3.7 Baugrund und Altlasten 12
4 Inhalt des Planes 12
4.1 Nutzungskonzept 12
4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung 13
4.3 Überbaubare Grundstücksfläche 14
4.4 Immissionsschutz 14
4.5 Grünordnung 15
4.6 Erschließung 15
4.6.1 Verkehrliche Erschließung 15
4.6.2 Ver- und Entsorgung 15
4.7 Nachrichtliche Übernahmen 16
4.7.1 Bodendenkmalschutz 16
4.7.2 Biotopschutz 16
4.7.3 Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Andershof 16
4.8 Hinweise 17
4.8.1 Richtfunkstrecke Siedenbrünzow – Lüdershagen 17
4.8.2 Bodendenkmalschutz 17

4.8.3 Artenschutz 17
4.8.4 Biotopschutz....17
4.8.5 Bodenschutz 17
4.8.6 Drainagen....18
4.8.7 Kompensationsmindernde Maßnahme K1....18
4.9 Städtebauliche Vergleichswerte 18
5 Wesentliche Auswirkungen der Planung....19
5.1 Zusammenfassung 19
5.2 Private Belange....19
5.3 Umweltrelevante Belange 19
6 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung 20
7 Verfahrensablauf 21
8 Rechtsgrundlagen....21
TEIL II - UMWELTBERICHT MIT EINGRIFFSREGELUNG 22
1 Einleitung....22
1.1 Anlass und Aufgabenstellung....22
1.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans 22
1.2.1 Angaben zum Standort....22
1.2.2 Ziel der Planung 23
1.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 24
2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes 25
2.1 Fachgesetze und einschlägige Vorschriften....25
2.1.1 Baugesetzbuch (BauGB)....25
2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) 27
2.1.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 28
2.1.4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)....28
2.1.5 Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)....28
2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen 30
2.2.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 30
2.2.2 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern 30
2.2.3 Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund....31
2.2.4 Landschaftsplan 31
2.2.5 Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund....32
2.3 Schutzgebiete und -objekte....32

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 34
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale 34
3.1.1 Fläche 34
3.1.2 Boden 34
3.1.3 Wasser 37
3.1.4 Klima 38
3.1.5 Luft 39
3.1.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 39
3.1.7 Landschaft 50
3.1.8 Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung 50
3.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe 51
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 51
3.2.1 Fläche 52
3.2.2 Boden 52
3.2.3 Wasser 53
3.2.4 Klima 54
3.2.5 Luft 54
3.2.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 55
3.2.7 Landschaft 55
3.2.8 Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung 56
3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe 56
3.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes 56
3.2.11 Anfälligkeit aufgrund der nach der Planänderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen 56
3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 57
3.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 57
3.4.1 Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ) 57
3.4.2 Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents (KFÄ) und Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ/KFÄ) 61
3.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich 61
3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 61
3.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich 64
3.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 64

4 Zusätzliche Angaben 65
4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 65
4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung 65
5 Quellenverzeichnis 66
5.1 Rechtsgrundlagen 66
5.2 Fachgrundlagen 67

TEIL I - BEGRÜNDUNG

1 Anlass

1.1 Anlass und Ziele der Planung

Die SWS Natur GmbH beabsichtigt die Errichtung einer weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund mit dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern und damit die Energiewende umzusetzen. Neben dem Gebiet westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, wo die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 vorbereitet wurde, wurde als weiterer Vorzugsstandort das etwa 400 m südlich des B-Plans 74 an derselben Bahnstrecke gelegene Gebiet identifiziert.

PV-Anlagen wurden im Stadtgebiet bisher nur auf Dachflächen und auf der Deponie in Devin errichtet. Bei der Anlage in Devin ist von einer jährlichen Erzeugung von 4.220.000 Kilowattstunden (kWh) auszugehen, womit die privat betriebene Anlage rechnerisch 1.400 Haushalte mit Strom versorgen kann. Die bisher durch die SWS Natur ausschließlich auf Dachflächen errichteten 21 PV-Anlagen versorgen mit etwa 1.800.000 kWh ca. 600 Haushalte jährlich mit Strom. Mit diesem untergeordneten Anteil der Energiegewinnung auf Dachflächen lässt sich die Energiewende kaum aktiv mitgestalten.

Geplant ist eine etwa 4,6 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage mit ca. 4.458 kWp Generatorleistung und 3.520 kW Wechselrichterleistung. Mit den ins Netz eingespeisten 4.870.000 kWh können weitere 1.623 Haushalte mit Strom versorgt und ca. 1.948 t CO_2 eingespart werden. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 27. Januar 2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 79 "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen" aufzustellen. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig die Einleitung des 26. Änderungsverfahrens für den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen und die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes beschlossen.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Voigdehagen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 4,6 ha groß und umfasst die Flurstücke 154/6 (tlw.), 155/3 (tlw.), 156/3 (tlw.), 157/2, 158/1 (tlw.), 158/2 (tlw.), 159 (tlw.), 160 (tlw.) und 161 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Voigdehagen. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Ortsumgehung (B 96),
- im Westen durch die Bahnstrecke Stralsund-Grimmen,
- im Südwesten durch die Niederung des Grabens 18/5 sowie
- im Südosten durch Ackerflächen.

1.3 Plangrundlage

Zeichnerische Grundlage der Planzeichnung ist der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. (FH) Arne Biesterfeldt vom Februar 2022 unter Einarbeitung der digitalen Stadtgrundkarte und der Katasterangaben gemäß ALKIS mit Stand vom Februar 2022. Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

2 Übergeordnete Planungen

2.1 Vorgaben der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Als Vorgaben der Raumordnung sind für die Aufstellung des Bebauungsplanes das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V vom 27. Mai 2016) sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP vom 19.08.2010) maßgeblich.

2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Im LEP M-V ist die Hansestadt Stralsund gemeinsam mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Oberzentrum der Region ausgewiesen. In Bezug auf die Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele für den Bebauungsplan relevant:

Ziel 4.5 (2)
„Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden."

Die im Planungsbereich gelegenen Flächen haben laut Katasterdaten einen Bodenwert von 31–49 Bodenpunkten. Es sind keine bedeutsamen Böden von dem Flächenentzug betroffen. Da sich im Geltungsbereich damit keine wertgebenden Böden mit einer Wertzahl von ≥ 50 befinden, wird das Ziel beachtet.

Grundsatz 5.3 (1)
„In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen."

Die Planung trägt dazu bei, den Anteil der erneuerbaren Energien zu steigern und entspricht damit dem Grundsatz.

Ziel 5.3 (2)
„Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können."

Im Verfahren wurden die Umweltauswirkungen der Planung untersucht (vgl. Umweltbericht in Teil II der Begründung). Erhebliche Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange, welche einer rechtlichen Ausnahmeregelung bedürfen, sind nicht zu erwarten.

Grundsatz 5.3 (3)
„Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen."

Betreiber der Anlage ist die SWS Natur GmbH als Tochtergesellschaft der Hansestadt Stralsund. Durch den Betrieb entstehen Arbeitsplätze vor Ort. Zusätzliche Einnahmen für den städtischen Haushalt werden über die Gewerbesteuer und die Gewinnabführung der Stadtwerke als städtische Tochtergesellschaft generiert.

Ziel 5.3 (3)
„Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden."

Das Ziel wird nicht beachtet. Gegenüber dem Vorentwurf vom Juni 2022 umfasst der Geltungsbereich nun einen Streifen von etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke. Die Anpassung des Geltungsbereiches und die Aussparung der Grünlandfläche innerhalb der Niederung des Grabens 18/5 erfolgte zum Schutz des dort vorkommenden Wachtelkönigs *(Crex crex)* als streng geschützte und bundesweit stark gefährdete Vogelart. Um auch unter Berücksichti-

gung der erforderlichen Bau- und Erschließungsaufwendungen weiterhin eine Wirtschaftlichkeit der Anlage zu gewährleisten, ist eine Kompensation der aus artenschutzrechtlichen Gründen entfallenden Fläche notwendig. Diese erfolgt über eine Verbreiterung des Geltungsbereiches auf etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke, sodass weiterhin eine Bewirtschaftung der Ackerfläche zwischen PV-Anlage und Voigdehäger Weg möglich ist. Da die geplante PV-Anlage mit 4,6 ha unter dem Schwellenwert der Raumbedeutsamkeit von 5 ha bleibt, ist die Nichtbeachtung des Ziels nach Abstimmung mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern landesplanerisch vertretbar.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Förderbedingungen mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert wurden: Statt bislang 200 m Randstreifen steht nun die Nutzung von 500 m zur Verfügung.

2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

Auch nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern bildet die Hansestadt Stralsund gemeinsam mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald das Oberzentrum der Planungsregion Vorpommern. Das Plangebiet befindet sich gemäß Planungskarte Blatt 1 des RREP innerhalb einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit des Bodens bleibt grundsätzlich erhalten, es findet jedoch eine Nutzungsextensivierung statt. Die Wahl des Standortes beschränkt sich auf durch unmittelbar angrenzende Verkehrsinfrastruktur vorbelastete Böden. Wertgebende Böden im Sinne des Ziels 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogrammes werden nicht in Anspruch genommen.

Die südlich an das B-Plan-Gebiet angrenzende vermoorte Niederung des Grabens 18/5 ist als „Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen. Dementsprechend ist den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Planung ist mit diesem Grundsatz vereinbar. Die Vorbehaltsausweisung der Niederungsbereiche erfolgte nach fachlicher Vorgabe des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans aufgrund der dort ausgebildeten entwässerten Moorböden (vgl. Kap. 2.2.2 in Teil II der Begründung). Die Planung ist mit diesem Grundsatz vereinbar, da die Niederungen von dem Vorhaben nicht berührt werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist vor allem der folgende Grundsatz relevant:

Grundsatz 6.5 (6)
„An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.“

Der Standort entspricht den Eignungskriterien des EEG und ist damit grundsätzlich als geeignet anzusehen. Die Planung entspricht daher dem Grundsatz. Gemäß der Begründung im RREP bestehen durch die hohe jährliche Sonnenscheindauer gute Möglichkeiten für die Nutzung der Solarenergie. Diese Potenziale sollen mit der Planung genutzt werden.

Damit folgt die Planung den vorgenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Schreiben vom 20.09.2022 eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige abgegeben, welche mit Schreiben vom 15.09.2022 bezogen auf die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (vgl. Kap.2.2) bestätigt wurde.

2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1999, Az. 512.111-05.000, stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die angrenzende Bahnstrecke ist als Bahnanlage verzeichnet. Der Voigdehäger Weg und die Ortsumgehung sind als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt, wobei die Ortsumgehung in der Lage abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes errichtet wurde (vgl. Abbildung 1).

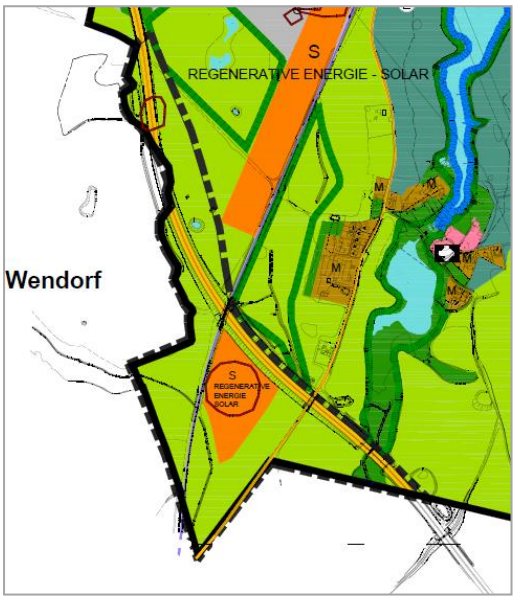

Abbildung 1: Auszug aus der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan geändert. Das Änderungsverfahren wurde mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 27. Januar 2022 eingeleitet. Ziel der 26. Flächennutzungsplanänderung ist es, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung “Regenerative Energie – Solar“ darzustellen. Weiterhin erfolgt mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes eine nachrichtliche Korrektur der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) durch eine Anpassung der Flächendarstellungen an die planfestgestellte und gebaute Trasse. Der Änderungsbereich wird daher deutlich über die geplante Photovoltaikanlage hin ausgeweitet und umfasst außerhalb der geplanten Sonderbaufläche unverändert Flächen für die Landwirtschaft sowie die nachrichtlich übernommenen Darstellungen der Bahnanlage und der überörtlichen Verkehrstrasse der B 96.

2.3 Inhalt des Landschaftsplanes

Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund stellt den überwiegenden Teil des Änderungsbereichs als „Landwirtschaftliche Nutzfläche mit eingeschränkter Nutzung“ sowie als „Freiflächen mit landschaftspflegerischer Zielstellung“ dar. Südwestlichen angrenzend verläuft der als Fließgewässer dargestellte Graben 18/5. Der Voigdehäger Weg und die Ortsumgehung sind als Hauptverkehrsstraßen dargestellt, wobei die Ortsumgehung in der Lage abweichend von den Darstellungen des Landschaftsplanes errichtet wurde. Ein schmaler Streifen parallel zur Ortsumgehung ist als „Waldartige Gehölzstrukturen“ ausgewiesen und umfasst die geplante Straßenbegleitpflanzung der später mit abweichendem Verlauf realisierten Ortsumgehung. Tatsächlich sind in diesem Bereich keine Gehölzpflanzungen vorhanden.

Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan mit Darstellung des Änderungsbereiches.

Der Landschaftsplan wird nach § 9 Abs. 4 BNatSchG parallel zum 26. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund geändert, wobei der Änderungsbereich der Landschaftsplanänderung nicht mit dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans

übereinstimmt. Während in der 26. Änderung des Flächennutzungsplans auch eine nachrichtliche Korrektur der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) durch eine Anpassung der Flächendarstellungen an die planfestgestellte und gebaute Trasse erfolgt und der Änderungsbereich dementsprechend weiter gefasst ist, beschränkt sich die Änderung des Landschaftsplans auf die zukünftige Fläche der Photovoltaikanlage. Der Änderungsbereich wird zukünftig als „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ ausgewiesen. Die übrigen Bereiche bleiben in ihrer Darstellung unverändert.

Durch die mit Photovoltaikanlagen einhergehende Nutzung des Bodens als extensives Grünland entspricht die geplante Nutzungsänderung, trotz der geänderten Darstellung, den naturschutzfachlichen Zielen des Landschaftsplanes auf den bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen.

2.4 Klimaschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Als Grundlage hierfür dient u. a. das Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund (Oktober 2010), das darauf abzielt, den CO_2-Ausstoß alle fünf Jahre um 10 % zu vermindern. Dazu wird ein Paket von 36 Klimaschutzmaßnahmen benannt, von denen durch den B-Plan die Umsetzung der Maßnahme E-5 „Photovoltaik“ unterstützt wird.

Das geplante Vorhaben unterstützt als Maßnahme der CO_2-neutralen Stromproduktion den Klimaschutz.

2.5 Begründung der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Freiflächensolaranlagen können aufgrund ihres großen Platzbedarfes nur außerhalb des geschlossenen Siedlungszusammenhangs errichtet werden und sind aufgrund der EEG-Förderung an bestimmte Standortvoraussetzungen gebunden. Zu den Voraussetzungen gehören u. a.:

- Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn,
- Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung

Im Stadtgebiet sind keine Konversionsflächen oder bereits versiegelten Flächen in der geplanten Größenordnung vorhanden. Die einzige schon bestehende Freiflächensolaranlage befindet sich auf der Deponie in Devin. Die Errichtung einer weiteren PV-Freiflächenanlage wurde durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 vorbereitet. Die bestehenden Anlagen auf Dächern leisten nur einen untergeordneten Beitrag (vgl. Pkt. 1.1). Um eine Freiflächenanlage in der geplanten Größenordnung umzusetzen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen notwendig. Die Wahl des Standortes beschränkt sich auf durch unmittelbar angrenzende Verkehrsinfrastruktur vorbelastete Böden. Wertgebende Böden im Sinne des Ziels 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogrammes werden nicht in Anspruch ge-

nommen. Bedeutsame Böden mit Bodenwertzahlen von > 50 sind von dem Flächenentzug nicht betroffen. Es wurden verschiedene Standortalternativen geprüft, wobei die gegenständliche Fläche neben dem Bereich des Bebauungsplanes Nr. 74 als weiterer Vorzugsstandort identifiziert wurde (vgl. Kap. 3.6 des Umweltberichtes).

3 Städtebauliche Ausgangssituation

3.1 Umgebung des Plangebietes

Die Umgebung des Plangebietes wird durch landwirtschaftliche Flächen und überörtlich bedeutsame Verkehrswege geprägt. Die geplante Freiflächensolaranlage befindet sich zwischen der Ortsumgehung (B 96) im Nordosten, der Bahnstrecke Berlin Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund (Streckennummer 6088) im Westen und dem Voigdehäger Weg im Südosten. Der Voigdehäger Weg verbindet die Ortslage Voigdehagen mit dem zusammenhängend bebauten Stadtgebiet Stralsunds. Voigdehagen liegt nordöstlich des Plangebietes und stellt mit 86 Einwohnern[1] den viertkleinsten Stadtteil Stralsunds dar.

3.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes

Das B-Plangebiet ist Teil einer zusammenhängenden Ackerfläche (DEMVLI063AA40056 gem. Feldblockkataster M-V), die sich zwischen der Ortsumgehung, dem Voigdehäger Weg und der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen erstreckt. Die Ackerfläche ist überwiegend strukturarm. Östlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein mit Gehölzen bestandenes Kleingewässer (Soll). Nordwestlich angrenzend verläuft eine Baumhecke.

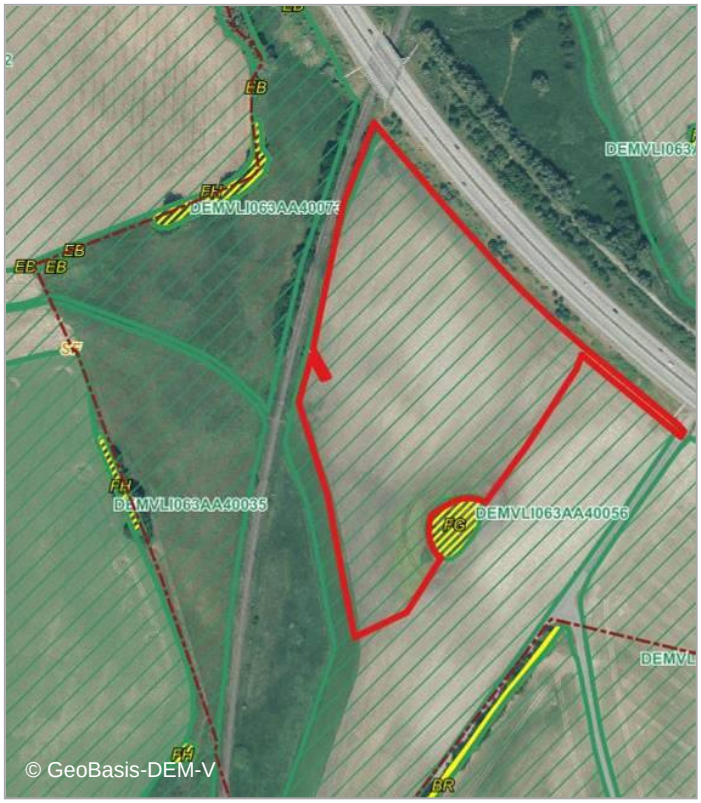

Abbildung 3: Feldblöcke im Plangebiet und seiner Umgebung

Die angrenzende vermoorte Niederung des Grabens 18/5 wird als Grünland bewirtschaftet.

Nordöstlich grenzt die Ortsumgehung (B 96) an das Plangebiet an, deren Böschung Gehölzsukzession aufweist. Im Westen verläuft die Bahnstrecke Stralsund-Grimmen mit begleitenden Gehölzstrukturen.

Südwestlich verläuft in einer Entfernung von rd. 100 m der Voigdehäger Weg, der von Zarrendorf über Wendorf außerhalb des Stadtgebiets über den Stralsunder Ortsteil Voigdehagen bis zum Stralsunder Umspannwerk führt.

[1] Stand 31.12.2021, Quelle Einwohnermeldeamt (MESO)

3.3 Planungsrechtliche Situation

Die Flächen im Geltungsbereich der Planung befinden sich außerhalb der geschlossenen Ortslage und sind damit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. PV-Anlagen sind im Außenbereich nicht privilegiert und können auch nicht als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert somit grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes[2].

3.4 Erschließung

Das Plangebiet ist über den Voigdehäger Weg erreichbar. Von hier aus kann eine Zufahrt zur Anlage erfolgen. Der produzierte Strom wird über eine Kabeltrasse aus dem Plangebiet in die Mittelspannungsleitung der SWS Netze GmbH in der Koppelstraße eingespeist.

3.5 Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich des B-Plans wird fast ausschließlich von intensiv genutztem Acker eingenommen. Im nordwestlichen Randgebiet des Geltungsbereichs sind eine Baumhecke und Ruderalvegetation ausgeprägt. Die südwestlich angrenzende vermoorte Niederung des Grabens 18/5, die zum System der Voigdehäger Niederung gehört, wird als Grünland intensiv bewirtschaftet. Im Geltungsbereich herrschen lehmiger Sand und stark lehmiger Sand vor. In den Randbereichen des Plangebiets herrscht Grundnässe zwischen 0 und 0,6 m unter Flur vor, die höher gelegenen Bereiche, und damit der größte Teil des Geltungsbereichs, sind vernässungsfrei.

Im Zuge des B-Planverfahrens wurden im Jahr 2022 faunistische Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel ergab für das Untersuchungsgebiet neben dem üblichen Artenspektrum auch Nachweise der Arten Bluthänfling, Feldlerche und Wachtelkönig, die in Deutschland bzw. Mecklenburg-Vorpommern gefährdet sind. Der Wachtelkönig ist landesweit sogar vom Aussterben bedroht. Um Beeinträchtigungen des Wachtelkönigs zu vermeiden, wurde der Geltungsbereich des B-Plans im Laufe des Verfahrens geändert. Von den ermittelten Vogelarten wurde nur die Feldlerche innerhalb des aktuellen Geltungsbereichs nachgewiesen.

Während des Untersuchungszeitraums wurden die Reptilienarten Waldeidechse und Zauneidechse im Untersuchungsraum, aber außerhalb des Geltungsbereichs erfasst. Mit Teichmolch und Knoblauchkröte wurden im angrenzenden Kleingewässer weiterhin zwei Amphibienarten nachgewiesen. Das Plangebiet selbst hat keine Bedeutung als Lebensraum für Amphibien und Reptilien, diffuse Wanderungsbewegungen von Amphibien können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet, aber außerhalb des Sondergebietes, befindet sich mit einer Baumhecke im nordwestlichen Randbereich ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop. Östlich des Geltungsbereichs liegt unmittelbar angrenzende ein dem Biotopschutz unterliegendes Kleingewässer (Soll). Weitere geschützte Biotope in Form von Baumhecken liegen außerhalb des Plangebiets (vgl. Kap. 2.3 in Teil II Umweltbericht). Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig in der Wasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I, gemäß der Verordnung 132-23/77 vom 20.09.1977.

[2] Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung.

3.6 Immissionen

Auf das Plangebiet wirken mehrere Immissionen ein: Aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind u. a. Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen zu erwarten, die durch den Einsatz von Maschinen bzw. durch Düngung hervorgerufen werden. Durch die Nähe zur Ortsumgehung, dem Voigdehäger Weg und zur Bahnstrecke wirken außerdem Schienen- und Straßenverkehrslärm auf das Plangebiet ein. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen im Bereich der Planung führen können. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht.

Im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Genehmigungsbedürftige Anlagen liegen in mindestens 1 km Entfernung: Etwa 1.4 km nordöstlich des B-Plangebietes befindet sich eine nach BImSchG genehmigte Abfallentsorgungsanlage, die von der Nehlsen MV GmbH & Co. KG, Standort Stralsund, betrieben wird. In einer Entfernung von ca. 1.000 m westlich des Plangebietes befindet sich eine Drucker- und Kaschieranlage der folian GmbH, in ca. 1.500 m nordwestlich das Umspannwerk der 50Hertz Transmission und ca. 1.700 m nördlich eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas der SWS Natur GmbH.

Die in Betrieb befindlichen Anlagen der folian GmbH und der SWS Natur GmbH verursachen jeweils Luftschadstoffemissionen, Geruchsemissionen und Schallemissionen. Die von 50Hertz Transmission betriebene Anlage verursacht Schallemissionen. Zusätzlich bilden sich elektrische und magnetische Felder. Da die Anlage aber niederfrequente Felder hervorruft, bleiben diese (im Gegensatz zu hochfrequenten Feldern) an die Quelle gebunden.

Da mit der Planung nicht die Zulässigkeit schutzbedürftiger Nutzungen vorbereitet wird, sind keine Konflikte zu erkennen.

3.7 Baugrund und Altlasten

Im B-Plangebiet herrschen sandig-lehmige Substrate der Geschiebmergel vor. Die Bodenwertzahlen liegen zwischen 24 und 43. In den Randbereichen herrscht Grundnässe zwischen 0 und 0,6 m unter Flur vor. Die höher gelegenen Bereiche, und damit der größte Teil des Geltungsbereichs, sind vernässungsfrei (vgl. Ausführungen in Kap. 3.1.2 in Teil II Umweltbericht). Torfige Böden kommen ausschließlich randlich des östlichen Feuchtbiotops vor. Grund- oder Sickerwasser wurde im Rahmen der Baugrunduntersuchungen nur in den Randbereichen des östlichen Feuchtbiotops und in der Niederung des Grabens 18/5 (außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs) registriert. Nach Ergebnissen der Probebelastungen stehen die Baugrundverhältnisse dem Vorhaben nicht entgegen.

Ein Altlastenvorkommen ist im Plangebiet nicht bekannt.

4 Inhalt des Planes

4.1 Nutzungskonzept

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz fördert in Deutschland Freiflächensolaranlagen bis zu 20 Megawatt Peak (MWp) Leistung mit einer auf 20 Jahre angelegten garantierten Einspeisevergütung. Die Vergütung ist an bestimmte Standortvoraussetzungen gebunden (s. Abschnitt 2.5), welche mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) modifiziert wurden. So wurde der Grenzwert für die Anlagenleistung von 10 MWp auf 20 MWp erhöht und die Flächenkulisse zu linearen Verkehrswegen von 200 m auf 500 m verbreitert.

Entsprechend den Vorgaben des EEG plant die SWS Natur GmbH eine Freiflächensolaranlage in einem Abstand von rund 200 m zur Bahntrasse in aufgeständerter Modulbauweise mit einer Leistung von ca. 4,45 MWp und einer Laufzeit von 20 Jahren. Mit der Anlage könnten ca. 1.623 Haushalte mit Strom versorgt und ca. 1.948 t CO_2 eingespart werden. Die Anlage bleibt damit gezielt hinter der geltenden Förderkulisse zurück und nutzt das Vergütungspotenzial aufgrund der landesplanerischen Zielstellung (Ziel 5.3 (3), s. Kap. 2.1.1) somit nicht voll aus.

Gegenüber dem Vorentwurf der Planung vom Juli 2022 umfasst die geplante Photovoltaikanlage nun einen Streifen von etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke. Die Änderung des Geltungsbereiches und die Aussparung der südlich gelegenen Grünlandfläche innerhalb der Niederung erfolgte zum Schutz des dort vorkommenden Wachtelkönigs *(Crex crex)* als streng geschützte und bundesweit stark gefährdete Vogelart. Um auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Bau- und Erschließungsaufwendungen weiterhin eine Wirtschaftlichkeit der Anlage zu gewährleisten, ist eine Kompensation der aus artenschutzrechtlichen Gründen entfallenden Fläche notwendig. Diese erfolgt über eine Verbreiterung des Geltungsbereiches auf etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke, sodass weiterhin eine zweckmäßige Bewirtschaftung der Ackerfläche zwischen PV-Anlage und Voigdehäger Weg möglich ist.

4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

PV-Freiflächenanlagen stellen Anlagen dar, die sich in ihren Eigenschaften wesentlich von den Nutzungen und Vorhaben unterscheiden, die in den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO aufgeführt sind. Es bedarf deshalb regelmäßig der Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO, in dem Gebiete für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie beispielhaft aufgezählt sind[3].

Festgesetzt wird daher ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“. Zulässig sind

- Photovoltaikfreiflächenanlagen mit Photovoltaik-Modultischen und unbeweglich installierten Solarmodulen und den erforderlichen Aufständerungen sowie inneren Erschließungswegen,
- Gebäude und Anlagen für die technische Infrastruktur wie Wechselrichter, Trafo- und Übergabestation, Batteriespeicher, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen, Kabel- und Kabelgräben,
- Einfriedungen mit transparenten Zaunanlagen.

Die Festsetzung der zulässigen Nutzungsarten berücksichtigt sowohl die Solarmodule mit den Verankerungen im Erdboden als auch die erforderlichen technischen Einrichtungen zur Einspeisung des Stroms und zur Überwachung der Anlage. Zum Schutz vor unbefugtem Zutreten (Gefahrenabwehr vor Hochspannung) sowie aus Gründen des Diebstahlschutzes ist die Errichtung einer Zaunanlage mit Überwachungsanlage erforderlich.

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung ist gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl (GRZ) oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen sowie die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Bauhöhe und der technischen Anforderungen einer PV-Anlage in Bezug auf Anstellwinkel und Verschattungswirkungen wird im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Als Grundfläche der PV-Anlage i.S.d. § 19 BauNVO ist dabei die Fläche der Vertikalprojektion der Modultische (und aller

[3] Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung, S. 8.

sonstigen zugehörigen Anlagen) zu verstehen. Mit der GRZ von 0,5 bleibt die Planung hinter der Obergrenze von 0,8 für Sonstige Sondergebiete gem. § 17 BauNVO zurück.

Die festgesetzte Grundflächenzahl ist ausreichend, um in der Praxis geläufige Anlagenkonfigurationen bei Ausnutzung der zugelassenen Bauhöhe verschattungsfrei aufzustellen. Die Festsetzung lässt gleichzeitig den Raum für eine Optimierung der Anlagenparameter mit dem Ziel eines optimalen Stromertrags.

Angesichts der festgesetzten Obergrenze der GRZ ist eine Überbauung/Versiegelung von maximal 50 % des Sondergebietes möglich. Die Grundfläche ist dabei auf Grund der Besonderheit der Anlagenkonstruktion weitgehend ohne Bezug zur tatsächlichen Flächenversiegelung. Die Gesamtfläche wird zur Verhinderung von Verbuschung regelmäßig gemäht oder beweidet werden müssen und wird insgesamt den Charakter einer extensiv genutzten Weide- bzw. Wiesenfläche annehmen.

Die maximale Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen wird mit 3,5 m über Gelände festgelegt. Durch die Höhenbeschränkung werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduziert.

4.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt durch Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO. Die östliche Baugrenze verläuft in einem Abstand von rund 200 m parallel zu der dem Plangebiet zugewandten Bahnschiene. Die überbaubare Grundstücksfläche hält entlang der Ostgrenze einen Abstand von 5 m zum Rand des Plangebiets ein, so dass eine Befahrbarkeit entlang des Zauns mit Fahrzeugen im Rahmen der Bautätigkeit und für spätere Wartungszwecke sowie zur Sicherstellung der Erreichbarkeit für Fahrzeuge der Feuerwehr möglich ist. Der übrige Abstand zur Geltungsbereichsgrenze beträgt mindestens 3 m. Die Detailplanung der Aufstellflächen und Zuwegungen erfolgt im Rahmen der technischen Anlagenplanung (Modulbelegungsplanung) und im nachgeordneten Zulassungsverfahren.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen, wie Anlagen zur Einfriedung und zur Befahrbarkeit, zugelassen werden.

4.4 Immissionsschutz

Angesichts des grundsätzlich immissionsfreien Betriebs der Anlage bestehen mögliche Auswirkungen v. a. in einer Blendwirkung. Daher wurde durch die SolPEG GmbH ein Blendgutachten[4] erarbeitet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass potentielle Blendwirkungen der hier betrachteten PV-Anlage aufgrund der Dauer und Leuchtdichte als geringfügig klassifiziert werden können. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten derartiger Reflexion als äußerst gering eingestuft werden. Eine Beeinträchtigung von Zugführern, Verkehrsteilnehmern und Anwohnern durch Reflexionen der geplanten PV-Anlage kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine Sichtschutzmaßnahmen erforderlich.

[4] SolPEG/Solar Power Expert Group (2022): SolPEG Blendgutachten Solarpark Voigdehagen II. Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage in der Nähe von Voigdehagen in Mecklenburg-Vorpommern. Hamburg 16.09.2022.

4.5 Grünordnung

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen, nach der erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. auszugleichen sind. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt in Kap. 3.4 des Umweltberichtes.

Der Kompensationsbedarf von 10.403 m² Eingriffsflächenäquivalenten wird aus dem Überschuss einer dem B-Plan Nr. 3.7 „Gewerbegebiet Stralsund Süd“ zugeordneten Kompensationsfläche gedeckt (Maßnahme E 2 Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung südlich des NSG Försterhofer Heide in der Gemeinde Wendorf).

Kompensationsmindernde Maßnahme K 1

Die Zwischenmodulflächen und die von Modulen überschirmten Flächen werden zur Entwicklung einer extensiven Wiese/Weide durch Einsaat begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen. Eine Bodenbearbeitung sowie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Im Falle einer Mahd darf diese maximal jährlich erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Frühester Mahd-Termin ist der 1. Juli. Im Falle einer Schafbeweidung darf ein Besatz von 1,0 GVE nicht überschritten werden. Die Beweidung darf nicht vor dem 1. Juli beginnen.

4.6 Erschließung

4.6.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erreichbarkeit ist über den Voigdehäger Weg gesichert. Innerhalb des Plangebietes ist entlang der östlichen Grenze eine geschotterte Baustraße vorgesehen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen dient diese zu Wartungs- und Reparaturzwecken und als Feuerwehrzufahrt.

4.6.2 Ver- und Entsorgung

Die Anforderungen an die medientechnische Erschließung sind nutzungsbedingt gering. Der produzierte Strom wird über eine Kabeltrasse aus dem Plangebiet in die Mittelspannungsleitung der SWS Netze GmbH in der Koppelstraße eingespeist.

Eine Versorgung des Plangebietes mit Trink-/ Abwasser ist nicht notwendig. Anfallendes Niederschlagswasser kann zukünftig weiterhin vor Ort versickern. Die versickerungsfähige Fläche unter den Solarmodulen bleibt trotz anteiliger Überschattung mit der Vegetation erhalten, so dass die Versickerungseigenschaften des Bodens nicht gestört werden. Es werden vergleichsweise wenige Quadratmeter durch die Modulpfosten selbst und durch die technischen Anlagen (Stromspeicher, Wechselrichter) vollversiegelt.

Zur Gewährleistung des Brandschutzes ist von der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Voigdehäger Weg) die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr ständig zu gewährleisten. Die Zugänglichkeit über geplante Toranlagen sind mit einem Schlüsselrohrdepot mit einer Feuerwehrschließung zu versehen. Einzelheiten zur Art der Ausführung und Beantragung der Schließung sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Im Plangebiet ist entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine geschotterte Zuwegung mit einer Befahrbarkeit in 5 m Breite vorgesehen, die in einer Wendeanlage im nördlichen Geltungsbereich endet. Zur Befahrbarkeit der Feuerwehr ist die Mindestbreite der Kurven nach der DIN 14090 – Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr - einzuhalten. Verkehrswege müssen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr geeignet sein und den Anforderungen der DIN 14090 entsprechen.

Auf Grund der extensiven gewerblichen Nutzung (ausschließlich PV-Anlagen) ist eine Löschwasserversorgung von 24 m³/h ausreichend. Das Löschwasser muss für die Löschzeit von zwei Stunden innerhalb eines Radius von 300 m bereitgestellt werden.

4.7 Nachrichtliche Übernahmen

4.7.1 Bodendenkmalschutz

Innerhalb der nachrichtlich in die Planzeichnung übernommenen Fläche mit Bodendenkmalen kann die Veränderung oder Beseitigung der Bodendenkmale gemäß § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingung gebunden.

4.7.2 Biotopschutz

Im östlichen Randbereich des Plangebiets liegt eine nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Baumhecke. Unmittelbar angrenzend befindet sich ein dem Biotopschutz unterliegendes Kleingewässer mit Ufervegetation. Die geschützten Biotope werden entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den B-Plan übernommen. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind unzulässig.

4.7.3 Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Andershof

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Trinkwasserschutzzone TWZ III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I gemäß der Verordnung 132/23/77 vom 20.09.1977.

Es ist nicht davon auszugehen, dass mit der Errichtung der Photovoltaikanlage Verstöße gegen die Verbote oder Nutzungsbeschränkungen der Verordnung verbunden sind.

Die für Trinkwasserschutzgebiete geltenden Anwendungsbeschränkungen gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung werden eingehalten, da aufgrund der vorgesehenen kompensationsmindernden Maßnahme (K 1) der Anlage einer extensiven Wiese/Weide zwischen und unter den Modulflächen (vgl. Kap. 4.9.6) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt ist.

Soweit eine Reinigung der Solarmodule erforderlich wird, ist das Waschwasser aufzufangen und vollständig dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (Hansestadt Stralsund) zu übergeben. Die Versickerung des Reinigungswassers im Wasserschutzgebiet ist grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.

Das auf den Modulen und den versiegelten Flächen (auch Zuwegungen) anfallende Niederschlagswasser gilt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG als Abwasser und soll flächenhaft versickert werden. Dies stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abst. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dem Antrag ist eine Beurteilung des Behandlungserfordernisses in Anlehnung an das Merkblatt DWA-M 153 beizufügen.

Die Eingriffe in die schützenden Bodenschichten für die Modulträger sind auf ein Minimum zu reduzieren. Für die geschotterte Zuwegung sind ausschließlich unbelastete Materialien zu verwenden.

4.8 Hinweise

4.8.1 Richtfunkstrecke Siedenbrünzow – Lüdershagen

Das Plangebiet quert die Richtfunkstrecke Siedenbrünzow – Lüdershagen der 50Hertz Transmission GmbH in einer Höhe von etwa 20 m. Um die Richtfunktrasse ist ein Schutzbereich von 30 m radial um die Trassenachse zu beachten. Aufgrund der üblichen Höhe von PV-Freiflächenanlagen von etwa 2,5 m sind der Schutzbereich und der Leitungsverlauf nach Rücksprache mit dem Leitungsbetreiber für den Bebauungsplan Nr. 79 nicht relevant.

4.8.2 Bodendenkmalschutz

Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

4.8.3 Artenschutz

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird hingewiesen. Im Zuge der Umsetzung der Bauvorhaben sind insbesondere folgende Maßgaben (Vermeidungsmaßnahmen) zu beachten:

- Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zur Errichtung der Photovoltaikanlage sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 10. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden. Weiterhin ist im Baufeld die Bodenvegetation außerhalb der Brutzeit zu beseitigen (mittels Pflügen oder Abschieben). Im Falle eines späteren Baubeginns ist das Baufeld bis zum Beginn der Bautätigkeiten offenzuhalten, um eine Ansiedlung bodenbrütender Arten zu verhindern (Herstellung und Aufrechterhalten einer Schwarzbrache).
- Der Baustellenbereich zwischen dem Graben 18/5 und dem östlich davon liegenden Kleingewässer ist durch einen Amphibienschutzzaun abzusperren. Auf der baustellenzugewandten Seite sind selbstentleerende Fangeimer (z.B. Orthab Kleintiertunnel) in Abständen von 25 m aufzustellen. Der Zaun ist während der Dauer der Bauarbeiten fängig zu halten.[5]

4.8.4 Biotopschutz

Die an das Sondergebiet angrenzende geschützte Baumhecke und das an den Geltungsbereich angrenzende Feuchtbiotop sind vor Beginn der Bautätigkeiten durch entsprechende Maßnahmen in Anlehnung an die DIN 18920 zu schützen (Abgrenzung mit einem Schutzzaun). Baugeräte und Maschinen dürfen nicht im Wurzelbereich von Gehölzen abgestellt werden.

4.8.5 Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens sind insbesondere folgende Maßgaben (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) zu beachten:

[5] Zur Lage des Schutzzaunes vgl. Abbildung 15 in Teil II Umweltbericht.

- Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens ist der Mutterboden im Bereich der zu überbauenden Flächen und im Bereich von Kabelgräben abzuschieben, in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung zu schützen und an geeigneter Stelle wiederzuverwenden.
- Bodenaushub, der im Zuge der Tiefbauarbeiten anfällt, ist getrennt nach unter Unter- und Oberboden am Ort in Mieten zwischenzulagern und später in den entsprechenden Schichtungen wieder einzubauen. Eine Durchmischung der Bodenschichten oder Beimischung von Fremdstoffen ist zu vermeiden.
- Die während der Bauzeit genutzten Verkehrs- und Montageflächen sind nach Ende der Betriebszeit zu rekultivieren. Dazu sind alle baubedingten Fremdstoffe (Abfälle, Schotter, Vlies, Befestigungsmaterial etc.) rückstandsfrei von den Flächen zu entfernen. Ebenso sind eingebaute Tragschichten rückstandsfrei zu entfernen und eine Vermischung von Schotter, Füllsand und dem natürlichen Unterboden zu vermeiden.
- Durch die Baumaßnahmen verursachte nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Für den Unterboden ist eine geeignete Tiefenlockerung bis zur Untergrenze der Verdichtungszone durchzuführen. Es ist dafür zu sorgen, dass der Ober- und Unterboden auf rekultivierten Flächen durchwurzelbar und wasserdurchlässig ist.
- Nach Ende der Betriebszeit sind die Anlagen und Anlagenteile einschließlich der Kabel zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.8.6 Drainagen

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind.

4.8.7 Kompensationsmindernde Maßnahme K1

Das Beweidungs-/ Pflegekonzept (Kompensationsmindernde Maßnahme K 1) ist spätestens vier Wochen nach Baufertigstellung der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung / Prüfung vorzulegen. Die Maßnahme wird vertraglich für den Zeitraum des Betriebs der PV-Anlage gesichert.

4.9 Städtebauliche Vergleichswerte

Die nachfolgende Flächenbilanz wurde grafisch ermittelt.

Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“	4,54 ha
Private Verkehrsfläche	0,03 ha
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: gesetzlich geschütztes Biotop	0,02 ha
Geltungsbereich	**4,60 ha**

Eingriffsflächenäquivalent:	10.403 m² KFÄ
Anteil Ausgleich intern/extern:	intern 0/ extern 10.403 m² KFÄ

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung

5.1 Zusammenfassung

Die Solaranlage entspricht als Beitrag zu einer CO_2-neutralen Energieerzeugung den kurz- und mittelfristigen Zielen des nationalen/globalen Klimaschutzes. Nach § 1a Abs. 5 BauGB sind die Erfordernisse des Klimaschutzes in der Abwägung gesondert zu berücksichtigen. Auf Grund der Anforderungen an die Lage des Plangebiets nach EEG und der vorherrschenden Naturräumlichkeit (ausgeräumte Agrarflur, akustische Belastung am Standort) bestehen innerhalb des Stadtgebietes nur wenige Alternativflächen für die Ansiedlung einer Freiflächensolaranlage (s. Kap. 3.6 des Umweltberichtes).

Die Planung bewirkt einen Flächenverlust für die Landwirtschaft, der jedoch bezogen auf die Flächengröße der Ackerflächen insgesamt vergleichsweise gering ausfällt. Schon aufgrund der räumlich steuernden Vorgaben des EEG sowie die Vorgaben der Landesplanung (siehe Abschnitt 2.1.1) ist der regenerativen Energieerzeugung an dieser Stelle Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft einzuräumen.

Mit dem Betrieb der Solaranlage werden Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen (Wartung und Pflege) und vor allem die Einnahmemöglichkeiten auch für die öffentlichen Haushalte verbessert (Gewerbesteuern, Gewinnabführung des städtischen Tochterunternehmens).

5.2 Private Belange

Angesichts der Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche ist den Belangen des derzeitigen Flächenpächters und den Belangen der Eigentümer der Grundstücke ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Rahmen einer Angebotsplanung besteht jedoch kein Zwang, die bisherige landwirtschaftliche Nutzung aufzugeben. Der Landwirtschaftsbetrieb wird im Planaufstellungsverfahren beteiligt. Die Eigentümer haben ihre Bereitschaft zum Verkauf/Verpachtung ihrer Flächen erklärt.

5.3 Umweltrelevante Belange

Die planbedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die einzelnen Schutzgüter der Umwelt werden im weiteren Verfahren detailliert im Umweltbericht (Teil II der Begründung) behandelt. Dieser stellt die Auswirkungen der Planung auf die bei der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter allgemeinverständlich dar.

Angesichts der Lage im Außenbereich werden durch die Planung neue Eingriffe zugelassen, deren Folgen nach § 1a BauGB zu bewerten und zu kompensieren sind. Dabei sind die Vorprägung und Vorbelastung durch die benachbarte Bahntrasse sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu beachten. Schutzgebiete nach internationalem oder nationalem Recht befinden sich erst in einer großen Entfernung und werden nicht betroffen.

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades sowie der Nutzungsextensivierung im Bereich des Sondergebietes kommt es nur zu sehr geringen Verlusten von Bodenfunktionen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch potenzielle Reflexionen (Blendwirkungen, Lichtreflexionen) sind im Ergebnis des erstellten Blendgutachtens aufgrund von Entfernung und/oder Einfallswinkel zu Immissionsquellen ebenfalls nicht zu erwarten.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage ist der Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen verbunden. Durch die Nutzungsextensivierung innerhalb des Sondergebietes kommt es nach der Bauphase zu einer Aufwertung der Biotopfunktion. Hochwertige und geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine im Randbereich befindliche geschützte Baumhecke wird von den Baumaßnahmen ausgenommen. Angrenzende geschützte Biotope werden durch Schutzmaßnahmen vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt.

Nachteilige Auswirkungen auf den südwestlich des Geltungsbereichs in einem Abstand von rd. 22 Metern verlaufenden Graben 18/5 sind nicht zu erwarten. Stoffliche Freisetzungen, die das Gewässer schädigen könnten, sind mit dem Betrieb der Solaranlage nicht verbunden. Häusliches Schmutzwasser fällt mit dem vorgesehenen Betrieb der Photovoltaikanlage nicht an. Sofern eine Reinigung der Solarmodule erfolgt, wird das Waschwasser aufgefangen und als Abwasser entsorgt.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG wurde ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet. Als Grundlage erfolgten im Jahr 2022 faunistische Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurden zwei Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung für Brutvögel, bauzeitlicher Amphibienschutzzaun) festgelegt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit nicht zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen, d. h. Lärmbelästigungen aus Baustellenlärm und Baustellenverkehr, die im Zuge des Vollzugs des Bebauungsplans auftreten, sind grundsätzlich nicht in die Abwägung einzubeziehen. Derartige Immissionen, die sich mit fortschreitendem Vollzug des Bebauungsplans reduzieren und mit der Planverwirklichung enden, sind keine durch den Bebauungsplan bewirkten dauerhaften Nachteile.

6 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung

Umfangreiche Maßnahmen der Baufeldfreimachung sowie Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich.

Aufgrund der Nähe zur angrenzenden Bahnstrecke Berlin Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund (Streckennummer 6088) ist der Baubeginn mindestens vier Wochen zuvor bei der DB Netz AG anzuzeigen. Die Bezirksleiter werden, falls erforderlich, eine Einweisung vor Ort vornehmen.

Kontakt: DB Netz AG, Netzbezirk Neustrelitz, Thurower Landstraße, 17235 Neustrelitz

Bezirksleiter Fahrbahn: Herr Peter Nehls; peter.nehls@deutschebahn.com

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn (ca. 6 Wochen) bei der DB Kommunikationstechnik GmbH einzuholen.

Kontakt: DB.KT.Dokumentationsservices-Hannover@deutschebahn.com

Auf eine ggf. notwendige örtliche Einweisung wird verwiesen. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

7 Verfahrensablauf

– Aufstellungsbeschluss	27. Januar 2022
– Erste Beteiligung der Öffentlichkeit	01.08. - 17.08.2022
– Erste Beteiligung der Behörden	Juli/August 2022
– Öffentliche Auslegung	vor. 2. HJ 2022
– 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	vor. 2. HJ. 2022
– Satzungsbeschluss, Rechtskraft	vor. 1. HJ 2023

8 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

TEIL II - UMWELTBERICHT MIT EINGRIFFSREGELUNG

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die SWS Natur GmbH beabsichtigt die Errichtung einer weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund mit dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern und damit die Energiewende umzusetzen. Neben dem Gebiet westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, wo die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 vorbereitet wurde, wurde als weiterer Vorzugsstandort das etwa 400 m südlich des B-Plans 74 an derselben Bahnstrecke gelegene Gebiet identifiziert.

Geplant ist eine etwa 4,6 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage mit ca. 4.458 kWp Generatorleistung und 3.520 kW Wechselrichterleistung. Mit den ins Netz eingespeisten 4.870.000 kWh können weitere 1.623 Haushalte mit Strom versorgt und ca. 1.948 t CO2 eingespart werden. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 27. Januar 2022 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig die Einleitung des 26. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan und die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes eingeleitet.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht dient der Dokumentation des Vorgehens bei der Umweltprüfung und fasst alle Informationen zusammen, die als Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Gemäß § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in dem Punkt 4 der Begründung (Teil I) dargestellt sind, und konzentriert sich somit auf das unmittelbare B-Plangebiet sowie die möglicherweise von ihm ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes (Fläche, Boden, Wasser, Klima einschl. Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels, Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft), die Schutzgüter Mensch/Gesundheit/Bevölkerung und Kultur-/ Sachgüter/kulturelles Erbe sowie deren Wechselwirkungen untereinander.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum B-Plan Nr. 79 „Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen“.

1.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

1.2.1 Angaben zum Standort

Das B-Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Süd und hier im Stadtteil Voigdehagen südwestlich der Ortsumgehung (s. Abbildung 4). Das B-Plangebiet wird aktuell ackerbaulich genutzt.

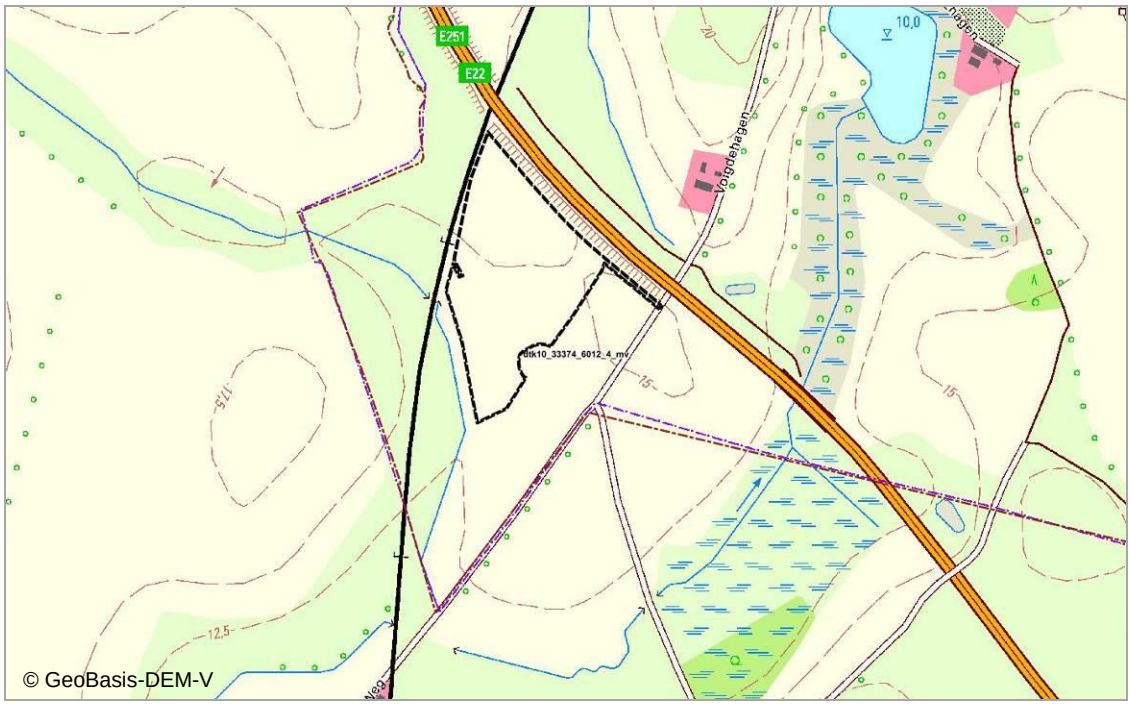

Abbildung 4: Lage des Geltungsbereichs.

Der Geltungsbereich des B-Plans wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Ortsumgehung (B 96),
- im Westen durch die Bahnstrecke Stralsund-Grimmen,
- im Südwesten durch die Niederung des Grabens 18/5sowie
- im Südosten durch Ackerflächen.

1.2.2 Ziel der Planung

Die SWS Natur GmbH plant südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen eine Freiflächensolaranlage in einer Breite von 200 m parallel zur Bahntrasse in aufgeständerter mit ca. 4.458 kWp Generatorleistung und 3.520 kW Wechselrichterleistung. Mit den ins Netz eingespeisten 4.870.000 kWh können 1.623 Haushalte mit Strom versorgt und ca. 1.948 t CO_2 eingespart werden.

PV-Freiflächenanlagen stellen Anlagen dar, die sich in ihren Eigenschaften wesentlich von den Nutzungen und Vorhaben unterscheiden, die in den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO aufgeführt sind. Festgesetzt wird daher ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“.

Unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Bauhöhe und der technischen Anforderungen einer PV-Anlage in Bezug auf Anstellwinkel und Verschattungswirkungen wird im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Als Grundfläche der PV-Anlage i.S.d. § 19 BauNVO ist dabei die Fläche der Vertikalprojektion der Modultische (und aller sonstigen zugehörigen Anlagen) zu verstehen. Mit der GRZ von 0,5 bleibt die Planung hinter der Obergrenze von 0,8 für Sonstige Sondergebiete gem. § 17 BauNVO zurück.

Angesichts der festgesetzten Obergrenze der GRZ ist eine Überbauung/Versiegelung von maximal 50 % des Sondergebietes möglich. Die Grundfläche ist dabei auf Grund der Besonderheit der Anlagenkonstruktion weitgehend ohne Bezug zur tatsächlichen Flächenversiegelung. Die Gesamtfläche wird zur Verhinderung von Verbuschung regelmäßig gemäht oder

beweidet werden müssen und wird insgesamt den Charakter einer extensiv genutzten Weide- bzw. Wiesenfläche annehmen.

Die maximale Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen wird mit 3,5 m über Gelände festgelegt.

1.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die SWS Natur GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund mit dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern und damit die Energiewende umzusetzen. Neben dem Gebiet westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, wo die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 vorbereitet wurde, wurde als weiterer Vorzugsstandort das etwa 400 m südlich des B-Plans 74 an derselben Bahnstrecke gelegene Gebiet identifiziert.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 27. Januar 2022 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig die Einleitung des 26. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan und die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Plans hat einen Umfang von etwa 4,6 ha.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 der Hansestadt Stralsund wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt werden.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage ist der Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen verbunden. Durch die Nutzungsextensivierung innerhalb des Sondergebietes kommt es nach der Bauphase zu einer Aufwertung der Biotopfunktion. Hochwertige und geschützte Biotope sowie Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung hochwertiger Biotopstrukturen sind bauzeitliche Gehölz- und Biotopschutzmaßnahmen vorgesehen.

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades sowie der Nutzungsextensivierung im Bereich des Sondergebietes kommt es nur zu sehr geringen Verlusten von Bodenfunktionen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter des Umweltrechts sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch potenzielle Reflexionen (Blendwirkungen, Lichtreflexionen) sind aufgrund von Entfernung und/oder Einfallswinkel zu Immissionsquellen ebenfalls nicht zu erwarten.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG wurde ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet. Als Grundlage erfolgten im Jahr 2022 faunistische Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurden zwei Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung Brutvögel, bauzeitlicher Amphibienschutzzaun) festgelegt. Außerdem wird die Einzäunung wird Anlage so gestaltet, dass sie für Kleintiere keine Barrierewirkung entfaltet. Erhebliche Beeinträchtigungen von Tierarten sind somit nicht zu erwarten.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen, nach der erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. auszugleichen sind.

Der Kompensationsbedarf beträgt 10.403 m² Eingriffsflächenäquivalente. Der Kompensationsbedarf wird aus dem Überschuss einer dem B-Plan Nr. B-Plan Nr. 3.7 „Gewerbegebiet Stralsund Süd“ zugeordneten Kompensationsfläche gedeckt (Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung südlich des NSG Försterhofer Heide in der Gemeinde Wendorf).

Im Ergebnis der Umweltprüfung wird festgestellt, dass bei vollständiger Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

2.1 Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

2.1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die folgenden Umweltbelange sind bei der Abwägung zu beachten.

Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“.

Die Planung beschränkt sich auf überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und damit auf vorbelastete Bereiche, dreiseitig umgeben von überörtlich bedeutsamen Verkehrstrassen. Mit dem Bebauungsplan wird kein unberührter Landschaftsraum in Anspruch genommen. Die Umnutzung von Ackerflächen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie entspricht den Bedingungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RPV VP 2010), des Landesraumentwicklungsprogramms (EM M-V 2016) und des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Es wird die Umnutzung von wertvolleren Flächen, welche derzeit als unberührte bzw. anthropogen nahezu unbeeinflusste Naturbereiche gelten, vermieden, sodass der Vergabe der Ressourcenschonung im Sinne des BauGB entsprochen wird.

Mit der Planung ist keine flächige Versiegelung von Boden verbunden.

Umwidmungssperrklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB

„Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (…). Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Freiflächensolaranlagen können aufgrund ihres großen Platzbedarfes nur außerhalb des geschlossenen Siedlungszusammenhangs errichtet werden und sind aufgrund der EEG-Förderung an bestimmte Standortvoraussetzungen gebunden. Die Standorte müssen entweder längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen oder versiegelt sein oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung darstellen.

Im Stadtgebiet sind keine Konversionsflächen oder bereits versiegelten Flächen in der geplanten Größenordnung vorhanden. Die einzige bereits umgesetzte Freiflächensolaranlage befindet sich auf der Deponie in Devin. Die Errichtung einer weiterer Freiflächensolaranlage wurde mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 74 nördlich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 79 vorbereitet. Um eine Freiflächenanlage in der geplanten Größenordnung umzusetzen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen notwendig. Es wurden verschiedene Standortalternativen geprüft, wobei die gegenständliche Fläche als Vorzugsstandort identifiziert wurde (vgl. Kap. 3.6).

Zum Schutz des in der Niederung des Grabens 18/5 nachgewiesenen Wachtelkönigs *(Crex crex)* wurde der Flächenzuschnitt des Geltungsbereichs gegenüber den Darstellungen im

Vorentwurf verändert. Insgesamt wird damit gegenüber der ursprünglichen Ausdehnung (6,3 ha) mit 4,6 ha weniger Landwirtschaftsfläche überplant. Gegenüber dem Vorentwurf vom Mai 2022 umfasst der Geltungsbereich nun einen Streifen von etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke. Eine Bewirtschaftung der Ackerfläche zwischen der zukünftigen PV-Anlage und dem Voigdehäger Weg wird so weiter möglich sein.

Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs erfolgte so, dass Eingriffe in Gehölze und geschützte Biotope vermieden werden. Es wird ausschließlich intensiv genutzter Acker beansprucht. Die durch den B-Plan Nr. 79 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft werden bilanziert und ausgeglichen. Es werden entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen konzipiert (vgl. Kap. 3.1). Im Bereich der Photovoltaikanlage ist als kompensationsmindernde Maßnahme eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen.

Erfordernisse des Klimaschutzes nach § 1a Abs. 5 BauGB

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Als Grundlage für die Berücksichtigung der Planungsbelange des Klimaschutzes dient u. a. das Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund (Oktober 2010), das darauf abzielt, den CO_2-Ausstoß alle fünf Jahre um 10 % zu vermindern.

Die Photovoltaikanlage soll mit etwa 4.870.000 kWh jährlich 1.623 Haushalte versorgen und dadurch jährlich 1.948 t CO_2 einsparen. Hierdurch wird der Beitrag Stralsunds an der Energiewende und zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen deutlich erhöht.

Folgende Belange unterliegen nicht der Abwägung:

Gebietsschutz Natura 2000 nach § 1a Abs. 4 BauGB

„Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b [Natura 2000] in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.“

Im B-Plan-Gebiet und seinem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiete befindet sich in einer Entfernung von rd. 1 km vom B-Plan-Gebiet (vgl. Kap 2.3). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit von vornherein ausgeschlossen.

2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V)

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 18 BNatSchG den Vorschriften des BauGB unterstellt (vgl. Ausführungen in Kap. 2.1.1) und wird daher an dieser Stelle nicht behandelt.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 23ff BNatSchG in Verbindung mit den §§ 18-20 NatSchAG M-V

Die Beseitigung oder Schädigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft ist grundsätzlich verboten. Eine Darstellung der vom Geltungsbereich berührten Schutzgebiete und -objekte und der Beachtung der jeweiligen Schutzziele sowie Verbote erfolgt in Kap. 2.3.

Gebietsschutz Natura 2000 nach den §§ 33 und 34 BNatSchG

„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann (…) Ausnahmen (…) zulassen. (…) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (…).“

Im Plangebiet und seinem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von 1 km (vgl. Kap. 2.3). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit von vornherein ausgeschlossen.

Besonderer Artenschutz gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

„Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

Bebauungspläne sind grundsätzlich nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG auszulösen. Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen muss jedoch beachtet werden, dass diese Handlungen vorbereiten, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können.

Die Prüfung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag (BSTF 2022d). Als Grundlage erfolgen im Jahr 2022 Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien (BSTF 2022b+c).

Bei Umsetzung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 3.5) ist das Eintreten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

2.1.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten nach § 52 Abs. 1 WHG

„In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

1. *bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden (…)“.*

Das B-Plangebiet befindet sich vollständig in der Wasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I, gemäß der Verordnung 132-23/77 vom 20.09.1977.

Die Bestimmungen der Verordnung werden eingehalten. Eine Gefährdung des Grundwassers ist mit dem Vorhaben nicht gegeben (vgl. hierzu Ausführungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Kap. 3.2.3).

2.1.4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG

„Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. (…).“

Mit der Planung werden nur geringe Beanspruchungen von Böden vorbereitet, da vorhabenbedingt nur eine punktuelle/kleinflächige Versiegelung zu erwarten ist. Gegenüber der vorherigen intensiven Ackernutzung wird die Bodennutzung im Plangebiet extensiviert.

Es werden entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz festgelegt (vgl. Kap. 3.5.1).

Mit der Beachtung der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG werden gleichzeitig die Vorsorgegrundätze nach § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) berücksichtigt.

2.1.5 Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die WRRL dient dem Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie zum Schutz und zur Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme. Gemäß Artikel 4 Abs. 1 a) lit. i) der WRRL sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um eine Verschlechterung des Zustandes aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern, sie zu schützen, zu verbessern und zu sanieren. Gleiches gilt gemäß Artikel 4 Abs. 1 b) lit. i) auch für Grundwasserkörper.

Bauleitpläne dürfen den Bewirtschaftungszielen der Europäischen Wasserrichtlinie (WRRL) nicht entgegenstehen und nicht zu einer Verschlechterung der berührten Wasserkörper führen.

Im B-Plangebiet sind keine nach WRRL berichtspflichtigen Oberflächengewässer vorhanden. Das nächstgelegene berichtspflichtige Gewässer (NVPK-0700 „Graben aus Voigdehäger Teich“) befindet sich in einer Entfernung von rd. 40 m. Der südwestlich des B-Plangebiets verlaufende Meliorationsgraben 18/5 (Gewässer 2. Ordnung) ist Bestandteil des Fließgewässersystems des berichtspflichtigen Gewässers.

Im dritten Bewirtschaftungsplan (Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027) für die Flussgebietseinheit Warnow-Peene wird der „Graben aus Voigdehäger Teich“ als erheblich verändertes Gewässer bzw. der Wasserkörper NVPK-0700 als künstlich eingestuft. Die Zielerreichung

eines guten ökologischen Potenzials wird bis 2033 angestrebt. Maßnahmen nach Bewirtschaftungsplan am „Graben aus Voigdehäger Teich“ sind durch das Vorhaben nicht betroffen, die Zielerreichung wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Eine nachteilige mittelbare Betroffenheit des berichtspflichtigen Gewässers NVPK-0700 über Beeinträchtigungen des zum Fließgewässersystem gehörenden Grabens 18/5, ist nicht zu erwarten, da dieser in einem Abstand von rund 22 m vom Geltungsbereich entfernt liegt. Mit dem Vorhaben sind keine Schadstoffeinträge verbunden. Mit der beabsichtigten extensiven Grünlandnutzung im Bereich der Solarmodule ist vielmehr eine Reduzierung von stofflichen Einträgen gegenüber der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verbunden.

Der mengenmäßige und chemische Zustand des vom Plangebiet berührten großräumigen Grundwasserkörpers (DEGB_DEMV_WP_KO_4_16) ist schlecht. Die Zielerreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands bis 2033 wird angestrebt (LUNG-WRRL-Maßnahmeninformationsportal).

Nachteilige Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers sind nicht zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine flächenhaften Vollversiegelungen von Grundwasserneubildungsflächen verbunden. Insbesondere im Bereich der Modulzwischenflächen kann das Niederschlagswasser weiterhin versickern (vgl. hierzu Ausführungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Kap. 3.2.3).

Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers sind ebenfalls nicht zu erwarten, da mit dem Vorhaben keine Schadstoffeinträge verbunden sind. Mit der beabsichtigten extensiven Grünlandnutzung im Bereich der Solarmodule ist vielmehr eine Reduzierung von stofflichen Einträgen gegenüber der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verbunden.

Quelle: LUNG-Kartenportal Umwelt (berichtspflichtige Gewässer), Hansestadt Stralsund 2019 (Gräben 2. Ordnung)

Abbildung 5: Berichtspflichtige Fließgewässer im Umfeld des Plangebiets

2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

2.2.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Das B-Plan-Gebiet liegt gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RP VP 2010) innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Trinkwasserschutz. Die Belange des Trinkwasserschutzes werden beachtet. Eine Gefährdung des Grundwassers ist mit dem durch den B-Plan zulässigen Vorhaben nicht verbunden (vgl. auch Ausführungen in Kap. 2.1.3).

Weiterhin liegt das B-Plan-Gebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit des Bodens bleibt grundsätzlich erhalten, es findet jedoch eine Nutzungsextensivierung statt. Wertgebende Böden im Sinne des Ziels 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogrammes werden nicht in Anspruch genommen.

Die vermoorten Niederungsbereiche des südwestlich an das B-Plan-Gebiet angrenzenden Grabens 18/5 und des südlich verlaufenden Grabens 18 („Graben aus Voigdehäger Teich“, berichtspflichtiges Gewässer nach WRRL, vgl. Kap. 2.1.5) sind als „Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen. Dementsprechend ist den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Vorbehaltsausweisung der Niederungsbereiche erfolgte nach fachlicher Vorgabe des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans aufgrund der dort ausgebildeten entwässerten Moorböden (vgl. Kap. 2.2.2). Die Planung ist mit diesem Grundsatz vereinbar, da die Niederung von dem Vorhaben nicht berührt wird.

Die Planung ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung hat mit Schreiben vom 18.05.2022 eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige abgegeben, welche mit Schreiben vom 15.09.2022 bezogen auf die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (vgl. Kap.2.2) bestätigt wurde.

2.2.2 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern

Südwestlich grenzt an das B-Plangebiet der Zielbereich „2.4 Regeneration entwässerter Moore“ gemäß Karte III des Gutachtliche Landschaftsrahmenplan (GLRP) Vorpommern an. Diesem Zielbereich sind stark entwässerte, degradierte Moore zugeordnet, in denen eine langfristige Regeneration angestrebt wird. Als Zwischenziel ist eine moorschonende Nutzung vorgesehen. Der B-Plan widerspricht dieser Zielstellung nicht, da die Niederung von dem Vorhaben nicht berührt wird.

Nach der naturräumlichen Gliederung des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt die Hansestadt Stralsund in der Landschaftszone 2 „Vorpommersches Flachland“ und hier in der Großlandschaft 20 „Vorpommersche Lehmplatten“ und in der Landschaftseinheit 200 „Lehmplatten nördlich der Peene“.

Von dem im GLRP (Kap. III.1.2) formulierten schutzgutbezogenen Umweltqualitätszielen für die Großlandschaft 20 sind für das Plangebiet aufgrund der Landschafts- und Naturausstattung folgende Ziele für das Schutzgut Landschaft relevant:

„Erhalt des charakteristischen Offenlandcharakters der Großlandschaft bei maßvoller Anreicherung strukturarmer Ackerflächen mit natürlichen Landschaftselementen“

Der Offenlandcharakter wird aufgrund der parallelen Anordnung zu einer bestehenden Bahntrasse bzw. Bundesstraße (Bündelung) nicht grundsätzlich verändert. Unter den Modulen erfolgt eine Offenhaltung der Fläche durch Mahd oder Beweidung. Nach Betriebseinstellung wird die Anlage zurückgebaut werden. Die Ausweisung der Sonderbaufläche steht dem Ziel somit nicht entgegen.

„Erhalt und Ergänzung von Strukturelementen der Landschaft wie z. B. Alleen, Baumreihen, Feldgehölzen und Hecken“

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs erfolgte so, dass keine Gehölzstrukturen betroffen sind.

2.2.3 Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1999, Az. 512.111-05.000, stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die angrenzende Bahnstrecke ist als Bahnanlage verzeichnet. Der nahegelegene Voigdehäger Weg und die Ortsumgehung sind als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt, wobei die Ortsumgehung in der Lage abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes errichtet wurde (vgl. Abbildung 1 in Teil I der Begründung).

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan geändert. Ziel der 26. Flächennutzungsplanänderung ist es, die Teilfläche einheitlich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung “Regenerative Energie – Solar“ darzustellen. Weiterhin erfolgt mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes eine nachrichtliche Korrektur der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) durch eine Anpassung der Flächendarstellungen an die planfestgestellte und gebaute Trasse. Der Änderungsbereich der FNP-Änderung wird daher deutlich über die geplante Photovoltaikanlage hin ausgeweitet und umfasst außerhalb der geplanten Sonderbaufläche unverändert Flächen für die Landwirtschaft sowie die nachrichtlich übernommenen Darstellungen der Bahnanlage und der überörtlichen Verkehrstrasse der B 96.

2.2.4 Landschaftsplan

Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund stellt den überwiegenden Teil des Änderungsbereichs als „Landwirtschaftliche Nutzfläche mit eingeschränkter Nutzung“ sowie als „Freiflächen mit Landschaftspflegerischer Zielstellung“ dar. Südwestlich angrenzend verläuft der als Fließgewässer dargestellte Graben 18/5. Der Voigdehäger Weg und die Ortsumgehung sind als Hauptverkehrsstraßen dargestellt, wobei die Ortsumgehung in der Lage abweichend von den Darstellungen des Landschaftsplanes errichtet wurde. Ein schmaler Streifen parallel zur Ortsumgehung ist als „Waldartige Gehölzstrukturen“ ausgewiesen und umfasst die geplante Straßenbegleitpflanzung der später mit abweichendem Verlauf realisierten Ortsumgehung. Tatsächlich sind in diesem Bereich keine Gehölzpflanzungen vorhanden.

Der Landschaftsplan wird nach § 9 Abs. 4 BNatSchG parallel zum 26. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund geändert, wobei der Änderungsbereich der Landschaftsplanänderung nicht mit dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans übereinstimmt. Während in der 26. Änderung des Flächennutzungsplans auch eine nachrichtliche Korrektur der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) durch eine Anpassung der Flächendarstellungen an die planfestgestellte und gebaute Trasse erfolgt und der Änderungsbereich dementsprechend weiter gefasst ist, beschränkt sich die Änderung des Landschaftsplans auf die zukünftige Fläche der Photovoltaikanlage. Der Änderungsbereich wird zukünftig als „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ ausgewiesen. Die übrigen Bereiche bleiben in ihrer Darstellung unverändert.

Durch die mit Photovoltaikanlagen einhergehende Nutzung des Bodens als extensives Grünland entspricht die geplante Nutzungsänderung, trotz der geänderten Darstellung, den naturschutzfachlichen Zielen des Landschaftsplanes auf den bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen.

2.2.5 Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund

Das Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund (2010), zielt darauf ab, den CO_2-Ausstoß alle fünf Jahre um 10 % zu vermindern. Dazu wird ein Paket von 36 Klimaschutzmaßnahmen benannt.

Das durch den B-Plan Nr. 79 ermöglichte Vorhaben leistet einen Beitrag zur CO_2-neutralen Stromproduktion und somit zum Klimaschutz. Konkret wird mit dem B-Plan die Umsetzung der Maßnahme E-5 „Photovoltaik“ unterstützt.

2.3 Schutzgebiete und -objekte

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Im Plangebiet und seinem näheren Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht. Das nächstgelegenen Schutzgebiet ist die als Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesene Försterhofer Heide in einer Entfernung von rd. 1 Kilometer südlich des B-Plangebiets. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten kann angesichts der Entfernung und der lokal begrenzten Vorhabenswirkungen von vornherein ausgeschlossen werden.

Naturschutzrechtliche Schutzobjekte

Folgende naturschutzrechtlichen Schutzobjekte liegen im B-Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld (50 Meter):

Nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume
§ 18 des NatSchAG M-V stellt Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, unter gesetzlichem Schutz.

Im Plangebiet und seinem Umfeld gibt es keine geschützten Bäume.

Nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Alleen
§ 19 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V stellt Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen unter gesetzlichem Schutz.

Westlich der Bahntrasse befindet außerhalb des B-Plan-Gebietes eine Baumreihe. Sie wird durch die Planung nicht berührt.

Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope
Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind unzulässig.

Im Plangebiet selber, aber außerhalb des Sondergebietes, befindet sich mit einer Baumhecke im nordwestlichen Randbereich ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop. Zwischen der westlichen Grenze und dem Bahndamm befinden sich im nördlichen Bereich weitere lineare Gehölzstrukturen, welche dem Biotopschutz unterliegen.

Östlich angrenzend an den Geltungsbereich liegt ein dem Biotopschutz unterliegendes Kleingewässer (Soll) mit Ufervegetation. Die kartografische Überlagerung lt. Datenbestand des LUNG M-V (vgl. Abbildung 6) mit dem Geltungsbereich entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend der aktuellen Biotoptypenkartierung (vgl. Abbildung 10). Das geschützte Biotop überlagert sich nicht mit dem Geltungsbereich.

Eine Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope durch PV-Module ist mit der Errichtung der Photovoltaikanlage nicht vorgesehen. Die im Geltungsbereich liegende Baumhecke und das unmittelbar angrenzende Kleingewässer werden nachrichtlich in den B-Plan übernommen. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten in räumlicher Nähe sind bauzeitliche Schutzmaßnahmen vorgesehen (vgl. Kap. 3.5.1).

Hinweis: Die kartografische Überlagerung lt. Datenbestand des LUNG M-V mit dem Geltungsbereich entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend der aktuellen Biotoptypenkartierung (vgl. Abbildung 10).

Abbildung 6: Geschützte Biotope nach LUNG-Kartenportal Umwelt im Umfeld des B-Plan-Gebiets (grün: Gehölzbiotope, blau: Gewässerbiotope).

Trinkwasserschutzgebiet

Das B-Plan-Gebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I. Die gemäß der Verordnung 132/23/77 vom 20.09.1977 geltenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen werden eingehalten (vgl. auch Ausführungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Kap. 3.2.3).

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Nach der Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2009a, Textkarte 1) ist der Geltungsbereich des B-Plans wie folgt einzuordnen:

Landschaftszone: „Vorpommersches Flachland“ (Nr. 2)
Großlandschaft: „Vorpommersche Lehmplatten“ (Nr. 20)
Landschaftseinheit: „Lehmplatten nördlich der Peene“ (Nr. 200)

3.1.1 Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 4,6 ha, welche aktuell landwirtschaftlich genutzt wird und damit unversiegelt ist. Die ökologischen Funktionen der Fläche sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Entwässerung anthropogen überprägt. Die unversiegelten Flächen haben grundsätzlich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Fläche.

3.1.2 Boden

Bestand

Das Relief im Plangebiet ist eben bis leicht wellig und fällt Richtung Niederung des Grabens 18/5 ab. Die Geländehöhen liegen zwischen rd. 17 und 13 m.

Der umgebende Landschaftsraum ist durch pleistozäne Bildungen während der Weichsel-Kaltzeit (Mecklenburger Vorstoß, W3) entstanden. Nach den geologischen Karten M-V ist das Plangebiet geologisch (obere Schicht, vereinfacht) überwiegend den „Geschiebemergeln der Hochflächen“ und im südwestlichen und südöstlichen Randbereich den „Flachgründigen Versumpfungsmoortorfen der Niederungen“ zuzuordnen (LUNG-Kartenportal Umwelt).

Die in Tabelle 1 aufgeführten Bodentypengesellschaften nach Konzeptbodenkarte (KBK25) M-V (LUNG M-V 2021) treten im Plangebiet auf (vgl. Darstellung in Abbildung 7).

Tabelle 1: Bodentypengesellschaften nach Konzeptbodenkarte (KBK25) (LUNG M-V 2021)

Einheit	Bodentypengesellschaften KBK25	Substratgesellschaft, Hydromorphie	Bereich im Plangebiet
16.1	Vorherrschend Braunerden; gering verbreitet Bänderparabraunerden aus (Decksand) über Sandersand über Geschiebelehm	Sand, sickerwasserbestimmt	kleiner Bereich östlich der Niederung, Zufahrt
18	Verbreitet Braunerden, verbreitet Bänderparabraunerden, selten Regosole, selten Gleye aus Decksand, selten Kolluvisole aus Sand, selten Niedermoore	Sand, sickerwasserbestimmt	Bereich nordwestlich des Feuchtbiotops
28.1	Verbreitet Parabraunerde-Pseudogleye, verbreitet Parabraunerden, gering verbreitet Braunerde-Gleye, selten Pseudogleye aus (Geschiebedecksand) oder Geschiebesand über Geschiebelehm oder aus (Decklehm) über Geschiebelehm	lehmiger Sand bis sandiger Lehm, grundwasserbestimmt und/oder staunass	nördlicher Randbereich
5.4	Verbreitet Kolluvisole, verbreitet Kolluvisol-Gleye, gering verbreitet Kolluvisol-Anmoorgleye aus Sand über tiefem Niedermoor, selten Niedermoor	Torf (kolluvial überdeckt), grund- oder stauwasserbestimmt	südwestlicher und östlicher Bereich, Zufahrt

Quelle: LUNG M-V (2021)

Abbildung 7: Bodentypengesellschaften Konzeptbodenkarte (KBK25) im B-Plangebiet

Nach den Daten der Reichsbodenschätzung herrschen im Plangebiet großflächig lehmiger Sand (lS4) und kleinflächig anlehmiger Sand (Sl4) vor (Hansestadt Stralsund 2005). Die Bodenwertzahlen liegen zwischen 28 und 43 (ebd.). In den Randbereichen des Plangebiets herrscht Grundnässe zwischen 0 und 0,6 m unter Flur vor (G3). Die höher gelegenen Bereiche, und damit der größte Teil des Geltungsbereichs, sind vernässungsfrei (Hansestadt Stralsund 2004, Abbildung 9).

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung (Frauscher Geologie 2022), bezogen auf die Abgrenzung des Vorentwurfs, wurde als Bodenart für den Oberboden „Schluff, humos, tonig, stark sandig“, für torfige/anmoorige Böden „Schluff, torfig bis Torf, schluffig“ und das Geschiebe „Sand, schluffig, lagig Schluff, stark feinsandig, vereinzelt kiesig, mit Steinen“ ermittelt. Innerhalb des aktuellen Geltungsbereichs kommen torfige Böden nur randlich des östlichen Feuchtbiotops vor. Grund- oder Sickerwasser wurde nur in den Randbereichen des östlichen Feuchtbiotops und in der Niederung des Grabens 18/5 (außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs) registriert. Innerhalb des Oberbodens und den gering durchlässigen Böden können Niederschläge zum Aufweichen der ersten 0,3 m führen.

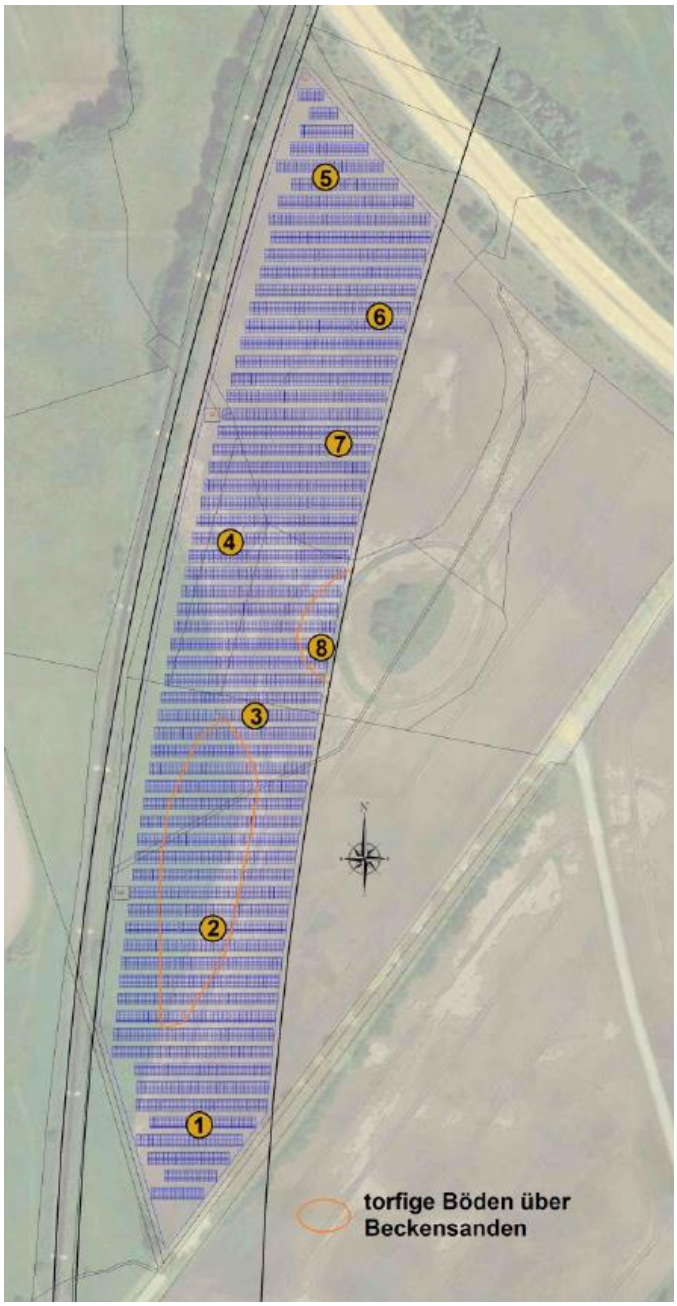

Quelle: Frauscher Geologie (2022, Anlage 1)

Abbildung 8: Lage der Aufschlusspunkte (Probebelastungen) bezogen auf die Abgrenzung des Vorentwurfs

Geschützte Geotope sind im Plangebiet nicht vorhanden (LUNG-Kartenportal Umwelt).

Die Böden im Plangebiet sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet (stoffliche und mechanische Belastungen, Entwässerung).

Bewertung

Die Böden sind durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Entwässerung stark anthropogen beeinflusst. Funktionen besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden sind im Plangebiet nicht vorhanden. Den Bodenverhältnissen wird daher eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

3.1.3 Wasser

Bestand

Grundwasser
Die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet lassen sich wie folgt charakterisieren:

- Grundwasserneubildung (mit Berücksichtigung eines Direktabflusses): 38,5 mm/a im südöstlichen und 281 mm/a im nordwestlichen Bereich (LUNG M-V 2009b)
- Grundwasserhöhengleichen des oberen zusammenhängenden Grundwasserleiters: zwischen 14,8 m und 15,5 m (LUNG M-V 2016a)
- Grundwasserflurabstand: > 10 m im größten Teil des Plangebiets, > 2 bis 5 m im südlichen Randbereich (LUNG-Kartenportal Umwelt)
- Schutzfunktion der Deckschichten: von hoch (Gesamtmächtigkeit der bindigen Deckschichten > 10 m) im größten Teil der Sonderbaufläche, über mittel (Gesamtmächtigkeit der bindigen Deckschichten 5-10 m) in einem schmalen Streifen bis gering (Gesamtmächtigkeit der bindigen Deckschichten < 5 m) im südlichen Randbereich (LUNG-Kartenportal Umwelt)

Quelle: LUNG M-V 2021

Abbildung 9: Schutzfunktion der Deckschichten im B-Plangebiet(

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone TWZ III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I gemäß der Verordnung 132/23/77 vom 20.09.1977.

Oberflächengewässer
Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Südwestlich des Plangebiets verläuft der Graben 18/5 (Gewässer 2. Ordnung), bei dem es sich um einen tief eingeschnittenen, naturfern ausgeprägten Meliorationsgraben handelt , welcher südlich des Geltungsbereichs in den nach WRRL berichtspflichtigen Graben 18 („Graben aus Voigdehäger Teich“, vgl. Kap. 2.1.5) einmündet. Östlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Kleingewässer (Soll).

Bewertung

Aufgrund der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet hat das Plangebiet eine besondere Bedeutung für das Grundwasser. In den Bereichen mit einer geringen Schutzwirkung der Deckschichten (unbedeckter Grundwasserleiter) besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen.

3.1.4 Klima

Bestand

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich im niederschlagsbegünstigten Raum des östlichen Küstenklimas. Das Klima dieses Raums ist durch den temperaturstabilisierenden Einfluss der Ostsee, eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine stärkere Windexposition geprägt (LUNG M-V 2009a). Der mittlere jährliche Niederschlag liegt bei etwa 726 mm, die mittlere Jahrestemperatur bei 9,5°C. Im Durchschnitt gibt es 79,56 Sonnenstunden pro Monat (AM Online Projects 2021).

Vegetationsausprägung, Wasserverhältnisse, Relief- und Bodenverhältnisse modifizieren diese makroklimatischen Verhältnisse zum örtlich herrschenden Lokal- bzw. Geländeklima. Die offenen Ackerflächen im Plangebiet sind dem Klimatopgefüge „Freilandklima“ zuzuordnen. Freilandklimatope weisen einen ungestörten starken Tagesgang von Temperatur und Feuchte auf und sind windoffen. Sie sind wichtig für die Frisch- und Kaltluftproduktion.

Aufgrund der küstennahen Lage liegt das Plangebiet im Einflussbereich der Land-Seewind-Zirkulation, welche das Lokalklima von Anfang April bis Anfang Oktober überprägen kann (vgl. ausführlich LUNG M-V 2009a, Kap. II.2.4.1, Hansestadt Stralsund 2010).

Entsprechend dem globalen Klimawandel ist auch im Raum Stralsund von einer langfristigen Änderung des Klimas auszugehen. Gemäß den Ergebnissen von Klimaprojektionen werden als Konsequenzen die Erhöhung der Temperatur, Veränderungen der innerjährlichen Niederschlagsverteilung und eine Zunahme von Extremwetterereignissen, besonders in der zweiten Hälfte des 21. Jhd. vermutet (vgl. ausführlich LUNG M-V 2009a, Kap. II.2.4.2, Hansestadt Stralsund 2010).

Bewertung

Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet sind von allgemeiner Bedeutung. Das Freilandklimatop besitzt aufgrund seiner räumlichen Lage keine besondere Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für belastete Gebiete, wie z. B. überwärmte Siedlungskerne. Zudem überprägt der nahe gelegene Strelasund die klimatischen Wirkungen.

3.1.5 Luft

Bestand

Die Luftgüte im Plangebiet wird durch die Küstennähe positiv beeinflusst, da die höheren Windgeschwindigkeiten den Luftaustausch begünstigen. Konkrete Angaben zur Luftgüte im Plangebiet liegen nicht vor. Der einzige im Stadtgebiet lokalisierte Messstandort des Luftmessnetzes und Luftgüteinformationssystem M-V befindet sich am Knieperdamm. Für die einschlägigen Luftschadstoffe kam es dort im Jahr 2020 zu keinerlei Grenzwertüberschreitungen (LUNG M-V 2021). Es ist davon auszugehen, dass dies auch für das gut durchlüftete Plangebiet zutrifft.

Geringe Vorbelastungen durch Schadstoffe ergeben sich durch den KFZ-Verkehr der angrenzenden Ortsumgehung und des nahe gelegenen Voigdehäger Wegs sowie durch die in einer Entfernung von rd. 1,2 km nordwestlich befindliche Drucker- und Kaschieranlage der folian GmbH und die ca. 2 km nördlich gelegene Biogasanlage der SWS.

Bewertung

Das Plangebiet hat keine Funktionsbeziehungen zu Gebieten mit einer beeinträchtigten Luftgüte. Es hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Luft.

3.1.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.1.6.1 Biotope/Pflanzen

Bestand

Zur Ermittlung der Biotopstrukturen erfolgt während der Vegetationsperiode im Jahr 2022 eine Biotopkartierung entsprechend den Vorgaben der Kartieranleitung Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013) für das Plangebiet[6] und sein 50 m-Umfeld (vgl. ausführlich BSTF 2022a).

Der Geltungsbereich selbst wird fast ausschließlich von intensiv genutztem Acker (ACL) eingenommen, welcher zum Zeitpunkt der Kartierung mit Mais bestellt war. Im nordwestlichen Randgebiet des Geltungsbereichs sind eine Baumhecke (BHF), welche dem Biotopschutz unterliegt und Ruderalvegetation (RHU) ausgeprägt.

Weitere Gehölzstrukturen, die teilweise dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, befinden sich im westlichen Untersuchungsraum (außerhalb des Plangebiets). Hierzu gehören eine Baumhecke (BHF) zwischen der westlichen Grenze und dem Bahndamm sowie eine Strauchhecke (BHS) und ein mesophiles Laubgebüsch (BLM) westlich des Bahndamms. Westlich des Bahndamms stockt weiterhin eine begleitende Baumreihe (BRR). Die nordwestlich angrenzende Böschung der B 96 wird von Ruderalvegetation (RHU, RHK) und durch Sukzession entstandene Laubholzbestände (WXS, BBG) eingenommen.

Östlich des Geltungsbereichs liegt ein dem Biotopschutz unterliegendes, mit Gehölzen und Röhricht umsäumtes, nur zeitweilig wasserführendes Kleingewässer (Soll) (SEV, VSX, VRR). Die südwestlich angrenzende Niederung des naturfernen Meliorationsgrabens 18/5 wird als Grünland intensiv bewirtschaftet (GIO).

Für jeden Biotoptyp im Untersuchungsraum wurden zur näheren Kennzeichnung der Merkmalsausprägung die dominanten und wertbestimmenden Pflanzenarten aufgenommen. Geschützte oder gefährdete Arten bzw. Arten der Vorwarnliste wurden im Plangeltungsbereich nicht nachgewiesen. Die Vegetation der Biotope des Untersuchungsgebietes besteht haupt-

[6] Der Bereich der geplanten Zufahrt ist im Kartierbericht nicht dargestellt. Der Bereich wird von Intensivacker (ACL) eingenommen.

sächlich aus ungefährdeten standorttypischen und allgemein verbreiteten ruderalen Arten. (vgl. ausführlich BSTF 2022a).

Abbildung 10 zeigt die Biotoptypenausstattung des Geltungsbereichs und des 50 m-Umfeldes.

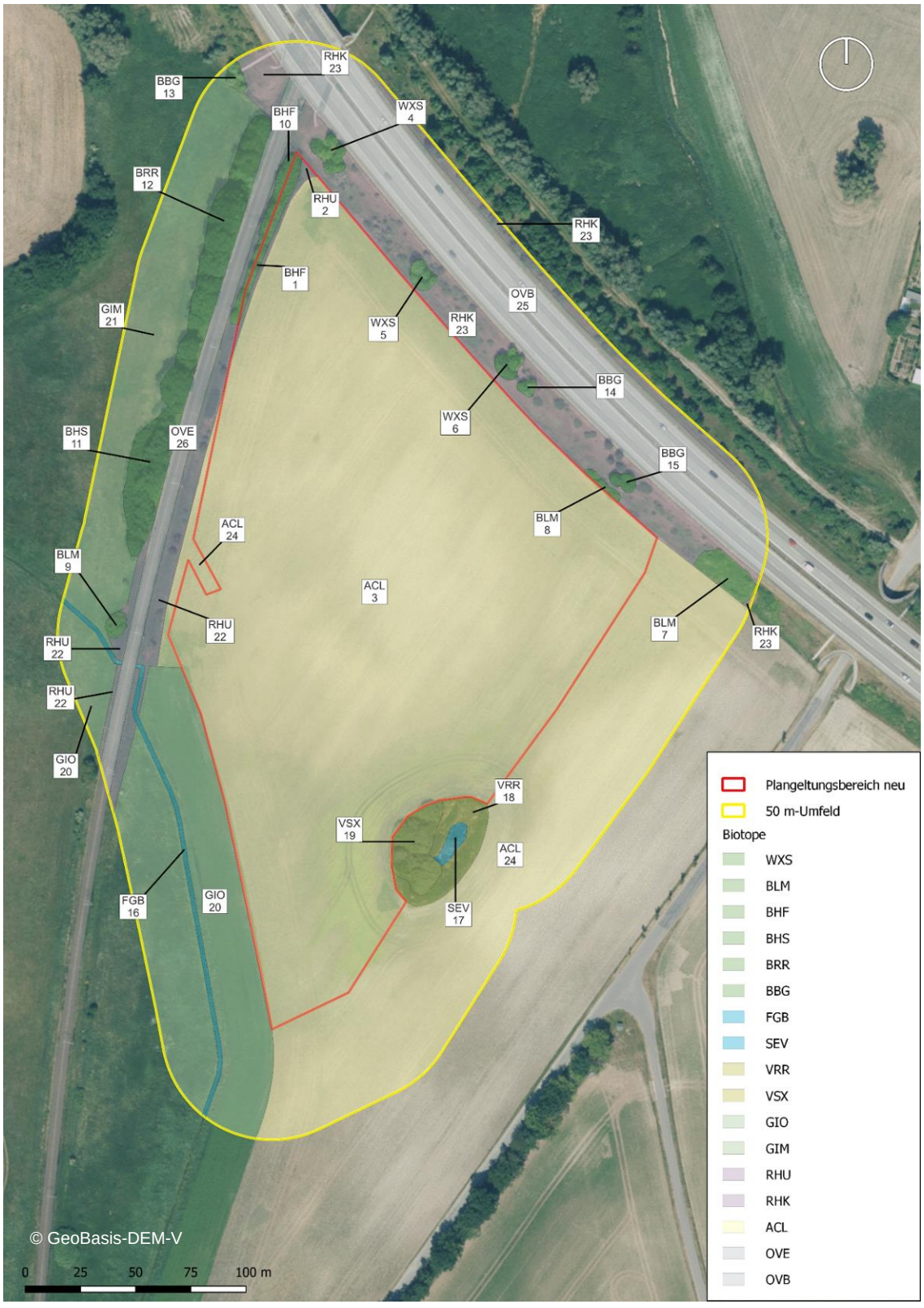

Abbildung 10: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (BSTF 2022a), ohne Darstellung der geplanten Zufahrt (ACL)

Bewertung

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die ermittelten Biotoptypen im Untersuchungsraum und ihre Bewertung nach MLU MV (2018). Die jeweiligen Biotopbögen sind dem Kartierbericht (BSTF 2022a) zu entnehmen.

Im Geltungsbereich liegen ausschließlich die Biotope Nr. 3 (ACL), 2 (RHU) und 1 (BHF). Der im Geltungsbereich liegende Biotop Nr. 1 liegt außerhalb des Sondergebiets.

Tabelle 2: Bestand und Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsraum

Nr.[7]	**Biotop-code (HC, *NC*)**	**Bezeichnung (Hauptcode, *Nebencode*)**	**floristische Ausstattung (dt. Artname)**	**§**[8]	**Bewertung**			**Lage in** PG = Plangebiet WZ = 50 m-Wirkzone
					Reg.[9]	**Gef.**[10]	**Gesamt**	
1	BHF	Strauchhecke	Gemeine Schlehe, Brombeere, Weißdorn	§ 20	2	3	3	PG
2	RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	Gewöhnlicher Giersch, Knoblauchsrauke, Gewöhnliche Glatthafer, Gemeiner Beifuß, Wiesen-Knaulgras, Große Brennnessel	-	2	1	2	PG
3	ACL	Lehm- bzw. Tonacker	Mais	-	0	0	0	PG[11]
4-6	WXS	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten	Weidenarten, Sand-Birke, Spitz-Ahorn, Traubenkirsche	-	1-2	1	1-2	WZ
7	BLM	Mesophiles Laubgebüsch	Gewöhnliches Knäuelgras, Kriech-Quecke, Gemeine Schlehe, Brombeere, Weißdorn	§ 20	2	2	2	WZ
8, 9				-[12]	2	2	2	WZ
10	BHF	Strauchhecke	Gemeine Schlehe, Brombeere, Weißdorn	§ 20	2	3	3	WZ
11	BHS, *RHU*	Strauchhecke mit Überschirmung, *Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte*	Gemeine Schlehe, Brombeere	§ 20	3	3	3	WZ
12	BRR, *RHU*	Baumreihe, *Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandort*	verschiedene Laubbaumarten	§ 19	1-2	2-3	2-3	WZ
13-15	BBG	Baumgruppe	verschiedene Laubbaumarten	-	1-2	2-3	2-3	WZ
16	FGB	Graben mit intensiver Instandhal-	-	-	0	1	1	WZ

[7] gemäß Kartierbericht (BSTF 2022a)

[8] Schutzstatus nach NatSchAG MV

[9] Regenerationsfähigkeit

[10] Gefährdung

[11] einschl. geplante Zufahrt (in Abbildung 10 nicht dargestellt)

[12] aufgrund Größe < 100 m² nicht nach § 20 NatSchAG M-V geschützt

Nr.[7]	Biotop-code (HC, *NC*)	Bezeichnung (Hauptcode, *Nebencode*)	floristische Ausstattung (dt. Artname)	§[8]	Bewertung			Lage in PG = Plangebiet WZ = 50 m-Wirkzone
					Reg.[9]	Gef.[10]	Gesamt	
		tung						
17	SEV	Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer	-	§ 20	1-2	3	3	WZ
18	VRR	Rohrglanzgrasröhricht	Schlank-Segge, Wasser-Minze, Rohrglanzgras, Bittersüßer Nachtschatten	§ 20	1	1	1	WZ
19	VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	Weidenart	§ 20	2	2	2	WZ
20	GIO, *GIM*	Intensivgrünland auf Moorstandorten, *Intensivgrünland auf Mineralstandorten*	Gemeine Schafgarbe, Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Knaulgras, Welsches Weidelgras, Kriechender Hahnenfuß, Löwenzahn-Art	-	0	1	1	WZ
21	GIO, *GIM*	Intensivgrünland auf Moorstandorten, *Intensivgrünland auf Mineralstandorten*	Gemeine Schafgarbe, Wiesen-Fuchsschwanz, Gewöhnliche Glatthafer, Wiesen-Knaulgras, Welsches Weidelgras, Kriechender Hahnenfuß, Löwenzahn-Art, Wiesen-Bocksbart	-	0	1	1	WZ
22	RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	Gewöhnlicher Giersch, Knoblauchsrauke, Gewöhnliche Glatthafer, Gemeiner Beifuß, Wiesen-Knaulgras, Große Brennnessel	-	2	1	2	WZ
23	RHK, *BBJ, BLM, RHU*	Ruderaler Kriechrasen, *Jüngerer Einzelbaum, Mesophiles Laubgebüsch, Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte*	Land-Reitgras, Acker-Kratzdistel, Kanadisches Berufskraut, Gewöhnliches Knäuelgras, Kriech-Quecke, Kriechendes Fingerkraut, Gewöhnliches Seifenkraut	-	2	1	2	WZ
24	ACL	Lehm- bzw. Tonacker	Mais	-	0	0	0	WZ
25	OVB	Bundesstraße	-	-	0	0	0	
26	OVE	Bahn / Gleisanlage	-	-	0	0	0	WZ

3.1.6.2 Tiere

Bestand

Auf Grund der zu erwartenden Wirkungen und des hinsichtlich der vorhandenen Lebensraumstrukturen zu vermutenden Artenspektrums wurden im Jahr 2022 faunistische Kartierungen zu den Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien durchgeführt (vgl. ausführlich BSTF 2022b). Im Ergebnis der Kartierungen wurde der Geltungsbereich angepasst, um eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wachtelkönigs in der Niederung des Grabens 18/5 vermieden. Dementsprechend wurde auch der Kartierbericht an den neuen Geltungsbereich angepasst (BSTF 2022c). Der neue Geltungsbereich nimmt Flächen ein, die außerhalb des ursprünglichen Kartierbereichs liegen (Abbildung 11). In den Kartierungen des Jahres 2022 wurden diese angrenzenden Bereiche fast vollständig mitberücksichtigt. Für den restlichen Bereich der Ackerfläche, einschließlich der geplanten Zufahrt, ist von einem vergleichbaren Artenspektrum auszugehen, wie für die kartierte Ackerfläche.

Eine relevante Funktion für Rastvögel ist für die betroffenen Ackerflächen aufgrund der anthropogenen Überprägung, Zerschneidung und Störwirkungen nicht anzunehmen. Dementsprechend wird dem Bereich nach der Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (ILN 2007/2009 in LUNG-Kartenportal Umwelt) keine Rastgebietsfunktion beigemessen. Die nächstgelegenen bewerteten Land-Rastgebiete liegen in einer Entfernung zum Plangebiet von 1,6 km (Ackerflächen bei Negast) südwestlich bzw. 2,6 km südöstlich (Ackerflächen am Deviner See) (Umweltkartenportal LUNG). Potenziell betroffenen Rastvögeln stehen im räumlichen Zusammenhang qualitativ gleichwertige Rast- und Nahrungsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, auf die ausgewichen werden könnte. Eine weitere Betrachtung entfällt daher.

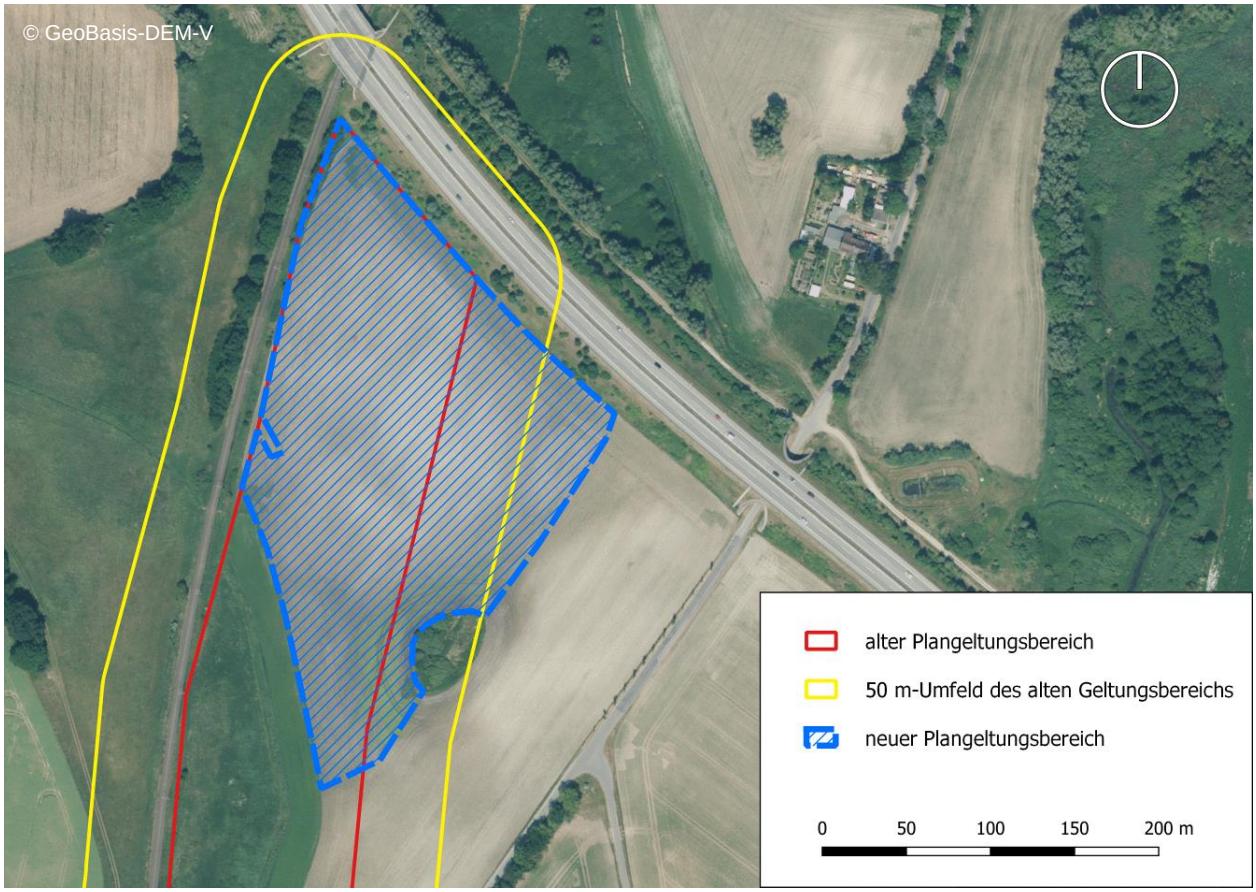

Abbildung 11: Alter und neuer Geltungsbereich des B-Plans Nr. 79 (BSTF 2022c), ohne Darstellung der geplanten Zufahrt

Im Folgenden werden die für das vorliegende Planungsvorhaben relevanten Kartierungsergebnisse zusammenfassend dargestellt. Detailinformationen sowie die Erfassungsmethoden sind dem Kartierbericht (BSTF 2022b) um dem Nachtrag zum Kartierbericht (BSTF 2022c) zu entnehmen. Eine für den früheren Geltungsbereich durchgeführte Erfassung potenziell nutzbarer Quartierstrukturen für Fledermäuse im Gehölzbestand am Voigdehäger Weg ist für den aktuellen Geltungsbereich nicht mehr relevant, da die Gehölzstrukturen nunmehr außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens liegen. Eine Darstellung der Ergebnisse entfällt daher.

Brutvögel

Bestand

Im Verlauf der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 11 Vogelarten als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereichs und des 50 m-Umfeld festgestellt (vgl. Abbildung 12). Nur die Feldlerche wurde im Plangebiet selbst nachgewiesen, allerdings mit einer geringen Dichte. Die geringe Dichte an Brutpaaren in der Fläche ergibt sich wahrscheinlich aus der Bewirtschaftung (Feldfrucht Mais im Untersuchungsjahr). Daraus ergab sich eine Rohbodenfläche auf dem Acker während der Brutsaison, die auch von keiner anderen Brutvogelart besiedelt wurde (BSTF 2022d).

Als Nahrungsgäste und Durchzügler traten die Arten Fitis, Grünfink, Blaumeise, Haussperling, Silbermöwe, Lachmöwe, Nebelkrähe, Saatkrähe und Stockente während der Untersuchungen im Gebiet auf.

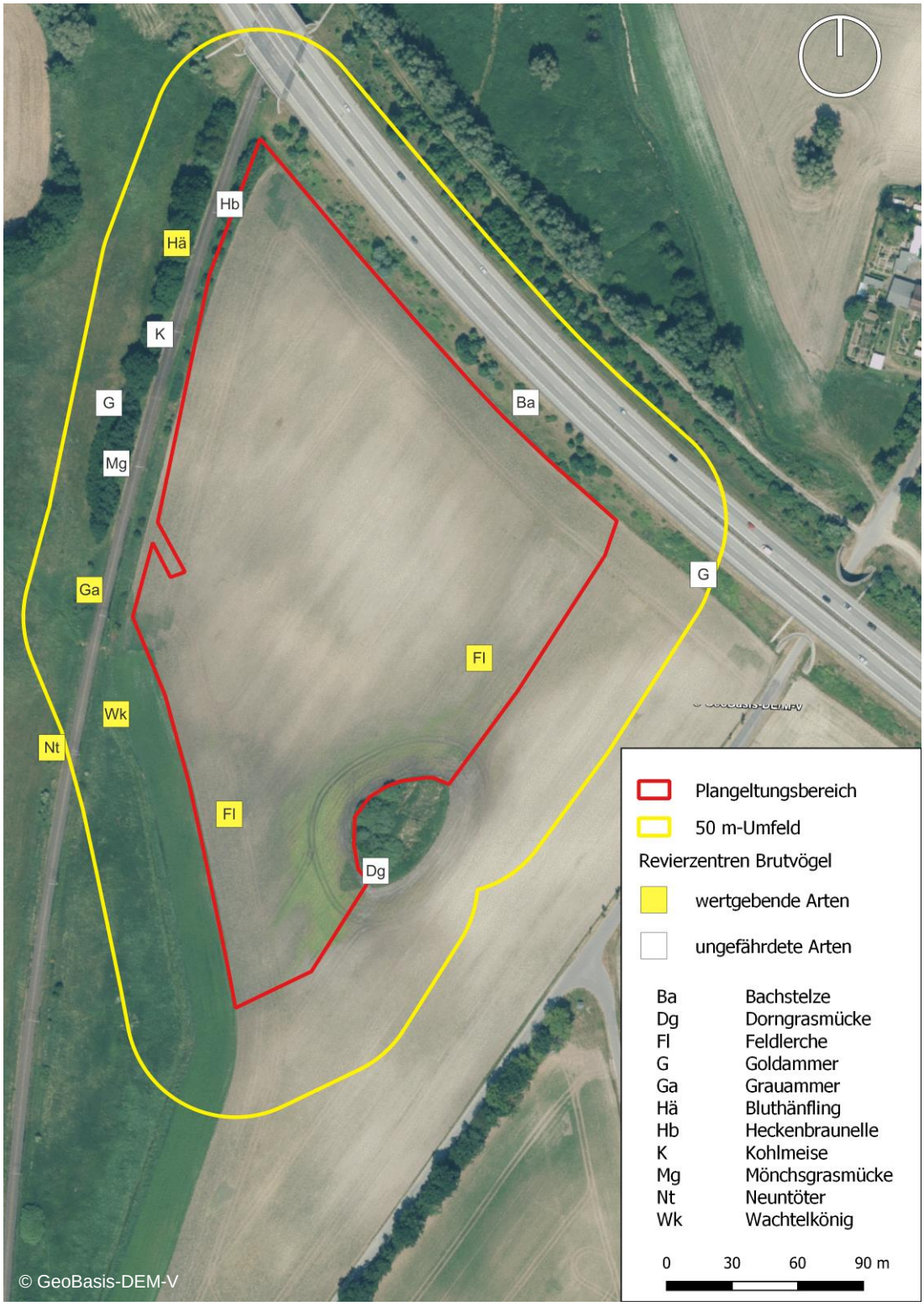

Abbildung 12: Ergebnisse der Brutvogelerfassung im Untersuchungsgebiet (BSTF 2022c), ohne Darstellung der geplanten Zufahrt.

Bewertung

Von den beobachteten Vogelarten unterliegen die Arten Bluthänfling, Feldlerche und Wachtelkönig in Deutschland bzw. Mecklenburg-Vorpommern einer Gefährdung. Der Wachtelkönig ist landesweit sogar vom Aussterben bedroht. Die Arten Grauammer, Goldammer und Neuntöter wurde in Mecklenburg-Vorpommern bzw. Deutschland auf Grund von deutlichen Bestandseinbußen in die Vorwarnliste aufgenommen.

Von den Brutvogelarten werden in Anlehnung an Froelich & Sporbeck (2010) solche Arten als „wertgebend" betrachtet, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der D: Kategorie 0-3),
- streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

Von den kartierten Brutvogelarten (mit Brutnachweis/-verdacht) sind die fünf Arten Feldlerche, Wachtelkönig, Grauammer, Neuntöter und Bluthänfling den wertgebenden Arten zuzuordnen (vgl. Tabelle 3). Nur die wertgebende Art Feldlerche wurde im Frühjahr unmittelbar im Plangebiet nachgewiesen. Die anderen Arten wurden in den Gehölzstrukturen im Umfeld und in der angrenzenden Niederung des Grabens 18/5 (Wachtelkönig) nachgewiesen (vgl. ausführlich BSTF 2022b+c).

Tabelle 3: Gesamtartenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet. Wertgebende Arten sind **fett** hervorgehoben (Quelle: BSTF 2022c)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/Gefährdung/ Bedeutung*	Status*	Brutzeit*
Alauda arvensis	**Feldlerche**	**MV 3, D 3**	**BV**	**A 03 – M 08**
Crex crex	**Wachtelkönig**	**MV 3, D 1, VSRL, §§**	**BV**	**A 05 – A 09**
Emberiza calandra	**Grauammer**	**MV V, D V, §§, >**	**BV**	**A 03 – E 08**
Emberiza citrinella	Goldammer	MV V	BV	E 03 – E 08
Lanius collurio	**Neuntöter**	**MV V, VSRL**	**BV**	**E 04 – E 08**
Linaria cannabina	**Bluthänfling**	**MV V, D 3**	**BV**	**A 04 – A 09**
Motacilla alba	Bachstelze	-	BV	A 04 – M 08
Parus major	Kohlmeise	-	BV	M 03 – A 08
Prunella modularis	Heckenbraunelle	-	BV	A 04 – A 09
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	-	BV	E 03 – A 09
Sylvia communis	Dorngrasmücke	-	BV	E 04 – E 08

* Schutz §§: nach Bundesartenschutzverordnung und BNatSchG streng geschützte Art

VSRL: Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

	EG: Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.
Gef.	Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (Vökler et al. 2014) und Deutschlands (Ryslavy et al. 2020): 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet 3: gefährdet, V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).
Bed.	<: weniger als 1.000 Brutpaare in MV, >: > 40% des Gesamtbestandes in Deutschland (nach LUNG 2016b)
Status	BV – Brutverdacht, BN – Brutnachweis.
Brutzeit:	A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats, nach LUNG 2016b)

Amphibien

Bestand

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden mit Knoblauchkröte und Teichmolch zwei Amphibienarten nachgewiesen. Die Fundorte beider Arten liegen innerhalb des östlich an den Geltungsbereich angrenzenden temporären Kleingewässers (vgl. Tabelle 4 und Abbildung 13).

Tabelle 4: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Amphibienarten(Quelle: BSTF 2021a)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/Gefährdung/Bedeutung*
Lissotriton vulgaris	Teichmolch	MV 3, §
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	MV 3, D 3, §, FFH IV

* Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (Bast 1991), Rote Liste Deutschland (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020a): 2: stark gefährdet, 3 - gefährdet, V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).

§ - nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art.

FFH II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie: streng zu schützende Art von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Während der Kartierungen des Untersuchungsraums des früheren Geltungsbereichs wurde zudem ermittelt, dass der nahegelegene Graben 18/5 von der Art Kammolch (*Triturus cristatus* MV 2, D 3, §, FFH II IV) als Wanderkorridor genutzt wird (vgl. Abbildung 15 in Kap. 3.5.1).

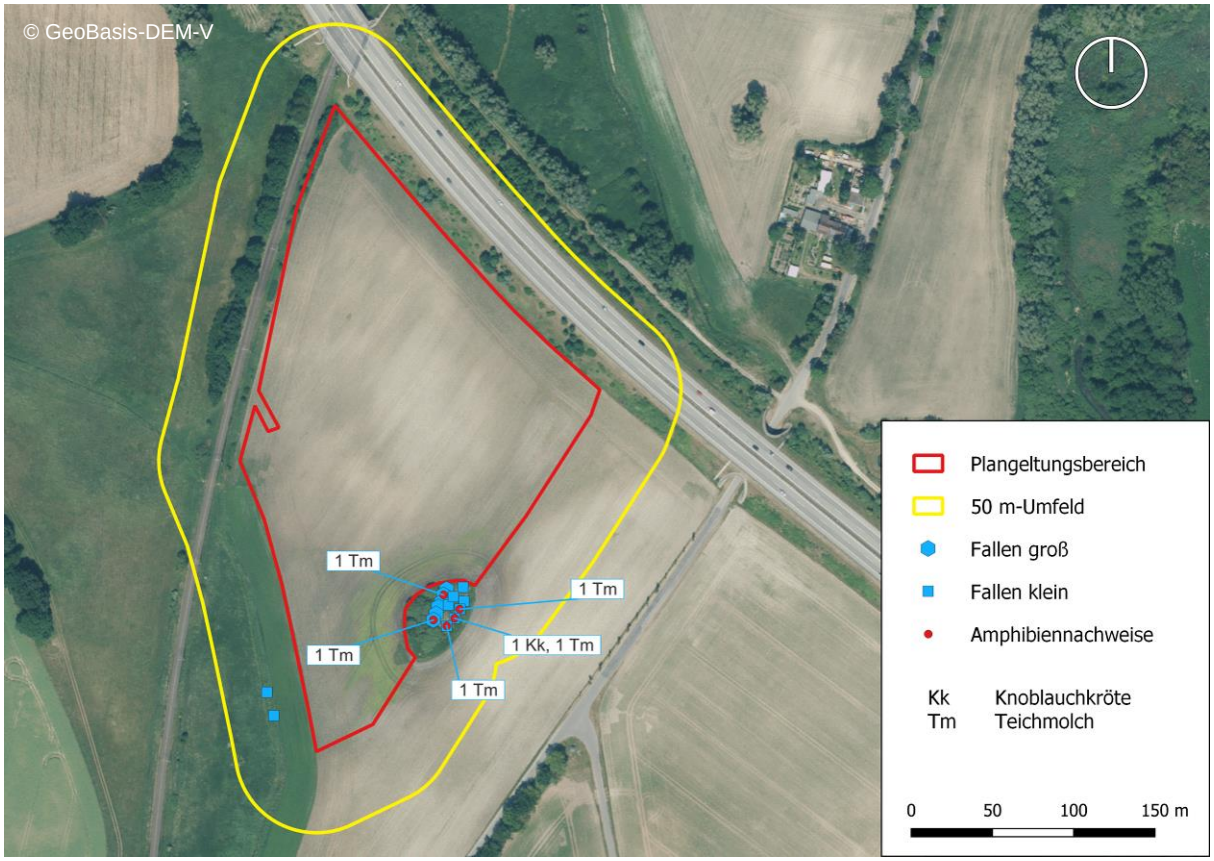

Abbildung 13: Lage der Fallenstandorte und Amphibiennachweise im neuen Untersuchungsgebiet (BSTF 2022c), ohne Darstellung der geplanten Zufahrt.

Bewertung

Das unmittelbare Plangebiet hat keine Funktion als Amphibienlebensraum. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Eingriffsbereiche von als Wanderkorridor und Landhabitat durch Amphibien genutzt werden. Hinweise auf eine konzentrierte Wanderbewegung im Sinne von Wanderungstrassen an- bzw. abwandernder Tiere zwischen den einzelnen Teillebensräumen bzw. den angrenzenden Gewässern konnten im Verlauf der Nachtbegehungen zwar nicht gewonnen werden. Es können aber diffuse Wanderungsbewegungen nicht ausgeschlossen werden.

Von artenschutzrechtlicher Relevanz ist die Anhang-IV-Art Knoblauchkröte.

Reptilien

Bestand

Im Untersuchungsraum, außerhalb des Plangebiets, wurden die Reptilienarten Waldeidechse und Zauneidechse im westlichen Bereich des Untersuchungsraums durch künstliche Verstecke nachgewiesen.

Tabelle 5: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Reptilienarten (Quelle: BSTF 2021a)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/Gefährdung/Bedeutung*
Zootoca vivipara	Waldeidechse	MV 3, §
Lacerta agilis	Zauneidechse	D V, MV 3, §, FFH IV

Bast (1991): MV 3 - in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet
Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020b): D V - in Deutschland in der Vorwarnliste geführt.
FFH IV - Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie: streng zu schützende Art von gemeinschaftlicher Bedeutung.

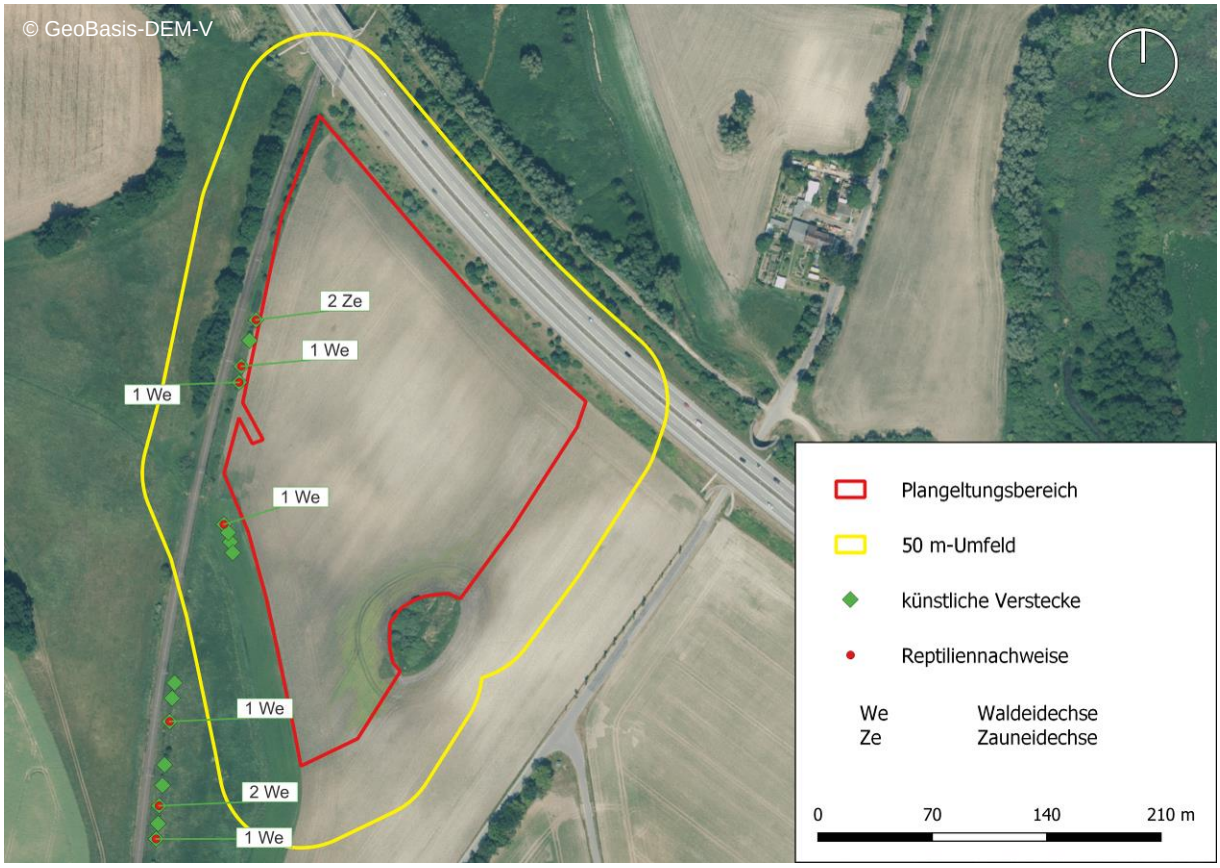

Abbildung 14: Lage der künstlichen Verstecke und Reptiliennachweise im neuen Untersuchungsgebiet (Quelle: BSTF 2022c), ohne Darstellung der geplanten Zufahrt.

Bewertung

Das unmittelbare Plangebiet hat aufgrund der intensiven Ackernutzung keine Funktion als Reptilienlebensraum. Reptilienhabitate sind somit im Bereich der geplanten Baufelder nicht vorhanden. Nachweise gelangen lediglich in den westlichen Randbereichen in Richtung Bahndamm. Es ist davon auszugehen, dass es sich um von dem nahegelegenen Bahndamm einwandernde Tiere handelt.

Von artenschutzrechtlicher Relevanz ist die Anhang-IV-Art Zauneidechse.

3.1.6.3 Biologische Vielfalt

Die Erfassung der Biologischen Vielfalt mit ihren drei Ebenen (vgl. Beschluss der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt 2002)

- der genetischen Vielfalt – Vielfalt innerhalb der Art (intraspezifische Biodiversität, z. B. Rassen bei Nutztieren, Unterarten/Varietäten wildlebender Tier- und Pflanzenarten),
- der Artenvielfalt – Anzahl von Tier- und Pflanzenarten innerhalb des zu betrachtenden Raumes (interspezifische Biodiversität) und
- der Ökosystemvielfalt – Vielfalt der Ökosysteme und Landnutzungsarten innerhalb des zu betrachtenden Raumes

erfolgt über die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der Tiere (vgl. Kap. 3.1.6.2) und Pflanzen/Biotoptypen (vgl. Kap. 3.1.6.1). Auf Grundlage der Bestandserfassungen von Tieren und Pflanzen (Biotoptypen) lässt sich keine besondere Bedeutung des durch ackerbauliche Nutzung geprägten Gebiets für die Biologische Vielfalt ableiten. Es ist damit von allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt.

3.1.7 Landschaft

Bestand

Das Plangebiet liegt gemäß der „Landesweiten Analyse der Landschaftspotenziale“ (LAUN M-V 1996 in LUNG-Kartenportal Umwelt) innerhalb des großräumigen Landschaftsbildraumes III 6-12 „Heckenlandschaft von Voigdehagen und Ackerlandschaft nördlich von Brandshagen“.

Das Landschaftsbild im B-Plangebiet wird durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Lage zwischen Ortsumgehung und Bahntrasse geprägt, leitet aber mit der angrenzenden Niederung des Grabens 18/5 und den umgebenden Gehölzstrukturen in die umliegenden, strukturreicheren Landschaftsbereiche über.

Bewertung

Dem Landschaftsbildraum III 6-12 „Heckenlandschaft von Voigdehagen und Ackerlandschaft nördlich von Brandshagen“ wird eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit zugewiesen (ebd.). Das Landschaftsbild im Plangebiet ist jedoch vergleichsweise strukturarm und durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Auch die angrenzende Niederung des Grabens 18/5 ist strukturarm, der begradigte Graben hat einen naturfernen Charakter. Zudem wird das Landschaftserleben durch die Lage zwischen Ortsumgehung und Bahntrasse beeinträchtigt. Es hat dementsprechend nur eine allgemeine Bedeutung.

Als Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind die angrenzenden Gehölzstrukturen anzusehen.

3.1.8 Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Bestand

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in Voigdehagen in einer Entfernung von rd. 400 m nordöstlich des Plangebiets (vom B-Plan-Gebiet durch die Ortsumgehung getrennt) sowie in einer Splittersiedlung am Voigdehäger Weg rd. 125 m südwestlich des Geltungsbereichs.

Aufgrund der Lage innerhalb von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen zwischen Ortsumgehung und Bahntrasse hat das Plangebiet keine ausgemachte Funktion als Erholungs-

gebiet. Nächstgelegene Bereiche mit Bedeutung für die Erholung ist der Bauernteich rund 400 m nordöstlich.

Vorbelastungen durch Schall ergeben sich durch die nahegelegene Ortsumgehung, den Voigdehäger Weg und den Bahnverkehr sowie das in einer Entfernung von rd. 2 km nördlich liegende Umspannwerk der 50Hertz Transmission. Geringe Vorbelastungen durch Schall und Geruchsbelastungen ergeben sich weiterhin durch die in einer Entfernung von rd. 1,2 km nordwestlich befindliche Drucker- und Kaschieranlage der folian GmbH und die ca. 2 km nördlich gelegene Biogasanlage der SWS.

Bewertung

Das Plangebiet ist für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung von allgemeiner Bedeutung. Funktionsausprägungen der Wohn- und Erholungsfunktion mit besonderer Bedeutung liegen nicht vor.

3.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Bestand

Baudenkmale und andere Zeugnisse des kulturellen Erbes sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Geltungsbereich des B-Plans ist eine Fläche mit Bodendenkmalen bekannt. Es handelt sich dabei um Bodendenkmale, bei denen einer Überbauung oder Nutzungsänderung – auch der Umgebung – zugestimmt werden kann, sofern sichergestellt wird, dass vor Beginn jeglicher Erdarbeiten eine fachgerechte Bergung und Dokumentation durchgeführt wird (Bodendenkmale der Kategorie „blau“). Der Bodendenkmalbereich wird nachrichtlich in den B-Plan übernommen.

Bewertung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter mit besonderer Bedeutung vorhanden (keine Bodendenkmale der Kategorie „rot“, deren Überbauung oder einer Nutzungsänderung – auch der Umgebung – angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich zugestimmt werden kann).

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Ausgangspunkt für die Auswirkungsprognose sind die potenziellen Wirkungen der mit der Aufstellung des B-Plans zulässigen Errichtung einer Photovoltaikanlage. Hierzu werden die unmittelbar durch dieses Vorhaben zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die Schutzgüter untersucht.

Die Umsetzung der Planung ist mit folgenden Wirkfaktoren verbunden, welche Ausgangspunkt für die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sind:

baubedingte Wirkfaktoren (zeitlich begrenzt während der Bauzeit)

- Flächeninanspruchnahme (Material- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Baustraße, Baufeldfreimachung, Bodenumlagerungen, Bodenaushub)
- Bodenverdichtung, Bodenabtrag
- optische, akustische und stoffliche Emissionen durch Baustellenverkehr und Bautätigkeiten

anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Überschirmung von Flächen durch PV-Module (funktionaler Flächeninanspruchnahme, Verschattung, Veränderung der Bodenwasserverhältnisse)
- punktuelle/kleinflächige Versiegelung (Aufständerungen, Gebäude und Anlagen für die technische Infrastruktur)
- Teilversiegelung (geschotterte Feuerwehrzufahrt)
- optische Wirkungen (Silhouetten Effekt, Lichtreflexe, Spiegelungen)
- technische Überprägung der Landschaft
- Nutzungsextensivierung
- Einfriedung (Zaunanlage mit Überwachungsanlage)

betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Flächenbewirtschaftung (Mahd/Beweidung)
- Instandhaltungs- und Wartungstätigkeiten

3.2.1 Fläche

Im Zuge der **baubedingten** Tätigkeiten wie Baufeldfreimachung, Errichtung von Baustraßen sowie Bodenab- und -auftrag werden die Flächen innerhalb des Sondergebiets temporär beansprucht. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme wird aufgrund ihrer nur vorübergehenden Wirkung (Rückbau der Lagerflächen, Baunebenflächen etc.) als *gering* bewertet.

Anlagebedingt werden durch Überdeckung des Bodens mit Modulflächen sowie punktuelle/kleinflächige Versiegelung Flächen dauerhaft beansprucht. Mit einer GRZ von 0,5 liegt der Anteil der die Horizontale überdeckende Fläche des Sondergebietes einschließlich der Flächeninanspruchnahme für Gebäude und Anlagen für die technische Infrastruktur bei max. 50 %. Kleinflächig kommt es durch die Rammfundamente, die Zaunpfosten sowie Nebenanlagen (u. a. Batteriespeicher, Übergabestation, Transformatoren) zu einer Flächenneuinanspruchnahme durch Vollversiegelung.

Vom Voigdehäger Weg aus wird parallel zur B 96 eine dauerhafte, teilversiegelte (geschotterte) Feuerwehrzufahrt errichtet.

Der größte Teil der Fläche des Sondergebiets (ca. 95 %) bleibt unversiegelt und wird einer extensiven Grünlandbewirtschaftung zugeführt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden aufgrund des geringen Versiegelungsgrades als *gering* bewertet.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind für das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten.

3.2.2 Boden

Durch die **baubedingte** Beanspruchung in Form von Baufeldfreimachung, Verkehr, Transport, Lager-/ Baunebenflächen sowie Bodenab- und -auftrag sind Funktionsbeeinträchtigungen von Böden gegeben. Die Böden sind durch die regelmäßige mechanische Belastung

(Befahren mit schwerem Gerät) im Bereich der Ackerflächen bereits vorverdichtet. Aufgrund der bereits anthropogen beeinträchtigten Böden sind die baubedingten Auswirkungen unter Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz (vgl. Kap. 3.5.1) als *mittel* einzustufen. Eine Veränderung des Reliefs erfolgt nicht.

Potenzielle Auswirkungen durch bauzeitliche Schadstoff- und Staubemissionen, die infolge des Baustellenverkehrs/-betriebs sowie möglicher Unfälle oder Havarien auftreten können, werden angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Baubetrieb, der sehr kleinräumigen Ausbreitung und der schnellen Behebbarkeit als *geringfügig bzw. zu vernachlässigen* eingestuft.

Anlagebedingt führt das Vorhaben zu punktuellen Bodenversiegelungen im Bereich der Aufständerungen der Modultische sowie zu kleinflächigen Bodenversiegelungen im Bereich der Nebenanlagen. Bei dieser neu entstehenden Vollversiegelung handelt es sich um *geringfügige* Bodenverluste.

Für einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Sinne der Bodenschutzklausel des § 1a BauGB dient die Maßfestsetzung der GRZ von 0,5 (optimale Ausnutzung des Sondergebiets für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage). Durch das minimalinvasive Aufstellen der Module auf Stahlstützen, welche in den Boden gerammt werden, ist der Versiegelungsanteil minimal und zudem reversibel.

In den Bereichen, die von einer Überdeckung mit Solarmodulen (Beschattung) betroffen sind, kann es zu Änderungen im Bodenwasserhaushalt kommen (geringere Verdunstung, erhöhte Bodenfeuchte etc.). Anfallendes Niederschlagswasser kann jedoch trotz der Überdachung weiterhin ungehindert im Boden versickern. Nach Aussagen des Baugrundgutachtens (Frauscher Geologie 2022, S. 8) werden Niederschläge auf der Fläche innerhalb der Reihen in ähnlicher Weise versickern und teilweise wie bisher abfließen bzw. verdunsten. Auf Grund der dann dauerhaft mit Gras bewachsenen Fläche werden Niederschläge gleichmäßiger versickern, abfließen und verdunsten. Die hydrologischen Verhältnisse werden mit der Anlage nicht verschlechtert. Die Auswirkungen werden als *gering* eingestuft.

Die Umwandlung von Intensivacker in Grünland mit extensiver Bewirtschaftung auf dem größten Teil des Sondergebietes führt zu einer Verbesserung von Bodenfunktionen (u. a. Verbesserung des Bodengefüges durch Vermeidung weiterer Verdichtung, Erhalten der Horizontabfolge durch entfallenden Umbruch des Bodens). Zudem wird durch die ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke die Gefahr der Bodenerosion durch Wind herabgesetzt. Hierdurch entstehen *Positivwirkungen* für das Schutzgut Boden.

Die Verbesserung einzelner Bodenfunktionen führt insgesamt zu einer *Aufwertung des Bodens* bezüglich seiner Funktion als Standort/ Habitat für Tiere und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion).

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

3.2.3 Wasser

Im Zuge der **baubedingten** Flächeninanspruchnahmen, ggf. mit partiellen Teilversiegelungen, wird vorübergehend die zur Versickerung von Niederschlägen zur Verfügung stehende Fläche eingeschränkt. Die temporär beanspruchten Flächen stehen nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder als Versickerungsfläche zur Verfügung. Nachteilige Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt sind daher auszuschließen.

Bauzeitliche Flächenbeanspruchungen im Bereich des Entwässerungsgraben 18/5 können ausgeschlossen werden, da der gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 WHG) vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von 5 m von Baumaßnahmen ausgenommen wird. Linksseitig (westlich) wird er zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sogar auf 8 m ausgeweitet.

Während der Bauphase besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser als Folge von baustellenbedingten Emissionen, Unfällen oder Havarien. Dabei kann es kleinräumig zu einem kurzfristigen Schadstoffeintrag kommen. Aufgrund der gegebenenfalls punktuell zu erwartenden Kontaminationsquellen, der Verwendung biologisch abbaubarer Öle und Schmierstoffe sowie der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Baustellenbereich werden die Auswirkungen, trotz des in Teilbereichen unbedeckten Grundwasserleiters, als *gering* beurteilt.

Durch die **anlagebedingte** Überdachung sowie die kleinflächige/punktuelle Versiegelung, ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Bereich der Aufständerungen und Nebenanlagen nicht mehr und im Bereich unterhalb der Modultische nur noch eingeschränkt wirksam. Jedoch handelt es sich lediglich um punktuelle/kleinflächige Versiegelungen. Zudem kann das Wasser von den schräg gestellten Flächen der Modultische ablaufen und in den Zwischenräumen versickern. Im direkten Umfeld stehen ausreichend Versickerungsflächen gleicher Qualität zur Verfügung. Die Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt sind daher als *gering* zu bewerten (vgl. Ausführungen zum Schutzgut Boden).

Die Errichtung einer PV-Anlage steht dem Schutzzweck der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Andershof I, in welcher sich das Plangebiet befindet, nicht grundsätzlich entgegen. Allerdings gilt das auf den Modulen und versiegelten Flächen, einschließlich Zuwegungen, anfallende Niederschlagswasser gemäß § 54 WHG Abs. 1 Nr. 2 als Abwasser. Dies stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Beantragung erfolgt in den nachgelagerten Verfahren.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren. Stoffliche Freisetzungen, die das Gewässer schädigen könnten, sind mit dem Betrieb der Solaranlage nicht verbunden. Häusliches Schmutzwasser fällt mit dem vorgesehenen Betrieb der Photovoltaikanlage nicht an. Sofern eine Reinigung der Solarmodule erfolgt, wird das Waschwasser aufgefangen und als Abwasser entsorgt.

Nachteilige Auswirkungen auf den südwestlich des Geltungsbereichs in einem Abstand von rd. 22 Metern verlaufenden Graben 18/5 sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die **Vorgaben der WRRL** sind nicht zu erwarten (vgl. Kap. 2.1.5).

3.2.4 Klima

Baubedingte Auswirkungen sind für das Schutzgut Klima nicht zu prognostizieren.

Aufgrund der nur punktuellen bzw. kleinflächigen Versiegelung sind **anlagebedingt** keine nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Klima zu erwarten. Der Flächenverlust im Offenland (Kaltluftentstehung) durch (Teil-)Versiegelungen erfolgt nur sehr kleinflächig. Die mit der Umsetzung des B-Plans verbundene Umwandlung von Acker in extensives Grünland begünstigt die Kaltluftentstehung.

Auch **betriebsbedingt** entstehen keine nachteiligen Auswirkungen für das Klima. PV-Anlagen sind keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Vielmehr leisten sie einen Beitrag zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen.

3.2.5 Luft

Baubedingte Schadstoffemissionen und Staubentwicklung des baubedingten Verkehrs und der Bautätigkeiten treten nur punktuell und temporär auf. Sie fallen gegenüber der bestehenden Vorbelastung (Straßenverkehr) nicht ins Gewicht.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu erwarten.

Mit dem **Betrieb** einer Photovoltaikanlage sind keine Schadstoffemissionen und somit keine Auswirkungen auf die Luftgüte verbunden.

3.2.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage kommt es **baubedingt** im Zuge der Baufeldfreimachung zu einem Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen und in einem sehr geringen Umfang von Ruderalvegetation mit einer geringen naturschutzfachlicheren Bedeutung.

Bauzeitliche Flächenbeanspruchungen der im westlich Randbereich des Plangebiets liegenden Baumhecke (Lage außerhalb des Sondergebiets) können ausgeschlossen werden, da diese von den Baumaßnahmen ausgenommen wird.

Baubedingte Beschädigungen der angrenzenden Gehölzbiotope und des westlich angrenzenden Feuchtbiotops werden durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen vermieden (vgl. Kap. 3.5.1).

Zum Zeitpunkt der Kartierungen konnte im Plangebiet mit einer geringen Dichte die bodenbrütende Feldlerche nachgewiesen werden. Weiterhin wurden mehrere Brutvogelarten im Umfeld des Plangebiets festgestellt. Das im Zuge der Baufeldfreimachung bestehende Risiko einer Zerstörung von Vogelnestern und -gelegen sowie der Tötung von Jungvögeln von Bodenbrütern wird durch die Maßnahme zur Bauzeitenregelung vermieden (Baubeginn vor dem 1. März, vgl. Kap. 3.5.1). Auch die Gefahr, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung und der anschließenden Bauarbeiten zu einer störungsbedingten Brutaufgabe und damit zum Tod der Jungtiere von im Umfeld des Plangebiets brütenden Vogelarten kann durch die Bauzeitenregelung vermieden werden.

Amphibien wurden ausschließlich außerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Es können aber diffuse Wanderungsbewegungen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen wird daher der Baustellenbereich zwischen dem Graben 18/5 und dem östlich davon liegenden Kleingewässer durch einen Amphibienschutzzaun abgesperrt (vgl. ebd.).

Anlagebedingt gehen zuvor intensiv genutzte Ackerflächen und in geringem Umfang Ruderalvegetation mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit verloren. Die Einzäunung der Anlage erfolgt unter Beachtung einer Bodenfreiheit von mind. 15 cm, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Für flugfähige Tiere übt die Photovoltaikanlage grundsätzlich keine Barrierewirkung aus. Da mit der Errichtung der Photovoltaikanlage bislang intensiv bewirtschaftete Ackerflächen in extensive Grünlandflächen umgewandelt werden, ist davon auszugehen, dass sich das Nahrungsangebot von Insekten insgesamt erhöhen wird, so dass auch insektenfressende Tierarten, welche die Gehölzstrukturen als Lebensraum nutzen, von der Errichtung der Photovoltaikanlage profitieren werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind unter der Voraussetzung brutzeitenangepasster Mahd Termine bzw. einer angepassten Beweidung nicht zu prognostizieren.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

3.2.7 Landschaft

Baubedingt kommt es zu einer temporären Überprägung der Landschaft durch visuelle Unruhe und Lärm. Sie betreffen einen durch die intensive ackerbauliche Nutzung sowie die Lage zwischen Ortsumgehung und Bahntrasse vorbelasteten Raum. Die Auswirkungen werden daher als *gering* bewertet.

Anlagebedingt wird das Landschaftsbild durch die aufgestellten Solarmodule im betreffenden Bereich überprägt. Die visuelle Reichweite der Anlagen ist jedoch begrenzt und betrifft einen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Lage zwischen Ortsumgehung und Bahntrasse vorbelasteten Raum. Die Auswirkungen werden daher als *gering* bewertet.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

3.2.8 Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Punktuell und temporär sind durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage **baubedingte** Wirkungen durch Schadstoffe, Lärm und Licht durch Baufahrzeuge und Bautätigkeiten zu erwarten. Sie betreffen einen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Lage zwischen Ortsumgehung und Bahntrasse vorbelasteten Raum, welcher für die Erholungs- und Wohnfunktion keine Bedeutung hat. Die Reichweite der baubedingten Auswirkungen ist nicht so groß, dass es zu einer Beeinträchtigung der Wohnfunktion von Voigdehagen sowie der Erholungsfunktion des nordöstlich gelegenen Bauernteichs kommen kann. Die Beeinträchtigungen werden als *gering* bewertet.

Mögliche **anlagebedingte** Beeinträchtigungen durch potenzielle Reflexionen (Blendwirkungen, Lichtreflexionen) sind aufgrund von Entfernung und/oder Einfallswinkel zu Immissionsquellen im Ergebnis des für die Anlage erstellten Blendgutachtens nicht zu erwarten. Dies gilt sowohl für die Verkehrswege im Umfeld der Anlage als auch Anwohner der Ortslage Voigdehagen. Eine Beeinträchtigung für Anwohner bzw. für schutzwürdige Räume im Sinne der LAI Lichtleitlinie ist nicht gegeben (vgl. ausführlich SolPEG 2022).

Eine **betriebsbedingte** Beeinträchtigung der Ortslage Voigdehagen sowie des Bauernteichs ist aufgrund des schadstoff- und lärmfreien Betriebs von Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten.

3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Bau-, **anlage**- und **betriebsbedingte** Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sowie das kulturelle Erbe sind nicht zu erwarten.

Mit der Umsetzung des Vorhabens wird eine Fläche mit Bodendenkmalen überbaut. Es handelt sich dabei um Bodendenkmale, bei denen einer Überbauung oder Nutzungsänderung – auch der Umgebung – zugestimmt werden kann, sofern sichergestellt wird, dass vor Beginn jeglicher Erdarbeiten eine fachgerechte Bergung und Dokumentation durchgeführt wird (Bodendenkmale der Kategorie „blau“).

Zudem besteht das Risiko, dass bislang unentdeckte Bodendenkmale zerstört werden. Sofern während der **Bau**tätigkeiten Funde oder auffälligen Bodenverfärbungen festgestellt werden, werden zur Vermeidung von Veränderungen oder Zerstörungen bisher unbekannter Bodendenkmale Bergungs- und Dokumentationsschritte eingeleitet.

3.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Verbesserung einzelner Bodenfunktionen durch die Nutzungsextensivierung unter den Modultischen führt insgesamt zu einer Aufwertung des Bodens bezüglich seiner Funktion als Standort/ Habitat für Tiere und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion).

Weitere erhebliche Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, über die bereits dargestellten Umweltauswirkungen hinaus, sind nicht zu erwarten.

3.2.11 Anfälligkeit aufgrund der nach der Planänderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Eine Anfälligkeit der Photovoltaikanlage für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Der nächstgelegene Störfallbetrieb befindet sich mit der Biogasanlage der Stadtwerke Stralsund in über 2 km Entfernung zum Plangebiet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche zunächst weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und der Zustand der Schutzgüter würde dem aktuellen Zustand entsprechen. Die Fläche würde voraussichtlich dauerhaft intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

3.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die methodische Herangehensweise richtet sich nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE) Mecklenburg-Vorpommern (MLU 2018).

3.4.1 Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ)

3.4.1.1 Ermittlung des Biotopwerts der Biotope im Geltungsbereich

Für jeden Biotoptyp wird aus der Anlage 3 der HzE (MLU 2018) die naturschutzfachliche Wertstufe entnommen. Diese wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung. Jeder Wertstufe wird, mit Ausnahme der Wertstufe 0, ein durchschnittlicher Biotopwert nach den in Tabelle 6 dargestellten Vorgaben zugeordnet. Bei Biotoptypen mit der Wertstufe 0 hängt der durchschnittliche Biotopwert vom Versiegelungsgrad ab und wird in Dezimalstellen angegeben.

Tabelle 6: Ermittlung des durchschnittlichen Biotopwerts nach MLU (2018, Kap. 2.1)

Wertstufe	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad (in Dezimalstellen)
1	1,5
2	3
3	6
4	10

Der durchschnittliche Biotopwert repräsentiert die durchschnittliche Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps und ist Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Wenn mehrere Biotoptypen vom Eingriff betroffen sind, sind die Biotopwerte für jeden einzelnen Biotoptyp zu ermitteln. Für gesetzlich geschützte Biotope erfolgt eine ausführliche Biotopwertermittlung gem. Anlage 4 der HzE (MLU 2018). In Tabelle 7 sind die ermittelten Biotopwerte dargestellt.

Auf eine Ausweisung von Wirkzonen um das Plangebiet und eine Ermittlung von mittelbaren Wirkungen/Beeinträchtigungen wird in Anlehnung an MLUV (2011) verzichtet (vgl. Kap. 3.4.1.4).

Tabelle 7: Ermittlung des durchschnittlichen Biotopwerts der Biotope im Geltungsbereich nach MLU (2018, Kap. 2.1)

Nr.	Hauptcode/ Nebencode	Fläche (m²) des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe	Biotopwert
2	RHU	164	2	3
3	ACL	45.119	0	1
3*	ACL	396	0	1

*Zufahrt

3.4.1.2 Ermittlung des Lagefaktors

Als Korrekturfaktor wird die Lage der Biotope in wertvollen und ungestörten sowie in Bezug auf Vorbelastungen (Störquellen) durch Zu- und Abschläge berücksichtigt. Der Lagefaktor weist nach MLU (2018, Kap. 2.2) eine Spanne von 0,75 bis 1,50 m auf. Zu den Störquellen gehören z.B. Siedlungsbereiche, Straßen, vollversiegelte Wege und Bebauungspläne.

Schutzgebiete und qualifizierte landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 und 4 sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Für das vorliegende Vorhaben wurden als Störquellen die Ortsumgehung, der Voigdehäger Weg und die Bahntrasse berücksichtigt.

Für die Bilanzierung werden aufgrund der mit den genannten Störquellen verbundenen Vorbelastungen die folgenden Lagefaktoren angesetzt:

- Faktor 0,75: Abstand < 100 m zu den genannten Störquellen
- Faktor 1,00: Abstand 100 m bis 625 m zu den genannten Störquellen

3.4.1.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Die Berechnung der Eingriffsflächenäquivalente (EFÄ) für unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen erfolgt in Abhängigkeit der Flächengröße, dem durchschnittlichen Biotopwert sowie dem Lagefaktor.

Für das Sondergebiet und die Zufahrt wird eine vollständige Biotopbeseitigung bilanziert. In Tabelle 8 ist die Ableitung des Eingriffsflächenäquivalents für die o. g. Biotopbeseitigungen bzw. Biotopveränderungen dargestellt.

Tabelle 8: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Nr.	Biotoptyp	Fläche (m²) des betroffenen Biotoptyps	Biotopwert	LF	EFÄ
2	RHU	164	3,00	0,75	369
3	ACL	9.554	1,00	1,00	9.554
3	ACL	35.565	1,00	0,75	26.674
3*	ACL	396	1,00	0,75	297
Summe		**45.679**			**36.894**

Berechnungsformel: Fläche des betroffenen Biotops x Biotopwert des betroffenen Biotoptyps x Lagefaktor = Eingriffsflächenäquivalent [m² EFÄ]

*Zufahrt

3.4.1.4 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen im Wirkraum der Planung (mittelbare Wirkungen/ Beeinträchtigungen)

Funktionsbeeinträchtigungen bzw. mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gemäß HzE (MLU 2018) Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥3 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen. Entsprechend der Wirkzone wird ein Wirkfaktor auf die betroffene Biotoptypfläche sowie auf den jeweiligen Biotopwert aufgeschlagen.

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage werden keine erheblichen Störwirkungen verursacht. Mit PV-Anlagen sind weder negative Wirkungen wie Lärm, Staub oder Gerüche verbunden, noch halten sich dort dauerhaft Menschen auf, von denen eine Beunruhigung ausgehen könnte. Auch motorisierter Verkehr wird durch PV-Anlagen nicht induziert. Zudem ist auch keine nächtliche Beleuchtung der Anlage geplant. Der Eingriffstyp Photovoltaikanlagen ist dementsprechend auch nicht explizit in Anlage 5 der HzE aufgeführt.

Aufgrund der bestehenden Störwirkungen durch die intensive ackerbauliche Nutzung und die Bahntrasse besteht eine deutliche anthropogene Vorprägung. Im Sondergebiet selbst befinden sich keine Biotoptypen mit der Wertstufe ≥3. Alle außerhalb liegenden Biotoptypen mit einer entsprechenden oder höheren Wertstufe sind durch die vorhandenen Störwirkungen bereits vorbelastet.

Auf eine Ermittlung von mittelbaren Wirkungen/Beeinträchtigungen wird aus den genannten Gründen in Anlehnung an MLUV (2011) verzichtet.

3.4.1.5 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Versiegelung

Durch Versiegelung und Überbauung erhöht sich der Kompensationsbedarf. Unabhängig vom Biotoptyp wurden daher die versiegelten bzw. überbauten Flächen ermittelt und mit einem Zuschlag von 0,5 bei Vollversiegelung und 0,2 bei Teilversiegelung eingestellt.

Folgende Flächenversiegelungen werden bilanziert:

- Teilversiegelung: 5 % des Geltungsbereichs
- Vollversiegelung: 1 % des Geltungsbereichs

In Tabelle 9 wird das additive Kompensationserfordernis für die geplante Flächenversiegelung im Sondergebiet ermittelt.

Tabelle 9: Bestimmung des Eingriffsflächenäquivalents für die Versiegelung

	Fläche (m²) gesamt	Teil-/Vollversiegelte Fläche (m²)	Zuschlag Versiegelung	EFÄ
zulässige Versiegelung GRZ 0,5 ohne Überschreitung, 1% der Sondergebietsfläche	45.283	453	0,50	226
zulässige Versiegelung GRZ 0,5 ohne Überschreitung, 5% der Sondergebietsfläche	45.283	2.264	0,20	453
Versiegelung gesamt		**2.717**		**679**

3.4.1.6 Bilanzierung der Begrünung der Zwischenmodulflächen und der überschirmten Flächen als kompensationsmindernde Maßnahme

Die Begrünung der Zwischenmodulflächen und der überschirmten Flächen kann bei einer GRZ ≤ 0,75 als kompensationsmindernde Maßnahme bilanziert wird. Voraussetzung für die Anerkennung als kompensationsmindernde Maßnahme ist die Beachtung folgender Maßgaben:

- Einsaat oder Selbstbegrünung
- keine Bodenbearbeitung
- keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel
- maximal 2x jährlich Mahd, Abtrandsport des Mähgutes
- frühester Mahd Termin 1. Juli
- anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung vorgesehen werden mit einem Besatz von max. 1,0 GVE

Es ist eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Der Wert der Eingriffsminderung beträgt gemäß Methodik (MLU 2018, Kap. 2.2):

- für die Zwischenmodulflächen bei einer GRZ bis zu 0,5: Faktor 0,8
- für die überschirmten Flächen bei einer GRZ bis zu 0,5: Faktor 0,4

Die nachfolgende Tabelle enthält die Bilanzierung der Begrünung der Zwischenmodulflächen und der überschirmten Flächen als kompensationsmindernde Maßnahmen.

Tabelle 10: Bilanzierung der Begrünung der Zwischenmodulflächen und der überschirmten Flächen als kompensationsmindernde Maßnahmen

Maßnahme	Fläche (m²)	Wert der Kompensationsminderung	Flächenäquivalent (m² FA)
Begründung der Zwischenmodulflächen und der überschirmten Flächen			
Zwischenmodulflächen (50% der Sondergebietsfläche)	22.642	0,80	18.113
Überschirmte Flächen (50% der Sondergebietsfläche)	22.642	0,40	9.057
Summe	**45.283**		**27.170**

Berechnungsformel:
Fläche x Wert der kompensationsmindernden Maßnahme = Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m² FÄ]

3.4.1.7 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Der multifunktionale Kompensationsbedarf ergibt sich aus den EFÄ für die unmittelbaren Wirkungen und der Versiegelung bzw. Überbauung sowie der Berücksichtigung der Kompensationsminderung

Tabelle 11: Multifunktionaler Kompensationsbedarf

Position	Eingriffsflächenäquivalent Bezugsgröße = m²
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung	36.894
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung/ Überbauung	679
Zwischensumme	*37.573*
abzüglich Kompensationsminderung	27.170
Summe	**10.403**

3.4.1.8 Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs

Bei betroffenen Funktionen von besonderer Bedeutung entsprechend MLU (2018, Anlage 1) sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen gesondert zu ermitteln. Dies bedeutet, dass eine additive Kompensation notwendig wird, sofern dies aufgrund der Multifunktionalität der übrigen Kompensationsmaßnahmen nicht bereits gegeben ist.

Funktionen besonderer Bedeutung der Schutzgüter Boden, Fläche, Klima, Luft, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft liegen am Standort des Vorhabens nicht vor. Es besteht damit kein additiver Kompensationsbedarf für Sonderfunktionen dieser Schutzgüter. Mit der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet besteht zwar eine besondere Funktion des Teilschutzguts Grundwasser, jedoch ist mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigung der Grundwasserfunktionen verbunden (vgl. Kap. 3.2.2 und 3.2.3).

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte (Tötung bzw. Verletzung von Tieren und Zerstörung von Nestern und Gelegen) werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung für Brutvögel, bauzeitlicher Amphibienschutzzaun) (siehe Kapitel 3.5.1). Es ergibt sich somit kein additiver Kompensationsbedarf für artenschutzrechtliche Konflikte. Eine detaillierte Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Artenschutzfachbeitrag (BSTF 2022d).

3.4.2 Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents (KFÄ) und Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ/KFÄ)

Der multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt unter Berücksichtigung der kompensationsmindernden Maßnahme K 1 10.403 m² Eingriffsflächenäquivalente. Der Kompensationsbedarf wird aus dem Überschuss einer dem B-Plan Nr. 3.7 „Gewerbegebiet Stralsund Süd“ zugeordneten Kompensationsfläche (Maßnahme E 2) gedeckt.

Der Ausgleich erfolgt durch Anlage von Wald auf Teilen der Flurstücke 91/1, 98/2, 100/2, 101/2, 102/2, 103/2, 104/2 und 113/1, Flur 1, Gemarkung Zitterpenningshagen der Gemeinde Wendorf, auf einer Gesamtfläche von 72.300 m². Die Aufforstung wird im Reihenweitverband (4 m oder 5 m Reihenabstand) erfolgen. Zwischen den Reihen kann die Sukzession natürlich ankommender Mischbaumarten und -sträucher ermöglicht werden. Alternativ kann die Anlage von Wald durch truppweise Initialpflanzung (16 m x 7 m, versetzte Anordnung) auf ca. 30 % der Fläche erfolgen. Zur Förderung des Sukzessionserfolges sind bei Bedarf weitere forstbauliche Maßnahmen und weitere Bepflanzungen zulässig. Die Aufforstungsflächen stehen im Eigentum der Hansestadt Stralsund.

Von den 216.408 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) der Maßnahme E2 wurden den Eingriffen durch den B-Plan Nr. 3.7 und weiteren Vorhaben bereits 173.303 m² KFÄ zugeordnet. Abzüglich der benötigten 10.403 KFÄ für das vorliegende Planverfahren stehen noch weitere 32.314 KFÄ für künftige Eingriffsvorhaben zur Verfügung.

Tabelle 12: Bilanzierung der Kompensationsmaßnahme

Kompensationsmaßnahme	Fläche (m²)	Kompensationswert	Leistungsfaktor	KFÄ (m²)
E2: Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung	4.161	2,5	1	10.403

Der Eingriff wird mit dieser Maßnahme vollständig ausgeglichen.

Tabelle 13: Gegenüberstellung der Eingriffs- und Kompensationsflächenäquivalenten

Eingriffsflächenäquivalent			Kompensationsflächenäquivalent		
Bedarf	37.573	EFÄ (m²)	intern	0	KFÄ (m²)
abzüglich Kompensationsminderung	27.170	EFÄ (m²)	extern	10.403	KFÄ (m²)
Summe	10.403	EFÄ (m²)	Summe	10.403	KFÄ (m²)

3.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen werden die nachfolgend genannten Maßnahmen durchgeführt:

- Die Zwischenmodulflächen und die von Modulen überschirmten Flächen werden zur Entwicklung einer extensiven Wiese/Weide durch Einsaat begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen. Eine Bodenbearbeitung sowie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Im Falle einer Mahd darf diese maximal jährlich erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Frühester Mahd Termin ist der 1. Juli. Im Falle einer Schafbeweidung darf ein Besatz von 1,0 GVE nicht überschritten werden. Die Beweidung darf nicht vor dem 1. Juli beginnen (Kompensationsmindernde Maßnahme K 1)
- Die Einzäunung der Anlage wird so gestaltet, dass sie für Kleintiere keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen Mindestabstand der unteren Kante der Ein-

friedung vom Erdboden von 15 cm oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden.

- Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen werden nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart erfolgen.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).
- Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens wird der Mutterboden im Bereich der zu überbauenden Flächen und im Bereich von Kabelgräben abgeschoben, in nutzbarem Zustand erhalten, vor Vernichtung geschützt und an geeigneter Stelle wiederverwendet.
- Bodenaushub, der im Zuge der Tiefbauarbeiten anfällt, wird getrennt nach unter Unter- und Oberboden am Ort in Mieten zwischengelagert und später in den entsprechenden Schichtungen wieder eingebaut. Eine Durchmischung der Bodenschichten oder Beimischung von Fremdstoffen wird vermieden.
- Die während der Bauzeit genutzten Verkehrs- und Montageflächen werden nach Ende der Betriebszeit rekultiviert. Dazu werden alle baubedingten Fremdstoffe (Abfälle, Schotter, Vlies, Befestigungsmaterial etc.) rückstandsfrei von den Flächen entfernt. Ebenso werden eingebaute Tragschichten rückstandsfrei entfernt und eine Vermischung von Schotter, Füllsand und dem natürlichen Unterboden vermieden.
- Durch die Baumaßnahmen verursachte nicht natürliche Verdichtungen werden beseitigt. Für den Unterboden wird eine geeignete Tiefenlockerung bis zur Untergrenze der Verdichtungszone durchgeführt. Es wird dafür gesorgt, dass der Ober- und Unterboden auf rekultivierten Flächen durchwurzelbar und wasserdurchlässig ist.
- Nach Ende der Betriebszeit werden die Anlagen und Anlagenteile einschließlich der Kabel zurückgebaut und ordnungsgemäß entsorgt.

Während der Bauphase unterliegen an die Baumaßnahme angrenzende geschützte Biotope (Hecken am westlichen Rand des Geltungsbereichs) einer Gefährdung durch den Baubetrieb. Daher sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Die Gehölzbestände werden vor Beginn der Bautätigkeiten durch entsprechende Maßnahmen in Anlehnung an die DIN 18920 geschützt (Abgrenzung mit einem Schutzzaun). Bei entsprechender Entfernung und somit geringerer Gefährdung ist ggf. auch eine Verwendung von Absperrband ausreichend.
- Baugeräte und Maschinen dürfen nicht im Wurzelbereich von Gehölzen abgestellt werden.

Um eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zur Errichtung der Photovoltaikanlage nur zulässig, wenn sie zwischen dem 10. September und 01. Februar durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden. Weiterhin ist im Baufeld die Bodenvegetation außerhalb der Brutzeit zu beseitigen (mittels Pflügen oder Abschieben). Das Baufeld ist bis zum Beginn der Bautätigkeiten offenzuhalten (Schwarzbrache), um eine Ansiedlung bodenbrütender Arten zu verhindern.

- Der Baustellenbereich zwischen dem Graben 18/5 und dem östlich davon liegenden Kleingewässer ist durch einen Amphibienschutzzaun abzusperren. Auf der baustellenzugewandten Seite sind selbstentleerende Fangeimer (z.B. Orthab Kleintiertunnel) in Abständen von 25 m aufzustellen. Der Zaun ist während der Dauer der Bauarbeiten fängig zu halten.

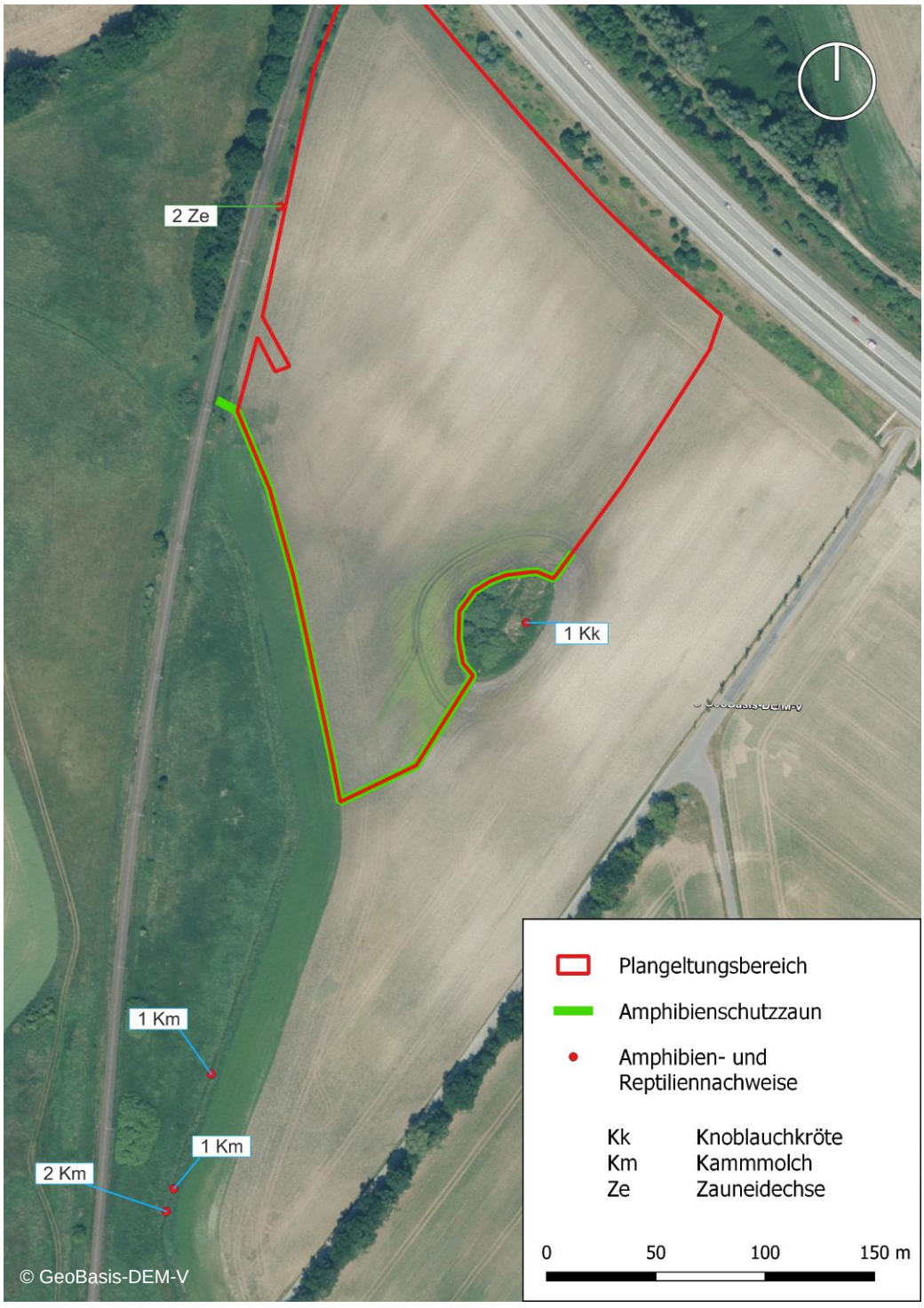

Abbildung 15: Nachweise der Amphibien und Reptilien in der Umgebung des Plangeltungsbereichs sowie des Amphibienschutzzauns (BSTF 2022d), ohne Darstellung der Zufahrt

3.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Der Kompensationsbedarf von 10.403 m² Eingriffsflächenäquivalenten wird aus dem Überschuss einer dem B-Plan Nr. 3.7 „Gewerbegebiet Stralsund Süd“ zugeordneten Kompensationsfläche gedeckt (Maßnahme E 2 Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung südlich des NSG Försterhofer Heide in der Gemeinde Wendorf).

3.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für das Vorhaben wurden mehrere Standortalternativen geprüft (s. Abbildung 16). Die Flächen entlang der Bahnlinien nach Greifswald und Grimmen liegen sämtlich auf Landwirtschaftsflächen, so dass die Belange der Landwirtschaft überall ähnlich betroffen sind.

Das landesplanerische Gebot, Flächen mit Bodenpunkten über 50 nicht in Anspruch zu nehmen, bezieht sich zwar nur eng auf die tatsächlich wertvollen Teilflächen, dient aber dem Schutz landwirtschaftlicher Nutzung generell. Daher sollten nicht nur die jeweiligen Teilflächen von der Umwandlung verschont bleiben, sondern immer eine insgesamt noch bewirtschaftungsfähige Ackerfläche erhalten bleiben. Vor diesem Hintergrund sollten die Flächen östlich der Bahn nach Grimmen (nördlicher Abschnitt) sowie allgemein westlich der Bahn nach Greifswald zum Schutz der Landwirtschaft nicht weiterverfolgt werden (Ausschluss der Flächen 7, 102, 103, 20 und 23 zumindest im nördlichen Abschnitt).

Die Flächen östlich der Bahn nach Greifswald (nördlicher Abschnitt) kollidieren mit der Erschließung des hier geplanten Haltepunkts Stralsund-Süd. Der Haltepunkt muss mit einer ÖPNV-tauglichen neuen Straße erschlossen werden, zudem wäre die Anlage eines PR-Parkplatzes im direkten Anschluss erstrebenswert, so dass die Verkehrsbelastung am Bahnhof verringert werden kann. Angesichts der zukünftigen Lagegunst (fußläufige Bahnanbindung) sollte diese Fläche für Siedlungsentwicklung freigehalten werden (Ausschluss Fläche 25).

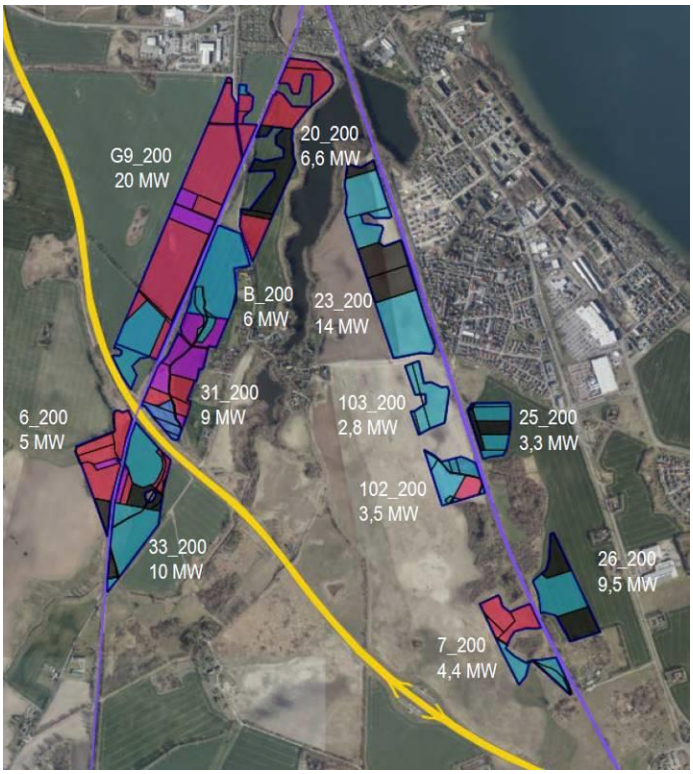

Abbildung 16: Standortalternativen im südlichen Stadtgebiet mit farblicher Darstellung der Eigentumsverhältnisse.

Grundsätzlich als möglich erscheinen damit nach einer ersten Sichtung die Flächen G9, 6, 31, 33 und 26. Hinsichtlich der Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft sind keine wesentlichen Unterschiede erkennbar, nur bei den Flächen südlich des Autobahnzubringers liegen etwas schlechtere Böden vor als bei den anderen Standorten. Bei der weiteren Auswahl wurde daher die siedlungsstrukturelle Einordnung berücksichtigt:

Der Bereich zwischen den beiden Bahnlinien ist bereits im Flächennutzungsplan als Erholungsfläche gekennzeichnet. Im Landschaftsplan ist der Bereich um den Voigdehäger Teich als „Fläche zur Entwicklung von Erholungswald“ ausgewiesen. Nach LUNG-Kartenportal Umwelt sind der Voigdehäger Teich und die ihn umgebenden Bereiche als „sonstiges Gebiet mit hohem Naturwert“ ausgewiesen. Hier konzentrieren sich zudem mehrere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen. Die Entwicklung als Naherholungsgebiet wird mit dem weiteren Ausbau des Stadtgebiets Süd zunehmend dringlich. Im Rahmen der Planungen zur StadtNa-

tur ist z. B. die Anlage einer doppelten Obstbaumreihe mit Verbindungsweg zwischen Andershof und Voigdehagen geplant, mit Anschlusswegen in Richtung Süden nach Zitterpenningshagen (und weiter bis zur Försterhofer Heide) sowie nach Norden entlang des Voigdehäger Teichs nach Franken. Im Rahmen der Entwicklung als Naherholungsgebiet sollten großflächige bauliche Nutzungen (Sondergebiete) im gesamten Bereich möglichst vermieden werden (Verzicht auf Flächen 31, B und 23).

Die Flächen südlich des Autobahnzubringers liegen in der offenen Landschaft, so dass hier die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds entsprechend mehr ins Gewicht fällt. Dies gilt auch für die Fläche 26, die von der Stadteinfahrt aus prominent sichtbar wäre. Die Fläche G9 wurde bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 als Vorzugsvariante (große, zusammenhängende, vergleichsweise siedlungsstrukturell gut eingebundene Fläche) identifiziert und für die Errichtung einer PV-Anlage im Rahmen der Bauleitplanung qualifiziert. Zur Abdeckung des Bedarfes und Förderung der Energiewende ist eine weitere PV-Anlage vorgesehen, die nach Abwägung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten am Standort 33 errichtet werden soll.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Für die Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter wurden Daten des LUNG M-V, faunistische Kartierungen und die Biotopkartierung genutzt. Weiterhin wurde das für das Vorhaben erstellte Blendgutachten und das Baugrundgutachten (Probelastungen) herangezogen. Daneben wurden die in Kap. 5.2 benannten Fachgrundlagen herangezogen.

Es traten im Zusammenhang mit der Datenerhebung keine Schwierigkeiten auf.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel einer routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu erkennen, deren Ursachen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu deren Abhilfe zu ergreifen.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen werden folgende Maßnahmen getroffen:

- stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben zur Pflege der geplanten extensiven Weide/Wiese (z. B. Einhaltung der Beweidungszeiten oder Mahd-Termine)

5 Quellenverzeichnis

5.1 Rechtsgrundlagen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S.2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

DSchG M-V - Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern. In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2). Zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383)

EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

LBodSchG M-V – Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2022 (BGBl. I S. 867) geändert worden ist.

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

WRRL – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

5.2 Fachgrundlagen

AM Online Projects (2021). Klimadaten Stralsund. https://de.climate-data.org/europa/deutschland/mecklenburg-vorpommern/stralsund-6862 (letzter Zugriff 22.02.2022).

Bast, H.-D. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung, Dez. 1991. Hrsg: Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

BSTF Biologische Studien Thomas Frase (2022a): Kartierbericht Biotope für den Bebauungsplan Nr. 79 "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen". Hansestadt Stralsund. Erarbeitet im Auftrag der SWS Natur GmbH.

BSTF Biologische Studien Thomas Frase (2022b): Faunistischer Kartierbericht Bebauungsplan Nr. 79 "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen". Hansestadt Stralsund. Erarbeitet im Auftrag der SWS Natur GmbH.

BSTF Biologische Studien Thomas Frase (2022c): zum faunistischen Kartierbericht Bebauungsplan Nr. 79 "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen". Hansestadt Stralsund. Erarbeitet im Auftrag der SWS Natur GmbH.

BSTF Biologische Studien Thomas Frase (2022d): Artenschutzfachbeitrag (AFB) für den Bebauungsplan Nr. 79 "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen". Hansestadt Stralsund. Erarbeitet im Auftrag der SWS Natur GmbH.

BfN-Bundesamt für Naturschutz (2017) Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. Erarbeitet durch Finck, P.; Heinze, S.; Raths, U. & A. Ssymank. Naturschutz und Biologische Vielfalt 156.

EM M-V/Ministerium für Energie, Landesentwicklung und Verkehr (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Frauscher Geologie Ingenieurgeologie/Geotechnik (2022): SP G33 – FS6H Duo R-15 – 13, Dokumentation der Probelbelastungen. Datum: 17.09.2022. Erarbeitet im Auftrag von Dr. Metje Consulting GmbH. Hamburg.

Froelich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

Hansestadt Stralsund (1993): Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund.

Hansestadt Stralsund (2004): Kompensationsflächenpool der Hansestadt Stralsund – Teilfläche 7/8. Erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund.

Hansestadt Stralsund (2005): Digitalisierung der Reichsbodenschätzung auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund. Erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund.

Hansestadt Stralsund (2010): Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund.

LUNG-Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. www.umweltkarten.mv-regierung.de/atla/script/ (letzter Zugriff: 15.02.2022).

LUNG-WRRL-Maßnahmeninformationsportal Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. fis-wasser-mv.de/kvwmap/index.php (letzter Zugriff: 15.02.2022).

LUNG M-V/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2009a): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern – Erste Fortschreibung. Güstrow

LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2009b): Ermittlung der Grundwasserneubildung für Mecklenburg-Vorpommern. Download unter: www.lung.mv-regierung.de/dateien/2009-2007_gwn.zip am 4.6.2021.

LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016a): Regionalisierung der landesweiten Grundwasserdynamik. Download unter: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/files/dynamik.zip am 4.6.2021.

LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016b): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 08. November 2016

LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2021): Jahresbericht zur Luftgüte 2020. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2. Güstrow.

LUNG M-V/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2021): Konzeptbodenkarte (BK25), Entwurfsstand. Datenherausgabe LUNG M-V vom 14.7.2021.

MLU M-V/ Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) – Neufassung 2018. Schwerin.

MLUV M-V/Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2011): Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVF). Schwerin.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

RP VP/Regionaler Planungsverband Vorpommern (2010): Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern. Greifswald.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichten zum Vogelschutz 57: 13 - 112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.

SolPEG/Solar Power Expert Group (2022): SolPEG Blendgutachten Solarpark Voigdehagen II. Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage in der Nähe von Voigdehagen in Mecklenburg-Vorpommern. Erarbeitet im Auftrag der SWS Natur GmbH.

Hansestadt Stralsund, den ……

Kirstin Gessert

Abteilungsleiterin

TOP Ö 3.3

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0060/2022
öffentlich

Titel: Kulturkonzept STRALSUND 2034

Federführung:	Amt 40 Amt für Kultur, Welterbe und Medien	Datum:	22.08.2022
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Jeannine Wolle Matthias Beckmann Dr. Burkhard Kunkel		

Beratungsfolge	**Termin**	

Sachverhalt:
Stralsund verfügt über vielfältige Planungsinstrumente für eine integrierte Stadtentwicklung. Für das Handlungsfeld Kultur – das in hohem Maße die Lebensqualität vor Ort und die Außenwahrnehmung bestimmt – fehlte bislang ein Konzept, das Aussagen zur Situation der Kultur, zu ihren Rahmenbedingungen und Erfordernissen trifft.

Mit ihrem Beschluss 2018-VI-09-0873 hatte die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund den Oberbürgermeister beauftragt, zur Entwicklung und Beförderung der Kultur in der Hansestadt Stralsund ein Kulturkonzept zu erarbeiten und die dafür notwendigen Planungs- und Umsetzungsprozesse zu beginnen. Die Erarbeitung sollte in Abstimmung mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen und auf Basis des Leitlinienprozesses des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen sowie der Kulturausschuss dabei fortlaufend beteiligt werden.

Das Amt für Kultur, Welterbe und Medien setzte daraufhin im Mai 2021 einen Beteiligungsprozess in Gang, der sich unter anderem auf das Wissen, die Erfahrungen und Einschätzungen derjenigen stützte, die bereits heute Kultur in Stralsund gestalten. Der Prozess und die Konzepterstellung wurden begleitet durch die coopolis GmbH, Planungsbüro für kooperative Stadtentwicklung. Der Ausschuss für Kultur der Bürgerschaft erhielt Informationen über den jeweiligen Arbeitsstand in seinen Sitzungen am 26.05.2021 und 29.09.2021.

Die Einbeziehung des Landkreises Vorpommern-Rügen erfolgte sowohl durch die im Lenkungskreis vertretenen Personen als auch durch die aktive Teilnahme von Akteuren aus dem Landkreis in den unterschiedlichen Beteiligungsformaten. Aus den kulturpolitischen Leitlinien leiteten sich grundlegende Fragestellungen und Schwerpunkte für den Erarbeitungsprozess insgesamt ab, die in den Handlungsfeldern und Maßnahmen ihren Niederschlag finden.

Das Kulturkonzept STRALSUND 2034 beschreibt die Situation von Kultur in Stralsund. Es thematisiert Stralsunds Stärken und Schwächen sowie aktuelle Chancen und Herausforderungen im Kulturbereich. Die Erkenntnisse basieren auf den im Prozess angewendeten Methoden und Beteiligungsformaten wie Fachgespräche, Online-Umfragen, Workshops und öffentliche Kulturwerkstatt.

Das Kulturkonzept gibt Aufschluss darüber, wie sich Stralsund anhand der erarbeiteten Handlungsfelder als attraktiver Lebensort weiter entwickeln kann. Es verdeutlicht, dass Stralsund in den sieben Jahrhunderten seit seiner Gründung stets Ort kultureller Betätigung und kulturellen Ausdruckswillens seiner Bewohnerinnen und Bewohner gewesen ist und damit das Fundament gelegt wurde, auf dem wir heute leben, handeln und wirken.

In den vergangenen Jahren wurden richtungsweisende Entscheidungen getroffen, um den Kulturstandort Stralsund zu stärken. Die Hansestadt Stralsund hat in hohem Maße in kulturelle wie bauliche Infrastruktur investiert, einen Teil ihrer Kulturförderung institutionalisiert, die Projektmittelförderung verstetigt und mit der Anerkennung als UNESCO-Welterbe internationale Bedeutung erlangt. So ist der Kulturbereich in Stralsund bereits gut aufgestellt, um eine aktive Kraft bei der Mitgestaltung von Aufgaben zu werden, die die Zukunft der Stadt insgesamt betreffen.

Lösungsvorschlag:
2034 begeht die Hansestadt ihr 800-jähriges Jubiläum. Ziel ist es, Stralsund als Kulturstadt bis zur 800-Jahrfeier weiter zu profilieren. Auch für die Zukunft sollen für kulturelle Betätigung, für Bildung und Teilhabe möglichst optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dafür setzt das Kulturkonzept mit seinen fünf Handlungsfeldern den inhaltlichen Rahmen, berücksichtigt begonnene sowie bereits beschlossene Vorhaben und formuliert konkrete Maßnahmen. Mit dem Ziel der Umsetzung der im Kulturkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen unterstreicht die Hansestadt Stralsund ihre Rolle als Welterbestadt und Kulturstandort mit hoher touristischer Bedeutung. Das Kulturkonzept STRALSUND 2034 bildet künftig den verbindlichen Handlungsrahmen für Politik und Verwaltung.

Alternativen:
Das Kulturkonzept STRALSUND 2034 wird nicht beschlossen. Damit fehlt die Grundlage zur Förderung und Entwicklung des Kulturstandortes Stralsund, wie sie im Beteiligungsprozess gemeinsam von Kulturpolitik, Kulturverwaltung, Kulturakteurinnen und Bürgern erarbeitet und abgestimmt wurde.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund bekennt sich zur Förderung von Kunst und Kultur, begrüßt die im Beteiligungsprozess erarbeiteten Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen und beschließt das Kulturkonzept STRALSUND 2034 gemäß Anlage.

Finanzierung:
Das Kulturkonzept STRALSUND 2034 versteht sich als ein Grundlagendokument, das Aussagen darüber trifft, wie sich Kunst und Kultur entwickeln kann und welche Schwerpunkte gesetzt werden. Es zeigt jene Maßnahmen auf, die notwendig sind, um in den kommenden Jahren gute Rahmenbedingungen für das Kulturleben in Stralsund zu schaffen. Es verzichtet darauf, Gesamtkosten für den Zeitraum bis 2034 zu nennen. Die Umsetzung der Einzelmaßnahmen ist abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stralsund. Die Kosten für Einzelmaßnahmen sind unter Berücksichtigung des Umsetzungszeitraums in die Haushaltsplanung einzuordnen. Sind Maßnahmen nach geltenden Förderrichtlinien förderfähig, werden Fördermittelanträge gestellt.

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto

Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:
Dezember 2022/Amt für Kultur, Welterbe und Medien

Kulturkonzept_STRALSUND_2034

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.3

Kulturkonzept Stralsund 2034

	I	II	III	IV	V	VI
I	1 A Archiv		9 In International	13 La Landschaft	17 Na Natur	
II	2 Bi Bibliothek	5 De Denkmal	10 Jk Jugendkultur		18 NM Neue Medien	21 Th Theater
III	3 Ba Baukultur	6 Fi Film		14 Li Literatur		22 V Veranstaltungen
IV		7 Gk Gedenkkultur	11 Kw Kreativwirtschaft	15 M Museum	19 Sk Soziokultur	
V	4 BK Bildende Kunst		12 KB Kulturelle Bildung		20 Ta Tanz	23 We Welterbe
VI		8 Ge Geschichte		16 Mu Musik		24 X Spartenüber-greifend

Hansestadt Stralsund

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister
Inhaltlich verantwortlich: Amt für Kultur, Welterbe und Medien
Ossenreyerstraße 1 | 18439 Stralsund | Telefon: 03831 252 310
E-Mail: kultur@stralsund.de | www.kultur-stralsund.de

in Zusammenarbeit mit
coopolis | Planungsbüro für kooperative Stadtentwicklung
Lenaustr. 12 | 12047 Berlin | www.coopolis.de

Fotos: Hansestadt Stralsund, Michelle Dynio, S. 4 © TMV/Gänsicke
Illustrationen: Florian Kasch

Stand: 29.08.2022

Weitere Dokumente zum Kulturkonzept STRALSUND 2034
sind veröffentlicht unter www.kultur-stralsund.de

Kulturkonzept Stralsund 2034

Inhalt

1 Einführung 05
1.1 Vorbemerkung 05
1.2 Rahmenbedingungen 06
1.3 Ziel und Methodik 08

2 Bestandsaufnahme 15
2.1 Ausgangssituation 15
2.1.1 Stadtprofil 16
2.1.2 Geschichte: Kulturelles Stralsund vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert . . . 18
2.1.3 Kulturelles Stralsund heute 22
2.2 Strukturen 24
2.2.1 Öffentliche Kultureinrichtungen 26
2.2.2 Städtische Kulturfinanzierung 28
2.2.3 Weitere Kultureinrichtungen und -träger und Einzelakteure 29
2.3 Potenzialanalyse 30
2.3.1 Der Stellenwert von Kultur in Stralsund 30
2.3.2 Stärken 31
2.3.3 Schwächen 34
2.3.4 Chancen 38
2.3.5 Herausforderungen 40

3 Ergebnisse 45
3.1 Handlungsfelder und Maßnahmen 45
3.1.1 Handlungsfeld 1 – Das Fundament: Kulturerbe und Museen 47
3.1.2 Handlungsfeld 2 – Das Gemeinsame: kulturelle Bildung und Teilhabe 55
3.1.3 Handlungsfeld 3 – Die neue Perspektive: Förderung von Kunst- und Kulturschaffen 63
3.1.4 Handlungsfeld 4 – Die Gestaltungsaufgabe: Raum für Kultur 71
3.1.5 Handlungsfeld 5 – Die Zukunft: Kreativlabor 79
3.2 Maßnahmen im Überblick 84

4 Schlussbemerkung 86

5 Anlagen 89

1 Einführung

1.1 Vorbemerkung

1234 gegründet, blickt die Hansestadt Stralsund auf eine reiche Stadt- und Kulturgeschichte. In zwölf Jahren feiern wir 800 Jahre Stralsund. Das ist ein guter Zeitpunkt, um innezuhalten und einen Blick darauf zu werfen, was Kultur in Stralsund ausmacht, was wir erreicht haben und wo wir gemeinsam hinsteuern wollen. Was ist die kulturelle DNA von Stralsund? Was macht die Stadt lebenswert? Welchen Beitrag kann Kultur dazu leisten? Was wollen wir gemeinsam anpacken und welchen Projekten widmen wir unsere Zeit? Und wie finanzieren wir zukünftig Kultur?

Mit der Erstellung des Kulturkonzepts haben wir uns vorgenommen, Antworten auf diese Fragen zu finden. Im Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern, Kunst- und Kulturschaffenden und Kolleginnen und Kollegen aus den städtischen Kultureinrichtungen haben wir Ideen formuliert sowie Perspektiven und Schwerpunkte für die Kulturentwicklung in Stralsund bis 2034 erarbeitet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kultur, Welterbe und Medien haben sich in diesem Prozess gemeinsam mit dem Lenkungskreis als Moderatoren zwischen den Perspektiven und Anliegen der Kulturschaffenden, der kulturellen Institutionen und der Bürgerinnen und Bürger verstanden.

Das vorliegende Kulturkonzept fasst die Ergebnisse aus diesem Prozess zusammen und formuliert konkrete Ziele. Im Zusammenspiel mit den kulturpolitischen Leitlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterstützen die abgeleiteten Handlungsfelder und Maßnahmen uns dabei, die Kulturlandschaft Stralsunds zu entwickeln und die vereinbarten Ziele während der Umsetzung im Fokus zu behalten.

1.2 Rahmenbedingungen

Die Handlungsgrundlage im Bereich Kunst und Kultur für die Hansestadt Stralsund – als Trägerin und Förderin – leitet sich aus Gesetzgebungen, Beschlüssen, ämterübergreifenden Planungsstrategien und einer Vielzahl fachlicher Empfehlungen ab. Das Amt für Kultur, Welterbe und Medien ist innerhalb der Stadtverwaltung das zuständige Fachamt. Im politischen Raum vertritt der Kulturausschuss der Bürgerschaft die Interessen der Akteurinnen und Akteure der Stralsunder Kulturlandschaft.

Die Hansestadt Stralsund fördert gemäß Artikel 16 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern Kunst und Kultur im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger. Die Förderung erfolgt sowohl durch Sachleistungen, organisatorische und fachliche Unterstützung als auch durch finanzielle Zuwendungen.

Beschluss der Bürgerschaft

Mit dem Beschluss 2018-VI-09-0873 vom 8. November 2018 beauftragte die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund die Stadtverwaltung, ein Kulturkonzept für Stralsund zu erarbeiten und den dafür notwendigen Planungs- und Umsetzungsprozess zu beginnen. Die Erarbeitung sollte in Abstimmung mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen und auf Basis des Leitlinienprozesses des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen und der Kulturausschuss war dabei fortlaufend zu beteiligen.

Flankiert wurde der Erarbeitungsprozess des Kulturkonzepts für die Hansestadt Stralsund unter anderem von Handlungsempfehlungen von Fachverbänden, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Städte- und Gemeindetags Mecklenburg-Vorpommern e.V., der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V., der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Europäischen Strategie für den Ostseeraum.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Seit 2002 verfügt die Hansestadt Stralsund über ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) und damit über eine räumlich integrierte, akteur- und ressortübergreifende Strategie für die Herausforderungen der künftigen Stadtentwicklung. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 12. März 2015 die Fortschreibung des ISEK beschlossen.

Als strategische ISEK-Ziele sind unter anderem die Weiterentwicklung der UNESCO-Welterbestätte Historische Altstadt, der besondere Schutz des kulturellen Erbes und die denkmalgerechte Weiterentwicklung sowie die Stärkung der Stadt als Zentrum für Kultur und Bildung definiert. In den daraus abgeleiteten Handlungsfeldern „Stadtkultur und Städtebau“ und „Soziale Infrastruktur und Bildung“ finden sich konkrete Maßnahmen und Projekte mit direktem Bezug zur Stralsunder Kulturlandschaft.

Konventionen und Programme der UNESCO

Die Hansestadt Stralsund verpflichtet sich im Rahmen ihres UNESCO-Engagements neben dem Schutz auch der Vermittlung des Welterbes eine hohe Bedeutung beizumessen und die Umsetzung der UNESCO-Konventionen zu befördern. Folgende Empfehlungen des UNESCO-Weltberichts – Kulturpolitik aus dem Jahr 2016 sind dafür von besonderem Belang:

- die Verbesserung der Lebensqualität in Städten mithilfe von Kultur und die Erhaltung städtischer Identitäten
- die Stärkung des sozialen Zusammenhalts in den Städten durch Kultur
- die Förderung von Kreativität und Innovation durch Kultur
- die Nutzung von Kultur als Grundlage für Dialog und Frieden
- die Erhaltung und Sicherung der Erreichbarkeit des städtischen Kultur- und Naturerbes
- die Verbesserung der Qualität des öffentlichen Raums durch Kultur
- die Nutzung von Kultur als Ressource für inklusive, wirtschaftliche und soziale Entwicklungen

Landkreis Vorpommern-Rügen und Kunst- und Kulturrat Vorpommern-Rügen

Als Kreisstadt kooperiert Stralsund sowohl mit der Kulturverwaltung des Landeskreises Vorpommern Rügen als auch mit dem im Jahr 2014 gegründeten Kunst- und Kulturrat Vorpommern-Rügen e.V.. Der Verein setzt sich für die sparten- und parteienübergreifende Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Vorpommern-Rügen ein und vertritt die Interessen der Kunst- und Kulturschaffenden auf Kommunal- und Landesebene.

Die Vorstandsvorsitzende Marion Schael war federführend an der Erstellung der kulturpolitischen Leitlinien MV und an der Durchführung der Regionalen Kulturkonferenz in Stralsund im Jahr 2019 beteiligt. Sie arbeitete als Mitglied des Lenkungskreises am Kulturkonzept Stralsund 2034 mit und stellte so auch eine Verbindung zur Landkreisebene her.

Kulturpolitische Leitlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Besondere Berücksichtigung im Prozess der Erarbeitung des Kulturkonzepts für die Hansestadt Stralsund finden die zehn Kulturpolitischen Leitlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Mit ihnen hat das Bundesland seit 2020 einen Leitfaden für seine Kulturpolitik. An dem von Landesregierung und Landeskulturrat initiierten Beteiligungsprozess waren Kunst- und Kulturschaffende, kulturelle Landesverbände, Kommunen, Vertreter aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft eingebunden. Die Hansestadt Stralsund war 2019 Gastgeberin für eine regionale Kulturkonferenz. Das Amt für Kultur, Welterbe und Medien begleitete den Prozess der Leitlinienerarbeitung innerhalb der Landesarbeitsgruppe Kulturverwaltung.

1.3 Ziel und Methodik

Basierend auf dem Bürgerschaftsbeschluss setzte das Amt für Kultur, Welterbe und Medien einen Prozess in Gang, der sich auf das Wissen, die Erfahrungen und Einschätzungen derjenigen stützt, die bereits heute Kultur in Stralsund gestalten. Dieser Prozess wurde vom coopolis Planungsbüro für kooperative Stadtentwicklung unterstützt.

Das Kulturkonzept bildet zukünftig die Grundlage für städtisches kulturpolitisches Handeln. Es beschreibt Stralsunds kulturelles Selbstverständnis, gibt einen Überblick über den Ist-Zustand, definiert die im Prozess identifizierten Handlungsfelder und formuliert darauf basierend Ziele und Maßnahmen. Darüber hinaus identifiziert das Kulturkonzept strategische Anknüpfungspunkte zu wichtigen Querschnittsthemen und anderen Konzepten und Plänen in Stadt, Kreis und Land.

Phase 1 – Bestandsaufnahme und erste Konzeptionsphase

Am 2. März 2021 wurde der Lenkungskreis berufen. Seine Mitglieder haben die Aufgabe, den Prozess zu begleiten, Ergebnisse zusammenzuführen und die Vernetzung mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen sicherzustellen.

Der Lenkungskreis besteht aus den folgenden Personen: Ute Bartel (Vorsitzende Kulturausschuss Stralsund); Maik Hofmann (Vorsitzender Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung Stralsund und des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses des Landkreises Vorpommern-Rügen); Marion Schael (Kreiskulturrätin Vorpommern-Rügen und Vorsitzende des Landeskulturrats Mecklenburg-Vorpommern) sowie Dr. Gerd Franz Triebenecker (Vorsitzender des Welterbe-Beirates Stralsund).

Am 25. Mai 2021 startete der Prozess der Erarbeitung des Kulturkonzeptes mit einer öffentlichen digitalen Auftaktveranstaltung. Ziel war es, den Teilnehmenden einen Überblick über Ziele, Inhalte und den Ablauf des Prozesses zu geben und die Möglichkeiten der Mitwirkung aufzuzeigen.

Zwischen April und Juli 2021 fand die Bestandsaufnahme statt. Bis Ende Mai 2021 wurden alle mittelbar oder unmittelbar auf die Kultur in Stralsund bezogenen Dokumente, Konzepte, Studien und Beschlüsse analysiert, um strategische Anknüpfungspunkte zu formulieren und das Ergebnis in das Kulturkonzept einfließen zu lassen.
Zwischen Mai und August 2021 führte das Kulturamt 24 Fachgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen, Kultur- und Kreativwirtschaft, kultureller Bildung und Vereinen, die das kulturelle Leben in Stralsund aus der Innensicht kennen und aktiv gestalten. Die leitfadengestützten Interviews widmeten sich drei Kernbereichen:

Einschätzung und Bewertung
1. der Situation und der Potenziale der eigenen Institution
2. der Situation und Potenziale von Kultur in und für Stralsund
3. der durch das Amt für Kultur, Welterbe und Medien identifizierten Kernthemen

Um die Öffentlichkeit fortlaufend zu informieren, wurde die Internetseite www.kultur-stralsund.de erstellt, auf der zwischen 25. Mai und 30. Juni 2021 die Online-Befragung der Stralsunder Kulturschaffenden veröffentlicht wurde. Im Rahmen dieser Befragung wurden Kulturakteurinnen und -akteure aufge-

fordert, Einblicke in ihre Tätigkeitsfelder zu geben. Dabei lag das Hauptaugenmerk auf der Reichweite, den Kommunikationskanälen, der Beschäftigten- und Finanzierungssituation, den bespielten Räumen und Spielstätten, den Zielgruppen und dem Grad der Vernetzung und Kooperation.

Der im Juli und August 2021 auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse erstellte Zwischenbericht fasste die zusammengetragenen Informationen zusammen und arbeitete erste Erkenntnisse und Schlussfolgerungen heraus.

Phase 2 – Beteiligung der Akteurinnen und Akteure: Impulse, Projekte und Diskurs

Im September 2021 fand eine zweitägige Workshopreihe statt. Ziele waren eine kritische Bestandsaufnahme des Status quo, die Formulierung von Veränderungswünschen sowie die Entwicklung von Umsetzungsstrategien. In vier Workshops wurden Inhalte und konkrete Projektvorschläge zu den Kernthemen Kulturförderung, Kulturtourismus, Kultur- und Kreativwirtschaft, Kulturelle Bildung und Kultur(t)räume erarbeitet. Der Zwischenbericht und auch die Kurzfassungen der Dokumentationen der Themen-Workshops wurden im Oktober 2021 auf der Internetseite www.kultur-stralsund.de zur Verfügung gestellt und dienten im Spätherbst 2021 zugleich als Informationsgrundlage für die weiteren Beteiligungsveranstaltungen.

Phase 3 – Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger: Bedarfe, Debatte und Ideen

Während der Kulturwerkstatt am 20. November 2021 im Rathausdurchgang nutzten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Einschätzung zur Relevanz der bisher in den Workshops vorgeschlagenen Handlungsfelder und Projektvisionen zu geben.

Darüber hinaus wurde zu denselben Fragestellungen über www.kultur-stralsund.de eine Online-Umfrage durchgeführt, die bis zum 28. Januar 2022 lief. Die Befragung verfolgte drei Ziele:

1. Erhalt von Rückmeldung zum bestehenden Kulturangebot
2. Abgleich der bisherigen Arbeitsergebnisse mit den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger
3. Einsammeln weiterer Ideen für die Zukunft von Stralsunds Kulturlandschaft

In einem interaktiven Online-Abschlussworkshop am 21. April 2022 wurden die aus den vorliegenden Erkenntnissen abgeleiteten Handlungsfelder und Maßnahmen vorgestellt und diskutiert.

Phase 4 – Erstellung des Kulturkonzepts

Aus allen zusammengetragenen Informationen und Erkenntnissen wurden im Frühjahr 2022 die endgültigen Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen entwickelt und im Sommer 2022 das vorliegende Kulturkonzept erstellt.

30. September 2020
1. Sitzung Arbeitsgruppe Kulturkonzept

15. Oktober 2020
Information zum Kulturkonzept in der Kulturrunde mit Kreiskulturrat und Landkreis V-R

25. Februar 2021
Veröffentlichung Exposé zum Kulturkonzept

2. März 2021
1. Sitzung Lenkungskreis

19. März 2021
Vorhabensliste des Oberbürgermeisters

21. April 2021
Information im Welterbe-Beirat

23. April 2021
Interner Workshop mit Leitern der städtischen Kultureinrichtungen und Lenkungskreis

29. April 2021
Start Fachgespräche (24 Interviews)

7. Mai 2021
Versand Postkarte Kulturkonzept

15. Mai 2021
Start www.kultur-stralsund.de

15. Mai 2021
Start Online-Befragung Kulturakteure

25. Mai 2021
Öffentliche Auftaktveranstaltung (digital)

26. Mai 2021
2. Sitzung Lenkungskreis + Kulturkonzept im Kulturausschuss

30. August 2021
Veröffentlichung Ergebnisse Online-Befragung Kulturakteure

7./8. September 2021
Workshopreihe Kulturakteure

29. September 2021
Veröffentlichung Zwischenbericht + Kulturkonzept im Kulturausschuss

12. Oktober 2021
Interner Workshop mit Leitern der städtischen Kultureinrichtungen

18. Oktober 2021
Veröffentlichung Dokumentation Workshops

28. Oktober 2021
Information zum Kulturkonzept Mitgliederversammlung Kunst- und Kulturrat V-R e. V.

2. November 2021
Information zum Kulturkonzept Stralsunder Mittelstandsvereinigung

20. November 2021
Öffentliche Kulturwerkstatt im Rathausdurchgang

Dezember 2021 – Januar 2022
Online-Bürgerbefragung

1. Februar 2022
Veröffentlichung Dokumentation Bürgerbeteiligungsverfahren

12. April 2022
Ämterbeteiligung zu Handlungsfeldern/Maßnahmen

21. April 2022
Öffentlicher Abschlussworkshop (digital)

Mai – August 2022
Endredaktion Kulturkonzept

Meilensteine

2 Bestandsaufnahme

2.1 Ausgangssituation

Die Erarbeitung eines Kulturkonzepts ist eine Neuerung für die Hansestadt Stralsund, doch sie geschieht nicht im luftleeren Raum. In den vergangenen Jahren wurden in Stadt, Kreis und Land verschiedene Konzepte entwickelt und umgesetzt. Einige Leitgedanken zur Bedeutung der Kultur für Stralsund sind dort bereits festgehalten. So greifen das Leitbild der Hansestadt Stralsund, das Integrierte Stadtentwicklungskonzept, der Managementplan Altstadt oder die Stadtmarkenstrategie in ihren wesentlichen Handlungsempfehlungen das Thema Kultur auf. Ziel ist es, die entsprechenden Aussagen des Kulturkonzepts in den künftigen Fortschreibungs- und Abstimmungsprozess dieser Konzepte einzubinden.

2.1.1 Stadtprofil

Stralsund ist Verwaltungszentrum des Landkreises Vorpommern-Rügen, der mit einer Fläche von 3.207 km² der fünftgrößte Landkreis der Bundesrepublik ist. Mit dem Zubringer B96 von der A20 sowie dem überregionalen Schienennetz der Deutschen Bahn ist die Hansestadt an das Verkehrsnetz angebunden.

Stralsund wurde 1234 gegründet. Die Stadt ist geprägt von der Lage am Strelasund, der unmittelbaren Nähe zur Ostsee und der auf einer Insel am Sund gelegenen historischen Altstadt.
Spätestens von Beginn des 14. Jahrhunderts an war Stralsund ein wichtiger Umschlagplatz und Teil des politischen Zentrums des wendischen Quartiers der Hanse. Zeugnisse seiner wirtschaftspolitischen und kulturellen Bedeutung sind in der (Backstein-)Baukunst bis heute sichtbar erhalten. Aus dem Mittelalter stammen die meisten der insgesamt rund 600 Baudenkmale auf der Altstadtinsel. Der historische Altstadtkern gehört seit 2002 gemeinsam mit Wismar zum UNESCO-Welterbe.

Die Hansestadt Stralsund besteht aus acht Stadtteilen und zählt 59.306 Einwohner (Stand 31.12.2021), etwa 20 % weniger als zur Wende 1990, aber auch 10 % mehr als 2010, mit dem tiefsten Bevölkerungsstand seit dem Zweiten Weltkrieg. Die Altstadt weist die jüngste Bevölkerungsstruktur auf und zugleich ist der Bevölkerungszuwachs hier am höchsten: von rund 3.000 Einwohnern 1990 auf über 6.000 im Jahr 2021.
90 % der Stralsunder leben in den sieben anderen Stadtteilen. Knapp die Hälfte davon in Knieper, dem nördlich an die Altstadt anschließenden Stadtteil. Ende 2020 waren 16.039 Einwohner Stralsunds älter als 65 Jahre, das entspricht rund 27 %. 27.690 Einwohner waren zwischen 30 und 65 Jahre alt (ca. 46,7 %) und 15.561 Einwohner waren zwischen 0 und 30 Jahre alt (26 %). Insgesamt arbeiten rund 13.000 Stralsunder und Stralsunderinnen direkt an ihrem Wohnort, weitere 6.000 pendeln aus der Stadt heraus; rund 11.500 Personen von außerhalb kommen nach Stralsund, um ihrer Beschäftigung nachzugehen.[1]

Die Wirtschaftsstruktur der Hansestadt Stralsund ist auf die Bereiche Maritime Wirtschaft, Handwerk, Handel, Tourismus und Dienstleistungen ausgerichtet.

[1] https://www.stralsund.de/export/sites/hst/buerger/rathaus/statistik/Wirtschaft/Arbeitsmarkt.pdf

Im Stralsunder Hafen werden jährlich über 1 Mio. Tonnen umgeschlagen. Aus der Insolvenz der MV Werften GmbH hat die Hansestadt Stralsund die Grundstücke der ehemaligen Volkswerft einschließlich des beweglichen Anlagevermögens erworben. Auf diesem Gelände wird künftig ein Maritimer Industrie- und Gewerbepark errichtet und betrieben. Hier können sich bereits ansässige Unternehmen erweitern bzw. neue Unternehmen im maritimen Sektor und im Bereich der regenerativen Energien ansiedeln. In der Region gibt es zahlreiche Handwerksunternehmen. Andere traditionelle Unternehmen stellen Möbel her oder halten die Bierbraukunst bis heute lebendig. IT-Unternehmen bieten Produkte für unterschiedliche Anwendungsbereiche oder managen Kunden in einem Rechenzentrum vor Ort. Für „Open Innovation“ ist der MakerPort Stralsund die Anlaufstelle, um die Kooperationen aller Akteure zu bündeln und digitale Innovationen zu fördern. Dieses Know-how möchte Stralsund in dem geplanten zukünftigen Wirtschafts- und Wissenschaftscampus forcieren. Entwicklungspotenzial steckt des Weiteren in den Bereichen Gesundheit, Produzierendes Gewerbe, Bildung und Ernährungswirtschaft. Insgesamt zählt die Hansestadt fast 4.000 kleine und mittlere Unternehmen mit Firmensitz in Stralsund. Mit rund 50 Ingenieur- und Architekturbüros fällt eine starke Teilbranche der Kultur- und Kreativbranche auf.

In Stralsund gibt es über 40 Hotels, Pensionen u.a. mit mehr als 3.000 angebotenen Schlafgelegenheiten, die Urlaubern Übernachtungsmöglichkeiten bieten. Eine entsprechende Gastronomie ergänzt das touristische Angebot. Im Jahr 2019 zählte Stralsund insgesamt 584.806 Übernachtungen in Betrieben mit mindestens zehn Betten. Im Schnitt verweilen Gäste zweieinhalb Nächte in Stralsund. Wie viele Besucher die Stadt als Tagestouristen besuchen, kann anhand der Besucherzahl des OZEANEUM im Jahr 2019 von über 800.000 auf 1 Million pro Jahr geschätzt werden.

Enge Kontakte und ein intensiver Austausch mit Partnern im In- und Ausland haben für die Entwicklung Stralsunds als Hansestadt von jeher eine große Rolle gespielt. Diese Tradition pflegt Stralsund im internationalen Netzwerk mit ihren acht Partnerstädten: Pori (Finnland), Ventspils (Lettland), Kiel (Deutschland), Trelleborg und Malmö (Schweden), Svendborg (Dänemark), Stargard (Polen), Huangshan (China).
Stralsunder Schulen, Sportvereine, das deutsch-polnische Musikschulzentrum, das Theaterpädagogische Zentrum, der Seniorenbeirat und zahlreiche andere Stralsunder Einrichtungen und Initiativen stehen im Kontakt mit Partnerstädten und realisieren gemeinsame Projekte und Begegnungen.
Die Hansestadt Stralsund ist darüber hinaus in der Organization of World Heritage Cities, im Städtebund DIE HANSE, in der Organisation Mayors for Peace, in der Kommunalgemeinschaft Pomerania und mit der eigenen Deutschen Stiftung Welterbe international aktiv.

2.1.2 Geschichte: Kulturelles Stralsund vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert

Das Kulturkonzept Stralsund 2034 ist in die Zukunft gerichtet. Dennoch soll ein Blick in die Geschichte Einblicke in das kulturelle Leben in der Hansestadt geben.

Im Mittelalter

Im europäischen Mittelalter spielen sich kulturelles Leben und Bildung auch in Stralsund vorrangig in oder im Zusammenhang mit der Kirche ab. Das lässt sich noch heute an der Ausstattung der Kirchen mit mittelalterlichen Kunstwerken und an den erhaltenen Handschriften und Frühdrucken feststellen. Zahlreich erhaltene Testamente des 14. und 15. Jahrhunderts belegen Schenkungen von Büchern und Kunstwerken bzw. von Geld für deren Beschaffung und Anfertigung. Aber auch andere Personenkreise, etwa Zusammenkünfte der Handwerksämter (Zünfte) und sonstige Berufsvereinigungen (Gewandschneider-, Kramer- und Schifferkompanie) sind kulturell aktiv. Und schließlich gehören auch die öffentlichen Markttage dazu, die nicht selten mit Auftritten von Gauklern und anderem fahrenden Volk verbunden sind.

Nach der Reformation

Die bildenden Künste, die Musik und, mit der Gründung des humanistischen Gymnasiums im Jahr 1560, auch (kulturelle) Bildung und Wissensverbreitung entwickeln sich vor allem dank des bereits im 15. Jahrhundert erfundenen Buchdrucks.

Das Zeitalter der Entdeckungen und die Renaissance erweitern das Weltbild und rücken das Individuum stärker in den Fokus. Die bildende Kunst verwendet nicht mehr nur ausschließlich biblische bzw. christliche Motive. Porträts von tatsächlich lebenden Menschen kommen in Mode. Ebenso entwickelt sich eine neue Literaturgattung, die sogenannte Gelegenheitsdichtung. Die im Stadtarchiv verwahrte Ratsbibliothek enthält Hunderte solcher Dichtungen, die anlässlich von Geburten, Hochzeiten und Todesfällen in der Regel in Kleinstauflagen gedruckt wurden.

Kirchenmusik und Gemeindegesang entfalten sich an den Kirchen, die jetzt angestellte Kantoren beschäftigen. Neue Kompositionen – häufig in Kleinauflagen gedruckt – haben sich in großer Zahl in der Ratsbibliothek erhalten. Als besonderer Höhepunkt gilt die Fertigstellung der Stellwagenorgel in der Marienkirche nur zwölf Jahre nach der Zerstörung der vorherigen Orgel durch den Brand der Kirche im Jahr 1647.

Auch der Stadtrat selbst beschäftigt Musiker. Kunstpfeifer und Kuren (Turmbläser) kommen ab dem 16. Jahrhundert zunehmend bei öffentlichen Festlichkeiten und Hochzeiten zum Einsatz. Spätestens seit dem 17. Jahrhundert gibt es in Stralsund auch freie, zunftmäßig organisierte Musiker.

Im 18. Jahrhundert

Kennzeichnend für die kulturellen Entwicklungen im 18. Jahrhundert ist die Gründung von Theatern. Während es schon vor dem 18. Jahrhundert Schauspielaufführungen gab, wird ein mit einem festen Aufführungsort verbundenes Theater in Stralsund erst 1765 eingerichtet. Maßgeblich verantwortlich dafür ist die drei Jahre vorher entstandene Freimaurerloge „Zur Eintracht“. Ihr gehören u. a. der Bürgermeister Christian Ehrenfried Charisius und der Regierungsrat von Olthoff an, die sich besonders für die Etablierung des Theaters einsetzen. Das Haus in der Mönchstraße 18 wird zum ersten Schauspielhaus in Stralsund umgebaut und 1834 eröffnet das große Schauspielhaus am Alten Markt.

Neu sind öffentliche Bälle nach höfischem Vorbild. Sie werden ebenso wie die Theateraufführungen zunehmend zu ständeübergreifenden Veranstaltungen, sind also nicht mehr nur bestimmten sozialen Gruppen zugänglich, sondern nahezu öffentlich im heutigen Sinne. Zu einem wichtigen Ort kulturellen Lebens wird die von Anfang an öffentlich zugängliche Ratsbibliothek mit einer angeschlossenen musealen Sammlung, die im Verlauf der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus zunächst bescheidenen Anfängen einen beachtlichen Umfang erreicht. Durch das Vermächtnis des schwedischen Generalgouverneurs Axel Graf von Löwen von 1761 erhält sie einen weiteren bedeutenden Zuwachs.

Mit dem Ende des 18. Jahrhunderts setzt eine Entwicklung ein, die das kulturelle Leben maßgeblich bestimmen wird: das Vereinsleben. 1796 wird die „Ressource“ gegründet, eine Gesellschaft, die ausschließlich Angehörigen des 1. Standes, der Oberschicht der Stadt vorbehalten ist. Ihr Hauptzweck ist die Organisation und Durchführung von Festen, Bällen und Empfängen. Dafür wird bereits 1797 das vormalige Löwensche Palais in der Ossenreyerstraße erworben.

Im 19. Jahrhundert

1822 kommt der Ressourcegarten am Knieperdamm – der heutige Bürgergarten – für Sommerveranstaltungen hinzu. 1828 gründet sich eine weitere Ressourcegesellschaft, die „Bürgerressource“. Sie steht weiteren Kreisen der Bevölkerung offen und zählt zu Beginn des 20. Jahrhunderts über 1.000 Mitglieder. Auch sie organisiert vor allem Veranstaltungen (Konzerte, Weihnachtsfeiern und Gartenfeste). Bis 1850 dient das Hotel Brandenburg in der Mönchstraße als Vereinslokal, dann wird – ebenfalls am Knieperdamm – ein Grundstück erworben, das damals Bürgergarten hieß. Das darauf befindliche Ackerbürgerhaus (ehem. Pionierhaus) dient den Sommerveranstaltungen.

1835 gründet sich der Literarisch-gesellige Verein, der vor allem Leseabende veranstaltet. 1841 tritt der Kunstverein für Neuvorpommern und Rügen ins Leben, der mit wenigen Unterbrechungen alle zwei Jahre Ausstellungen, insbesondere von Gemälden, organisiert, die mit Auktionen verbunden sind. 1903 löst sich der alte Verein auf, aber schon 1906 wird ein neuer Kunstverein gegründet.
1859 entsteht nach mehrfachen Anläufen ein Museum, zunächst als Provinzialmuseum für Neuvorpommern und Rügen bezeichnet. Treibende Kraft dahinter ist Rudolf Baier, der es ehrenamtlich leitet und daneben auch als Kurator der Ratsbibliothek fungiert.
Im 19. Jahrhundert werden Gedenktage zunehmend mit großen Feierlichkeiten verbunden. 1828 jährt sich die erfolgreiche Abwehr der Wallensteinschen Belagerung zum 200. Mal. Aus diesem Anlass wird ein mehrtägiges Volksfest veranstaltet. Groß begangen wird auch 1865 der 50. Jahrestag der Vereinigung Neuvorpommerns mit Preußen.

Im 20. Jahrhundert

Im 20. Jahrhundert setzen sich diese Großveranstaltungen zu bestimmten Anlässen fort. 1928 wird wiederum ein Wallensteinfest gefeiert und 1934, 1959 und 1984 begeht man den 700., 725. und 750. Jahrestag der Stadtrechtsverleihung.
Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert kommt es in Stralsund zu ersten Kinovorführungen, die mit „Kinematographen" auf Jahrmärkten oder in Veranstaltungshäusern gastierten. 1906 wird in der Langenstraße 47 das erste Kino gebaut.
Das neue Theater am heutigen Olof-Palme-Platz wird im Jahr 1916 eröffnet. Der Vorgängerbau am Alten Markt wird wenige Jahre später durch das heutige Gebäude (Gewerkschaftshaus) ersetzt. Eine Besonderheit der lokalen Schauspielkunst stellt die 1920 gegründete „Plattdütsch Späldäl to Stralsund" dar, die sich der Pflege der Niederdeutschen Sprache widmet.

Die Jahre von 1933 bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges sind weniger organisatorisch, als vielmehr inhaltlich von der nationalsozialistischen Ideologie geprägt. Dies zeigen etwa die von 1937 bis 1939 auf dem Dänholm durchgeführten deutsch-schwedischen Jugendlager „Junger Norden" oder die sogenannte „Entschandelung" der Semlower Straße 1938, die von einer anschließend in ganz Deutschland gezeigten Ausstellung im Museum begleitet wird. Ein besonders düsteres Kapitel ist

der Raub von Kunst- und Kulturgut im Rahmen der „Arisierung" jüdischen Besitzes. Während des Kriegs kommt das Kultur- und Vereinsleben nahezu vollständig zum Erliegen.

Nach dem Krieg wird der bereits im August 1945 gebildete „Kulturbund" zur Dachinstitution für Kulturschaffende. Aber auch die volkseigenen Betriebe gestalten das kulturelle Leben in der Stadt mit. Eine wichtige Rolle spielen zudem die sogenannten Massenorganisationen wie z. B. die Freie Deutsche Jugend (FDJ) und die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft. Eine zentrale Kulturveranstaltung im gesamten Bezirk Rostock ist von 1958 bis 1975 die „Ostseewoche".
Das seit 1921 in den Räumen des Katharinenklosters bestehende Kulturhistorische Museum (heute STRALSUND MUSEUM) öffnet 1949 seine Türen wieder ganz. 1951 eröffnet ebenfalls im Katharinenkloster ein auf die Sammlungen von Otto Dibbelt zurückgehendes Naturmuseum, das später unter dem Namen „Meereskundliches Museum" das meistbesuchte Museum der DDR werden wird.

Das Stadtarchiv ist seit dem Ende des 19. Jahrhunderts gemeinsam mit der Bibliothek im Bürgerhaus Badenstraße 13 untergebracht. 1952 übernimmt Herbert Ewe die Leitung und etabliert es zu einer wissenschaftlichen Einrichtung. Ab 1964 bezieht das Archiv Räume im Johanniskloster. Besondere Attraktionen insbesondere in Bezug auf die 750-Jahrfeier 1984 sind der Kapitelsaal (Sakristei), die sogenannte Barockbibliothek und die Chorruine, die bis heute als Veranstaltungsort dient.
1952 erfolgt die Gründung der Musikschule, die zunächst in der Badenstraße 48, dann ab 1970 in der Mühlenstraße 7 und schließlich seit 2012 im Landständehaus Badenstraße 39 untergebracht ist.
Nach einem kurzzeitigen Vorgänger im Bereich des Knieperwalls entsteht ab 1959 am westlichen Stadtrand im Stadtwald der Stralsunder Tierpark, in dem seit 1969 die überregional beliebten Tierpark- bzw. Zoofeste stattfinden.

Die gesellschaftlich-politische Wende bringt Veränderungen im Kulturleben Stralsunds mit sich. Alte Strukturen brechen zusammen, neue müssen etabliert oder wiederbelebt werden, so die Wallensteintage, die seit 1991 wieder stattfinden und sich inzwischen zum größten Volksfest der Stadt entwickelt haben. Es kommt zur Gründung zahlreicher neuer kultureller Vereine in den verschiedensten Sparten.

2.1.3 Kulturelles Stralsund heute

Die Hansestadt Stralsund entwickelte sich mit ihrer hohen Dichte an bedeutenden Kultureinrichtungen in der historischen Altstadt zu einem besonders kulturtouristischen Anziehungspunkt zwischen den großen Tourismusregionen Rügen und Fischland-Darß-Zingst. Insbesondere die Backsteinkirchen, St. Marien, St. Nikolai, St. Jakobi bilden die bekannte Stralsunder Stadtsilhouette und sind mit ihren historischen Orgeln Zentren für Kirchenmusik und Kulturveranstaltungen.

Überregionale Bekanntheit besitzt Stralsund als Museumsstandort durch das Deutsche Meeresmuseum mit seinen Einrichtungen und bis zu 1 Million Besucherinnen und Besuchern jährlich. Das OZEANEUM auf der Hafeninsel wurde 2010 mit der Auszeichnung „Europas Museum des Jahres“ geehrt.
Ebenso wird die Museumslandschaft vom STRALSUND MUSEUM geprägt, das auf die im Jahr 1761 übereignete Kunst- und Wunderkammer zurückgeht und eine der bedeutendsten kulturhistorischen Sammlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommerns beherbergt. Hinzu kommen das Marinemuseum auf dem Dänholm sowie das Museumshaus in der Mönchstraße.
Die Museumslandschaft prägen weiterhin die bekannte, 1933 in Dienst gestellte Gorch Fock I, die in ihrem früheren Heimathafen liegt, sowie die Spielkartenfabrik mit Museumswerkstatt im Speicher am Katharinenberg.

Das Theater Vorpommern bietet heute ein Programm in vier Sparten sowie Sinfoniekonzerte an. Darüber hinaus prägen die Musikschule, die Stadtbibliothek, die Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen sowie die Kulturkirche St. Jakobi das kulturelle Leben etwa mit Musik, Theater, Tanz und Lesungen. Wichtige Aufgaben übernehmen auch kirchliche Gemeindezentren und Kulturinitiativen außerhalb der Altstadt, die den Kulturstandort Stralsund in den einzelnen Stadtteilen mitprägen. Stralsunds Stadtarchiv beherbergt mit der Ratsbibliothek eine der vier großen Altbestandsbibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern. Der besucherstarke Stralsunder Zoo, der sich der Geschichte der regionalen Landwirtschaft und der Erhaltung seltener, vom Aussterben bedrohter Haustierrassen wie der Pflege bedrohter Wildtierarten widmet, hat mit seinem Standort in räumlicher Nähe zum Strelapark eine kulturelle Schlüsselfunktion.

Charakteristisch für die Stralsunder Kulturlandschaft sind überregional bekannte Großveranstaltungen wie die Wallensteintage, die Hafentage und nicht zuletzt Sportevents wie das Sundschwimmen und der Rügenbrückenlauf.

Seit der politischen Wende 1989/1990 hat die Hansestadt Stralsund in ihr baukulturelles Erbe und die kulturelle Infrastruktur investiert und große

Vorhaben mit der Unterstützung des Bundes, des Landes und mit eigenen Finanzmitteln umgesetzt. Privatwirtschaftliche und Vereinsinitiativen haben das kulturelle Leben und Angebot bereichert. Folgende Meilensteine für den Kultursektor seit der Wiedervereinigung sind hier beispielhaft zu nennen:

1991	Wiederbelebung der Wallensteintage als historisches Stadtfest
1992	Gründung des Marinemuseums auf dem Dänholm
1993	Gründung der Stiftung Deutsches Museum für Meereskunde und Fischerei, später Deutsches Meeresmuseum für Meereskunde und Fischerei. Aquarium
1997-2009	Stralsunder Brauereihoffeste
1999	Sanierung und Öffnung des Museumshauses in der Mönchstraße 38
2002	Anerkennung als UNESCO-Welterbe
2002	Sanierung der Eisengießerei, Eröffnung des Theaterpädagogischen Zentrums
2004	Gorch Fock I im Stralsunder Hafen
2006-2008	Sanierung und Wiedereröffnung des Theaters Vorpommern
2008	Eröffnung des OZEANEUM
2009-2012	Wiederaufbau der Mahnkeschen Mühle im Zoo
2010	Abschluss der Sanierung und Wiedereröffnung der Stadtbibliothek
2011	Eröffnung der Welterbe-Ausstellung mit Tapetensaal
2010-2012	Sanierung und Erweiterung des Landständehauses zur Musikschule
2012	Einrichtung eines Deutsch-Polnischen Musikschulzentrums
2015	Gründung der Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen
2015	Präsentation des originalen Wikingergoldes im STRALSUND MUSEUM
2016	Eröffnung des Konfuzius-Instituts
2017	Sanierung der Kulturkirche St. Jakobi als multifunktionale Veranstaltungsstätte
2018	Inbetriebnahme des Zentraldepots für Stadtarchiv und Museum
2019-2024	Sanierung des Katharinenklosters und Erneuerung der Dauerausstellung (STRALSUND MUSEUM)
2020	Abschluss der Restaurierung aller drei Orgeln in den großen Pfarrkirchen
2021	Masterplan Zoo
2021-2024	Modernisierung und Reattraktivierung des Deutschen Meeresmuseums
2022	Jubiläum 20 Jahre Welterbe

2.2 Strukturen

Seit 2017 besteht das Amt für Kultur, Welterbe und Medien. Mit dem Zusammenfassen der Aufgaben des Fachamtes Kultur und der kulturellen Einrichtungen mit ihren individuellen Angeboten und Leistungen plus den Querschnittsaufgaben Welterbe-Management, städtische Öffentlichkeitsarbeit, städtisches Veranstaltungsmanagement sowie Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen ergeben sich inhaltliche Synergien, die eine Stärkung kultureller Themen ermöglichen.

Das Amt für Kultur, Welterbe und Medien ist mit seinen Kultureinrichtungen selbst Kulturakteur im Bereich der kulturellen Bildung. Zugleich ist es Kooperationspartner, Ansprechpartner und Unterstützer für Kulturakteure und -initiativen wie Kulturvereine, Kulturschaffende und Kulturveranstalter der Hansestadt Stralsund.

Die Kulturförderung ist ein zentraler Schwerpunkt. Das Amt fungiert als Zuwendungsgeber für kulturelle Projekte, kulturelle Veranstaltungen sowie kulturelle Institutionen in Stralsund. Es berät darüber hinaus bei der Antragstellung von Fördermitteln und den Abrechnungsmodalitäten und versucht, Barrieren für Antragstellende so niedrig wie möglich zu halten.
Ein besonderes öffentliches Interesse, aktive Partizipation der Stralsunderinnen und Stralsunder sowie Kooperation und Vernetzung haben Priorität bei der Kulturförderung.

Die Kulturverwaltung versteht sich als Impulsgeber für kulturelle Themen, für Initiativen zur städtischen Gedenkkultur, zur Pflege regionalen Brauchtums und für den Ausbau der internationalen Beziehungen.

Schwerpunkt der Aktivitäten ist die Bewahrung des kulturellen Erbes. Das Amt stellt mit der Welterbe-Ausstellung und über das UNESCO-Netzwerk Bildungs- und Vermittlungsangebote zum Welterbe-Status der Hansestadt Stralsund bereit. Gleichzeitig organisiert bzw. koordiniert es (Groß-)Veranstaltungen jeglicher Art sowie Veranstaltungsreihen anlässlich von Jubiläen.

Die Amtsleitung bearbeitet in Personalunion neben den Führungsaufgaben über sechs Abteilungen auch die Querschnittsaufgaben des Welterbe-Managements. Zugleich ist hier die Geschäftsstelle des in der Hauptsatzung verankerten Welterbe-Beirates der Hansestadt Stralsund verortet.

Die Stabsstelle Kunst- und Kulturbesitz/Kulturmanagement verantwortet die Arbeitsbereiche Kulturentwicklung, Förderung der Erwerbungs- und Ausstellungstätigkeit in den Einrichtungen der Hansestadt Stralsund, konservatorische Zuständigkeit bei Konservierungs- und Restaurierungsprojekten, Drittmittelakquise, Betreuung der Kunst und Kulturdenkmäler im öffentlichen Raum, Gedenk- und Erinnerungskultur, Publikationstätigkeit, Gremien- und Netzwerkarbeit.

Die Abteilung Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit versteht sich als Dienstleister für die städtischen Fachämter und Kultureinrichtungen sowie für Stralsunder Kulturakteure und Veranstalter. Im Rahmen der Kulturförderung werden kulturelle Projekte, Veranstaltungen und Institutionen im Stadtgebiet begleitet. Zu den Aufgaben gehören ebenfalls die Planung des kulturellen Angebots wie zum Beispiel die Koordinierung von Themenjahren und Einzelprojekten, die Förderung des regionalen Brauchtums sowie die zeitliche und räumliche Planung und Koordinierung angemeldeter Veranstaltungen und die vollständige Begleitung bzw. Organisation von Großveranstaltungen in Stralsund.
Als Querschnittsaufgaben in Abstimmung mit anderen Fachämtern der Stadtverwaltung bzw. externen Fachstellen und Institutionen steuert die Abteilung Kultur und Öffentlichkeitsarbeit die städtische Öffentlichkeitsarbeit (u. a. Herausgabe oder Begleitung von Publikationsprojekten, Online- und Social-Media-Redaktion), verantwortet den Bereich Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen und begleitet die städtischen Ehrenamts- und Ehrenbürgerrechtswürdigungen.

2.2.1 Öffentliche Kultureinrichtungen

In Trägerschaft oder Teilträgerschaft der Hansestadt Stralsund stehen sieben Einrichtungen mit kulturellem Angebot: der Zoo, das STRALSUND MUSEUM, die Welterbe-Ausstellung, die Musikschule, die Stadtbibliothek, das Stadtarchiv, das Deutsche Meeresmuseum und das Theater Vorpommern. Die Mehrzahl der nachfolgend benannten Einrichtungen befindet sich auf der Altstadtinsel.

Zoo Stralsund

Mit rund 1.000 Tieren in über 150 Arten präsentiert der größte Zoo Vorpommerns seinen jährlich rund 140.000 Besuchern biologische Vielfalt mit dem Motto „Vom Bauernhof in die Wildnis". Zu sehen sind exotische Wildtiere und seltene Haustierrassen rund um das historische Ackerbürgerhaus und die Mahnkesche Mühle. Die hauseigene Gärtnerei pflanzt und pflegt eine große Artenvielfalt. Der Garten für alle, die Mittwochsspinner, Flugshows, ein Themenspielplatz, Schaufütterungen und ein Zoo-Bistro sind weitere Angebote der Einrichtung.

STRALSUND MUSEUM

Das älteste Museum Mecklenburg-Vorpommerns präsentiert die Geschichte der Hansestadt Stralsund und der Region. Im Katharinenkloster, dem größten von drei Standorten, zeigt es Sammlungshighlights wie die Goldschalen aus Langendorf, das kulturhistorisch einmalige Wikingergold und zum Teil weltweit einzigartige prachtvolle Gewänder aus der Hansezeit. Das Museumshaus als größtes Exponat des STRALSUND MUSEUM vermittelt hansische Bau-, Wirtschafts- und Wohnkultur aus sechs Jahrhunderten. Das Marinemuseum veranschaulicht die Geschichte Stralsunds als Wiege der preußischen Marine. Im Mittelpunkt der Bildungsarbeit stehen Angebote für Kinder und Jugendliche. Veranstaltungen, Sonderausstellungen und thematische Führungen runden das Angebot ab.

Welterbe-Ausstellung

Die Ausstellung im Olthofschen Palais informiert über die Welterbestätte „Historische Altstädte Stralsund und Wismar" und sensibilisiert für die Ziele der UNESCO und den Welterbe-Gedanken. Sie befindet sich in einem denkmalgeschützten Altstadthaus. Die Ausstellung ergänzt das touristische Angebot, insbesondere für gezielt nach Informationen über die Welterbestätte suchende Bildungs- und Kulturreisende. Ein besonderes Kleinod ist der Jakob Philipp Hackert zugeschriebene Tapetensaal, der einmal pro Woche im Rahmen einer Führung geöffnet wird.

Musikschule

Die Musikschule befindet sich seit 2012 in dem sanierten Landständehaus in der Badenstraße und ist zugleich Hauptsitz des Deutsch-Polnischen Musikschulzentrums. Sie bietet Instrumental-, Gesangs- und Tanzunterricht sowie elementare Angebote für Vorschulkinder und Menschen mit Behinderungen. Schülerinnen und Schüler musizieren gemeinsam in Chören, Ensembles und im Orchester. Anliegen ist es, die Breite der Bevölkerung zu erreichen und die Spitze zu fördern. Die Musikschule ist mit öffentlichen Veranstaltungen, Konzerten und Projekten in Stralsund und überregional aktiv.

Stadt- und Kinderbibliothek

Die Stadtbibliothek Stralsund befindet sich in einem alten Kaufmannshaus in der Badenstraße, das nach seiner Sanierung ein modernes Medienzentrum auf fünf Etagen beherbergt. Die Stadt- und Kinderbibliothek stellt ein Medienangebot von rund 85.000 Printmedien und audiovisuelle Medien sowie ca. 87.000 digitale Medien zur Verfügung. Lesesaal und Arbeitsplätze verfügen über freies WLAN.

Für die Arbeit mit Schulen bietet die Stadtbibliothek ein umfangreiches Programm, das von Literatur-Klassensätzen, über Bibliotheksführungen bis hin zu Medienkompetenzschulungen reicht. Darüber hinaus finden Lesungen, musikalische Veranstaltungen und Ausstellungen statt.

Stadtarchiv

Das Stadtarchiv mit seinem Hauptsitz im Johanniskloster verwahrt die schriftlichen und bildlichen Zeugnisse zur Geschichte Stralsunds und steht bis zur Gegenwart insbesondere für historische Forschungen und Recherchen zur Verfügung. Ein großer Teil der Bestände an Akten und Urkunden sowie Einträge der seit 1945 geführten Stadtchronik sind bereits digitalisiert und online recherchierbar.

Das Stadtarchiv beteiligt sich an der Erforschung der Stadt- und Regionalgeschichte. Es unterstützt Schulen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Vereine und alle an der Geschichte Interessierten bei ihren Projekten. Mit Vorträgen und Publikationen wird die Geschichte der Stadt und der Region präsentiert. Das Stadtarchiv bewahrt die historische Ratsbibliothek als eine der vier großen Altbestandsbibliotheken des Landes Mecklenburg- Vorpommern.

Zu den weiteren Kulturangeboten in Stralsund, die nicht dem Amt für Kultur, Welterbe und Medien zugeordnet sind, aber von der Hansestadt Stralsund teilfinanziert werden, gehören das Deutsche Meeresmuseum und das Theater Vorpommern.

Deutsches Meeresmuseum

Das 1951 als Museum für Meereskunde und Fischerei gegründete Deutsche Meeresmuseum wurde im Jahr 1993 in eine Stiftung bürgerlichen Rechts überführt. Die Stiftung hat die Aufgabe, die Naturräume des Weltmeeres und seiner Küsten, die Fauna und Flora des Meeres und ihre Erforschung und Nutzung durch den Menschen wissenschaftlich zu bearbeiten, mit musealen Methoden darzustellen und mit museumspädagogischen Programmen zu vermitteln. Einen großen Anteil der Kosten kann das Deutsche Meeresmuseum über die eigenen Betriebseinnahmen erzielen. Im Jahr 2008 öffnete das OZEANEUM auf der nördlichen Hafeninsel.

Theater Vorpommern

Die Theater Vorpommern GmbH ist eines von vier Mehrspartenhäusern im Land Mecklenburg-Vorpommern und künstlerische Heimat eines Ballettensembles, eines Opernchores, des Ensembles des Schauspiels sowie des Philharmonischen Orchesters Vorpommern. Die Mehrspartentheater in Stralsund und Greifswald wurden 1994 zum Theater Vorpommern fusioniert, dem sich 2006 auch das Bespieltheater Putbus auf Rügen anschloss.

2.2.2 Städtische Kulturfinanzierung[2]

Der Faktor „Kultur“ stellt einen wesentlichen Anteil am Haushalt der Hansestadt Stralsund dar. Im Jahr 2021 macht der Anteil der laufenden Aufwendungen für die kulturellen Leistungen der Hansestadt Stralsund 11,3 % am gesamtstädtischen Haushalt aus. Für die gesamten städtischen kulturellen Leistungen und Einrichtungen werden abzüglich der Erträge in den Jahren 2021 bis 2023 jährlich ca. 5,2 bis 5,3 Mio. Euro bereitgestellt. Hierin enthalten sind auch die Mittel zur Förderung von kulturellen Projekten, kulturellen Veranstaltungen sowie kulturellen Einrichtungen in Stralsund. Die Vergabe dieser Fördermittel erfolgt durch das Amt für Kultur, Welterbe und Medien. Die Hansestadt Stralsund fördert kulturelle Projekte in den Jahren 2021 bis 2023 mit jährlich 30.000 Euro. Für kulturelle Veranstaltungen (wie zum Beispiel Stadtfeste, Konzertveranstaltungen) und zur Förderung der kulturellen Veranstaltungsvielfalt werden insgesamt 102.600 Euro im Jahr 2021 und jeweils 115.900 Euro in den Jahren 2022 und 2023 bereitgestellt. Die institutionelle Kulturförderung beträgt jeweils 250.700 Euro in den Jahren 2021 bis 2023. Neben dem Betrieb der eigenen kulturellen Einrichtungen sowie der Bereitstellung von Kulturfördermitteln hält die Hansestadt Stralsund 47,62 % Anteile an der Theater Vorpommern GmbH und ist erster Stifter der Stiftung Deutsches Meeresmuseum.

[2] Die Informationen aus diesem Kapitel sind dem Haushaltsplan der Hansestadt Stralsund für das Jahr 2021 und hier dem Teilhaushalt 09 Kulturelle Einrichtungen entnommen

2.2.3 Weitere Kultureinrichtungen und -träger und Einzelakteure

Neben den öffentlich betriebenen Kultureinrichtungen gestaltet eine vielfältige Vereinslandschaft das kulturelle Leben in der Hansestadt. In Stralsund gibt es eine Vielzahl an Kunst- und Kulturvereinen. Tradition und Brauchtum, Handwerk, Tanz, Gesang, Literatur, Bildende Kunst, Schauspiel und Film sind bei den Vereinen vertreten.
Durch die jährliche Herausgabe der Publikation „Kulturelles Stralsund“ liegt mittlerweile eine solide Datenbasis zur Kulturlandschaft Stralsund vor. Über 60 Kulturorte sind auch auf der Internetseite des Landes www.kultur-mv.de für Stralsund verzeichnet.

Als Kernbereiche haben sich bisher herausgestellt (in Klammern Anzahl der Adressen):

- Kultur- und Kreativschaffende (43)
- Kultur- und Kreativwirtschaft (41)
- Kulturelle Bildung (32)
- Kultur- und Veranstaltungsorte (30)
- Soziokultur und Freizeit (23)
- Fördervereine (17)
- Historische Altstadt/Weltkulturerbe (15)
- Internationale Kooperationen/Beziehungen (15)

Zu den städtischen Kultureinrichtungen kommen als privat bzw. in kirchlicher Trägerschaft befindliche Orte wie die Kulturkirche St. Jakobi, St. Marien, St. Nikolai, die Klinikumskirche, die Heiliggeistkirche und die Voigdehäger Marienkirche hinzu.
Vereine sind jeweils Träger der Gorch Fock I, des Speichers am Katharinenberg mit Spielkartenfabrik und des Theaterpädagogischen Zentrums.

Bürgerschaftliches Engagement war in Stralsund immer gegeben. Vielfach begleiten private Stiftungen und Fördervereine die Finanzierung für den Erhalt und die Pflege der Baudenkmale. In vielen Fällen unterstützen Fördervereine die Arbeit der Kultureinrichtungen.

2.3 Potenzialanalyse

Die folgende Potenzialanalyse stellt zunächst Fähigkeiten und Kompetenzen des Kulturstandortes Stralsund heraus. Dafür wurden die Aussagen aus den Fachgesprächen, die Ergebnisse der Bürgerbefragung und der Befragung der Kulturschaffenden zusammengetragen und durch die Erkenntnisse aus der Workshopreihe und der Kulturwerkstatt ergänzt. Es wurden sowohl allgemeine Bewertungen zur Stralsunder Kulturlandschaft als auch spezifische Bewertungen zu Bereichen wie bspw. Kulturförderung, kulturelle Bildung, Kulturtourismus evaluiert. Die Einschätzungen spiegeln in großen Teilen Aussagen von Kulturschaffenden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Vertreterinnen und Vertretern von Politik und Verwaltung. Im Ergebnis der Analyse wurden potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten ebenso wie strukturelle Schwächen als aktuelle Herausforderungen erkennbar.

2.3.1 Der Stellenwert von Kultur in Stralsund

Das Verständnis von Kultur geht bei den Stralsunderinnen und Stralsundern weit auseinander. Während die einen Kultur über die klassischen Genres und Institutionen definieren, gehören für die anderen auch Bildung und Sport dazu. Ähnlich verschieden fallen Ansichten über den Stellenwert von Kultur in Stralsund aus. Die einen bewerten Kultur als Prunkstück Stralsunds und haben dabei die historische Altstadt im Blick. Die anderen fordern einen höheren Stellenwert; sie vermissen etwa kulturpolitische Diskurse und stärkere zeitgenössische künstlerische Positionen.
Es ist eine große Sehnsucht nach „mehr Kultur, aber anders“ spürbar – ein Bedürfnis nach einem mutigeren Umgang mit Themen und Formaten, Spielorten und Inhalten, das sich einerseits in der Sichtbarkeit und Wertschätzung für die Kultur im Allgemeinen und andererseits in Projekten und Orten äußert, die Austausch, Identifikation und ein Gemeinschaftsgefühl befördern.

Fest steht, dass Kultur als Standortfaktor einen wichtigen Beitrag für die Lebensqualität vor Ort, für das demokratische Gemeinwesen, das städtische Zusammenleben sowie für die Außenwahrnehmung leistet. Darüber hinaus zahlt Kultur in die wirtschaftliche Entwicklung Stralsunds ein, etwa um Fachkräfte zu gewinnen und Talente in Stralsund zu halten, die für Zukunftsorientierung und Beschäftigung dringend nötig sind. Der hohe Stellenwert, den Kultur in Stralsund einnehmen sollte, ist aktuell noch nicht in allen Bereichen erreicht. Die Altstadt stellt den kulturellen Kern der Stadt dar, doch sie macht nur einen Teil der kulturellen Identität der Stadt aus.

Übergreifende Kooperationen zwischen Kulturschaffenden und Akteurinnen und Akteuren aus Bildung, Forschung, Wirtschaft, Digitalisierung, Umwelt und Tourismus werden als der Schlüssel zur kulturellen Fortentwicklung der Hansestadt Stralsund gesehen.

2.3.2 Stärken

Altstadt: Kulturerbe und Stadtgeschichte
Das Kulturerbe ist begründet in der langen und vor allem wechselvollen Stadtgeschichte von der Stadtrechtsverleihung 1234 bis in die Jetztzeit. Besonders markante geschichtliche Epochen, die kritisch und wissenschaftlich aufzuarbeiten sind, sind die Hanse- und Schwedenzeit, die Industrialisierung, der Nationalsozialismus und die DDR-Zeit.

Die Altstadt Stralsunds verfügt über ein reichhaltiges und vielfältiges Kulturangebot. Die größte Stärke ist das Welterbe und hier insbesondere die Erlebbarkeit der Geschichte in der Altstadt anhand herausragender Baudenkmäler wie Rathaus, Kirchen, Klöster, Bürgerhäuser, Stadttore, Stadtmauer und Alter wie Neuer Markt. Die Altstadt in der Kleinteiligkeit ihrer Bebauung, mit ihren Gassen, Plätzen und Höfen schafft Vertrautheit und bietet eine hohe Aufenthaltsqualität sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für ihre Gäste.

Eine große Stärke der Kultur in Stralsund liegt in den städtischen und vereinsgetragenen Kulturinstitutionen und ihrer bundesweit und international beachteten Museumslandschaft mit den Standorten des Deutschen Meeres-

museums, dem STRALSUND MUSEUM, der Spielkartenfabrik und der Gorch Fock I. Zu den kulturellen Stärken zählt ebenso das Viersparten-Theater.
Eine herausgehobene Bedeutung besitzen die Kirchen als lebendige Kulturorte, als Geschichtszeugnisse und Zielobjekt für vielfältiges bürgerschaftliches Engagement.

Erlebbarkeit: Stadtkultur und Stadtfeste
Die Verknüpfung von Geschichte und kulturellen Besonderheiten Stralsunds mit Festen und Veranstaltungen als Anlässe gemeinschaftlichen Erlebens werden als besonders ausbaufähige Stärke erkannt. Das Welterbe wird nicht nur museal ausgestellt, sondern über Stadtführungen, Veranstaltungen und die Vielfältigkeit der zu besichtigenden Denkmale erlebbar. Die Altstadtinsel wird damit in ihrer Gesamtheit zum Ort gemeinsamen kulturellen Erlebens. Junge Unternehmer und Unternehmerinnen mit ihren Laden- und Gastronomiekonzepten bereichern die Altstadt am Tag wie am Abend.

Der kulturelle Veranstaltungskalender ist insbesondere in den Sommermonaten geprägt von einer hohen Dichte und Vielfalt an Angeboten, in nahezu allen Stadtteilen. Insbesondere die Wallensteintage als das jahrhundertealte Stadtfest haben eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und besitzen überregionale Strahlkraft.

Lage: Tor zu Rügen und urbanes Oberzentrum
Als Oberzentrum mit Ostseelage und den vorgelagerten Inseln Rügen und Hiddensee bietet Stralsund seinen Bürgern und Gästen urbanes Potenzial mitten im Naturraum, das gleichzeitig Naturerfahrung und Kulturerlebnis erlaubt. Alleinstellungsmerkmal ist zudem die einmalige Lage der Altstadt auf einer Insel, in direkter Nähe zum Wasser und zu zahlreichen, zum Teil denkmalgeschützten Grünflächen und Parkanlagen.

Kulturelle Bildung: Eigeninitiative und städtische Angebote
Das Angebot kultureller Bildung ist eine besondere Stärke Stralsunds. Es ist für Kinder, Jugendliche sowie Seniorinnen und Senioren besonders vielfältig. Das Theater, die Museen, die Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen, das Theaterpädagogische Zentrum und der Speicher am Katharinenberg mit Spielkartenfabrik werden als zentrale partizipative Kulturorte wahrgenommen. Vereine, Künstlergruppen, Initiativen, Kirchen leisten wichtige Beiträge zur kulturellen Bildungsarbeit. In den Stadtteilen Grünhufe, Tribseer Vorstadt und Knieper West gibt es Nachbarschafts- oder Stadtteilzentren als soziokulturelle Zentren mit eigenen kulturellen Bildungsangeboten.

Offene Türen, kurze Wege: schneller Austausch im persönlichen Netzwerk
Bürgerschaftliches Engagement und die Eigeninitiative der Kulturschaffenden bilden starke Säulen der Stadtkultur. Städtische Kultureinrichtungen fungieren

dabei als aktive Partner für Kulturvereine und bürgerschaftliche Initiativen. Eine Stärke Stralsunds liegt in den kurzen Wegen; vieles ist fußläufig erreichbar. Das befördert einen guten persönlichen Austausch zwischen allen beteiligten Kulturakteuren und Partnern, vor allem dann, wenn sie in lokalen, regionalen, überregionalen oder internationalen Netzwerken kooperieren.

Internationale Perspektive: Austausch und Zusammenarbeit
Kulturarbeit erzeugt einerseits Zusammengehörigkeit und stellt andererseits Verbindungen zu anderen Ländern her. Das Amt für Kultur, Welterbe und Medien pflegt die langjährigen internationalen Beziehungen der Hansestadt Stralsund, insbesondere zu den acht Partnerstädten. Im Zentrum der Aktivitäten stehen dabei die Aspekte des Kulturaustauschs, der regelmäßigen Begegnungen und des interkulturellen Lernens. Als aktiver Teil des weltweiten UNESCO-Netzwerkes profitiert die Hansestadt von Fachexpertise, aktuellen Forschungsergebnissen und zukunftsorientierten Diskursen in Bezug auf Kultur- und Stadtentwicklung. Als Beispiel dafür gilt auch die Mitgliedschaft im internationalen Städtebund DIE HANSE. Über dieses Netzwerk wurden bereits Ausstellungsbeteiligungen für Stralsunder Kunstschaffende in anderen Ländern vermittelt.

Offene Türen: Ansprechpartner und Förderer
Mit der gebündelten Zuständigkeit in der Verwaltung im Amt für Kultur, Welterbe und Medien und einem eigenen Ausschuss für Kultur der Bürgerschaft haben die Kulturschaffenden direkte Ansprechpartner. Das Kulturamt steht im Austausch mit den verantwortlichen Stellen und Partnern im Landkreis Vorpommern-Rügen und engagiert sich fachlich in landesweiten kulturellen Netzwerken.

Kultur, wo andere Urlaub machen: Kulturtouristisches Potenzial
Der Tourismus ist ein wichtiger Faktor für das Stralsunder Kulturangebot. Die breite und vielfältige kulturelle Infrastruktur in der Altstadt ist auch darin begründet. Einzelne kulturelle Veranstaltungen werden erst durch die kulturtouristische Nachfrage ermöglicht. Auch sind Kultureinrichtungen auf touristisches Publikum angewiesen, um ihre Angebote auszulasten. Die Gruppe der an Kultur interessierten Touristen verfügt häufig über eine hohe „touristische Kaufkraft".

2.3.3 Schwächen

Teilhabe und Mitwirkung: Öffnung in die Stadt und Diskurs

Weil sich ein großer Teil der kulturellen Angebote auf die Altstadt konzentriert und nicht für alle einfach zu erreichen ist, besteht ein großer Bedarf an Begegnungsorten und Angeboten in den Stadtteilen sowie an einer Öffnung der städtischen Institutionen in die Stadt hinein. Zudem wünschen sich die Bürgerinnen und Bürger häufigere Gelegenheiten zum Austausch, zum Mitmachen, zum Experimentieren und zum selbst Gestalten. Angebote, die kulturelle Begegnung und Teilhabe in allen Stadtteilen ermöglichen, fehlen bisher ebenso wie ein zentrales Informationsmedium. Allgemein werden die Informationsangebote insgesamt als zu unkoordiniert und nicht ausreichend beschrieben.

Die Lange Nacht des offenen Denkmals war eine wichtige Möglichkeit für Begegnung, Austausch und Beteiligung zwischen Kulturschaffenden, Kultureinrichtungen, Stralsundern und ihren Gästen. Vergleichbare Veranstaltungen werden aktuell besonders vermisst.

Impulse: Frische Themen und Formate

Die institutionellen Kulturangebote sind überwiegend konventionell und vielfach auf den Tourismus ausgerichtet. Gerade lebendige Ausstellungskonzepte mit Bezügen zu aktueller Kunst, Handwerk und Kultur mit regionalem Schwerpunkt würden das Kulturangebot attraktiver machen. Bislang fängt die freie Kulturszene diese Leerstellen mit verschiedenen Angeboten auf. Doch diese Angebote richten sich primär an Kinder sowie Seniorinnen und Senioren. Vermisst werden dagegen populäre Angebote, besonders (Open-Air-)Kino, Popmusik und Clubs, eine lebendige Gastronomie und Anlässe für kulturellen Austausch und zur Pflege persönlicher Netzwerke. Entwicklungsbedarf hat der Bereich der zeitgenössischen Kunst und hier insbesondere neue Kunstformen etwa Installationen und Performances.

Angesichts der Tatsache, dass die Kultur- und Kreativszene als wichtiger Impulsgeber für Innovation und Erneuerung gilt, werden ihre wertvollen Perspektiven, ihre Kreativität und Innovationskraft aktuell noch nicht ausreichend erkannt oder honoriert.

Junge Zielgruppen: Angebote und Perspektiven für Jugendliche und junge Erwachsene

Sowohl in der Altstadt als auch im gesamten Stadtgebiet gibt es nur wenige kulturelle Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene. Es mangelt an Orten, die deren Bedürfnissen entsprechen sowie an Freiräumen für Macherinnen und Macher, um das junge Stralsund gestalten. Während Ideen und Potenzial vorhanden sind, fehlt es zugleich an Akzeptanz, Unterstützung und konkreten Kooperationen, die bislang nur schwer anzuschieben sind.
Angesichts großer Probleme im Spannungsfeld zwischen Anwohnerinteressen, dem Emissionsschutz und der Nachtkultur fühlen sich sowohl die Protagonisten der Jugendkultur als auch deren Zielgruppe selbst in Stralsund häufig unerwünscht.

Viele kulturelle Vereine und Initiativen haben Schwierigkeiten, Nachwuchs zu finden, was sich negativ auf die Kontinuität des bürgerschaftlichen Engagements und der kulturellen Angebote auswirkt.

Räume: Öffnung für kulturelle Akteurinnen und Akteure

Eine der größten Schwächen Stralsunds ist der Mangel an verfügbaren und geeigneten Räumen zur kulturellen Entfaltung. Kunst- und Kulturschaffende, Jugendliche und junge Erwachsene, Kulturvereine und Ehrenamtliche, engagierte Bürgerinnen und Bürger, alle vermissen Räume in allen Stadtteilen, besonders jedoch in den Stadtteilen außerhalb der Altstadt. Konkret sind dies Ausstellungsräume, ein Vereinshaus, Jugendclubs, Proberäume und eine Freilichtbühne.

Die räumlichen Qualitäten und Potenziale, die kreative Nutzungen und Zwischennutzungen in zentralen Lagen mit sich bringen können, finden in der Stadtentwicklungsplanung bislang noch kaum Beachtung. Es gibt dazu aktuell keine Strategie, keine Koordinierung und damit keinen zentralen Ansprechpartner.

Koordination: Austausch und Zusammenarbeit von Akteurinnen und Akteuren

Obwohl die kurzen Wege und das gute persönliche Netzwerk als besondere Stärke hervorgehoben werden, vermissen Akteurinnen und Akteure einen breit angelegten und koordinierten Austausch. Über das eigene Netzwerk hinaus gibt es kaum Anlässe der Begegnung und Kommunikation. Daneben fehlt die Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Bereiche. Viele der kulturellen Angebote in Stralsund leiden darunter, dass sowohl Publikum als auch Kulturschaffende zu sehr in ihren gewohnten Bezugsgruppen verharren und so die räumliche Verbreitung der Angebote und die Informationsweitergabe gehemmt werden. Im Ergebnis finden kulturelle Angebote teilweise unkoordiniert gleichzeitig nebeneinander statt und das kulturelle Leben bleibt weitgehend auf die Altstadt konzentriert.

Finanzierung: Gesicherte und passgenaue Förderung

Aktuell ist die Förderung kultureller Projekte nicht auskömmlich, nicht jahresübergreifend und nicht jederzeit bei Bedarf verfügbar. Das führt zu mangelnder Planungssicherheit und Ungewissheit darüber, ob kulturelle Projekte oder Veranstaltungen umgesetzt werden können.

Auch im Ehrenamt fehlen passgenaue, langfristige Förderungen, die auch feste Stellen vorsehen. Ehrenamt benötigt Hauptamt, um mittel- und langfristig wirksam zu sein. Es fehlen Fortbildungsmöglichkeiten für die ehrenamtlichen Kulturakteure, insbesondere im medialen Bereich.

Projekte und Konzepte, die die Kombination von kommunalen Mitteln mit Landes- oder Bundesmitteln vorsehen, sind derzeit nur unter erheblichem zeitlichen und fachlichen Aufwand realisierbar. Da fast alle freien Mittel zu Beginn des Jahres bereits gebunden sind, ist es oft nicht möglich, flexibel auf

Initiativen zu reagieren. Es fehlen unkomplizierte und kurzfristig einsetzbare finanzielle Mittel, um bei guten Gelegenheiten spontane Angebote umzusetzen. Kulturschaffende können in Stralsund mitunter nicht von ihrer Profession leben. Dies stellt ein Hemmnis für die kulturelle Entwicklung dar. Hochqualifizierte Mitarbeitende oder außergewöhnliche Künstler und Künstlerinnen können nicht engagiert werden, weil die Budgets für Gagen bzw. Honorare nicht ausreichen.

Es mangelt an Räumen und Personal, um das kulturelle Angebot auszuweiten oder zu professionalisieren. Besonders die Stadtteile sind daher mit Angeboten unterversorgt.

Für die Umsetzung und Förderung neuer Ideen besteht Unterstützungsbedarf. Dazu fehlen eine Übersicht über die vielfältigen Fördermöglichkeiten sowie eine regelmäßige persönliche Beratung.

Verwaltung: Flexibilisierung

Es besteht der Wunsch, dass bürokratische Hürden bei der Antragstellung von Mitteln abgebaut werden und Verwaltungsbereiche flexibler agieren. Nach der Antragstellung dauert es zu lange, bis Förderungen ausgezahlt werden. Hintergrund ist die oftmals sehr späte Freigabe des städtischen Haushalts. Kulturakteure müssen daher häufig in finanzielle Vorleistung gehen, bis hin zum Entstehen finanzieller Notsituationen.

Integration und Inklusion: Barrieren abbauen

Die kulturellen Institutionen und Angebote sind nicht ausreichend barrierefrei. Zum einen bestehen bauliche Hürden, zum anderen fehlen Angebote und Informationen in Fremdsprachen, Leichter Sprache sowie für Gehörlose und Blinde bzw. Sehschwache. Die bestehenden Angebote sind nicht für alle Stralsunderinnen und Stralsunder offen und zugänglich. Nicht alle können sich kulturelle Teilhabe finanziell leisten und es werden nicht alle Bevölkerungsschichten aktiv angesprochen und zur Teilhabe eingeladen. Es mangelt an Koordination, Information und Öffnung über die gewohnten Zielgruppen hinaus.

Zudem macht es das innerstädtische und regionale Angebot des öffentlichen Nahverkehrs sowie der Personenbeförderung schwer, Stralsunder Kulturziele in den Abend- und Nachtstunden zu erreichen.

2.3.4 Chancen

Kooperation und Vernetzung
Kooperation und Vernetzung sind wichtig für erfolgreiche Kulturarbeit. Hierbei spielten bislang vorrangig bestehende persönliche Kontakte eine Rolle. Im Gespräch, über Veranstaltungen und/oder Fachtage können diese weiter ausgebaut werden. Ein Kernthema möglicher Kooperationen könnte der Bereich der kulturellen Bildung über alle Altersgruppen hinweg sein.

Die bessere Vernetzung der Akteurinnen und Akteure führt auch zu einer besseren Koordination der Angebote und hilft dabei, Konkurrenzen ab- und Kooperationen aufzubauen. Kooperation bedeutet immer auch, Projekte gemeinsam zu initiieren und zu realisieren. Auch finanzielle Mittel sind im Verbund einfacher zu akquirieren.

Die kurzen Wege und die kulturelle Vielfalt im gesamten Stadtraum bieten die Chance für Stralsund, die Akteure in einen strukturierten und zielgerichteten Austausch zu bringen. Ziel ist dabei, über die eigenen Bezugsgruppen hinauszuschauen und dadurch die Kulturlandschaft gemeinsam beweglicher, offener und innovativer zu gestalten sowie zu neuen Kooperationen und Formaten zu führen.

Potenzial bieten die bereits vielfältigen Angebote der Kultureinrichtungen in der Altstadt, die in die Stadtteile hineingebracht werden können. Hier liegt im koordinierten Austausch die Chance für mehr Kultur für alle.

Kulturelle Teilhabe und kulturelle Bildung
In der bereits starken kulturellen Bildungslandschaft liegt eine große Chance für eine breiter angelegte kulturelle Teilhabe und damit den verbesserten Zusammenhalt der gesamten Stadtgesellschaft. Voraussetzung dafür ist, herauszufinden, welche Gruppen oder Personen bisher nicht erreicht werden und warum.

Eine weitere Chance liegt in der gezielten Kulturentwicklung in den Stadtteilen, zum Beispiel unter Mitwirkung der Stadtteilkoordinatoren und städtischen Kultureinrichtungen. Impulse können Stralsunder Kulturschaffende geben, die in Angebote kultureller Bildung einbezogen werden. Bereits existierende Vermittlungsmethoden können durch digitale Instrumente des Lernens und durch neue kreative Ansätze ergänzt werden und bisher nicht erreichte Zielgruppen ansprechen.

Ein breit angelegter Förderrahmen bietet hier eine Chance zur Finanzierung, sowohl für Investitionen als auch für Projekte. Bereits heute ist der Bereich kulturelle Bildung ein Arbeitsfeld, in dem Künstlerinnen und Künstler aus Stralsund einen Teil ihres Lebensunterhaltes verdienen können.

Nachwuchsförderung: Junge Erwachsene und Kreativschaffende
In den vergangenen Jahren sind junge Akteurinnen und Akteure mit neuen Ansätzen, Formaten und Ideen in Stralsund in Erscheinung getreten, die eine Einfach-machen-Mentalität mitbringen. Diese Ansätze bilden den Kern einer Reihe von kulturgetriebenen Initiativen, Projekten und Unternehmensgründungen mit zukunftsweisendem und belebendem Charakter. Die Chance für Stralsund liegt darin, die Aktivitäten dieses Kerns an jungen Aktiven aufzugreifen, um bisher unterrepräsentierte Kulturthemen zu entwickeln und gezielt jüngere Menschen für Stralsund zu begeistern.

Auch die Hochschule Stralsund und ihre Studierenden sind eine große Chance für die Kultur in Stralsund. Einerseits wegen der Expertise, die die Studierenden erwerben und einbringen können und andererseits, weil sie das städtische Kulturleben bereichern.

Entwicklungspotenzial: Digitalisierung und Kultur und Kreativwirtschaft

Digitalisierung und Kreativwirtschaft gehen Hand in Hand. Der Zugang zu Medien und Informationen, und damit auch zu Kultur, ist von überall her möglich. Digitale Anwendungen werden bestehende Stralsunder Kulturangebote ergänzen.

Dabei tragen Kreative maßgeblich zur Transformation von Wirtschaft und Arbeitsleben bei, indem sie neue Prozesse, Formate und Strukturen entwerfen. Sie bringen eine Mentalität mit, die Veränderungen in der Stralsunder Kunst- und Kulturszene anstoßen können. Kultur- und Kreativschaffende arbeiten bereits heute oft digital und ortsunabhängig. Das bietet auch eine Chance für den Wirtschaftsstandort Stralsund.

Räume: Leerstand und Zwischennutzung

Den Leerstand als Chance, als Freiräume für Kreative zu begreifen, bedeutet, bestehende Räume in ihrer Unfertigkeit als Orte mit Potenzial für die Kultur und Kreativschaffenden zu erkennen und in der Verwaltung die passenden Rahmenbedingungen für eine kulturelle Zwischennutzung zu schaffen, die sich bei Erfolg verstetigen darf. Wo Freiräume entstehen, ist auch Platz für neue Formate, Kreativität und Kooperationen.

2.3.5 Herausforderungen

Wertschätzung und stabile Finanzierung

Die Förderung von Kultur zählt allgemein zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune. Zugleich empfinden viele Akteurinnen und Akteure eine mangelnde Wertschätzung darin, wenn sie immer wieder aufs Neue um Finanzierungen kämpfen müssen. Sie fühlen sich in Frage gestellt oder fürchten um die Fortführung ihres Angebots generell. Die Schließung der Angebote aufgrund der Corona-Pandemie hat diese Ängste noch vergrößert. Die Herausforderung besteht darin, gute Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Künstlerinnen und Künstler aber auch ehrenamtlich getragene Initiativen von ihrem Schaffen leben können.

Barrieren abbauen

In Bezug auf sozial-kulturelle Barrieren stehen Akteurinnen und Akteure zum einen vor der Herausforderung, gleichzeitig Angebote für ihr angestammtes Publikum zu erhalten und neue Zielgruppen mit anderen Interessen, Kommunikationsgewohnheiten und kulturellem Hintergrund zu erreichen und einzubinden. Hierbei kommt es auf eine gleichberechtigte und wertschätzende Kommunikation miteinander an. Zum anderen geht es um den Abbau physischer Barrieren, zum Beispiel in Bezug auf die Mobilität, Erreichbarkeit und Zugänglichkeit zu Räumen und Kulturorten.

Umbruchssituation gestalten

Demographie, Diversität, Digitalisierung und Nachhaltigkeit erfordern auch innerhalb der Kultur in Stralsund strukturelle Veränderungen. Eine besondere Herausforderung besteht darin, bestehende Angebote entsprechend weiterzuentwickeln sowie die dafür noch nötigen Kapazitäten, Fachkräfte, Expertisen und Mittel zu generieren.

Die Digitalisierung bedeutet einen Paradigmenwechsel in der Art, wie wir kommunizieren, leben, arbeiten und wirtschaften. Hierbei besteht die Herausforderung darin, offen zu sein für neue Vorstellungen, unter anderem davon, was Kultur ist, was sie für eine Gemeinschaft bedeutet und was sie zur Bewältigung des Umbruchs beitragen kann.

Die jungen Macher identifizieren, erreichen und binden

Stralsund braucht neue Initiativen, angetrieben von Menschen mit Leidenschaft, Impulsgebern und Machern, um die kulturellen Potenziale der Stadt zu heben. Die Herausforderung besteht darin, junge Menschen zu erreichen, einzubeziehen und ihnen Perspektiven zu bieten. Dabei benötigen die Akteurinnen und Akteure gesellschaftliche Akzeptanz und Unterstützung.

Teilhabe und Raum für Gestaltung

Um der Kultur einen hohen Stellenwert zu geben und ihren Wert für möglichst viele Menschen erfahrbar und sichtbar zu machen, braucht es passende Umgebungen, Gestaltungsräume und Infrastrukturen. Es gilt, die Wünsche der Zielgruppen zu ermitteln, das kulturelle Angebot entsprechend zu gestalten und zum gemeinschaftlichen Handeln zu motivieren.

Kultur als Querschnittsaufgabe

Vor dem Hintergrund, dass einzelne Multiplikatoren der Stadt aktuell noch zu wenig untereinander in Kommunikation sind, besteht die Herausforderung darin, Entscheider und Akteure miteinander in einen kreativen und produktiven Austausch zu bringen. So lässt sich das Potenzial einer branchenübergreifenden Zusammenarbeit verschiedener Gewerke und Ressorts nutzen, um Synergieeffekte und Entwicklungspotenziale für die gesamte Stadt zu heben und zu befördern.

Für die Kultur als Querschnittsbranche allein ist es eine Herausforderung, diese zusätzliche Koordinations- und Kommunikationsleistung zu erbringen. Dafür braucht es ein Zusammenwirken verschiedener Ressorts und Branchen.

- **Handlungsfeld 1**
  Das Fundament: Kulturerbe und Museen

- **Handlungsfeld 2**
  Das Gemeinsame: kulturelle Bildung und Teilhabe

- **Handlungsfeld 3**
  Die neue Perspektive: Förderung von Kunst- und Kulturschaffen

- **Handlungsfeld 4**
  Die Gestaltungsaufgabe: Raum für Kultur

- **Handlungsfeld 5**
  Die Zukunft: Kreativlabor

3 Ergebnisse

3.1 Handlungsfelder und Maßnahmen

Die Bestandsaufnahme des Kulturkonzept-Prozesses zeigt konkrete kulturelle Bedarfe und Kulturideen für Stralsund auf, die in fünf Handlungsfelder überführt wurden. Die Handlungsfelder decken eine Vielzahl kultureller Anliegen, Bedürfnisse und Vorstellungen der beteiligten Akteure einschließlich der Kulturverwaltung und der kulturellen Einrichtungen und bilden den im Prozess artikulierten Mehrheitswillen ab. Ihnen sind Einzelmaßnahmen zugeordnet, die Aufgaben, Umsetzungszeiten und Zuständigkeiten strukturieren. Dabei handelt es sich um konkrete Umsetzungsmaßnahmen oder um Prüfaufträge.

Handlungsfeld 1 – Das Fundament: Kulturerbe und Museen

3.1.1 Handlungsfeld 1 - Das Fundament: Kulturerbe und Museen

Leitgedanke

Wir erhalten, pflegen und sichern Stralsunds Kulturerbe als kulturellen Kern und lassen auf diesem Fundament zugleich eine lebendige Stadtkultur entstehen.

Ziele sind,

auf dem Fundament des Kulturerbes eine lebendige Stadtkultur zu errichten, die mit den Mitteln zeitgenössischer Kultur und Medien die Stadtgeschichte als zentrales und erlebbares Thema aufgreift;

Schritt für Schritt weitere Orte im Welterbe für die Stralsunder und Stralsunderinnen sowie den Tourismus zu sanieren und zu öffnen;

diese Orte für neue Nutzungen zu erschließen, zeitgemäße Vermittlungsformate umzusetzen, um so unmittelbaren Zugang zu Geschichte, Kultur, Traditionen, Brauchtum und Handwerk zu schaffen;

neue Zugänge über die Digitalisierung der Archive und Sammlungen und begleitende digitale Informationen und Ausstellungen zu ermöglichen.

Die Altstadtinsel wird in ihrer Gesamtheit als kultureller Ort wahrgenommen. Sie ist aufgrund der Anerkennung als UNESCO-Welterbe und ihrer baukulturellen Werte die zentrale kulturelle Stärke Stralsunds. Die zweite große Stärke sind die Museen. Beide Themen haben eine hohe touristische Relevanz.

Mit dem Begriff Kulturerbe verbinden sich Geschichte, Traditionen und Werte. Neben dem Bewahren und Weiterführen der bisherigen Aktivitäten rund um das Welterbe und die Museen besteht der Wunsch nach zeitgemäßen Vermittlungsformaten, Angeboten zur Teilhabe, themenbezogenen Veranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen und der aktiven Mitwirkung lokaler Kultur- und Kreativschaffender und Vereine.

Im Handlungsfeld Kulturerbe und Museen vereinen sich daher Einzelmaßnahmen rund um das Leben und das kulturelle Gestalten im UNESCO-Welterbe. Die Klosterlandschaft im Gesamten und das Katharinenkloster als Museumsstandort stehen ebenso im Zentrum der Betrachtung wie die Inszenierung, Vermittlung und kulturtouristische Vermarktung der historischen Altstadt. Weitere Einzelmaßnahmen berücksichtigen Forschung, Kulturgutsicherung, Brauchtum, Erinnerungskultur und die internationale Zusammenarbeit.

EINZELMASSNAHMEN

Schutz und Vermittlung des kulturellen (Welt-)Erbes

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Umsetzung der Ziele im Managementplan Altstadt und Fortschreibung Wir stellen sicher, dass Erhaltung und Entwicklung des Stadtdenkmals Altstadt fortgeführt und gesichert werden.	Amt für Planung und Bau, Welterbe-Management und weitere Ämter	laufend
Pflege internationaler Beziehungen Mit anderen Welterbestätten, insbesondere mit Stralsunds Partnerstadt Huangshan in China, setzen wir den fachlichen Austausch fort.	Welterbe-Management	laufend
Erlebbares Welterbe Zu Jubiläen wie „20 Jahre Welterbe 2022“ und besonderen Jahresthemen führen wir Veranstaltungen mit unterschiedlichen Formaten und Zugängen durch.	Welterbe-Management Stralsund und Wismar	▶ Sofortmaßnahme 2022 ff.
Stärkung der Deutschen Stiftung Welterbe Zur Erhöhung der Wahrnehmung stärken wir die Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Stiftung Welterbe und planen eine Geberkonferenz mit potenziellen Zustiftern.	Welterbe-Management Stralsund und Wismar	2022 ff.
Aufnahme der Hansedokumente in das UNESCO-Weltdokumentenerbe Wir begleiten den länderübergreifenden Antrag im UNESCO-Programm „Memory of the World“ und erstellen ein Konzept zur angemessenen Präsentation der Stralsunder Hansedokumente.	Stadtarchiv Stralsund mit Welterbe-Management	2023
Johanniskloster Wir sanieren das Johanniskloster und stellen eine öffentliche Zugänglichkeit her.	SES mbH, Stadtarchiv, Amt für Schule und Sport, Amt für Planung und Bau	2023 ff.
Zentrale Eröffnungsveranstaltung Tag des offenen Denkmals 2032 Anlässlich von „30 Jahre Welterbe 2032“ bewerben wir uns um die Ausrichtung der bundesweiten Eröffnung des Tags des offenen Denkmals.	Amt für Planung und Bau, Amt für Kultur, Welterbe und Medien mit Deutscher Stiftung Denkmalschutz	2023 ff.

Entwicklung der Museen

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Erneuerung des STRALSUND MUSEUM Wir sanieren die denkmalgeschützte Klosteranlage und setzen eine neue Dauerausstellung und regelmäßige Sonderausstellungen um.	STRALSUND MUSEUM, Amt für Schule und Sport, Amt für Planung und Bau, SES mbH, Förderverein STRALSUND MUSEUM e.V.	2019-2024

Wir führen die Digitalisierung der Museumssammlung fort. Ziel ist die Erstellung eines Onlinekatalogs.	STRALSUND MUSEUM	laufend
Wir präsentieren das STRALSUND MUSEUM mit einer neuen zeitgemäßen und mehrsprachigen Website.	STRALSUND MUSEUM	2022 ff.
Wir prüfen die Etablierung eines Warenhausmuseums und treiben die Forschung zu diesem Thema weiter voran.	STRALSUND MUSEUM, Förderverein Historische Warenhäuser Wertheim und Tietz in Stralsund e.V.	2022-2024
Wir nutzen die Eröffnung des STRALSUND MUSEUM für die Umsetzung einer kulturtouristischen Kampagne.	STRALSUND MUSEUM und Tourismuszentrale	2023-2024
Modernisierung und Reattraktivierung des Deutschen Meeresmuseums Wir unterstützen die neue Dauerausstellung im Katharinenkloster und stärken das Deutsche Meeresmuseum durch einen Forschungscampus mit öffentlicher Wahrnehmung.	Stiftung Deutsches Meeresmuseum	2019-2024
Gorch Fock I Auf der Gorch Fock I ist nach der Sanierung zur Geschichte des Segelschulschiffs eine neue Ausstellung (Bordmuseum) zu konzipieren und umzusetzen.	Verein Tallship Friends e.V., Amt für Wirtschaftsförderung/ Stadtmarketing	2023-2024
Entwicklungskonzept Marinemuseum Wir erarbeiten ein Entwicklungs- und Sanierungskonzept für das denkmalgeschützte Areal Sternschanze auf dem Dänholm. Wir aktualisieren die Dauerausstellung im Marinemuseum und kooperieren eng mit dem Förderverein Marinemuseum.	STRALSUND MUSEUM und Förderverein Marinemuseum Stralsund e.V. mit Amt für Schule und Sport und Amt für Planung und Bau	2024-2028

Kulturgutsicherung

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Erschließung des Kulturgutes Um den Zugang zu archivalischen Quellen zu erleichtern, treiben wir die digitale und wissenschaftliche Erschließung voran.	Stadtarchiv und STRALSUND MUSEUM	laufend
Weiterer Ausbau der Depots Wir stellen langfristig die angemessene Unterbringung aller Stralsunder Museums- und Archivbestände sicher.	Stadtarchiv, STRALSUND MUSEUM und Amt für Schule und Sport	laufend
Digitale Langzeitarchivierung Wir ergreifen Maßnahmen, um die Archivierung digitaler Akten und Fachverfahren im Zuge von E-Government langfristig sicherzustellen.	Stadtarchiv, IT-Abteilung, Organisationsabteilung	laufend

Erinnern und Gedenken

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Friedhofs- und Bestattungskultur Wir stärken die Rolle von Friedhöfen als vielschichtige Natur- und Kulturräume. Wir setzen das Entwicklungskonzept für den St.-Jürgen-Friedhof um und kümmern uns verantwortungsvoll um die Kriegsgräberstätten in Stralsund.	Amt für stadtwirtschaftliche Dienste, Eigenbetrieb Zentralfriedhof, Amt für Planung und Bau	laufend
Personen und Ereignisse Wir erstellen eine Übersicht besonderer Persönlichkeiten und Ereignisse der Stadtgeschichte, derer wir regelmäßig gedenken wollen. Gedenkorte werden in das städtische Geodaten-Portal (WebGIS) übernommen und digital verfügbar gemacht.	Stadtarchiv und STRALSUND MUSEUM mit Vereinen und Initiativen	▶ Sofortmaßnahme 2023

Gedenken an Olof Palme Anlässlich des 40. Jahrestags des Besuchs von Olof Palme in Stralsund wird ein ehrendes Gedenken für den 29.06.2024 vorbereitet.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien mit Kulturausschuss	2023-2024

Traditionspflege und Brauchtum

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Seltene Haustierrassen im Zoo Stralsund Der Zoo Stralsund legt gemäß Masterplan einen Schwerpunkt auf die Haltung seltener Haustierrassen und den Erhalt agrarhistorischer Zeugnisse wie der Mühle und dem Ackerbürgerhaus.	Zoo Stralsund und Förderverein Zoofreunde Stralsund e.V.	laufend
Niederdeutsche Sprache Wir unterstützen die Pflege und den Erhalt der niederdeutschen Sprache, insbesondere den Verein Plattdütsch Späldäl e.V.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Amt für Schule und Sport, Schulen	laufend
Ausrichtung des Landeserntedankfests 2024 Wir wollen Gastgeber für das Landeserntedankfest werden und beziehen Landkreis, Landwirte, Erzeuger, Vertriebspartner, Kirchengemeinden und Kulturakteure bei der Vorbereitung und Durchführung ein.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien mit Partnern	2023-2024
400 Jahre Wallenstein: Jubiläumsjahr 2028 Anlässlich des 400. Jahrestags der erfolgreichen Abwehr der Belagerung Wallensteins werden die Stralsunder Wallensteintage in besonderer Form begangen.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Traditionsverein Stralsund e.V. mit Stadtwache	2024-2028

Forschung

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Kooperationsvorhaben mit Hochschulen Wir suchen Hilfe und bieten Unterstützung bei der Erforschung stadtgeschichtlicher Themen.	Stadtarchiv und Museen mit Hochschulen	laufend
Provenienzforschung Die Herkunft von Archiv- und Museumsobjekten wird systematisch dahingehend erforscht, ob ein Rückgabeanspruch für NS-bedingt entzogenes oder koloniales Kulturgut besteht.	Stadtarchiv, STRALSUND MUSEUM	2022 ff.
Stadt- und regionalgeschichtliche Forschung Die Forschungsaktivitäten mit Schwerpunkt Geschichte Stralsunds im 20. Jahrhundert werden verstärkt.	Museen und Stadtarchiv, Stralsunder Geschichtsverein e.V., Fördervereine und Initiative zur Erinnerung an Jüdisches Leben in Stralsund	2023-2034

3.1.2 Handlungsfeld 2 – Das Gemeinsame: kulturelle Bildung und Teilhabe

Leitgedanke

Wir öffnen Zugänge zu Formaten und Angeboten der kulturellen Bildung für alle, denn kulturelle Teilhabe schafft Gemeinschaft, Zusammenhalt und Austausch über sozialen Status, Generationen und Herkunft hinweg.
So sichern wir Stralsunds kulturelle Zukunft.

Ziele sind,

den Zugang zu kulturellen Bildungsangeboten als unerlässlich und als Grundbedürfnis jedes Menschen anzusehen;
andere Perspektiven zu verstehen, Kulturtechniken erfolgreich anzuwenden und eigenen Sichtweisen Ausdruck zu verleihen;
Angebote und neue Zugänge zu kultureller Bildung zu entwickeln, wobei partizipative Formate und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit im Mittelpunkt stehen;
über ein inklusives Kommunikations- und Informationskonzept sicherzustellen, dass Informationen und Formate verständlich und barrierefrei in allen Stadtteilen zugänglich sind.

Kulturelle Bildung und kulturelle Teilhabe stehen grundsätzlich allen Altersgruppen offen, wobei ein besonderes Augenmerk auf Kinder und Jugendliche gelegt wird. Ihnen soll schon während der Schulzeit Austausch und Begegnung mit Akteurinnen und Akteuren der Kultur ermöglicht werden. Bibliotheken, Archive, Museen, Musikschulen, Theater, Zoos, Jugendkunstschulen, soziokulturelle und Stadtteil-Zentren sind Bildungspartner für Schulen und Elternhäuser.

Kulturelle Bildung und Teilhabe ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil von lebenslangem Lernen. Lebenslanges Lernen sichert soziale, kulturelle, berufliche und demokratische Teilhabe. Kulturelle Bildung fördert darüber hinaus die Entwicklung des Gemeinwesens und des Wirtschaftsstandortes.

Kulturelle Teilhabe bedeutet, Hürden beim Zugang zu Kulturangeboten abzubauen und eine größere gesellschaftliche Teilhabe an den durch Kultur vermittelten Fragestellungen, Themen und Inhalten zu ermöglichen.

Die Entwicklung und Vernetzung von Kultur- und Bildungsräumen ist gleichermaßen ein Ziel des Kulturkonzeptes und des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für Stralsund. Die Handlungsstrategien in der Stadtentwicklung sind für das Thema Bildung und Kultur sozialpolitisch und räumlich sehr breit gefächert. Sie berücksichtigen Kitas oder soziokulturelle Stadtteilzentren ebenso wie weltweit agierende Museen wie das Deutsche Meeresmuseum.

Bei der bedarfsgerechten und zielgruppenspezifischen Entwicklung der Bildungs- und Kultureinrichtungen liegt ein besonderer Fokus auf der Stabilisierung benachteiligter Sozialräume. Die Verknüpfung von lebenslangem Lernen und bürgerschaftlichem Engagement verdeutlichen die zentrale Rolle von Bildung und Kultur bei der Stadtentwicklung. In der nationalen Stadtentwicklungspolitik hat die Unterstützung der kommunalen Ebene im Handlungsfeld Bildung und Kultur eine besondere Priorität, sowohl in der Städtebauförderung als auch bei Investitionsprogrammen.

Im Handlungsfeld 2 „Das Gemeinsame: kulturelle Bildung und Teilhabe“ fokussiert das Kulturkonzept auf eine bedarfsgerechte und zugängliche kommunale kulturelle Bildungslandschaft, die gleichzeitig Grundlage für Chancengerechtigkeit und individuelle Zufriedenheit ist.

Die Einzelmaßnahmen in diesem Handlungsfeld sollen die vielfältigen und lebendigen Angebote von künstlerischer und kultureller Bildung in unserer Stadt unterstützen, weiterentwickeln, stärker koordinieren und zielgruppenspezifisch kommunizieren.

EINZELMASSNAHMEN

Vernetzung, Koordinierung, Qualifizierung

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Einrichtung eines Netzwerks „Kulturelle Bildung und Teilhabe“ Mit den Anbietern und Nachfragern schaffen wir das Netzwerk „Kulturelle Bildung und Teilhabe“. Ziele sind die Optimierung und Ausweitung der Zusammenarbeit, der Austausch über erfolgreiche Methoden und benötigte Angebote, die gegenseitige Weiterbildung und das Schaffen von Synergieeffekten und Koordination.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Amt für Schule und Sport, Integrationsbeauftragte, Koordination Stadtteilarbeit, Leiter und/oder Kulturpädagogen der städtischen Kultureinrichtungen, Kulturvereine, Kirchen, Schulen/Kitas	▶ Sofortmaßnahme
Durchführung eines Marktplatzes Kultur & Schule (jährlich) Wir organisieren jedes Jahr im Frühjahr ein Begegnungsformat für Lehrkräfte und Kunst-/Kulturschaffende in Stralsund. Auch potenzielle Sponsoren aus der Wirtschaft werden zum Marktplatz eingeladen, um Projekte finanziell zu unterstützen (Patenschaft).	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Amt für Schule und Sport, Leiter und/oder Kulturpädagogen der städtischen Kultureinrichtungen, Kultur- und Bildungseinrichtungen	▶ Sofortmaßnahme
Intensivierung des Austausches mit landesweiten und bundesweiten Fachstellen Wir bewerben uns um Pilotprogramme im Bereich Kultur und Bildung (bspw. Kulturstiftung der Länder) und sichern die Teilnahme an Kongressen und Arbeitstreffen von entscheidenden Institutionen und Verbänden, um aktuelle Diskurse und Entwicklungen zu verfolgen und ein bundesweites Netzwerk in diesem Fachgebiet aufzubauen.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien	▶ Sofortmaßnahme

Fortlaufende Qualifizierung und Aufstockung des Personals für kulturelle Bildungsaufgaben Wir investieren in die Qualifizierung und Weiterbildung der Mitarbeitenden der städtischen Einrichtungen im Hinblick auf die Entwicklung partizipativer Formate, digitaler Angebote und neuer Zugänge. Alle Beteiligten setzen sich für eine angemessene Honorierung der freien Akteurinnen und Akteure im Bereich der kulturellen Bildung ein. Die städtischen Kultureinrichtungen erhalten eine angemessene personelle Ausstattung für die Aufgaben der Kulturvermittlung.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Amt für zentrale Dienste	2023 ff.
Entwicklung barrierefreier Inhalte und Formate (sprachlich, physisch) Wir entwickeln in Zusammenarbeit mit der Behindertenbeauftragten der Hansestadt Stralsund sowie mit Vereinen, Verbänden und Selbsthilfegruppen spezifische Angebote für Menschen mit Behinderungen in den Kultureinrichtungen.	Behindertenbeauftragte, Musikschule, Stadtbibliothek, STRALSUND MUSEUM, Stadtarchiv, Zoo	2023 ff.
Förderung von Mehrsprachigkeit und Diversität Neben der Erweiterung von englischsprachigen Angeboten setzen wir unser Hauptaugenmerk auf die Entwicklung von Angeboten für die migrantischen Communities in Stralsund. Die Aktivierung, der Zugang und die Integration von ALLEN – auch hinsichtlich bestehender Angebote – sind eine zentrale Zielstellung bei der Neuausrichtung von Angeboten der kulturellen Bildung.	Migrationsbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragte, Dachverband der Migrantinnenorganisationen, Interkulturelle Vereine und Initiativen, Initiativen und Organisationen der Demokratiebildung, Kirchenvertreter, Lesben- und Schwulenverband, Stadtbibliothek	2023 ff.

Öffentlichkeitsarbeit

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Broschüre zu Angeboten kultureller Bildung in Stralsund (jährlich) Das Netzwerk „Kulturelle Bildung und Teilhabe“ gibt jedes Jahr eine Broschüre heraus, die Angebote der kulturellen Bildung in Stralsund vereint. Sie dient der zielgruppenspezifischen Ansprache und Werbung.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Leiter und/oder Kulturpädagogen der städtischen Kultureinrichtungen, Bündnis für Familie, Seniorenakademie	2023 ff.
Bewerbung der Angebote kultureller Bildung Wir schaffen mehr Aufmerksamkeit und Wahrnehmung für die Angebote der kulturellen Bildung durch zielgruppenspezifische Werbung und befördern neue niedrigschwellige Zugänge bspw. durch Nutzung der Sozialen Medien, Info-Stände bei Stadtteilfesten und Schulfesten.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Leiter und/oder Kulturpädagogen der städtischen Kultureinrichtungen, Bündnis für Familie, Koordination Stadtteilarbeit, Seniorenakademie	2023 ff.

Mit mobilen Angeboten in alle Stadtteile

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Stadtbibliothek Wir arbeiten an einer Dezentralisierung der Angebote der Stadtbibliothek durch die Einrichtung von Filialbibliotheken (Open Library System) oder eines Bücherbusses, der Haltestellen im gesamten Stadtgebiet anfährt. Ein Schwerpunkt bei der Konzeption des neuen Angebots ist die Erweiterung um digitale Medien.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Stadtbibliothek	2023 ff.
Stadtarchiv Wir legen künftig einen besonderen Schwerpunkt auf die Archivpädagogik mit dem Ziel, im Stadtarchiv und auch mobil an Bildungs- und Freizeiteinrichtungen die Aufgaben und Möglichkeiten des „Gedächtnisses unserer Hansestadt“ zu vermitteln.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Stadtarchiv	2023 ff.

STRALSUND MUSEUM Bei der Neukonzeption der Dauerausstellung entwickeln wir gemeinsam mit Bildungs- und Freizeiteinrichtungen zeitgemäße, mobile und digitale Vermittlungsformate (bspw. Weiterentwicklung „Museum auf der Straße"). Mit mobilen Veranstaltungsformaten sammeln wir Geschichten und Erinnerungen der Stralsunderinnen und Stralsunder und verleihen ihnen einen Ort und eine Ausdrucksweise.	STRALSUND MUSEUM	2023 ff.
Musikschule Stärkung der stadtteilbezogenen Angebote der Musikschule mit dem Ziel, am angestammten Lern- und Lebensort der Kinder und Jugendlichen bedarfsgerechte Angebote musikalischer Bildung zu realisieren und die Warteliste der Musikschule mit neuen finanziellen und personellen Ressourcen abzubauen.	Musikschule, Verein der Freunde und Förderer der Musikschule der Hansestadt Stralsund e.V.	2023 ff.
Zoo Der Zoo als städtische Kultureinrichtung außerhalb der Altstadt präsentiert im Rahmen einer Veranstaltung regelmäßig die mobilen Angebote der innerstädtischen Kultureinrichtungen in Knieper West und Grünhufe.	Zoo	2023 ff.

Neue partizipative Angebote

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Bürgerforschung Im STRALSUND MUSEUM erzählen Bürgerinnen und Bürger ihre eigene Geschichte und schaffen somit Raum für Austausch und Begegnung auf Augenhöhe. Das Museum verfolgt bereits erste partizipative Ansätze, bspw. Straßendiskussionen, und wird diese weiter ausbauen. Nach der Wiedereröffnung werden die Stralsunder Geschichten über kleine partizipative Ausstellungsformate in das Museum gebracht.	STRALSUND MUSEUM	2024 ff.

Handlungsfeld 3 – Die neue Perspektive: Förderung von Kunst- und Kulturschaffen

3.1.3 Handlungsfeld 3 – Die neue Perspektive: Förderung von Kunst- und Kulturschaffen

Leitgedanke

Wir bringen regionale Kulturschaffende durch Beratung, Förderung und aktive Beteiligung an Planungs- und Umsetzungsprozessen mit anderen Akteuren der Stadt zusammen und beteiligen Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Gestaltung des Kulturlebens in Stralsund.

Ziele sind,

die Kulturförderung für die städtischen Kulturinstitutionen zu sichern und zu verstetigen;
freie Projektfördermittel zu vermehren und zu flexibilisieren;
durch regelmäßigen Austausch zwischen Kulturakteuren sowie mit benachbarten Ressorts und Branchen aus Bildung, Wirtschaft, Tourismus, Hochschule, Forschung für neue Impulse und Kooperationen zu sorgen;
Kulturakteure sowie Bürgerinnen und Bürger aktiv in die Kulturentwicklung der Stadt einzubeziehen und ihre Bedarfe oder den Grad der kulturellen Teilhabe regelmäßig in Erfahrung zu bringen und zu evaluieren.

Kunst- und Kulturförderung sind keine Einbahnstraße. Wir alle tragen gemeinsam Verantwortung für die Entwicklung und Diversität der Stralsunder Kulturlandschaft. Besondere Aufmerksamkeit gilt daher – neben dem „Machen" und der Förderung von Kultur – dem Interesse und dem Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Die Stralsunder Kulturschaffenden sowie Bürgerinnen und Bürger wünschen sich eine selbstverständlichere und aktivere Beteiligung an der Kultur.

Dabei sehen viele Beteiligte den Prozess „Kulturkonzept Stralsund 2034" als neue Perspektive für künftige partizipative Kulturformate an, die Diskurse und ein gemeinsames Gestalten der kulturellen Identität befördern. Regelmäßige Instrumente der Beteiligung, die möglichst viele abholen und integrieren, sollen geschaffen werden, um die Menschen in der Stadt nach ihren Perspektiven, Wünschen und Bedarfen zu befragen. Koordinierte und stetige Austauschformate zwischen den Kulturakteurinnen und -akteuren sollen Kommunikation, Vernetzung und Kooperationen schaffen.

Um unsere Stadt für das Jahr 2034 fit zu machen, sind optimale Rahmenbedingungen für Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturinstitutionen notwendig. Die Akteurinnen und Akteure benötigen Verlässlichkeit und Sicherheit für ihr kulturelles Engagement in Form von nachhaltigen Förderungen, angemessenen Honoraren, Flexibilität und mutigen Partnern aus Verwaltung, Politik und einheimischer Wirtschaft an ihrer Seite.

Dazu gehört auch das Bedürfnis nach einer zentralen Anlaufstelle für Kunst- und Kulturschaffende, wo der offene Austausch, die Unterstützung von Ideen sowie die Beratung zu möglichen Förderungen und zum kulturellen Ehrenamt im Fokus stehen – einem Ort der Kommunikation und des Netzwerkens als wichtige Aufgaben der Förderung.

EINZELMASSNAHMEN

Aktives Einbinden und Mitgestalten

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Durchführen von regelmäßigen Befragungen Wir befragen Nutzer und Nichtnutzer fortlaufend zu den kulturellen Angeboten in Stralsund und in den städtischen Einrichtungen. Das Kulturangebot muss den Wünschen entsprechend gestaltet sein und begeistern.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, städtische Kultureinrichtungen, Kulturschaffende, Bürger	laufend
Aktivierung für Kultur durch Beteiligungsformate Alle an Kultur Interessierte sollen zum Mitgestalten und Mitmachen motiviert werden. Wir organisieren regelmäßige Beteiligungsprozesse zu spezifischen Kulturthemen, u. a. 800 Jahrfeier, Angebote für Jugendliche oder der kulturellen Bildung, Ausstellungen in Museen oder in der Stadt. So entstehen Gemeinsamkeit stiftende Formate, Veranstaltungen und Ideen, die von vielen Akteuren getragen werden.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, städtische Kultureinrichtungen, Kulturschaffende, Bürger	laufend

Austausch und Kooperation

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Lokale Kultur-Partnerschaften Kulturmotoren wie das Theater oder das STRALSUND MUSEUM öffnen sich immer weiter in die Stadtgesellschaft hinein. Kooperationen mit der freien Kulturszene werden beständig angeregt und befördert.	Theater Vorpommern, STRALSUND MUSEUM, weitere städtische Kultureinrichtungen, Kulturschaffende	laufend
Verschiedene Ebenen der Zusammenarbeit und Unterstützung anstoßen Ressourcen und Wissen werden zunehmend gemeinsam genutzt, voneinander lernen auf Augenhöhe und gegenseitige Unterstützung werden gelebter Alltag. Formate wie „Kultur trifft Wirtschaft", „Kunst trifft Wissenschaft" (Hochschulen, Unis) und Co-Creation-Projekte loten Kooperationen aus.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Amt für Wirtschaftsförderung/ Stadtmarketing, HOST, Universität Greifswald, MakerPort, IT-Lagune, Kreative MV, Kulturschaffende u. a.	laufend – bereits bestehende Projekte bei Erfolg fortführen, Neues initiieren
Überregionale und internationale Partnerschaften Wir pflegen und intensivieren den Kulturaustausch über die Stadtgrenzen hinaus. Kooperationen mit Instituten, Vereinen und Verbänden zählen ebenso dazu wie lebendige Städtepartnerschaften und das Anstreben international ausgerichteter Projekte.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, städtische Kultureinrichtungen, Kulturschaffende, diverse Partner	laufend

Kulturforum Eine jährliche Plattform bringt Kulturszene, Kulturmotoren, Kulturverwaltung, Kulturpolitik und alle, die an Kultur interessiert sind, zusammen – für den gemeinsamen Austausch auf Augenhöhe.	Kulturschaffende, Bürger/innen, Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Landkreis V-R, Kunst- und Kulturrat V-R e.V., Land MV	2023 ff.

Aktuelle Förderung von Kunst und Kultur optimieren

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Optimieren von Entscheidungswegen und Bearbeitungsprozessen in der Verwaltung und in den politischen Gremien, damit Kulturschaffende eine bessere Planungssicherheit erhalten, u. a. durch schnellere Bearbeitung und Förderzusagen. Die Antragverfahren zur Kulturförderung werden digitalisiert.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Kulturausschuss	▶ Sofortmaßnahme 2022-2023
Förderrichtlinien überarbeiten Die Richtlinien zur Förderung kultureller Projekte und kultureller Veranstaltung in Stralsund werden vereinfacht und mit denen des Landkreises V-R und des Landes MV so weit wie möglich synchronisiert.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Landkreis V-R, Land MV	▶ Sofortmaßnahme (wirksam ab 2023 ff.)
Mehr Förderflexibilität Auch unterjährig müssen freie Mittel für kulturelle Aktionen und Projekte zur Verfügung stehen.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Kulturausschuss	ab 2023 ff.
Status quo sichern Der Status quo der Kulturförderung der Hansestadt Stralsund bleibt bestehen und wir stellen die Höhen der kulturellen Förderbudgets mit den betreffenden politischen Gremien auf den Prüfstand.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien und weitere Ämter der Hansestadt Stralsund, Bürgerschaft und Kulturausschuss	ab 2023 ff.

Neues ermöglichen

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Landesweite Kunstschau Stralsund wird 2023 erstmalig die Landesweite Kunstschau ausrichten und sich darüber landesweit als Kunststadt präsentieren. Neben etablierten Kunstorten in der Altstadt werden projektbezogen auch neue, dezentrale Kunsträume entwickelt.	Projektleitung liegt beim Künstlerbund MV, Kunstschaffende aus Stralsund und den Partnerstädten, Jugendkunstschule, Speicher_Leute e.V., Amt für Planung und Bau und Amt für Kultur, Welterbe und Medien	▶ Sofortmaßnahme 2023
Innovative Sonderprogramme Wir entwickeln neue Förderprogramme, die periodisch oder jährlich angelegt sind und gesonderten Themen entsprechen. Damit ermöglichen wir eine flexible Gestaltung der Kultur in Stralsund, die tatsächlichen Wünschen und aktuellen Veränderungen entspricht. Mögliche Schwerpunkte sind Nachwuchsförderung, Zeitgenössische Kunst und Kultur, neue kreative Formate und innovative Kunstformen (multimediale Rauminstallationen, Film/Neue Medien), Populäre Musik(-Formate), internationale Projekte	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Kämmereiamt, Bürgerschaft und Kulturausschuss, Kunst- und Kulturschaffende	ab 2025 ff.
Künstlerprojekte In Stralsund wird ein Künstler-in-Residenz-Programm und/oder Künstler-Stipendium realisiert. So entwickelt sich Austausch zwischen Kulturszenen, entstehen kreative Kunstprojekte und -ideen – mit Perspektive auf Verstetigung.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Kämmereiamt, Bürgerschaft und Kulturausschuss, Kunst- und Kulturschaffende	ab 2025 ff. (mindestens periodisch, im Idealfall jährlich)

Information und Beratung

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Anlaufstelle für Information und Beratung Die Stralsunder Kulturverwaltung braucht freie personelle Ressourcen um ein verlässlicher und kompetenter Ansprechpartner für Kulturschaffende zu sein. Kompetenzen werden ausgebaut, es erfolgen Kulturberatung und -begleitung und mit bestehenden Fachstellen wird zu Fachberatungsformaten eingeladen.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, städtische Kultureinrichtungen, Landkreis V-R, Land MV, Fachstellen wie Service-Center Kultur MV, Servicestelle Kulturelle Bildung MV, Mitmachzentrale V-R	laufend (Stellenanteile ab 2024)
Kultur braucht Ehrenamt Wir stärken und wertschätzen Ehrenamtliche. Noch mehr Stralsunder Kultureinrichtungen werden motiviert, Partner der Landesehrenamtskarte MV zu werden.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Stralsunder Kultureinrichtungen, Mitmachzentrale V-R	▶ Sofortmaßnahme (laufend)
Ehrenamtswürdigung Vorschläge zur Würdigung Ehrenamtlicher aus dem Bereich Kultur im Rahmen der Ehrenamtswürdigungen der Hansestadt Stralsund werden stärker befördert.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Bürgerschaft, Kulturausschuss	laufend

Kommunikation (Zugang zu Kultur)

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Zentraler Veranstaltungskalender Wir schaffen einen zentralen Veranstaltungskalender für Stralsund, der digital (und ggf. analog) von allen Kultur- und anderen Akteuren genutzt wird und das vielfältige Veranstaltungsangebot in Stralsund auch über die Stadtgrenzen hinaus sichtbar macht.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Tourismuszentrale Stralsund, Anbieter von Veranstaltungskalendern in Stralsund, in Kooperation mit dem Tourismusverband MV	2022 technische Umsetzung, 2023 Etablierung ▶ Sofortmaßnahme
Publikation „Kulturelles Stralsund“ Sowohl Stralsunder Kulturschaffende als auch Bürger wünschen sich ein „Kulturmagazin“. Das bereits bestehende Format „Freizeitbroschüre – Kulturelles Stralsund“ wird jährlich vom Kulturamt herausgegeben, bildet die größtmögliche Vielfalt der kulturellen Angebote ab und wird um einen halbjährlichen Einleger mit kulturellen und sportlichen Veranstaltungen ergänzt.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Verlag, Kulturschaffende	laufend
Kulturportal www.kultur-stralsund.de Die im Zuge des Kulturkonzept-Prozesses etablierte Internetseite www.kultur-stralsund.de wird als zentrale und interaktive Informations- und Kommunikationsplattform für die Stralsunder Kultur weiterentwickelt (u. a. mit dem zentralen Veranstaltungskalender, einer Art Kontaktbörse, digitaler Pinnwand für Angebote, Förderinformationen der Kommune und Landkreis VR und zu Co-Finanzierungsmöglichkeiten aus Land, Bund, und Europa, regelmäßigen Umfragen, Kultur-Newsletter)	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Webagentur, Kunst- und Kulturschaffende, Bürger	2023 ff. laufend
Kultur in Sicht(-werbung) Die Verwaltung stellt jährlich ein Budget an Medialeistungen zur Sichtwerbung an Anlagen der Firma STRÖER zur Kulturförderung an Kulturvereine/-institutionen/-akteure zur Verfügung.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, STRÖER	2023 ff. (nach Bedarf)

Handlungsfeld 4 – Die Gestaltungsaufgabe: Raum für Kultur

3.1.4 Handlungsfeld 4 – Die Gestaltungsaufgabe: Raum für Kultur

Leitgedanke

Wir erschließen und öffnen Räume, um die Vielfalt von Kultur und Gemeinschaft im gemeinsamen Erleben und Handeln zu erfahren.
Denn eine lebendige Kultur braucht Freiräume, Austausch und Impulse, um sich zu entwickeln.

Ziele sind,

Museen, Theater und städtische Kultureinrichtungen als Kulturorte neu zu verstehen und durch digitale Räume zu begleiten;
den öffentlichen Raum für Kunst und Kulturveranstaltungen aufzuschließen, neue Themen mit Lokal- und Kulturbezug in Formate für Feste und Veranstaltungen zu gießen und den Kulturtourismus durch Veranstaltungen mit überregionaler Strahlkraft zu stärken;
ein Veranstaltungs- und Jugendkulturzentrum mit freien Flächen für Konzerte, Freizeitangebote und urbane/populäre Kunst- und Kulturformen zu entwickeln;
den Leerstand auf kulturelle (Zwischen-)Nutzung zu prüfen, woraus gemeinsam mit kulturellen Initiativen und Kulturakteuren Kulturräume entwickelt und gesichert werden; kulturelle Freiräume als Orte der Begegnung und Zusammenarbeit jenseits kommerzieller Angebote zu schaffen.

Die Herausforderung mangelnder Räumlichkeiten für Kultur hat die Betrachtung von Kulturräumen in Stralsund seit Beginn des Arbeitsprozesses am Kulturkonzept beschäftigt. Es gibt konkrete Bedarfe, die in diesem Handlungsfeld eine gesonderte Berücksichtigung finden. Einerseits wurde fortlaufend auf das Fehlen von kostengünstigen Räumlichkeiten für Kulturschaffende in Stralsund aufmerksam gemacht und andererseits kristallisierte sich heraus, dass sich die Stralsunder Kulturschaffenden eine Förderung multifunktionaler baulicher Anlagen wünschen, wie etwa eine Freilichtbühne oder ein Haus der Kulturvereine.

Ein Haus der Kulturvereine sollte die Möglichkeit bieten, dass Stralsunderinnen und Stralsunder in Zukunft zusammenkommen können, um frei und abseits vom Alltag kulturpolitische Diskurse weiterzuführen und neue Kulturformen zu entfalten, wo sie sich räumlich vernetzen und neue Zielgruppen erreichen können, um weiter offen für Veränderungen und Innovationen zu bleiben.

Ein weiteres Ziel dieses Handlungsfeldes besteht in der Entwicklung von Kulturorten in den Stadtteilen, die sich durch eine gute Erreichbarkeit auszeichnen, durch Universalität in der Nutzung und durch „kurze Wege" aber auch durch Brückenfunktionen von Peripherie und Zentrum, und die als Bindeglied der einzelnen Stadtteile sowie als Brücken des Austausches fungieren.

Ferner sollen in diesem Handlungsfeld organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen für die kulturelle Zwischennutzung von leerstehenden Gebäuden erarbeitet werden. Ein weiterer Ansatz für die räumliche Kulturentwicklung Stralsunds ist die Schaffung von neuen Zugängen und Angeboten bei bereits bestehenden Kulturorten.

EINZELMASSNAHMEN

Kulturorte / Kulturräume sichern und entwickeln

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Kulturorte im gesamten Stadtgebiet Wir erarbeiten gemeinsam mit den Kulturakteuren die konkreten Bedarfe für Kulturorte in den Stadtteilen. Ebenfalls prüfen wir in den jeweiligen Stadtteilen welche räumlichen Kapazitäten vorhanden sind. Wir suchen dabei den Schulterschluss mit der organisierten Stadtteilkoordination. Gesondert prüfen wir potenzielle Begegnungsorte im öffentlichen Raum auf Grünflächen oder in Parks, diese müssen ebenfalls in der ganzen Stadt verteilt sein.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Amt für Schule und Sport, Stadtteilkoordination, Gemeinde-/Stadtteilzentren	▶ Sofortmaßnahme
Kulturort Kulturkirche St. Jakobi Die Kulturkirche St. Jakobi ist ein wichtiger multifunktionaler Kultur- und Veranstaltungsort in der Stadt. Wir befördern ihre Weiterentwicklung und sichern die professionelle Betreibung auch in der Zukunft.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Kreisdiakonisches Werk Stralsund e.V., Stiftung Kulturkirche St. Jakobi	laufend
Veranstaltungsort Johanniskloster Wir entwickeln die Freifläche der Chorruine sowie die Vorbereiche als attraktiven Kulturort für temporär stattfindende Open-Air-Veranstaltungen. Nach Herrichtung der baulichen Umgebung der Chorruine investieren wir in eine professionelle Infrastruktur, um innovative Kulturformate zu realisieren.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien	2023 ff.
Kunst im öffentlichen Raum Wir fördern Kunst im öffentlichen Raum durch Erfassung, Sichtbarmachung, Restaurierung und Kommunikation. Darüber hinaus fördern wir projektbezogen zeitgenössische künstlerische Inszenierungen in unserer Stadt.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien	laufend
Kulturorte (als Spiegel der naturräumlichen Lage Stralsunds) am Wasser Wir stärken die kulturelle Erlebbarkeit auf und am Wasser. Hafeninseln, Gorch Fock I, Sundpromenade und Strandbad werden mit Kulturformaten inszeniert.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Tall-ship Friends e.V., SIC GmbH, Amt für stadtwirtschaftliche Dienste, Amt für Planung und Bau	laufend
Open-Air-Veranstaltungsfläche Wir schaffen eine zentrale Open-Air-Veranstaltungsfläche in Stralsund, die für kleine Veranstaltungen bis hin zu überregionalen Großveranstaltungen genutzt werden kann. Übergeordnete Ziele sind dabei, Stralsund als Aufführungsort für Veranstal-	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Amt für Planung und Bau	2023 ff.

tungsagenturen der Region interessanter zu machen und unseren Kulturvereinen vor Ort neue Auftrittsmöglichkeiten – zusätzlich zu den etablierten Bühnen bei Stadtfesten – zu ermöglichen.

Zwischennutzung als Chance

Wir begreifen Leerstand als Chance und schaffen Möglichkeiten für Kreative. Entsprechend gemeldeter Bedarfe gehen wir in die Prüfung verfügbarer Räume. Dabei geht es nicht darum, Gebäude für viel Geld zu sanieren. Vielmehr geht es darum, bestehende Räume in ihrer Unfertigkeit als Orte mit Potenzial für die Kultur- und Kreativschaffenden zu erkennen und innerhalb der Verwaltung passende organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen für eine kulturelle Zwischennutzung zu schaffen.

Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Amt für Planung und Bau, Amt für Schule und Sport und SES mbH

2023 ff.

Haus der Kultur

Wir prüfen mögliche Standorte für die Einrichtung eines zentralen Hauses der Kultur, das von vielen verschiedenen Akteuren genutzt wird. Zwingende Anforderungen sind eine zentrale, gut erreichbare Lage außerhalb der Altstadt, ein Co-Working-Büro, Band-Probenräume, Lagermöglichkeiten sowie funktionelle Räume für Kurse, Vorstandssitzungen, Präsentationen und Wechselausstellungen.

Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Amt für Planung und Bau, Amt für Schule und Sport und SES mbH

2023 ff.

Kulturort Lokschuppen

Wir entwickeln das Lokschuppen-Areal auch als Kulturort für Sub-, Club- und Jugendkultur.

Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Amt für Planung und Bau

2023 ff.

Raum für zeitgenössische Kunst

Wir begeben uns gezielt auf die Suche nach funktionellen Ausstellungsräumen für Gegenwartskunst in Stralsund, um eine kostengünstige Ausstellungsmöglichkeit für unsere Kunstschaffenden sowie Raum für künstlerische Kooperationen und Projekte zu schaffen.

Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Amt für Planung und Bau, Amt für Schule und Sport und SES mbH

2023 ff.

Kultureinrichtungen als offene und dynamische Kulturorte und -motoren

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Das Theater – neue Zugänge und Angebote Gemeinsam mit der Intendanz arbeiten wir an folgenden Zielen: Öffnung des Theaters in die Stadt hinein, Erschließung neuer Spielorte und Entwicklung von Angeboten für neue Zielgruppen. Das Theatergebäude ist als multifunktionaler Kulturort offen für Kooperationen mit Kulturakteuren und Initiativen der Stadt.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Theater Vorpommern, Kulturakteure	▶ Sofortmaßnahme
Zentren der kulturellen und künstlerischen Bildung Wir fördern weiterhin den Speicher am Katharinenberg und das Theaterpädagogische Zentrum als zentrale Standorte für kulturelle und künstlerische Bildung in Stralsund und unterstützen die dort agierenden Kulturvereine und -initiativen. Die Standorte mit ihren Gebäuden sind offen für Kooperationen mit Kulturakteuren und Initiativen der Stadt. Die Angebote berücksichtigen alle Stadtteile und alle Stralsunderinnen und Stralsunder.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Jugendkunst e.V., StiC-er Theater e.V., Jugendkunstschule, Spielkartenfabrik	laufend
Kulturpartner Kirche Ob Ausstellungsort, Konzertsaal, Initiator für Erinnerungskultur, Ort der Begegnung – die Kirchen sind wichtige soziale und kulturelle Orte im gesamten Stadtgebiet und sind mit ihren Räumen unerlässlicher Ermöglicher von Kultur. Wir pflegen die gute Zusammenarbeit auf vielen verschiedenen Feldern der Kulturarbeit.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Kirchengemeinden	laufend
STRALSUND MUSEUM Bei der Neuausrichtung des STRALSUND MUSEUM schaffen wir Raum für Wechselausstellungen, bürgerschaftliche Partizipation im Ausstellungsprogramm und Koope-	STRALSUND MUSEUM und Förderverein STRALSUND MUSEUM e.V.	2023 ff.

rationen mit Kulturvereinen und -initiativen. Das Museum öffnet sich zum Stadtraum, indem der östliche Kreuzgang und Remterhof für alle frei zugänglich werden und zum Verweilen einladen.

Stadtbibliothek Die Stadtbibliothek stellt den Veranstaltungskeller für Ausstellungsprojekte der Stralsunder Kunst- und Kulturschaffenden kostenfrei zur Verfügung. Die Bildungs- und Kultureinrichtung stellt sich dem Wandlungsprozess hin zu einem lebendigen Erlebnisraum mit hoher Aufenthaltsqualität und vielfältigen Möglichkeiten, sich auszutauschen und weiterzubilden. Ein modernes Zentrum entsteht, gestützt auf die Eckpfeiler Medien, Information, Wissen und Kooperation.	Stadtbibliothek und Förderverein der Stadtbibliothek Stralsund e.V.	2023 ff.
Zoo Stralsund Der Zoo ermöglicht anlassbezogen auf der Bühne der Festwiese kostenfreie Auftrittsmöglichkeiten für Kulturvereine und -initiativen. Der Zoo als städtische Kultureinrichtung außerhalb der Altstadt übernimmt eine räumliche Verbindungsfunktion zwischen der Innenstadt und den Stadtteilen Knieper West und Grünhufe.	Zoo und Förderverein Zoofreunde Stralsund e.V.	2023 ff.

Handlungsfeld 5 – Die Zukunft: Kreativlabor

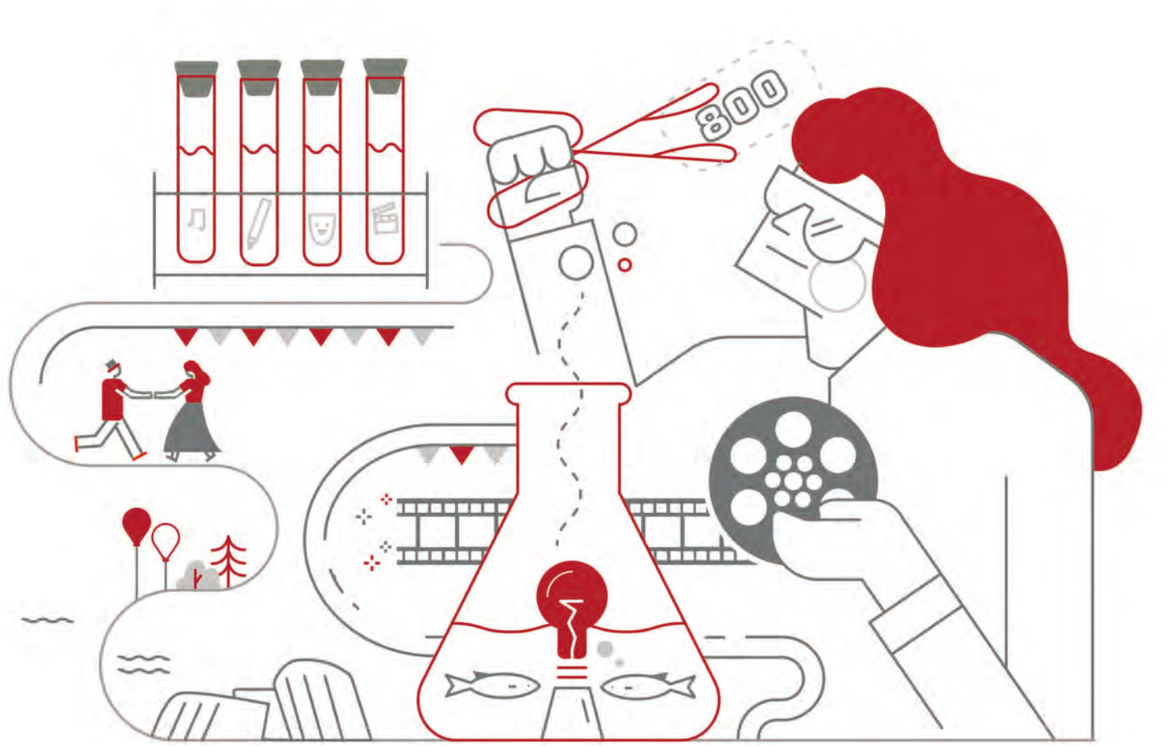

3.1.5 Handlungsfeld 5 – Die Zukunft: Kreativlabor

Leitgedanke

Wir erkennen Kultur als transformative Kraft an und schaffen Orte und Formate zur gemeinsamen Erkundung der Zukunft für Stralsund.

Ziele sind,

die Aktivierung und Einbindung der jungen Generationen als zentrale Aufgabe anzunehmen, um die Erneuerungsfähigkeit der Kulturstadt und Stadtkultur sicherzustellen; die Dynamik bestehender Kulturinitiativen zu fördern und Türen für sie zu öffnen;

gemeinsam mit Kulturakteurinnen und -akteuren, Kultur- und Kreativwirtschaft, Digitalwirtschaft, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Zukunftsperspektiven für Stralsund zu entwickeln, auszutesten und umzusetzen;

die Potenziale der Hochschule, des MakerPorts und der Forschung und Entwicklung in den Museen durch Kooperationen und Experimente mit überregionalen Kultureinrichtungen und regionalen Kulturschaffenden zu nutzen;

die besondere Lage Stralsunds mit den Kulturräumen Stadt, Meer und Land als Labor für nachhaltige Lebenskonzepte zu verstehen und die Transformationsthemen Nachhaltigkeit und Digitalisierung als Themen in Tourismus und Stadtkultur zu setzen.

Die Kultur- und Kreativwirtschaft als privatwirtschaftlich organisierter Teil der Kultur hat das Potenzial, zur Erneuerung, zum Beleben und Bespielen von Städten wesentlich beizutragen. Selbständige Künstlerinnen und Künstler, Architektur- und Designbüros, die Veranstaltungsbranche, private Kultureinrichtungen etc. sind Teil der Stralsunder Kulturszene.

Der Wunsch nach Freiräumen für künstlerisch-kreative Entfaltung, nach Möglichkeiten der Gestaltung und des Experiments bestimmt dieses Handlungsfeld.

Die Einzelmaßnahmen betreffen die bisherigen Veranstaltungsformate und deren Weiterentwicklung, beschäftigen sich mit neuen Formaten und nehmen große Ereignisse wie die Internationalen Hansetage 2028 und das Stadtjubiläum 2034 in den Blick.

Darüber hinaus wurden Maßnahmen zur Stärkung der Kooperation von Hochschule und Stadt sowie zur Entwicklung von Angeboten für Kultur- und Kreativszene und der Jugend- und Clubkultur entwickelt.

EINZELMASSNAHMEN

Innovative Veranstaltungsformate

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Lange Nacht der Museen Nach Wiedereröffnung beider Museen im Katharinenkloster wird unter Einbeziehung weiterer Orte im Stadtraum wie den Kirchen, Galerien, der Spielkartenfabrik u. ä. eine Museums- und Kulturnacht gefeiert. Wir machen sie zu einem Fest der Begegnung, des Entdeckens und gemeinsamen Feierns.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Amt Tourismuszentrale, Museen, Kultur- und Kreativwirtschaft	▶ Sofortmaßnahme
Orgelstadt Stralsund Wir wissen um die Bedeutung der Orgelkultur als immaterielles Kulturerbe. Wir bauen die Stralsunder Orgeltage in den großen Stadtkirchen zu einem Kulturereignis mit internationaler Strahlkraft aus, das Liebhaber und Neugierige aus der ganzen Welt nach Stralsund bringt.	Kreisdiakonisches Werk Stralsund mit Baltischem Orgel Centrum, Kirchengemeinden und Amt für Kultur, Welterbe und Medien	laufend

Stralsund – Stadt der Sterne Das jährliche Lichtevent in allen Stadtteilen bereichern wir mit kulturellen Formaten und verstärken die Kommunikationsmaßnahmen auf internationaler Ebene.	Amt für stadtwirtschaftliche Dienste, Amt für Kultur, Welterbe und Medien,	laufend
Illuminierungen/Performances Wir setzen verschiedene Illuminierungsevents und Performanceprojekte in den Stadtteilen um und binden künstlerische Ideen bei deren Ausgestaltung mit ein.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Amt für stadtwirtschaftliche Dienste, freie Kulturszene, Veranstalter	2022-2034
Formate rund um den Hering Der Hering ist ein kulinarisches Kulturgut unserer Region. Wir machen den Fisch der Region kulturell erlebbar, um seiner Bedeutung damals wie heute Rechnung zu tragen.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Amt Tourismuszentrale, verschiedene Partner	2023-2034
Ausrichtung der Internationalen Hansetage der Neuzeit 2028 Wir setzen eine Projektgruppe zur Vorbereitung des viertägigen Großevents ein, kümmern uns um die Finanzierung und entwickeln ein innovatives Programm für die Delegationen der Hansestädte des Netzwerkes DIE HANSE.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien mit Kulturausschuss	2023-2028
Vorbereitung der 800-Jahr-Feier 2034 Die 800-Jahrfeier soll ein Bürgerfest aller Stralsunderinnen und Stralsunder werden. Wir setzen eine Projektgruppe zur Vorbereitung des Stadtjubiläums ein und stellen sicher, dass sich viele an der Verbreitung und Durchführung beteiligen können.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien und Stadtgesellschaft	2028-2034

Kultur- und Kreativwirtschaft

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Rahmenbedingungen für das Zusammenwirken von Wirtschaft und Kultur Wir begreifen Kulturwirtschaft und Kulturtourismus als Teil der Wirtschaftsförderung und befördern den Austausch von Kulturanbietern und anderen Akteuren wie Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Einzelhandel.	Amt für Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing und Amt für Kultur, Welterbe und Medien mit Partnern	laufend
Filmstadt Stralsund Stralsund ist ein spannender Drehort. Wir sind engagierte Partner für bundesweite und internationale Medien- und Filmproduktionsunternehmen, um Stralsund als Filmstadt weiter zu etablieren.	Stabsstelle Protokoll & Presse	laufend
Leerstände temporär nutzbar machen Wir öffnen Leerstände in Stralsund für die Zwischennutzung durch kulturelle Akteure und Akteurinnen.	Amt für Planung und Bau, Amt für Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing	laufend
Kreativquartier Im Zuge der Hafenentwicklung prüfen wir Möglichkeiten für ein Kreativquartier.	Amt für Planung und Bau	2023

Die junge Stadt

MASSNAHME	BETEILIGTE	ZEITRAUM
Orte für Jugendkultur Wir identifizieren mögliche Orte für Jugendkultur und organisieren ortsbezogen ein Beteiligungsformat, um die Bedarfe junger Menschen, der Club-/Szenekultur und der Kreativen sowie der Stralsunder Bandszene zu konkretisieren.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Amt für Planung und Bau, Amt für Schule und Sport, Kulturwerk MV	▶ Sofortmaßnahme

Studierende in die Stadt Wir werden attraktiver für Studierende und bauen die Kooperationen mit der Hochschule im Rahmen der ANKOMMEN-Woche, der Immatrikulationsfeier und des jährlichen Campus-Festivals aus.	alle Ämter mit Hochschule Stralsund	laufend
Interessenausgleich in der Stadt Wir schaffen einen Ausgleich zwischen einer lebendigen Kulturstadt für alle und den Bedürfnissen der Anwohnerinnen und Anwohner, indem wir geeignete Zonen und angemessene Zeiträume für Veranstaltungen und kulturelles Programm definieren.	Amt für Kultur, Welterbe und Medien	laufend

Maßnahmen im Überblick

HANDLUNGSFELD 1
Das Fundament: Kulturerbe und Museen

SCHUTZ UND VERMITTLUNG DES KULTURELLEN (WELT-)ERBES

- Umsetzung der Ziele im Managementplan Altstadt und Fortschreibung
- Pflege internationaler Beziehungen
- Erlebbares Welterbe
- Stärkung der Deutschen Stiftung Welterbe
- Aufnahme der Hansedokumente in das UNESCO-Weltdokumentenerbe
- Johanniskloster

ENTWICKLUNG DER MUSEEN

- Erneuerung des STRALSUND MUSEUM
- Modernisierung und Reattraktivierung des Deutschen Meeresmuseums
- Gorch Fock I
- Entwicklungskonzept Marinemuseum

KULTURGUTSICHERUNG

- Erschließung des Kulturgutes
- Weiterer Ausbau der Depots
- Digitale Langzeitarchivierung

ERINNERN UND GEDENKEN

- Friedhofs- und Bestattungskultur
- Personen und Ereignisse
- Gedenken an Olof Palme

TRADITIONSPFLEGE UND BRAUCHTUM

- Seltene Haustierrassen im Zoo Stralsund
- Niederdeutsche Sprache
- Ausrichtung des Landeserntedankfests 2024
- 400 Jahre Wallenstein: Jubiläumsjahr 2028

FORSCHUNG

- Kooperationsvorhaben mit Hochschulen
- Provenienzforschung
- Stadt- und regionalgeschichtliche Forschung

HANDLUNGSFELD 2
Das Gemeinsame: kulturelle Bildung und Teilhabe

VERNETZUNG, KOORDINIERUNG, QUALIFIZIERUNG

- Einrichtung eines Netzwerks „Kulturelle Bildung und Teilhabe“
- Durchführung eines Marktplatzes Kultur & Schule (jährlich)
- Intensivierung des Austausches mit landesweiten und bundesweiten Fachstellen
- Fortlaufende Qualifizierung und Aufstockung des Personals für kulturelle Bildungsaufgaben
- Entwicklung barrierefreier Inhalte und Formate (sprachlich, physisch)
- Förderung von Mehrsprachigkeit und Diversität

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

- Broschüre zu Angeboten kultureller Bildung in Stralsund (jährlich)
- Bewerbung der Angebote kultureller Bildung

MIT MOBILEN ANGEBOTEN IN ALLE STADTTEILE

- Stadtbibliothek
- Stadtarchiv
- STRALSUND MUSEUM
- Musikschule
- Zoo

NEUE PARTIZIPATIVE ANGEBOTE

- Bürgerforschung

HANDLUNGSFELD 3
Die neue Perspektive: Förderung von Kunst- und Kulturschaffen

AKTIVES EINBINDEN UND MITGESTALTEN

- Durchführen von regelmäßigen Befragungen
- Aktivierung für Kultur durch Beteiligungsformate

AUSTAUSCH UND KOOPERATION

- Lokale Kultur-Partnerschaften
- Verschiedene Ebenen der Zusammenarbeit und Unterstützung anstoßen
- Überregionale und internationale Partnerschaften
- Kulturforum

AKTUELLE FÖRDERUNG VON KUNST UND KULTUR OPTIMIEREN

- Optimieren von Entscheidungswegen und Bearbeitungsprozessen
- Förderrichtlinien überarbeiten
- Mehr Förderflexibilität
- Status quo sichern

NEUES ERMÖGLICHEN

- Landesweite Kunstschau
- Innovative Sonderprogramme
- Künstlerprojekte

INFORMATION UND BERATUNG

- Anlaufstelle für Information und Beratung
- Kultur braucht Ehrenamt
- Ehrenamtswürdigungen

KOMMUNIKATION (ZUGANG ZU KULTUR)

- Zentraler Veranstaltungskalender
- Publikation „Kulturelles Stralsund“
- Kulturportal www.kultur-stralsund.de
- Kultur in Sicht(-werbung)

HANDLUNGSFELD 4
Die Gestaltungsaufgabe: Raum für Kultur

KULTURORTE/KULTURRÄUME SICHERN UND ENTWICKELN

- Kulturorte im gesamten Stadtgebiet
- Kulturort Kulturkirche St. Jakobi
- Veranstaltungsort Johanniskloster
- Kunst im öffentlichen Raum
- Kulturorte (als Spiegel der naturräumlichen Lage Stralsunds) am Wasser
- Open-Air-Veranstaltungsfläche
- Zwischennutzung als Chance
- Haus der Kultur
- Kulturort Lokschuppen
- Raum für zeitgenössische Kunst

KULTUREINRICHTUNGEN ALS OFFENE UND DYNAMISCHE KULTURORTE UND -MOTOREN

- Das Theater – neue Zugänge und Angebote
- Zentren der kulturellen und künstlerischen Bildung
- Kulturpartner Kirche
- STRALSUND MUSEUM
- Stadtbibliothek
- Zoo Stralsund

HANDLUNGSFELD 5
Die Zukunft: Kreativlabor

INNOVATIVE VERANSTALTUNGSFORMATE

- Lange Nacht der Museen
- Orgelstadt Stralsund
- Stralsund – Stadt der Sterne
- Illuminierungen/Performances
- Formate rund um den Hering
- Ausrichtung der Internationalen Hansetage der Neuzeit 2028
- Vorbereitung der 800-Jahr-Feier 2034

KULTUR- UND KREATIVWIRTSCHAFT

- Rahmenbedingungen für das Zusammenwirken von Wirtschaft und Kultur
- Filmstadt Stralsund
- Leerstände temporär nutzbar machen
- Kreativquartier

DIE JUNGE STADT

- Orte für Jugendkultur
- Studierende in die Stadt
- Interessenausgleich in der Stadt

4 Schlussbemerkung

Die Hansestadt Stralsund verfügt über vielfältige Planungsinstrumente für eine integrierte Stadtentwicklung. Für das Handlungsfeld Kultur, das in hohem Maße die Lebensqualität in Stralsund bestimmt, fehlte bislang ein Konzept, das Aussagen zur Situation der Kultur, zu ihren Rahmenbedingungen sowie zu Zielen trifft. Ein solches Kulturkonzept liegt nun vor.

Die Erarbeitung des Kulturkonzeptes STRALSUND 2034 war ein von Offenheit, Austausch, Wertschätzung geprägter Beteiligungsprozess, der sowohl Kulturschaffende als auch Bürgerinnen und Bürger einbezogen hat.

Ausgangspunkt war das Anliegen von Bürgerschaft und Verwaltung, eine Grundlage für städtische Kulturförderung, einen Handlungsrahmen für kulturpolitische Entscheidungen sowie konkrete Maßnahmen für die kulturelle Entwicklung Stralsunds bis zur 800-Jahrfeier 2034 zu erarbeiten und dabei die Perspektiven von Land und Landkreis mit zu berücksichtigen. Der Prozess war getragen vom Wunsch, gemeinsam möglichst optimale Rahmenbedingungen für Kultur, für kulturelle Betätigung, Bildung und Teilhabe zu schaffen.

Das Kulturkonzept STRALSUND 2034 beschreibt die Situation von Kultur in Stralsund und deren Stellenwert. In der Potenzialanalyse thematisiert es Stralsunds Stärken und Schwächen sowie aktuelle Chancen und Herausforderungen. Die Erkenntnisse basieren auf den im Prozess angewendeten Methoden und Beteiligungsformaten wie Fachgespräche, Online-Umfragen, Workshops und öffentliche Kulturwerkstatt.

Das Kulturkonzept STRALSUND 2034 gibt Aufschluss darüber, wie sich Stralsund anhand der erarbeiteten Handlungsfelder als attraktiver Lebensort weiter entwickeln kann. Dabei wird deutlich, dass Stralsund in seiner über 780-jährigen Vergangenheit stets Ort kultureller Betätigung und kulturellen Ausdruckswillens seiner Bewohnerinnen und Bewohner gewesen ist. In den vergangenen Jahrhunderten wurde das Fundament gelegt, auf dem wir heute leben, handeln und wirken.

In den jüngeren Jahrzehnten wurden richtungsweisende Entscheidungen getroffen, um den Kulturstandort Stralsund zu stärken. Es wurde in hohem Maße in kulturelle wie bauliche Infrastruktur investiert, Kulturförderung institutionalisiert, die Anerkennung als UNESCO-Welterbe durch die UN-Kulturorganisation erreicht. So ist der Kulturbereich in Stralsund gut aufgestellt, um eine aktive Kraft bei der Mitgestaltung von Aufgaben zu werden, die die Zukunft der Stadt insgesamt betreffen.

Die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie haben verdeutlicht, dass Kultur unverzichtbar ist. Derzeit liegen noch keine validen Erkenntnisse darüber vor, welche Auswirkungen die Pandemie dauerhaft auf die Kulturlandschaft im Allgemeinen und die Stralsunder im Speziellen haben wird. Anzunehmen ist jedoch, dass langfristig wirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen zu erwarten sind und diese auch Spuren im Kulturleben Stralsunds hinterlassen werden.

Kunst und Kultur bereichern unser Leben, unabhängig von Alter, Herkunft oder Wohnort. Sie leisten einen Beitrag zu gesellschaftlichem Zusammenhalt, eröffnen Orte der Begegnung und des Austauschs. Kultur stiftet Identität, schafft Gemeinschaft und prägt das gesellschaftliche Zusammenleben. Kulturelle Bildung leistet einen Beitrag zur Demokratieförderung. Eine vielfältige Kultur in Stralsund, die lokal verankert und überregional sichtbar ist, stellt einen Grundbaustein für ein tragfähiges funktionierendes Gemeinwesen dar.

Um die kulturelle Substanz in Stralsund dauerhaft zu sichern, stehen die kommunale Kulturförderung sowie zentrale Planungs-, Steuerungs-, und Kommunikationsaufgaben im Vordergrund. Durch Wertschätzung von Engagement und durch Beteiligung kann die Identifikation der Stralsunder mit ihrer Stadt weiter gestärkt werden.

Künstlerisches Schaffen und kulturelle Aktivitäten sind daher zu fördern und angemessene Rahmenbedingungen in allen Stadtteilen zu schaffen. Die gleichberechtigte kulturelle Teilhabe im Sinne des Inklusionsgedankens ist für jeden Einzelnen notwendig, die Angebotsstruktur ist noch gezielter danach auszurichten. Hinsichtlich der Ungleichheit bei Einkommen, Vermögen und Lebenschancen ist der Zugang zu Kultur für alle künftig stärker zu fördern, denn ein attraktives Kulturleben ist ein Recht, das allen zusteht.

5 Anlagen

Nachfolgende Dokumente sind im Zuge der Erarbeitung des Kulturkonzepts STRALSUND 2034 entstanden bzw. dienten als konzeptionelle Grundlage:

- Exposé zum Kulturkonzept Stralsund 2034
- Ergebnisse der Online-Befragung der Kulturakteure
- Auswertung der Fachinterviews
- Dokumentation Workshop 1: Kulturelle Bildung & Teilhabe
- Dokumentation Workshop 2: Kultur(t)räume
- Dokumentation Workshop 3: Kulturförderung
- Dokumentation Workshop 4: Kulturtourismus & Kultur- und Kreativwirtschaft
- Zwischenbericht zum Kulturkonzept Stralsund 2034
- Ergebnisse der Bürgerbeteiligung
- Dokumentation des Abschlussworkshops
- Leitbild der Hansestadt Stralsund
- Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Stralsund (2. Fortschreibung)
- Kulturelles Stralsund – Kulturratgeber der Hansestadt Stralsund
- Kulturpolitische Leitlinien für Mecklenburg-Vorpommern

Die Dokumente können auf der Internetseite www.kultur-stralsund.de/dokumente eingesehen und heruntergeladen werden.

Vielen Dank

Alphatische Auflistung der Teilnehmer auf Grundlage der Teilnehmerlisten aller Veranstaltungen. Sollten Teilnehmer nicht erwähnt sein, bitten wir Sie, uns das via kultur@stralsund.de mitzuteilen.

Nikolas Achten | Atelier Grünhufe | Atelier Sarah Kunze | Ausschuss für Kultur der Hansestadt Stralsund | Dr. Alexander Badrow | Baltic Sea Designs | bank [d]ruecken | Ute Bartel | Christian Barth | Bund der Deutschen Katholischen Jugend Regionalbüro Vorpommern | Matthias Beckmann | Steffi Behrendt | Katie Bell | Dr. Harald Benke | Sandra Bergemann | Berufsförderungswerk Stralsund GmbH | Christine Beyer | Peter Conrad Beyer | Anke Boehk | Peter Boie | Katharina Bonke | Friederike Börner-Dräger | Brahmsgesellschaft Stralsund e.V. | Sebastian Braun | Simone Brückner | Kathrin Bucholz | Frederik Burghardt | Heike Carstensen | Heike Corinth | Deutsches Meeresmuseum | Deutsch-Finnische Gesellschaft MV e.V. | Diana Meyen | Ralf Dörnen | Druck- und Verlagshaus Kruse | Michelle Dynio | Ehrenamtsstiftung MV | Enthusiastenorchester Stralsund e.V. | Conny Eisfeld | Gaby Ely | Gudrun Falkner | Friederike Fechner | fest. GmbH | Werner Feurich | Filmclub BLENDWERK e.V. | Andreas Flock | Förderverein Lokschuppen Stralsund e.V. | Dagmar Fromme | Peter Fürst | Marlis Füssel | Nadine Garling | Gaudes Musik GbR | Dr. Sonja Gelinek | Kirstin Gessert | Grafisches Atelier A. Mücke | Hanse Galerie | Anett Hauswald | HEARTBEAT Stralsunder Rock-und Popchor | Beatrix Hegenkötter | Andrea Herrmann | Dr. Maren Heun | Hochschule Stralsund | Peter Hoffmann | Maik Hofmann | Andre Huysmann | Initiative zur Erinnerung an Jüdisches Leben in Stralsund | Thomas Janke | Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen | Kammerkonzerte Klinikumskirche Stralsund | Florian Kasch | Manuela Kasper | Eva Kiltz | Kirchengemeinde St. Nikolai | KISS Stralsund | Christian Klette | Dr. Sabine Koppe | Peter Koslik | Kreisdiakonisches Werk Stralsund e.V. | Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen | André Kretzschmar | Kulturkirche St. Jakobi | Dr. Burkhard Kunkel | Kunst- und Kulturrat Vorpommern-Rügen e.V. | Kunstverein Stralsund e.V. | Patrick Kunze | Vincenz Kurze | Küstenkrimi-Games | Dr. Christoph Langner | Dr. Ronald Lendl | Jürgen Lenzko | Sylvia Lieckfeldt | Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH | Ricarda Lößner | Dr. Rüdiger Lösekrug | Christel Mahnke | MakerPort Stralsund | Kati Mattutat | Medienwerkstatt Identity Films e.V. | Andreas Metz | Gerd Meyerhoff | MuKuBi e.V. | Christoph Meyn | Musikschule der Hansestadt Stralsund | Musikstammtisch Stralsund | Helga Nachtwey | Elisabeth Nehring | Hanns-Peter Neumann | Jens Oulwiger | Jörn Pardeyke | Perform[d]ance | Tanja Pfefferlein | Anne Pilgrim | Ronny Planke | Pommersche

Evangelische Kirche | Lea Priesmeier | Stefanie Raab | Dr. Frank-Bertolt Raith | Dr. Anja Rasche | Ute Reichel | Tobias Reppin | Michael Röber | Melanie Rocksien-Riad | Bernd Röll | Helga Ruch | Susann Rutscher | Andreas Sappelt | Stefan Sauer | Marion Schael | Dr. Dirk Schleinert | Jens Schnibben | Anja Schmuck | Heiko Schroeder | Julia Schubert | Schulzentrum am Sund | Fabian Schwabe | Carsten Schwarzlose | Janine Schweiger | Ulrike Sebert | Seniorenbeirat der Hansestadt Stralsund | Singakademie Stralsund | Skurrileum – Museum für komische Kunst | SNDG.Media GbR | Sound Projekt Veranstaltungstechnik GmbH | SPEICHER_Haus (Speicher am Katharinenberg) | Spielkartenfabrik | Wolfgang Spitz | Daniel Spranger | Stadtarchiv Stralsund | Stadtbibliothek Stralsund | Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH | Stadtteilarbeit Stralsund | Kay Steinke | Marianne Störmer | Störtebeker Brauquartier/Bereich Alte Brauerei | Iris Stottmeister | STRALSUND MUSEUM | Stralsunder Akademie für Garten- und Landschaftskultur | Stralsunder Innovation Consult GmbH | Stralsunder Mittelstandsvereinigung e.V. (Projekt StralDigital) | Stralsunder Stadtschauspiele | Annett Strauß | Petra Sumpf | Andreas Tanschus | Theater Vorpommern GmbH | Kathrin Thierfeld | Uta Tornow | Dr. Gerd Franz Triebenecker | Simone Wagner | Dr. Georg Weckbach | Thomas Wilhelmi | Peter van Slooten | Debora Vichel | Villa Kalkbrennerei | Juliane Voigt | Weiw publishers | Welterbe-Beirat der Hansestadt Stralsund | Thomas Wilhelmi | Jeannine Wolle | Dörte Wolter | Fan Yu | Zoo Stralsund | Olivia Zwedberg

Ebenfalls bedanken wir uns bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich im Rahmen des Beteiligungsprozesses eingebracht haben.

Hansestadt Stralsund www.kultur-stralsund.de

TOP Ö 4.2

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0163/2022
öffentlich

Titel: Vereinheitlichung der Freiraumkonzepte Alter Markt, Neuer Markt, nördliche Hafeninsel
Einreicher: Stefan Bauschke
Vorsitzender des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung

Federführung:	Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	Datum:	19.10.2022
Einreicher:	Bauschke, Stefan		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die Formvorschriften zum Freiraumkonzept Alter Markt, Neuer Markt, nördliche Hafeninsel sollen weitestgehend vereinheitlicht werden. Insbesondere sollen die maximalen Höhen von Windschutz und Glasumrandungen im Außenbereich der Gastronomie auf 1,70 m geändert werden.

2. Darüber hinaus soll es den Gewerbebetreibenden mit Außengastronomie ermöglicht werden, auf ihren Sondernutzungsflächen eine zusätzliche, dauerhafte Ausschankmöglichkeit im Außenbereich einzurichten.

Begründung:

erfolgt mündlich

Finanzielle Auswirkungen

keine

Stefan Bauschke
Vorsitzender des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung